

Dieses Dokument umfasst einen Basisprospekte der Oldenburgische Landesbank AG (die "**Emittentin**") im Sinne von Art. 8 Abs. (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die "**Prospektverordnung**") über zu begebende Nichtdividendenwerte gemäß Art. 2(c) der Prospektverordnung (der "**Basisprospekt**").

14. September 2020



Oldenburgische Landesbank AG

(Oldenburg, Bundesrepublik Deutschland)

Prospekt über Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe)

Dieser Basisprospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde im Sinne der Prospektverordnung gebilligt. Die BaFin billigt diesen Basisprospekt nur, sofern die von der Prospektverordnung vorausgesetzten Standards bezüglich Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz erfüllt sind. Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Emittentin oder der Qualität der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, verstanden werden. Die Anleger sollten selbst beurteilen, ob eine Investition in die Schuldverschreibungen sinnvoll ist.

Dieser Basisprospekt und jeder Nachtrag zu diesem Basisprospekt wird in elektronischer Form zusammen mit allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten auf der Website der Emittentin (www.olb.de) veröffentlicht. Dieser Basisprospekt ist für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach seiner Billigung gültig. Die Gültigkeit endet mit Ablauf des 14. September 2021.

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Nachtrages im Falle eines wichtigen neuen Umstands, wesentlicher Unrichtigkeit oder wesentlicher Ungenauigkeit entfällt, wenn dieser Basisprospekt nicht mehr gültig ist.

Dieser Basisprospekt bezieht sich auf zukünftig anzubietende und zu begebende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**", welcher Begriff auch Hypothekenpfandbriefe bzw. Öffentliche Pfandbriefe (die "**Pfandbriefe**") umfasst).

Die im Rahmen des Angebotsprogramms zu begebenden Schuldverschreibungen können gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (wie unten definiert) an einem regulierten Markt einer deutschen oder einer anderen europäischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen europäischen Börse eingeführt werden, oder es kann gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 ("**Securities Act**") oder einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde eines Staates oder einer anderen Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Schuldverschreibungen unterliegen eventuell den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, bzw. an oder für Rechnung von oder zugunsten von U.S.-Personen (wie im U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung und den hierunter ergangenen Bestimmungen bzw. unter Regulation S des Securities Act definiert), angeboten, verkauft oder, im Fall von Schuldverschreibungen, die den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts unterliegen, geliefert werden (siehe Abschnitt "**Verkaufsbeschränkungen**" unter Abschnitt XIV (i). der Wertpapierbeschreibung).

Bei Schuldverschreibungen, die der U.S. Treas. Reg. §1.163-5(c)(2)(i)(D) ("**TEFRA D**") unterliegen, sind Anteile an einer Vorläufigen Globalurkunde (wie unten definiert) nach Ablauf des 40. Tages nach dem späteren von (i) dem Tag des Beginns des Angebots oder (ii) dem jeweiligen Begebungstag gegen Nachweis über das Nichtbestehen wirtschaftlichen U.S.-Eigentums ganz oder teilweise in Anteile an einer Dauer-Globalurkunde (wie unten definiert) umtauschbar.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	1
A. Allgemein.....	1
B. Ausgabe von Schuldverschreibungen.....	1
C. Vertrieb der Schuldverschreibungen	2
D. Zulassung zum Handel.....	3
II. RISIKOFAKTOREN	4
A. Risiken in Bezug auf die Emittentin.....	4
a.) Risiken, die aus der Finanzlage der Emittentin resultieren.....	4
b.) Risiken, die aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin resultieren	5
c.) Operationelle Risiken.....	6
d.) Risiko in Bezug auf Pandemien, Epidemien, Ausbrüche von Infektionskrankheiten oder andere schwerwiegende Krankheiten.....	7
e.) Regulatorisches Risiko.....	8
B. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen.....	10
a.) Risiken im Zusammenhang mit der Art der Schuldverschreibungen	10
b.) Risiken im Zusammenhang mit den spezifischen Bedingungen der Schuldverschreibungen.....	13
III. ALLGEMEINE HINWEISE	16
IV. EINSEHBARE DOKUMENTE	21
V. PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	22
VI. VERANTWORTLICHE PERSONEN	23
VII. INFORMATIONEN DRITTER.....	24
VIII. EMITTENTENANGABEN	25
A. Abschlussprüfer	25
B. Gründung, Firma und Sitz der Emittentin	25
a.) Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	25
b.) Registrierung der Emittentin im Handelsregister und Rechtsträgerkennung.....	25
c.) Gründung der Emittentin.....	25
d.) Sitz und Rechtsform der Emittentin.....	25
C. Wichtige Ereignisse	26
D. Geschäftsüberblick.....	26

a.)	Haupttätigkeiten.....	26
b.)	Private Kunden	27
c.)	Corporates & SME.....	27
d.)	Spezialfinanzierungen	28
e.)	Kooperationen	28
f.)	Niederlassungen und Kunden	28
g.)	Mitarbeiter	28
h.)	Neue Produkte/Dienstleistungen.....	28
i.)	Angaben zur Wettbewerbsposition.....	29
F.	Organisationsstruktur	29
a.)	Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen	29
b.)	Tochterunternehmen.....	29
G.	Trend-Informationen	30
H.	Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	30
a.)	Organe.....	30
b.)	Vorstand.....	31
c.)	Aufsichtsrat	31
d.)	Interessenskonflikte	34
I.	Hauptaktionäre.....	34
J.	Finanzinformationen über die <i>Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin</i>	34
a.)	Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen	35
b.)	Rechnungslegungsstandards	35
c.)	Geschäftsjahr	35
d.)	Ausgewählte Finanzangaben der OLB-AG für die Jahre zum 31. Dezember 2019 und 2018.....	35
K.	Gerichts- und Schiedsverfahren.....	38
L.	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin.....	39
M.	Wesentliche Verträge.....	39
N.	Risikomanagementziele und –politik / Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken.....	39
a.)	Grundprinzipien der Risikosteuerung.....	39
b.)	Risikokultur	40
c.)	Risikosteuerung auf Gruppenebene	40
d.)	Risikostrategie	41

e.)	Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagementfunktion.....	42
f.)	Definitionen, Strategien und Verfahren für die Steuerung der wesentlichen Risikokategorien	43
1.	Kreditrisiko.....	43
2.	Marktrisiko.....	44
3.	Liquiditätsrisiko.....	45
4.	Operationelles Risiko.....	46
g.)	Risikotragfähigkeit.....	46
h.)	Umfang und Art der Risikoberichts- und Messsysteme	47
i.)	Kreditrisikooanpassungen	47
1.	Definition "überfällig" und "notleidend".....	47
2.	Ansätze und Methoden.....	48
j.)	Struktur der internen Beurteilungssysteme.....	48
1.	Bonitätsbeurteilungs- und Risikofrüherkennungsverfahren.....	48
2.	Aufbau der Ratingverfahren	49
3.	Masterskala.....	50
4.	Kontrollmechanismen für Ratingsysteme, Beschreibung der Unabhängigkeit und Verantwortlichkeiten und die Überprüfung dieser Systeme	52
IX.	WERTPAPIERBESCHREIBUNG.....	53
A.	Überblick und Programmbeschreibung.....	53
a.)	Schuldverschreibungen	53
b.)	Risikofaktoren	54
c.)	Wichtige Informationen.....	54
B.	Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen.....	54
a.)	Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen	54
b.)	Anwendbares Recht	54
c.)	Form, Verwahrung und Übertragung der Schuldverschreibungen	55
d.)	Währung.....	56
e.)	U.S.-FATCA-Quellensteuer.....	56
f.)	Status und Rang.....	56
1.	Bevorrechtigte Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefe)	56
2.	Nicht Bevorrechtigte Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefe)	57
3.	Nachrangige Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefe).....	57

4. Pfandbriefe	58
g.) Kündigungsrechte	58
1. Grundsätzlich kein ordentliches Kündigungsrecht.....	58
2. Sonderkündigungsrechte und Beendigungsgründe	58
3. Sonstige Kündigungsrechte der Emittentin und der Anleihegläubiger	59
4. Kündigungsverfahren	59
5. Rückkauf	59
h.) Verzinsung – Rechte und Ausübungsverfahren.....	59
1. Festzins	59
2. Null-Kupon-Schuldverschreibungen (einschließlich Null-Kupon-Pfandbriefen)	60
3. Variable Verzinsung	60
4. Berechnungsstelle	60
i.) Verjährung	60
j.) Rendite	60
k.) Gläubigerversammlungen.....	61
l.) Ermächtigungsgrundlage.....	63
m.) Begebungstag	63
n.) Fälligkeit und Zahlungen.....	63
1. Zahlung bei Endfälligkeit	63
2. Vorzeitige Rückzahlung	63
3. Rückzahlungsverfahren.....	63
o.) Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und sonstige Bedingungen, die für alle Schuldverschreibungen gelten.....	63
1. Verkaufsbeschränkungen.....	63
2. Bedingungen und Konditionen des Angebots	67
3. Platzierung und Emission	68
4. Zulassung zum Handel und Handelsregeln.....	69
5. Zusätzliche Informationen	69
X. STEUERWARNUNG	71
XI. HANDLUNGSANWEISUNG FÜR DEN GEBRAUCH DER PROGRAMM-ANLEIHEBEDINGUNGEN	72
XII. INDEX DER ANNEXE	74
ANNEX 1 PROGRAMM-ANLEIHEBEDINGUNGEN – OPTION [I]	A-1

ANNEX 2 PROGRAMM-ANLEIHEBEDINGUNGEN – OPTION [II]	B-1
ANNEX 3 PROGRAMM-ANLEIHEBEDINGUNGEN – OPTION [III].....	C-1
ANNEX 4 PROGRAMM-ANLEIHEBEDINGUNGEN – OPTION [IV].....	D-1
ANNEX 5 MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN	E-1
XII. ÜBERSICHT ZU DEN HISTORISCHEN FINANZINFORMATIONEN	F-1
ANHANG I Geprüfter Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 (Einzelabschluss nach HGB).....	F-2018
ANHANG II Bericht über die Prüfung der Kapitalflussrechnung 2018	F-2018 E
ANHANG III Geprüfter Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 (Einzelabschluss nach HGB)	F-2019
NAMEN/KONTAKTDATEN.....	vii

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

A. Allgemein

Im Rahmen des Programms kann die Oldenburgische Landesbank AG (die "**Emittentin**" und "**OLB**"), vorbehaltlich der Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Prospektverordnung**") sowie aller relevanten Gesetze, Vorschriften und Richtlinien, von Zeit zu Zeit Schuldverschreibungen einschließlich Pfandbriefe (die "**Schuldverschreibungen**") begeben (das "**Angebotsprogramm**"), die von einer Gruppe von Instituten (syndiziert), einzelnen Instituten (nicht syndiziert) oder von der Emittentin direkt platziert werden können. Solche Institute können Mitglieder einer Gruppe von Instituten sein, die eine Emission von Schuldverschreibungen zeichnen, oder auf der Grundlage einer bilateralen Vereinbarung Schuldverschreibungen zeichnen.

Die Emittentin kann andere oder weitere Institute zum Zwecke der Zeichnung von Schuldverschreibungen als Händler im Rahmen des Programms oder als Händler zur Zeichnung einzelner Tranchen ernennen ("**Händler**"). Im Falle der Zeichnung durch einen oder mehrere Händler werden die Namen und Adressen dieser Händler in den Endgültigen Bedingungen (wie unten definiert) angegeben.

Werden die Schuldverschreibungen von einer Gruppe von Händlern oder von einzelnen Händlern gezeichnet, schließt die Emittentin zum Zweck der Zeichnung einen Zeichnungsvertrag mit diesem Händler bzw. diesen Händlern ab. Die Händler erhalten eine Provision für die Zeichnung und Platzierung der Schuldverschreibungen. Einzelheiten zu dieser Provision sowie der Zeitpunkt, zu dem der Übernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird, werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Emittent gibt gegenüber den Händlern im Übernahmevertrag bestimmte Zusicherungen und Gewährleistungen ab und erklärt sich damit einverstanden, für Schäden oder Verluste zu haften, die den Händlern im Zusammenhang mit einer Verletzung dieser Zusicherungen und Gewährleistungen entstehen.

Die Emittentin überträgt den Zahlstellendienst im Falle eines Clearings durch die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("**Clearstream Frankfurt**") an Clearstream Frankfurt oder eine andere externe Zahlstelle. Die Emittentin ist berechtigt, weitere Zahlstellen zusätzlich zu der vorgenannten Zahlstelle festzulegen und wird eine Änderung der Zahlstellen, wie in den Programm-Anleihebedingungen (wie unten definiert) unter dem Abschnitt Bekanntmachungen geregelt, bekannt machen. Die jeweilige(n) Zahlstelle(n) wird (werden) in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

B. Ausgabe von Schuldverschreibungen

Unter diesem Basisprospekt können Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung und Null-Kupon-Schuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung ausgegeben werden. Die für jede einzelne Tranche (wie unten definiert) der Schuldverschreibungen geltenden Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") setzen sich aus den relevanten Programm-Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Programm-Anleihebedingungen**") zusammen, die durch die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") ergänzt werden.

Die Schuldverschreibungen werden in Tranchen ("**Tranchen**") begeben, wobei jede Tranche für sich genommen aus in jeder Hinsicht identischen Schuldverschreibungen besteht. Die Schuldverschreibungen jeder Tranche können zu einem Preis (der "**Ausgabepreis**") in Höhe ihres Nennbetrags oder mit einem Abschlag oder Aufschlag auf ihren Nennbetrag begeben werden. Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen jeder Tranche wird von der Emittentin nach billigem Ermessen auf Basis der aktuellen Marktlage festgelegt.

Eine oder mehrere Tranchen, die zusammengelegt werden und die sich nur im Begebungstag, Verzinsungsbeginn und Ausgabepreis unterscheiden, können eine Serie ("**Serie**") von Schuldverschreibungen bilden. Weitere Schuldverschreibungen können als Teil einer bestehenden Serie ausgegeben werden.

Die Schuldverschreibungen werden in derjenigen Stückelung ausgegeben, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird. Vorbehaltlich etwaiger geltender gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und Anforderungen der jeweiligen Zentralbanken können die Schuldverschreibungen in Euro oder einer anderen Währung ausgegeben werden.

Die Schuldverschreibungen werden mit festgelegten Laufzeiten ausgegeben, wobei etwaige gesetzlich vorgeschriebene Mindest- oder Höchstlaufzeiten einzuhalten sind.

Der Nennbetrag der Schuldverschreibungen, die Währung, die gegebenenfalls auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen, der Ausgabepreis und die Laufzeiten der Schuldverschreibungen, die für eine bestimmte Serie und gegebenenfalls Tranche gelten, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Rendite für Schuldverschreibungen mit festen Zinssätzen wird unter Anwendung der Methode der International Capital Market Association ("**ICMA**") berechnet, die den Effektivzinssatz der Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Zinsen auf täglicher Basis bestimmt.

Eine Tranche von Schuldverschreibungen, auf die weder U.S. Treas. Reg. §1.163-5(c)(2)(i)(C) ("**TEFRA C**") noch U.S. Treas. Reg. §1.163-5(c)(2)(i)(D) ("**TEFRA D**") anwendbar ist oder die TEFRA C unterliegt, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, wird bei Ausgabe in einer permanenten Globalurkunde verbrieft (die "**Permanente Globalurkunde**").

Eine Tranche von Schuldverschreibungen, die TEFRA D unterliegt, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, wird bei Ausgabe anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde verbrieft (die "**Vorläufige Globalurkunde**"). Jede Vorläufige Globalurkunde kann nach Ablauf von 40 Tagen nach dem späteren von (i) dem Tag des Beginns des Angebots oder (ii) dem Begebungstag der Vorläufigen Globalurkunde (der "**Austauschtag**") in Anteile an einer Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") umgetauscht werden. Im Falle, dass Zahlungen von Zinsen oder Kapital zu einem Zeitpunkt fällig werden, in dem die Schuldverschreibungen weiterhin in einer Vorläufigen Globalurkunde verbrieft werden, werden diese Zahlungen erst geleistet, wenn das Clearingsystem den Nachweis über das Nichtbestehen wirtschaftlichen U.S.-Eigentums erhalten hat.

Die Schuldverschreibungen sind in Übereinstimmung mit den Regeln und Vorschriften des jeweiligen Clearingsystems übertragbar.

C. Vertrieb der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können im Wege eines öffentlichen Angebots oder durch Privatplatzierungen vertrieben werden. Die Art und Weise der Verteilung der einzelnen Tranchen wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Schuldverschreibungen können Privatkunden und professionellen Kunden angeboten werden.

Die Schuldverschreibungen können in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich angeboten werden. Die Emittentin kann die BaFin ersuchen, den zuständigen Behörden in einem anderen Mitgliedstaat innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EWR**") oder des Vereinigten Königreichs ("**UK**") eine Bescheinigung über die Billigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass dieser Basisprospekt in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung erstellt wurde.

Das Angebot und der Vertrieb von Schuldverschreibungen einer Tranche unterliegen Verkaufsbeschränkungen, einschließlich derer für die Vereinigten Staaten von Amerika, den Europäischen Wirtschaftsraum und das

Vereinigtes Königreich (siehe Abschnitt "*Verkaufsbeschränkungen*" unter Abschnitt XIV (i). der Wertpapierbeschreibung).

Die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen können einen Abschnitt mit dem Titel "*MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNGSPFLICHTEN*" enthalten, in dem die Einschätzung des Zielmarktes in Bezug auf die Schuldverschreibungen dargelegt wird und welche Vertriebswege für die Schuldverschreibungen angemessen sind. Jede Person, die die Schuldverschreibungen anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertriebsunternehmen**"), sollte die Beurteilung des Zielmarkts berücksichtigen; ein MiFID II-pflichtiges Vertriebsunternehmen ist jedoch dafür verantwortlich, seine eigene Zielmarktbestimmung in Bezug auf die Schuldverschreibungen durchzuführen (entweder durch Übernahme oder durch Präzisierung der Zielmarktbestimmung) und angemessene Vertriebskanäle zu bestimmen.

D. Zulassung zum Handel

Die im Rahmen des Angebotsprogramms zu begebenden Schuldverschreibungen können gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen an einem regulierten Markt einer deutschen oder einer anderen europäischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen europäischen Börse eingeführt werden oder es kann gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden. Im Falle von Jumbo-Pfandbriefen wird die Zulassung zum Handel an einem regulierten Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beantragt.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Erwerb von unter dem Angebotsprogramm emittierten Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden.

Potenzielle Investoren sollten vor der Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen der OLB die nachfolgenden Risikofaktoren berücksichtigen.

Der nachfolgende Abschnitt ist in Risiken in Bezug auf die Emittentin und Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen unterteilt. In jedem dieser Abschnitte sind die Risikofaktoren in Kategorien und Unterkategorien aufgeführt, die sich nach der Art der Risiken bestimmen. In jeder Risikokategorie, die mehr als zwei Risikofaktoren enthält, werden die zwei nach Ansicht der Emittentin wesentlichsten Risikofaktoren am Anfang aufgeführt. Die übrigen Risikofaktoren innerhalb der Kategorien sind beliebig und nicht nach ihrer Wesentlichkeit angeordnet. Die Emittentin hat hierbei jedes Risiko unter Berücksichtigung des zu erwartenden Umfangs der negativen Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit des Eintretens bewertet und diese Bewertung als Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken herangezogen.

Im Folgenden trifft die Emittentin jeweils eine Aussage, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos ins Verhältnis zu möglichen Auswirkungen setzt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird dabei in den einzelnen Risikofaktoren ins Verhältnis zum jeweiligen Risikoereignis gesetzt (z.B. je größer...desto wahrscheinlicher). Die Auswirkungen des Eintritts des beschriebenen Risikos werden sodann von der Emittentin bewertet, indem beispielsweise ein möglicher Teil- oder sogar Totalverlust des vom Inhaber der im Rahmen des Angebotsprogramms ausgegebenen Schuldverschreibungen (jeweils ein "**Inhaber**" und zusammen, die "**Inhaber**") eingesetzten Kapitalbetrages beschrieben wird.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Sie können sich in ihren Auswirkungen wechselseitig verstärken.

A. Risiken in Bezug auf die Emittentin

a.) Risiken, die aus der Finanzlage der Emittentin resultieren

Liquiditätsrisiko

Die Oldenburgische Landesbank AG ("**Emittentin**" und "**OLB**") ist auf die regelmäßige Versorgung mit Liquidität angewiesen und ist deshalb dem Liquiditätsrisiko ausgesetzt.

Unter Liquiditätsrisiko im engeren Sinne wird das Risiko verstanden, dass sich die Bank nicht genügend Finanzierungsmittel zu den erwarteten Konditionen verschaffen kann, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Refinanzierungsrisiko). Zahlungsverpflichtungen resultieren u. a. aus dem Abruf von Geldeinlagen, der Erfüllung von Handelsgeschäften, Zinszahlungen oder der Bereitstellung von Krediten. Eine Bank sollte dabei Neugeschäfte in angemessenem Umfang tätigen können. Die Refinanzierungsmöglichkeiten der OLB können durch Störungen an den nationalen und internationalen Geldmärkten in hohem Maße beeinträchtigt werden.

Das Liquiditätsrisiko im weiteren Sinne umfasst das Risiko, aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder aufgrund von Marktstörungen Geschäfte nicht oder nur mit Verlusten auflösen bzw. glattstellen zu können (Marktliquiditätsrisiko).

Solche Liquiditätsrisiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der OLB erheblich beeinträchtigen. Je weniger Liquidität der OLB aufgrund der Verwirklichung des Refinanzierungs- bzw. Marktliquiditätsrisikos zur Verfügung steht, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Inhaber einen möglichen Teil- oder sogar Totalverlust ihres eingesetzten Kapitalbetrages erleiden.

Risiko einer Herabstufung des Ratings

Die OLB ist dem Risiko einer Herabstufung des Ratings ausgesetzt. Rating-Agenturen bewerten, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen, und nehmen eine Bonitätseinstufung (das "**Rating**") vor. Eine Herabstufung der Ratings der OLB kann nachteilige Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten und das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden haben. Der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen kann erschwert und die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten so negativ beeinflusst werden, dass die Fähigkeit der OLB, profitabel zu operieren, in Frage gestellt wird.

Je größer eine Herabstufung der Bonität der OLB durch die Rating-Agenturen ausfällt, desto stärker kann die Profitabilität der OLB sinken. In diesem Fall steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass die Inhaber einen möglichen Teil- oder sogar Totalverlust des eingesetzten Kapitalbetrags erleiden.

b.) Risiken, die aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin resultieren

Adressenausfallrisiko

Die OLB ist dem Kreditrisiko (Adressenausfallrisiko) ausgesetzt, d. h. dem Risiko von Wertverlusten oder entgangenen Gewinnen, welches daraus resultiert, dass Kreditnehmer und/oder Kontrahenten nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Adressenausfallrisiken können sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (wie z.B. Kreditgewährung, Erwerb einer Schuldverschreibung), als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insbesondere Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen. In besonders hohem Maße besteht ein Ausfallrisiko in Zusammenhang mit der Vergabe von Krediten, da im Falle der Realisierung dieses Risikos nicht nur die Vergütung für die Tätigkeit entfällt, sondern vor allem die ausgereichten Kredite ausfallen. Entsprechendes gilt bei dem Ausfall einer Gegenpartei eines Kreditderivats.

Negative Entwicklungen im wirtschaftlichen Umfeld der Kunden bzw. der Kontrahenten, Wettbewerbseinflüsse sowie Fehler in der Unternehmensführung können die Ausfallwahrscheinlichkeit der Kunden bzw. Kontrahenten und damit die Adressenausfallrisiken der OLB erhöhen.

Mögliche Szenarien, die sich über eine Zunahme der Adressenausfallrisiken nachteilig auf die Risikosituation und damit auf die Solvenz der OLB auswirken können sind: eine anhaltend schwache wirtschaftliche Situation, die fortschreitende Verschlechterung der finanziellen Situation der Kreditnehmer, der Anstieg von Unternehmens- und Privatinsolvenzen, der Wertverfall von Sicherheiten, die fehlende Möglichkeit zur Sicherheitenverwertung oder eine Änderung bei Bilanzierungsstandards bzw. aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Kreditausfälle einzelner oder mehrerer Kreditnehmer können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der OLB erheblich beeinträchtigen. Je mehr Kreditnehmer, Kontrahenten, Emittenten oder sonstige Schuldner der OLB Bonitätsverschlechterungen erfahren bzw. ausfallen, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Inhaber einen möglichen Teil- oder sogar Totalverlust ihres eingesetzten Kapitalbetrages erleiden.

Marktpreisrisiko

Die OLB ist dem Marktpreisänderungsrisiko (Marktpreisrisiko) ausgesetzt, d.h. der Gefahr, dass sie aufgrund von unerwarteten Änderungen der Marktpreise oder der die Marktpreise beeinflussenden Parameter (wie beispielsweise Korrelationen oder Volatilitäten) Verluste erleidet. Unerwartete Änderungen von Aktienkursen, Zinssätzen und Zinsstrukturkurven sowie von Währungskursverhältnissen oder Immobilienpreisen können die Vermögens- und Ertragslage der OLB beeinträchtigen. Das Marktpreisrisiko beinhaltet zudem das Risiko von Wertänderungen, die entstehen, wenn der Kauf oder der Verkauf von größeren Positionen innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne nicht zu marktgerechten Preisen möglich ist.

Veränderte Zinssätze können sich bei der OLB auf die Soll- anders als auf die Habenzinsen auswirken. Dieser Unterschied könnte zu einer Erhöhung der Zinsausgaben im Verhältnis zu den Zinseinnahmen führen, was ein Sinken des Zinsüberschusses zur Folge hätte, der die wichtigste Ertragsquelle der Bank darstellt. Von Bedeutung für die OLB sind insbesondere Veränderungen im Zinsniveau bei unterschiedlichen Laufzeiten und Währungen, in denen die OLB zinssensitive Positionen hält. Ein wesentlicher Teil des Finanzanlagevermögens der OLB besteht aus in Euro aufgelegten Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Schuldverschreibungen; dementsprechend können Zinsschwankungen in der Euro-Zone den Wert des Finanzvermögens wesentlich beeinflussen. Ein Anstieg des Zinsniveaus könnte den Wert des festverzinslichen Finanzvermögens erheblich verringern und unvorhergesehene Zinsschwankungen könnten den Wert der von der OLB gehaltenen Bestände an Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Schuldverschreibungen sowie Zinsderivaten nachteilig beeinflussen.

Schwankungen von Wechselkursen können negative Auswirkungen auf Positionen der OLB im Eigenhandel und bei den Eigenanlagen haben, sofern solche Positionen nicht angemessen durch Hedging abgesichert sind, was zu Verlusten der OLB führen kann.

Immobilienrisiken sind potenzielle negative Wertveränderungen unternehmenseigener Immobilien durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilie (Nutzungsmöglichkeiten, Leerstände, Mindereinnahmen, Bauschäden, etc.). Der Schwerpunkt des Immobilienbestandes der OLB liegt im Nordwesten Deutschlands. Das Immobilienportfolio der OLB ist aufgeteilt in Wohn- und Gewerbeimmobilien und eigengenutzte Immobilien unterschiedlicher Größen- und Qualitätsklassen. In Phasen des wirtschaftlichen Abschwungs können die Immobilien an Wert verlieren und die OLB daraus Verluste erleiden. Darüber hinaus kann sich das Portfolio der OLB losgelöst vom Gesamtmarkt negativ im Wert entwickeln.

Solche Marktpreisrisiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der OLB erheblich beeinträchtigen. Je höher das Zinsniveau in der Euro-Zone ansteigt und je mehr die Immobilienpreise sinken, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Inhaber einen möglichen Teil- oder sogar Totalverlust ihres eingesetzten Kapitalbetrages erleiden.

c.) Operationelle Risiken

Die Geschäftstätigkeit der OLB kann von operationellen Risiken betroffen sein, wie beispielsweise die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse, die sich im Institut selbst manifestieren, eintreten.

Die Geschäftstätigkeit der OLB hängt in hohem Maße von der Unterstützung durch Computer, von spezieller Finanzsoftware, von sonstigen modernen IT- und Kommunikationssystemen ("**IT-Systeme**") sowie von technischen Einrichtungen ab. IT-Systeme sind unter anderem dafür notwendig, Kredite, sonstige Finanzanlagen sowie Refinanzierungsinstrumente zu bewerten und zu verwalten. Auch eine Vielzahl von Finanzdaten, die für die Bewertung, die Bestandsverwaltung, die Transaktionen und die Angebote von Finanzinstrumenten von erheblicher Bedeutung sind, wird durch IT-Systeme verwaltet. Der ständige Zugang der OLB zu internationalen Geld- und Finanzmärkten wird erst über moderne Kommunikationstechnologien ermöglicht und gewährleistet. Die Geschäftstätigkeit und die damit verbundene Reputation der OLB hängen weitestgehend von der Funktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit der konzerneigenen und fremden Computer- und Telekommunikationssysteme ab, einschließlich jener elektronischen Systeme, die ihrerseits Rechner- und Telekommunikationseinrichtungen unterstützen. Die IT-Systeme sind einer Reihe von Risiken, wie Computerviren, Hackerangriffen, Schäden an den IT-Rechenzentren sowie Soft- und Hardwarefehlern ausgesetzt. Darüber hinaus sind für IT-Systeme regelmäßige Upgrades erforderlich, um den Anforderungen sich ändernder Geschäfts- und aufsichtsrechtlicher Erfordernisse gerecht werden zu können. Sollten die

verwendeten EDV-Systeme ausfallen oder Fehler auftreten, würde dies den allgemeinen Geschäftsbetrieb bzw. das Risikomanagement und die Reputation der OLB erheblich beeinträchtigen.

Das sich wandelnde Umfeld in der Bankenbranche stellt gleichzeitig ständig steigende Anforderungen an die Mitarbeiter und ihre Qualifikation. Menschliche Fehler in Arbeitsprozessen, aber auch interne Betrugsrisiken, werden sich dabei auch bei der OLB nie vollständig ausschließen lassen.

Solche operationellen Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der OLB erheblich beeinträchtigen. Je höher das menschliche bzw. technische Versagen auf der Unternehmensebene der OLB ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Inhaber einen möglichen Teil- oder sogar Totalverlust ihres eingesetzten Kapitalbetrages erleiden.

d.) Risiko in Bezug auf Pandemien, Epidemien, Ausbrüche von Infektionskrankheiten oder andere schwerwiegende Krankheiten

Pandemien, Epidemien, Ausbrüche von Infektionskrankheiten oder andere schwerwiegende Krankheiten, die die öffentliche Gesundheit betreffen, wie z.B. der Ausbruch von SARS-CoV-2, der erstmals im Dezember 2019 festgestellt wurde, und der damit verbundenen Krankheit ("Covid-19"), zusammen mit allen Maßnahmen, die darauf abzielen, eine weitere Ausbreitung dieser Krankheit einzudämmen, wie Reisebeschränkungen, Verhängung von Quarantänen, längere Schließungen von Arbeitsplätzen oder Ausgangssperren oder andere Maßnahmen der räumlichen Distanzierung, können erhebliche negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und die internationalen Finanzmärkte im Allgemeinen und auf die Märkte, in denen die OLB tätig ist, im Besonderen haben. Die Auswirkungen solcher Ausbrüche hängen von einer Reihe von Faktoren ab, wie der Dauer und Ausbreitung des jeweiligen Ausbruchs sowie dem Zeitpunkt, der Eignung und der Wirksamkeit der von den Behörden auferlegten Maßnahmen, der Verfügbarkeit von Ressourcen, einschließlich Personal, Material, Infrastruktur und finanziellen Mitteln (z.B. staatliche Konjunkturpakete und/oder von Zentralbanken eingeführte Maßnahmen), die erforderlich sind, um wirksame Reaktionen auf die jeweilige Situation auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene umzusetzen sowie dem Grad der zivilen Einhaltung solcher Maßnahmen. Es gibt keine Garantie dafür, dass solche Maßnahmen oder eine Kombination davon ein wirksames Mittel zur Bekämpfung eines solchen Ausbruchs und der sich daraus ergebenden Folgen sind, die zu einer Erhöhung des Adressenausfallrisiko, des Liquiditätsrisikos und des operationellen Risikos für die OLB führen und letztlich wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Betriebsergebnisse der OLB und ihre geschäftliche und finanzielle Situation haben können.

Eine Reihe von Faktoren, die für eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit der OLB wichtig sind, könnten durch die Ausbreitung von Covid-19 erheblich beeinträchtigt werden. Die räumlichen Distanzierungsmaßnahmen, die von Staaten auf der ganzen Welt ergriffen werden, um die Ausbreitung von Covid-19 zu verlangsamen, könnten zu einer schweren globalen Rezession und Finanzkrise führen. Da die wirtschaftliche Aktivität für mehrere Monate drastisch eingeschränkt wird, könnten viele Unternehmen zur Schließung gezwungen werden, was zu einem dramatischen Anstieg der Arbeitslosigkeit führen könnte. Da Unternehmen und unbeschäftigte Arbeitnehmer nicht mehr über ein entsprechendes Einkommen verfügen, um ihre ausstehenden Schulden zu begleichen, könnte die Zahl der Zahlungsausfälle erheblich ansteigen.

Schwerwiegende Krankheiten, die die öffentliche Gesundheit betreffen und insbesondere Covid-19, können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der OLB erheblich beeinträchtigen. Je länger die wirtschaftliche Aktivität aufgrund des Ausbruchs einer solchen Krankheit eingeschränkt wird, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Inhaber einen möglichen Teil- oder sogar Totalverlust ihres eingesetzten Kapitalbetrages erleiden.

e.) Regulatorisches Risiko

Die Regulierungsdichte in den Tätigkeitsbereichen der OLB ist hoch und neue, den Geschäftsbetrieb belastende Regelungen könnten ihre Ertragsfähigkeit mindern. Die Schaffung neuer rechtlicher Rahmenbedingungen und neuer Branchenstandards für den Bankensektor ist insbesondere durch die Finanzmarktkrise in das öffentliche und politische Blickfeld gelangt. Es besteht die Möglichkeit, dass neue Regelungen und Rahmenbedingungen umgesetzt werden, um ein effektiveres Risikomanagement und eine höhere Risikovorsorge in Kombination mit erhöhten Eigenkapitalanforderungen sowie höheren Transparenzanforderungen im öffentlichen und privaten Bankensektor zu erreichen. Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen wie beispielsweise neue Mindestanforderungen für das Risikomanagement könnten zu erhöhten Kosten durch Umstrukturierungsanforderungen an die Emittentin führen. Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen würden damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der OLB gegebenenfalls erheblich beeinträchtigen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Abwicklungsregime für Banken

Die Finanzmarktkrise hat zu wesentlichen Änderungen bankrechtlicher Vorschriften geführt, um EU-weit sicherzustellen, dass unter anderem Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzholdinggesellschaften – insbesondere wenn der Fortbestand eines Instituts nicht mehr gegeben ist – saniert bzw. (erforderlichenfalls) ohne eine Gefährdung der Stabilität der Finanzmärkte abgewickelt werden können. Diese Änderungen vor allem hinsichtlich der Eigenmittelanforderungen basieren auf der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken (Richtlinie 2014/59/EU zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2017/2399, die "**BRRD**") und der Verordnung für einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/877, die "**SRM-Verordnung**"). Die BRRD wurde in Deutschland durch das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen ("**SAG**") umgesetzt.

Nach der SRM-Verordnung unterliegt die Emittentin den Abwicklungsentscheidungen, die der einheitliche Europäische Abwicklungsausschuss in Abstimmung mit der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission sowie den nationalen Abwicklungsbehörden erlassen kann. Die Entscheidungen werden durch die zuständige deutsche Abwicklungsbehörde, die BaFin, umgesetzt.

Weiterhin sieht die SRM-Verordnung unter anderem mögliche Verlustbeteiligungen für Gläubiger von Banken vor. Insbesondere erhalten die zuständigen Abwicklungsbehörden die Befugnis, bestimmte unbesicherte Forderungen von Gläubigern eines bestandsgefährdeten Instituts abzuschreiben und Forderungen in Eigenkapital umzuwandeln (sog. "**Bail-in-Instrument**") sowie Vermögensgegenstände, Rechte und Verbindlichkeiten auf eine Brückenbank oder eine für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft zu übertragen, das Kreditinstitut oder dessen Geschäft an einen Dritterwerber zu veräußern oder die Laufzeiten und Zinssätze der Instrumente zu verändern ("**Abwicklungsinstrumente**").

Die zuständige Abwicklungsbehörde hat im Rahmen des Bail-in-Instruments die Befugnis bei Eintritt bestimmter Ereignisse bestehende Anteile zu löschen, bail-in-fähige Verbindlichkeiten (d. h. Eigenmittelinstrumente wie beispielsweise nachrangige Wertpapiere und andere nachrangige Verbindlichkeiten und, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen bei bestimmten Verbindlichkeiten, sogar nicht nachrangige Verbindlichkeiten) eines ausfallenden Instituts abzuschreiben oder diese abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten eines ausfallenden Instituts zu bestimmten Umwandlungssätzen in Aktien oder sonstige Eigentumstitel umzuwandeln, um die Finanzlage des Instituts zu stärken und ihm, vorbehaltlich einer angemessenen Restrukturierung, die Fortführung seiner Geschäftstätigkeit zu ermöglichen.

Eine Abschreibung (bzw. Umwandlung in Aktien oder sonstige Eigentumstitel) nach Maßgabe des Bail-in-Instruments löst keine vorzeitige Rückzahlung aus. Folglich sind auf diese Weise abgeschriebene Beträge unwiderruflich verloren, und die Gläubiger der betreffenden Forderungen haben – unabhängig davon, ob die Finanzlage des Instituts wiederhergestellt wird – keine Ansprüche mehr aus diesen Forderungen.

Neben der Abschreibung oder Umwandlung kann die Abwicklungsbehörde auch die Vermögensgegenstände, Rechte und Verbindlichkeiten oder Teile davon auf ein Brückeninstitut übertragen. Diese ist eine staatlich kontrollierte Einheit, die solche Vermögensgegenstände, Rechte oder Verbindlichkeiten hält, um diese weiter zu veräußern. Das Abwicklungsinstrument der Ausgliederung von Vermögenswerten berechtigt die Abwicklungsbehörde dazu, Vermögensgegenstände, Rechte oder Verbindlichkeiten an eine staatliche Vermögensverwaltungsgesellschaft zu übertragen, damit diese wertsteigernd verwaltet werden können. Die Anwendung des Abwicklungsinstruments der Vermögensveräußerung ermöglicht der Abwicklungsbehörde die Veräußerung des Kreditinstituts oder einzelner Geschäftsbereiche oder Teile einzelner Geschäftsbereiche an eine dritte Partei ohne Zustimmung der Anteilseigner. Die nach Maßgabe der vorgenannten Abwicklungsinstrumente übertragenen Vermögensgegenstände stehen nicht mehr zur Begleichung der bei dem Institut verbleibenden Verbindlichkeiten zur Verfügung. Dies kann die Rückzahlungsfähigkeit des Instituts erheblich beeinträchtigen.

Als weitere Maßnahme steht der Abwicklungsbehörde im Abwicklungsfall die Möglichkeit zur Verfügung, die Laufzeit und den Zinssatz der Verbindlichkeiten zu verändern und die Zahlungen für eine bestimmte Zeit einzustellen.

Solche gesetzlichen Bestimmungen und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen können die Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen, da sie für den Fall, dass der Fortbestand der Emittentin nicht mehr gegeben wäre oder sie abgewickelt werden müsste, den Verlust der gesamten Anlage in die Schuldverschreibungen zur Folge haben können und sich – auch vor Eintritt der Nichttragfähigkeit bzw. der Abwicklung – nachteilig auf den Marktwert dieser Schuldverschreibungen auswirken können. Je schlechter das Krisenmanagement der OLB ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die zuständigen Abwicklungsbehörden Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin ergreifen und die Inhaber infolgedessen einen möglichen Teil- oder sogar Totalverlust ihres eingesetzten Kapitalbetrages erleiden.

Ferner hat die EU-Kommission in ihrer Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ab dem 1. August 2013 auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise ("**Bankenmitteilung**") (2013/C 216/01) festgelegt, dass staatliche Beihilfen für in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Banken grundsätzlich erst dann gewährt werden dürfen, wenn Bail-in-Instrumente ausgeschöpft worden sind. Inhaber dürfen daher nicht darauf vertrauen, dass die Emittentin mit staatlichen Mitteln gerettet wird, sobald sie die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt ((i) Emittentin fällt oder fällt wahrscheinlich aus, (ii) es besteht keine Aussicht, den Ausfall durch andere Maßnahmen des privaten Sektors oder der Aufsichtsbehörden abzuwenden und (iii) die Abwicklungsmaßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich).

Darüber hinaus müssen die betroffenen Banken, darunter die Emittentin, künftig die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ("**MREL**") einhalten, die von der zuständigen Abwicklungsbehörde jährlich oder in anderen, von der Behörde bestimmten Abständen für jedes Institut und die Gruppe, zu der dieses Institut gehört, festgelegt wird. Die Einhaltung der Anforderungen könnte zu einer Erhöhung der Kosten der Emittentin führen und sich auf die Planung der Emittentin auswirken. Dementsprechend könnten die Auswirkungen dieser Vorgaben zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Geschäftsaussichten der Emittentin führen. Je niedriger die vorzuhaltenden regulatorischen Eigenmittel und die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für die OLB festgelegt werden, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Inhaber einen möglichen Teil- oder sogar Totalverlust ihres eingesetzten Kapitalbetrages erleiden.

Risiken im Zusammenhang mit Maßnahmen nach KredReorgG und KWG

Die BaFin kann gegen die Emittentin Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz, "**KWG**") ergreifen. Im Rahmen eines sogenannten Moratoriums ist die BaFin befugt,

vorübergehend ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot an das Institut zu erlassen, die Schließung des Instituts für den Kundenverkehr anzuordnen und unter bestimmten Voraussetzungen die Entgegennahme von Zahlungen zu verbieten.

Darüber hinaus kann die Emittentin im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens nach dem Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz, "**KredReorgG**") Maßnahmen ergreifen, die in Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen eingreifen. Solche Maßnahmen können die Kürzung bestehender Ansprüche und die Zahlungsaussetzung sein.

Je mehr solcher Maßnahmen zu Lasten der OLB ergriffen werden, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Inhaber einen möglichen Teil- oder sogar Totalverlust des eingesetzten Kapitalbetrags erleiden.

B. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

a.) Risiken im Zusammenhang mit der Art der Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz

Ein Gläubiger von Schuldverschreibungen mit festem Zinssatz ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen im Marktzins fällt. Während der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Nominalzinssatz von festverzinslichen Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen feststeht, ändert sich der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt ("**Marktzins**") täglich. Ändert sich der Marktzins, verändert sich regelmäßig auch der Preis von festverzinslichen Schuldverschreibungen, jedoch in die gegensätzliche Richtung. Steigt der Marktzins, fällt typischerweise der Preis von festverzinslichen Schuldverschreibungen, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzins entspricht. Fällt der Marktzins, steigt typischerweise der Preis der festverzinslichen Wertpapiere, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzins entspricht.

Je höher der Marktzins steigt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Preis der festverzinslichen Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt fällt. Veräußern die Inhaber ihre Schuldverschreibungen in diesem Szenario auf dem Sekundärmarkt (sofern vorhanden) vor Ende der Laufzeit, so besteht für die Inhaber das Risiko, zusätzlich zu den etwaig anfallenden Transaktionskosten, einen möglichen Teil- oder sogar Totalverlust ihres eingesetzten Kapitalbetrages zu erleiden.

Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz

Ein Hauptunterschied zwischen Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz und festverzinslichen Schuldverschreibungen besteht im unsicheren Zinsertrag. Aufgrund der schwankenden Zinserträge können Anleger die endgültige Rendite von Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz zum Kaufzeitpunkt nicht feststellen, so dass auch ein Rentabilitätsvergleich gegenüber Anlagen mit längerer Zinsbindungsfrist nicht möglich ist.

Die London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**"), die Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**"), der Constant Maturity Swap ("**CMS**") und andere Zinssätze sowie andere Arten von Kursen und Indizes, welche als "Benchmarks" (jeweils ein "**Benchmark**" und zusammen die "**Benchmarks**") gelten, sind Gegenstand regulatorischer Überprüfungen und der jüngsten nationalen und internationalen Regulierungsleitlinien und Reformvorschlägen geworden. Einige dieser Reformen sind bereits wirksam, während andere noch umgesetzt werden müssen.

Zu den internationalen Reformen bezüglich der Benchmarks gehört die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet

werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die "**Benchmark-Verordnung**"), welche seit dem 1. Januar 2018 uneingeschränkt anwendbar ist.

Nach der Umsetzung dieser Reform und potenzieller weiterer Reformen kann sich die Art und Weise der Verwaltung von Benchmarks ändern, mit dem Ergebnis, dass diese sich anders als in der Vergangenheit entwickeln können, oder Benchmarks vollständig aufgelöst werden können, oder es könnten andere Folgen eintreten, die nicht vorhergesagt werden können. So hat beispielsweise die britische Financial Conduct Authority am 27. Juli 2017 angekündigt, dass sie die Banken nicht mehr dazu auffordern oder verpflichten wird, Zinssätze für die Berechnung des LIBOR-Referenzwertes nach 2021 zu übermitteln (die "**FCA-Ankündigung**"). Die FCA-Ankündigung deutet darauf hin, dass die Fortführung des LIBOR auf der derzeitigen Basis nach 2021 nicht mehr gewährleistet werden kann und wird.

Wenn eine Benchmark, die als Referenz für die Berechnung der unter diesem Angebotsprogramm ausgegebenen Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge dient, eingestellt oder anderweitig nicht verfügbar ist (wobei eine wesentliche Änderung der bei Verzinsungsbeginn gültigen Methode für die Feststellung des ursprünglichen Benchmarksatzes durch den Administrator der Einstellung bzw. Nichtfortführung des ursprünglichen Benchmarksatzes gleichsteht), sehen die Anleihebedingungen bestimmte Klauseln zur Ersetzung der Benchmark vor. Sollte eine Benchmark nicht verfügbar sein, könnte dies dazu führen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen zu festverzinslichen Instrumenten werden.

Wenn der Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine Zeitperiode an eine Benchmark geknüpft ist und diese Benchmark nicht länger berechnet oder zur Verfügung gestellt wird, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen neuen Benchmarksatz (der "**Neue Benchmarksatz**"), die Anpassungsspanne und etwaige Benchmark-Änderungen in Übereinstimmung mit den Anleihebedingungen festlegen.

Wenn die Berechnungsstelle vor dem betreffenden Zinsfestsetzungstag keinen Neuen Benchmarksatz festlegt, dann entspricht der Referenzsatz für die unmittelbar nachfolgende Zinsperiode dem ursprünglichen Benchmarksatz, der am letzten vorherigen Zinsfestsetzungstag bestimmt wurde. Für den Fall, dass dies bereits an dem ersten Zinsfestsetzungstag vor Beginn der Zinsperiode zur Anwendung kommt, entspricht der Referenzsatz für die erste Zinsperiode, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder dem ursprünglichen Benchmarksatz auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem dieser ursprüngliche Benchmarksatz angezeigt wurde oder einem festen Zinssatz.

Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass es einen offiziellen Nachfolge-Benchmarksatz gibt, dann ist dieser Nachfolge-Benchmarksatz anstelle des ursprünglichen Benchmarksatzes maßgeblich. Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass es keinen Nachfolge-Benchmarksatz aber einen Alternativ-Benchmarksatz gibt, dann ist dieser Alternativ-Benchmarksatz an Stelle des ursprünglichen Benchmarksatzes maßgeblich.

Die Ersetzung einer Benchmark kann nachteilige Auswirkungen auf die Anleihegläubiger haben bzw. sich nachteilig auf die wirtschaftliche Rendite der Schuldverschreibungen auswirken. Je größer die Abweichungen zwischen dem ursprünglichen Benchmarksatz und dem Neuen Benchmarksatz sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich auch der Zinsanspruch (mithin die wirtschaftliche Rendite) der Inhaber betragsmäßig verringert. Veräußern die Inhaber ihre Schuldverschreibungen in diesem Szenario auf dem Sekundärmarkt (sofern vorhanden) vor Ende der Laufzeit, so besteht für die Inhaber das Risiko, zusätzlich zu den etwaig anfallenden Transaktionskosten, einen möglichen Teil- oder sogar Totalverlust ihres eingesetzten Kapitalbetrages zu erleiden.

Null-Kupon-Schuldverschreibungen

Bei Null-Kupon-Schuldverschreibungen haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der unter pari liegenden Emissionskurse, die durch die Abzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf

die Kurse als bei gewöhnlichen Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Null-Kupon-Schuldverschreibungen höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Je höher der Marktzins steigt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Preis der festverzinslichen Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt fällt. Veräußern die Inhaber ihre Schuldverschreibungen in diesem Szenario auf dem Sekundärmarkt (sofern vorhanden) vor Ende der Laufzeit, so besteht für die Inhaber das Risiko, zusätzlich zu den etwaig anfallenden Transaktionskosten, einen möglichen Teil- oder sogar Totalverlust ihres eingesetzten Kapitalbetrages zu erleiden.

Änderung der Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger und Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters

Falls die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf eine Serie von Schuldverschreibungen Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach den Maßgaben der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") vorsehen, kann die Emittentin mit Zustimmung einer in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Mehrheit von Anleihegläubigern nachträglich Bestimmungen in den Anleihebedingungen für alle Anleihegläubiger derselben Serie von Schuldverschreibungen gleichermaßen verbindlich ändern, selbst wenn diese dagegen votiert haben.

Daher ist ein Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, durch einen Beschluss der Anleihegläubiger überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Anleihegläubiger verbindlich ist, können bestimmte Rechte des Anleihegläubigers gegen die Emittentin aus den Anleihebedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was den Wert der Schuldverschreibungen und den Ertrag aus den Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen kann.

Die Endgültigen Bedingungen können in Bezug auf eine Serie von Schuldverschreibungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters entweder in den Anleihebedingungen oder durch Mehrheitsbeschluss vorsehen. In einem solchen Fall müssen die Anleihegläubiger damit rechnen, dass ihr persönliches Recht zur Geltendmachung und Durchsetzung einzelner oder aller seiner Rechte aus den Anleihebedingungen gegenüber der Emittentin auf den gemeinsamen Vertreter übergeht, der sodann allein verantwortlich ist, die Rechte sämtlicher Anleihegläubiger derselben Serie von Schuldverschreibungen geltend zu machen und durchzusetzen. Einzelne Anleihegläubiger unterliegen daher dem Risiko, dass sie Entscheidungen des gemeinsamen Vertreters ausgesetzt sind, die gegebenenfalls nicht ihren primären Interessen entsprechen.

Das Schuldverschreibungsgesetz findet keine Anwendung auf Pfandbriefe.

Preis- und Marktrisiken

Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Der Kurs der Schuldverschreibungen wird voraussichtlich zum Teil durch die allgemeine Bonitätseinstufung der Emittentin durch die Investoren oder vom Eintritt der in Bezug auf die Emittentin anwendbaren Risiken beeinflusst. Des Weiteren kann das allgemeine Marktumfeld, Zinssatzschwankungen und auch das Vorhandensein eines aktiven Marktes auf den inneren Wert der Schuldverschreibungen einwirken.

Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein aktiver Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird. Entwickelt sich kein aktiver Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen oder wird dieser nicht aufrechterhalten, so kann sich dies nachteilig auf den Kurs und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken. Je illiquider der Markt ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die aufgerufenen Preise nicht den eigentlichen Wert der Wertpapiere reflektieren. Veräußern die Investoren die Schuldverschreibungen in einem illiquiden Markt, so besteht das Risiko, dass die Investoren einen Teil- oder sogar Totalverlust ihres eingesetzten Kapitalbetrages erleiden.

b.) Risiken im Zusammenhang mit den spezifischen Bedingungen der Schuldverschreibungen

Nachrangige Schuldverschreibungen

Die Verpflichtungen der Emittentin begründen im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen ungesicherte und nachrangige Verpflichtungen. Im Fall der Liquidation, Insolvenz oder Auflösung oder anderer Maßnahmen zur Vermeidung einer Insolvenz der Emittentin, sind diese Verpflichtungen nachrangig gegenüber allen Ansprüchen nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin, so dass in diesen Fällen keine Zahlungen unter diesen Verpflichtungen erfolgen, sofern nicht alle Ansprüche vorrangiger Gläubiger vollständig befriedigt sind. Kein Anleger kann seine Ansprüche aus nachrangigen Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Keine Sicherheit jedweder Art wird gegenwärtig oder zukünftig von der Emittentin oder einer anderen Person zur Sicherung der Ansprüche der Anleger aus diesen Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellt. Keine Zahlung in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen (weder Kapital, Zinsen oder andere) kann durch die Emittentin erfolgen, wenn diese Zahlung zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Emittentin nicht länger den anwendbaren regulatorischen Anforderungen entsprechen; jede Zahlung, die unter Verletzung des vorgenannten erfolgt, muss an die Emittentin ohne Rücksicht auf anders lautende Vereinbarungen zurückgezahlt werden. Keine nachträgliche Vereinbarung kann die Nachrangigkeit gemäß den Regelungen der relevanten Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen einschränken oder den Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen auf einen früheren Zeitpunkt verschieben oder die anwendbare Kündigungsfrist verkürzen. Sollten die nachrangigen Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag in anderer Weise als entsprechend den Anleihebedingungen zurückgezahlt werden oder durch die Emittentin zurückgekauft werden, müssen die zurückgeführten oder bezahlten Beträge an die Emittentin zurückgegeben werden, unabhängig von jeglicher anders lautender Vereinbarung, sofern die gezahlten Beträge nicht durch die Einzahlung anderen haftenden Eigenkapitals oder zumindest durch ein Äquivalent entsprechend dem KWG ersetzt wurden oder die BaFin einer solchen Rückzahlung oder Rückkauf zugestimmt hat. Für eine Rückzahlung vor dem Fälligkeitstag ist immer die Zustimmung der BaFin erforderlich.

Je mehr vorrangige Gläubiger die Emittentin im Falle der Insolvenz aus der Insolvenzmasse befriedigen muss, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Insolvenzmasse aufgebraucht ist, bevor die Forderungen der Anleger unter den nachrangigen Schuldverschreibungen befriedigt werden können. Für die Anleger besteht damit das Risiko, dass sie einen Teil- oder sogar Totalverlust ihres eingesetzten Kapitalbetrages erleiden.

Nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können als nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldtitel im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG begeben werden. In diesem Fall nehmen die Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang als die Gläubiger von anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin ein, sofern diese Schuldtitel zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben und in den Anleihebedingungen ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

Als Folge eines solchen Nachrangs kann jede Forderung der Inhaber der Schuldverschreibungen unter den nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ansprüche auf Kapital, Zinsen, Gebühren oder andere Zahlungen, die unter nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen fällig werden können) gezwungen sein, Verluste der Emittentin vor und möglicherweise in größerem Umfang als jede andere Forderung, die ein Gläubiger gegen die Emittentin hat, zu tragen, es sei denn, diese andere Forderung ist ebenfalls nachrangig im Sinne von § 46f Abs. 5 KWG oder anderweitig nachrangig gemäß anwendbarem Recht, beispielsweise nachrangigen Schuldverschreibungen (wie oben beschrieben).

Für die Zwecke des deutschen Insolvenzrechts und aller Verordnungen, Gesetze und Vorschriften, die auf die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Insolvenzrechts und die darin zum Ausdruck gebrachte Rangordnung der Forderungen verweisen, wird jede Forderung der Inhaber der Schuldverschreibungen aus den nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen gegenüber allen anderen regulären, unbesicherten und nicht nachrangigen Forderungen im Sinne von § 38 der deutschen Insolvenzordnung sowie gegenüber allen Forderungen, die gesetzlich nicht nachrangig sind, als nachrangig behandelt.

Daher werden keine Beträge aus nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen fällig, bis die vorrangigen Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen vollständig befriedigt sind. Sollte dies der Fall sein, verfügt die Emittentin nach solchen Zahlungen möglicherweise nicht über genügend Vermögenswerte, um die im Rahmen der betreffenden nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen fälligen Beträge zu zahlen, und die Inhaber der Schuldverschreibungen könnten ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren.

Pfandbriefe

Die Anleihebedingungen der Pfandbriefe sehen keine Kündigungsgründe vor und werden nicht mit Kündigungsrechten der Anleihegläubiger begeben, sodass Investoren die Pfandbriefe nur bis zum Laufzeitende halten oder auf dem Sekundärmarkt veräußern können. Bei einer Veräußerung auf dem Sekundärmarkt trägt der Anleger die vorstehend unter "*Preis- und Marktrisiken*" beschriebenen Risiken, die zu einem Teil- oder sogar Totalverlust des eingesetzten Kapitalbetrages führen können.

In Fällen der Auferlegung eines Einbehalts oder Abzugs von Steuern auf Zinszahlungen unter den Pfandbriefen werden keine zusätzlichen Beträge an die Anleger gezahlt, sodass Anleger Zinszahlungen abzüglich solcher Einbehalte oder Abzüge erhalten werden.

Die Insolvenz einer Emittentin von Pfandbriefen hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Abwicklung der Pfandbriefe. Trotzdem besteht das Risiko, dass der Anleger einen Verlust erleidet, falls die Vermögenswerte des Deckungsstocks der Pfandbriefe nicht ausreichen, um die vollständigen Zahlungsverpflichtungen an alle Pfandbriefgläubiger zu erfüllen. Je geringer die Vermögenswerte des Deckungsstocks der Pfandbriefe sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Pfandbriefgläubiger einen Teil- oder sogar Totalverlust ihres eingesetzten Kapitalbetrages erleiden.

Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben unterliegen Pfandbriefe zusätzlich generell den gleichen Risiken, die in den vorstehenden Abschnitten unter "*B. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen*" abgebildet sind.

Vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin

In den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen kann ein Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen sein. Bei einer Kündigung können negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Betrag der Schuldverschreibungen kann niedriger als der Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen vom Anleger gezahlte Kaufpreis sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital nicht in vollem Umfang zurückerhält. Darüber hinaus können Anleger, die die Beträge wieder anlegen wollen, die ihnen bei einer Kündigung vorzeitig erstattet wurden, diese unter Umständen nur in Schuldverschreibungen mit einer niedrigeren Rendite als die der gekündigten Schuldverschreibungen anlegen.

Vorzeitige Rückzahlung von nachrangigen Schuldverschreibungen, nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen oder bevorrechtigten nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen aufgrund eines aufsichtsrechtlichen Ereignisses

Unter der Voraussetzung, dass sie den strengen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (die "**CRR**") in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/876 (die CRR, in der geänderten Fassung, "**CRR II**") entsprechen, können nachrangige Schuldverschreibungen den Eigenmitteln der Emittentin im Rahmen der CRR

gutgeschrieben werden. Falls infolge einer Änderung oder Ergänzung des anwendbaren Bankenaufsichtsrechts und der darunter fallenden Verordnungen und sonstigen Vorschriften eine Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der nachrangigen Schuldverschreibungen eintritt, die wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen nach der CRR oder zu einer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, können diese nachrangigen Schuldverschreibungen von der Emittentin vor dem entsprechenden Fälligkeitstermin zum Nennwert zurückgezahlt werden.

Nach Wahl der Emittentin können nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen und bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin zum Nennwert zurückgezahlt werden, wenn diese Schuldverschreibungen nicht länger die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) erfüllen.

Wenn die Schuldverschreibungen einer Serie früher als von einem Inhaber der Schuldverschreibungen erwartet zurückgezahlt werden, ist ein Inhaber der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass seine Anlage aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung eine geringere Rendite als erwartet erzielt und der zurückgezahlte Betrag der Schuldverschreibungen kann niedriger als der Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen vom Anleger gezahlte Kaufpreis sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital nicht in vollem Umfang zurückerhält. Zudem können Anleger, die die Beträge wieder anlegen wollen, die sie durch die vorzeitige Rückzahlung erhalten haben, diese unter Umständen nur in Schuldverschreibungen mit einer niedrigeren Rendite als die der vorzeitig zurückgezahlten Schuldverschreibungen anlegen. Der Rückzahlungsbetrag kann niedriger sein als der dann geltende Marktpreis der Schuldverschreibungen und der vom Inhaber der Schuldverschreibungen für die Schuldverschreibungen bezahlte Kaufpreis, sodass der Inhaber der Schuldverschreibungen in einem solchen Fall nicht den Gesamtbetrag des Kapitals erhalten würde.

III. ALLGEMEINE HINWEISE

Die Begriffe "**Emittentin**", "**Oldenburgische Landesbank**" und "**OLB**" bezeichnen die Oldenburgische Landesbank AG.

Die Emittentin hat gemäß Artikel 20 Absatz 1 Prospektverordnung diesen Basisprospekt der zuständigen Behörde, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"), zur Billigung vorgelegt und der zuständigen Behörde mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, gemäß dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen in Deutschland öffentlich anzubieten. Die BaFin nimmt gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Prospektverordnung eine Prüfung der Vollständigkeit des Basisprospekts sowie der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen vor.

Die Oldenburgische Landesbank kann auf Grundlage dieses Basisprospekts für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten ab dem Datum der Billigung dieses Basisprospekts unter dem Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**", welcher Begriff auch Hypothekendarlehen bzw. Öffentliche Darlehen (die "**Pfandbriefe**") umfasst) (das "**Angebotsprogramm**") begebene, deutschem Recht unterliegende Schuldverschreibungen in Form von Inhaberschuldverschreibungen anbieten. Der Nennbetrag, die Emissionswährung, die gegebenenfalls auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen und Beträge, die Ausgabepreise und die Laufzeiten der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sonstige nicht in diesem Basisprospekt enthaltenen Bedingungen, die für eine bestimmte Tranche (wie in den "**Anleihebedingungen**" definiert) der Schuldverschreibungen gelten, sind im jeweiligen, die Endgültigen Bedingungen im Sinne des Art. 26 Ziffer 3-5 delegierte Verordnung (EU) Nr. 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019, enthaltenden Dokument (jeweils "**Endgültige Bedingungen**") festgelegt. Die Schuldverschreibungen können auf die Währung Euro oder andere in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte Währungen lauten.

Jeder Händler, der die Schuldverschreibungen nachfolgend weiterverkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Basisprospekt in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat, dessen zuständige Behörden von der Genehmigung des Basisprospekts in Kenntnis gesetzt wurden, für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der betreffenden Schuldverschreibungen während der jeweiligen Angebotsfrist (alles wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben) zu verwenden, in der ein späterer Weiterverkauf oder eine endgültige Platzierung der betreffenden Schuldverschreibungen erfolgen kann, vorausgesetzt jedoch, dass der Basisprospekt gemäß Artikel 12(1) der Prospektverordnung noch gültig ist.

Der Basisprospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit allen in diesem Zeitpunkt vorhandenen Nachträgen zur Verfügung gestellt werden. Alle Nachträge zum Basisprospekt können in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (www.olb.de) eingesehen werden. Bei der Verwendung des Basisprospekts muss jeder Händler sicherstellen, dass alle geltenden Gesetze und Vorschriften in den jeweiligen Rechtsordnungen eingehalten werden.

Im Falle eines Angebots durch einen Händler muss der Händler die Anleger über die Bedingungen der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt des Angebots informieren.

Jeder Händler, der den Basisprospekt verwendet, wird auf seiner Website angeben, dass er den Basisprospekt in Übereinstimmung mit dieser Zustimmung und den mit dieser Zustimmung verbundenen Bedingungen verwendet.

Die Schuldverschreibungen können Privatkunden und professionellen Kunden angeboten werden.

In Verbindung mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen der Emittentin zu berücksichtigende Risikofaktoren sind im Abschnitt "Risikofaktoren" aufgeführt.

Die im Rahmen des Angebotsprogramms zu begebenden Schuldverschreibungen können gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen an einem regulierten Markt einer deutschen oder einer anderen

europäischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen europäischen Börse eingeführt werden oder es kann gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden.

Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen. Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen veröffentlichten endgültigen Anleihebedingungen einer Schuldverschreibungsemission sind in Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen.

Im Zusammenhang mit jeder Emission von Schuldverschreibungen kann eine in den betreffenden Endgültigen Bedingungen benannte Person als kursstabilisierende Stelle (die "**Kursstabilisierende Stelle**") tätig werden oder Transaktionen tätigen, um den Kurs der Schuldverschreibungen über demjenigen Kurs zu stützen, der andernfalls im Markt vorherrschen würde. Allerdings wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Kursstabilisierende Stelle tatsächlich derartige Stabilisierungsmaßnahmen vornehmen wird. Stabilisierungsmaßnahmen können an oder nach dem Tag beginnen, an dem die Bedingungen für das Angebot der betreffenden Schuldverschreibungen in angemessener Weise öffentlich bekannt gemacht werden; etwaige Stabilisierungsmaßnahmen dürfen jederzeit beendet werden, müssen jedoch spätestens 30 Kalendertage nach dem Begebungstag der betreffenden Schuldverschreibungen oder, sollte dieser Zeitpunkt vor dem vorgenannten Zeitpunkt eintreten, 60 Kalendertage nach der Zuteilung der betreffenden Schuldverschreibungen, oder spätestens zu demjenigen Zeitpunkt beendet sein, der stattdessen für die Rechtsordnung, in der die betreffenden Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen werden, maßgeblich ist. Stabilisierungsmaßnahmen müssen von der/den jeweilige(n) Kursstabilisierenden Stelle(n) (bzw. die für diese tätige(n) Person(en)) in sämtlichen maßgeblichen Rechtsordnungen stets in Übereinstimmung mit sämtlichen maßgeblichen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelungen durchgeführt werden.

Die Oldenburgische Landesbank hat niemanden zur Abgabe von Gewährleistungen oder zur Weiterleitung von Informationen betreffend die Oldenburgische Landesbank oder die Schuldverschreibungen ermächtigt, die über den Inhalt dieses Basisprospekts, seiner etwaigen Nachträge und der betreffenden Endgültigen Bedingungen hinausgehen. Dementsprechend gelten etwa abgegebene Gewährleistungen oder Informationen nicht als von der Oldenburgischen Landesbank ermächtigt.

Es ist nicht gewährleistet, dass sämtliche in diesem Basisprospekt, seinen etwaigen Nachträgen oder in den betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen nach ihrer jeweiligen Veröffentlichung noch zutreffend sind. Im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben, die sich auf die Bewertung der Schuldverschreibungen auswirken können, wird die Emittentin unverzüglich gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung einen Nachtrag zum Prospekt erstellen und veröffentlichen.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden in Zukunft nicht nach den Vorschriften des Securities Act oder einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde eines Staates oder einer anderen Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und unterliegen eventuell bestimmten Voraussetzungen des U.S.-Steuerrechts. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, bzw. an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen (wie im U.S. Internal Revenue Code von 1986, in seiner jeweils gültigen Fassung und den hierunter ergangenen Bestimmungen bzw. unter Regulation S des Securities Act definiert), angeboten, verkauft oder, im Fall von Schuldverschreibungen, die den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts unterliegen, geliefert werden (siehe Abschnitt XIV "Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und sonstige Bedingungen, die für alle Schuldverschreibungen" gelten unter "Wertpapierbeschreibung").

Schuldverschreibungen einer Tranche werden im Falle einer Emission, die U.S. Treas. Reg. §1.163-5(c)(2)(i)(D) ("**TEFRA D**") unterliegt, zunächst in einer Vorläufigen Globalurkunde und nach Ablauf des 40.

Tages nach dem späteren von (i) dem Tag des Beginns des Angebots oder (ii) dem jeweiligen Begebungstag gegen Nachweis über das Nichtbestehen wirtschaftlichen U.S.-Eigentums ganz oder teilweise in einer Dauer-Globalurkunde verbrieft. Im Falle einer Emission, die U.S. Treas. Reg. §1.163-5(c)(2)(i)(C) ("TEFRA C") unterliegt oder auf die weder TEFRA C noch TEFRA D anwendbar ist, werden die Schuldverschreibungen von Beginn an in einer Dauer-Globalurkunde verbrieft. Vorläufige Globalurkunden und Dauer-Globalurkunden werden bei Clearstream Banking AG, Frankfurt, Deutschland, oder einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, *société anonyme*, Luxemburg, Luxemburg, und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, Belgien, oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten Verwahrer hinterlegt. Die Schuldverschreibungen können entsprechend den Bestimmungen des betreffenden Clearingsystems übertragen werden.

Die Schuldverschreibungen dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und des Vereinigten Königreichs nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektverordnung öffentlich angeboten und veräußert werden.

Dieser Basisprospekt beinhaltet weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Erwerb der Schuldverschreibungen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Erwerb unzulässig wäre. Die Veröffentlichung oder der Vertrieb dieses Basisprospekts sowie Verkaufsangebote oder der Verkauf von Schuldverschreibungen kann in bestimmten Ländern rechtlich unzulässig sein. Die Oldenburgische Landesbank gibt keine Gewähr dafür, dass dieser Basisprospekt gemäß den jeweils anwendbaren Registrierungs- oder Billigungserfordernissen oder sonstigen Anforderungen in dem betreffenden Land oder unter einer in diesem Land anwendbaren Ausnahmebestimmung vertrieben werden darf oder dass die Schuldverschreibungen nach diesen Bestimmungen angeboten werden dürfen. Die Oldenburgische Landesbank übernimmt keine Verantwortung für einen derartigen Vertrieb oder ein derartiges Angebot. Insbesondere hat die Oldenburgische Landesbank keine Maßnahmen gestattet oder veranlasst, die ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen oder einen Vertrieb dieses Basisprospekts in Ländern ermöglichen würden, in denen hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind. Dementsprechend dürfen die Schuldverschreibungen weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, noch darf dieser Basisprospekt oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten Personen, im Rahmen des Vertriebs oder mit einer Absicht zum Vertrieb von Schuldverschreibungen, in den Besitz dieses Basisprospekts oder zugehöriger Endgültiger Bedingungen gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend der Verteilung des Basisprospekts bzw. das Angebot oder den Verkauf der Schuldverschreibungen informieren und diese Beschränkungen beachten (siehe Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" unter Abschnitt XIV(i) der Wertpapierbeschreibung).

Die Oldenburgische Landesbank gibt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen darüber ab, ob eine Anlage in unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen nach den jeweils anwendbaren Gesetzen eines Landes zulässig ist. Jeder Anleger muss sich selbst vergewissern, ob er das mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen verbundene wirtschaftliche Risiko tragen kann.

Im Falle von Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Referenzsatzes sowie über dessen Volatilität zu finden sind.

Der Basisprospekt stellt keine Empfehlung der Emittentin zum Kauf der Wertpapiere dar.

In Anbetracht der Art, der Komplexität und der Risiken der Wertpapiere, können diese Wertpapiere angesichts der finanziellen Umstände eines Anlegers für dessen Anlageziele ungeeignet sein. Anleger sollten die Wertpapiere nicht kaufen, sofern sie nicht das Ausmaß ihrer möglichen Verluste verstanden haben. Anleger sollten sich durch ihre Rechts-, Steuer-, Finanz-, oder anderen Berater dahingehend beraten lassen, ob die

Wertpapiere eine passende Anlage für sie sind oder sich durch diese Berater bei der Bewertung der Informationen, die in diesem Basisprospekt enthalten oder per Verweis in diesen einbezogen oder in einem Nachtrag oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, unterstützen lassen. Weder die Oldenburgische Landesbank noch ein Dritter hat eine Verpflichtung zum Erwerb der Schuldverschreibungen oder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung einer Marktliquidität übernommen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich in Bezug auf unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen ein liquider Markt entwickelt.

Die Informationen auf Webseiten, auf die in diesem Basisprospekt verwiesen wird, sind nicht Teil des Basisprospektes und wurden von der BaFin nicht geprüft oder genehmigt.

Interpretation von Begriffen

Begriffe, die in diesem Basisprospekt im Singular verwendet werden, beziehen sich auch auf den Plural dieser Begriffe.

Angabe bezüglich des Registereintrags des Administrators gemäß der Benchmark-Verordnung

Unter den Schuldverschreibungen zahlbare Beträge können durch Bezugnahme auf eine spezifische Benchmark wie insbesondere EURIBOR, LIBOR oder CMS berechnet werden, die von einem Administrator bereitgestellt wird, wobei das European Money Markets Institute ("**EMMI**") den EURIBOR-Zinssatz und die ICE Benchmark Administration Limited ("**IBA**") den CMS und den LIBOR-Zinssatz bereitstellt.

Zum Datum dieses Basisprospekts erscheinen EMMI und IBA im Register der Administratoren und Benchmarks, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 Benchmark-Verordnung erstellt und geführt wird.

MiFID II Produktüberwachungspflichten / Zielmarkt

Die Endgültigen Bedingungen für alle Schuldverschreibungen können einen Abschnitt mit dem Titel "*MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNGSPFLICHTEN*" enthalten, in dem die Einschätzung des Zielmarktes in Bezug auf die Schuldverschreibungen dargelegt wird und welche Vertriebswege für die Schuldverschreibungen angemessen sind. Jede Person, die die Schuldverschreibungen anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertriebsunternehmen**"), sollte die Beurteilung des Zielmarkts berücksichtigen; ein MiFID II-pflichtiges Vertriebsunternehmen ist jedoch dafür verantwortlich, seine eigene Zielmarktbestimmung in Bezug auf die Schuldverschreibungen durchzuführen (entweder durch Übernahme oder durch Präzisierung der Zielmarktbestimmung) und angemessene Vertriebskanäle zu bestimmen.

In Bezug auf jede Emission von Schuldverschreibungen wird entschieden, ob im Sinne der MiFID Product Governance-Regeln gemäß der delegierten EU-Richtlinie 2017/593 (die "**MiFID Product Governance Rules**") ein Händler, der eine Schuldverschreibung unterzeichnet, ein Hersteller in Bezug auf diese Schuldverschreibungen ist, aber ansonsten werden weder der Arranger noch die Händler noch eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften ein Hersteller im Sinne der MiFID Product Governance Rules sein.

PRIIPS / EWR und GB - Kleinanleger

Wenn die Endgültigen Bedingungen für eine Schuldverschreibung einen Abschnitt mit dem Titel "*Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum und im Vereinigten Königreich*" enthalten, sind die Schuldverschreibungen nicht dazu bestimmt an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum oder im Vereinigten Königreich angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt zu werden und sollten ab diesem Zeitpunkt keinem Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum oder im Vereinigten Königreich angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Für diese Zwecke bezeichnet ein Kleinanleger eine Person, die mindestens unter eine der folgenden Kategorien fällt: (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der MiFID II; (ii) einen Kunden im Sinne der Richtlinie 2016/97/EU

(die "**Versicherungsvertriebsrichtlinie**"), wenn dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 der MiFID II qualifiziert wäre; oder (iii) keinen qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektverordnung. Ist ein solches Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") oder im Vereinigten Königreich ("**GB**") in den Endgültigen Bedingungen enthalten, so kann kein wesentliches Informationsdokument, das in der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "**PRIIPs-Verordnung**") für das Anbieten oder Verkaufen der Schuldverschreibungen oder deren anderweitige Bereitstellung für Kleinanleger im EWR oder im GB vorgeschrieben ist, vorbereitet worden sein, so dass das Anbieten oder Verkaufen oder anderweitige Zugänglichmachen der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein kann.

IV. EINSEHBARE DOKUMENTE

Mindestens solange im Rahmen dieses Angebotsprogramms Schuldverschreibungen emittiert werden können oder Schuldverschreibungen, die unter diesem Angebotsprogramme begeben wurden, ausstehend sind, werden elektronische Versionen der folgenden Dokumente auf der Website der Emittentin (www.olb.de) in der Rubrik "Investor Relations" zum Download zur Verfügung gestellt:

- dieser Basisprospekt und jeder Nachtrag zu diesem Basisprospekt,
- die Dokumente, die durch Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommen wurden (Zugriff über die Hyperlinks, die im Abschnitt "Per Verweis aufgenommene Dokumente" unten aufgeführt sind),
- die Endgültigen Bedingungen betreffend öffentlich angebotener und/oder börsennotierter Wertpapiere,
- die Satzung der Emittentin, und
- die HGB-Jahresabschlüsse der Oldenburgische Landesbank AG, beginnend mit dem Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr, sowie sämtliche öffentlich zugängliche ungeprüften Zwischenmitteilungen sowie ungeprüften Zwischenfinanzberichte, beginnend mit der ungeprüften Zwischenmitteilung des Oldenburgischen Landesbank-Konzerns per 30. Juni 2010.

Per Verweis in den Basisprospekt aufgenommene Dokumente, Nachträge und Endgültige Bedingungen bleiben nach ihrer Veröffentlichung mindestens zehn Jahre lang auf der Website der Emittentin in elektronischer Form öffentlich zugänglich.

V. PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die in den folgenden Dokumenten enthaltenen Informationen sind im Abschnitt **"HANDLUNGSANWEISUNG FÜR DEN GEBRAUCH DER PROGRAMM-ANLEIHEBEDINGUNGEN"** auf Seite 72 dieses Basisprospekts durch Verweis einbezogen und sind an dieser Stelle Bestandteil dieses Basisprospekts. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts können Kopien der folgenden Dokumente an jedem Wochentag (außer an Samstagen, Sonntagen und an öffentlichen Feiertagen) während der regulären Geschäftszeiten bei der Oldenburgischen Landesbank, Zentrale Geschäftsabwicklung, Stau 15/17, 26122 Oldenburg, Bundesrepublik Deutschland eingesehen werden und sind dort erhältlich. Darüber hinaus sind elektronische Versionen dieser Dokumente auf der Website der Emittentin (www.olb.de) verfügbar und können über die folgenden Hyperlinks aufgerufen werden:

- die Programm-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen wie im Basisprospekt der Oldenburgischen Landesbank AG vom 15. August 2013 über Schuldverschreibungen wiedergegeben (von Seite A-1 bis B-17 des besagten Basisprospektes):

https://www.olb.de/-/media/images/internet/dokumente/olb_basisprospekt_20130815.pdf?la=de-de

- die Programm-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen wie im Basisprospekt der Oldenburgischen Landesbank AG vom 14. August 2014 über Schuldverschreibungen wiedergegeben (von Seite A-1 bis B-19 des besagten Basisprospektes):

https://www.olb.de/-/media/images/internet/dokumente/olb_basisprospekt_20140815.pdf?la=de-de

- die Programm-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen wie im Basisprospekt der Oldenburgischen Landesbank AG vom 14. August 2015 über Schuldverschreibungen wiedergegeben (von Seite A-1 bis B-19 des besagten Basisprospektes):

https://www.olb.de/-/media/images/internet/dokumente/olb_basisprospekt_20150814.pdf?la=de-de

- die Programm-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen wie im Basisprospekt der Oldenburgischen Landesbank AG vom 5. September 2016 über Schuldverschreibungen wiedergegeben (von Seite A-1 bis B-19 des besagten Basisprospektes):

https://www.olb.de/-/media/images/internet/dokumente/olb_basisprospekt_20160905.pdf?la=de-de

- die Programm-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen wie im Basisprospekt der Oldenburgischen Landesbank AG vom 21. Juni 2018 über Schuldverschreibungen wiedergegeben (von Seite A-1 bis D-23 des besagten Basisprospektes):

https://www.olb.de/-/media/images/internet/dokumente/olb_basisprospekt_20180621.pdf?la=de-de

VI. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Oldenburgische Landesbank AG, mit Sitz in Stau 15/17, 26122 Oldenburg, Bundesrepublik Deutschland, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospektes. Sie erklärt hiermit, dass die Angaben in diesem Basisprospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

VII. INFORMATIONEN DRITTER

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. An den Stellen im Basisprospekt, an denen Angaben Dritter eingeflossen sind, ist die entsprechende Quelle genannt.

VIII. EMITTENTENANGABEN

A. Abschlussprüfer

Die Einzelabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019 wurden von zugelassenen Abschlussprüfern geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Geschäftsjahre 2018 und 2019 wurde von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Aegidientorplatz 2a, 30159 Hannover, Deutschland, geprüft. Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer in Deutschland.

B. Gründung, Firma und Sitz der Emittentin

a.) Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet "Oldenburgische Landesbank AG", die kommerziellen Namen lauten "Oldenburgische Landesbank", "OLB" oder "OLB Bank".

b.) Registrierung der Emittentin im Handelsregister und Rechtsträgerkennung

Die Oldenburgische Landesbank ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Registergericht Oldenburg – Registergericht: Nr. HRB 3003. Die Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier*, "LEI") lautet: 5299008I0TO44SUINZ71.

c.) Gründung der Emittentin

Die Oldenburgische Landesbank wurde am 16. Dezember 1868 mit unbeschränkter Dauer in Deutschland gegründet.

Ihre Tätigkeit nahm sie am 15. Januar 1869 auf. Zweck der Bank war – von der Förderung des Geldverkehrs abgesehen – vor allem die Ausgabe und Einlösung des oldenburgischen Staatspapiergeldes. Die Oldenburgische Landesbank hat 1875 auf das Notenausgaberecht verzichtet. Die OLB behielt hierdurch das Recht auf Gründung von Niederlassungen und konnte somit – beginnend mit dem Jahr 1900 – das Einzugsgebiet deutlich ausdehnen.

Nach mehreren Änderungen der Aktionärsstruktur, erwarb die Bremer Kreditbank ("BKB") am 7. Februar 2018 eine Beteiligung in Höhe von 95,35 % an der OLB. Nach einem Squeeze-out der Minderheitsaktionäre wurde in den Hauptversammlungen der BKB und der OLB beschlossen, die BKB am 31. August 2018 auf die OLB zu verschmelzen. Mit Wirkung zum 28. Dezember 2018 wurde zudem das zur Gruppe gehörende Bankhaus Neelmeyer AG ("BHN") auf die OLB verschmolzen. Seitdem agiert die Emittentin mit den Marken OLB und Bankhaus Neelmeyer unter einem gemeinsamen Dach. Mit Wirkung zum 31. Mai 2019 erwarb die OLB die Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank ("WBP"). WBP wurde am 29. November 2019 auf die OLB verschmolzen.

d.) Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die Oldenburgische Landesbank ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Der Sitz der Oldenburgischen Landesbank ist in Stau 15/17, 26122 Oldenburg, Bundesrepublik Deutschland. Die Telefonnummer lautet: 0441 221-0. Die offizielle Website der Emittentin kann unter www.olb.de abgerufen werden. Die Informationen auf der Website sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts, es sei denn, diese Informationen werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

C. Wichtige Ereignisse

Die Coronavirus-Pandemie (SARS-CoV-2 / Covid-19) beeinflusst den gesamten Lebensalltag und stellt auch die Bank vor außergewöhnliche Herausforderungen. Der Jahresabschluss 2019 mit Anhang und Lagebericht war bereits aufgestellt, als die Situation auf nationaler wie internationaler Ebene weitreichende Maßnahmen und Einschränkungen auslöste. Das ganze Ausmaß und die Dauer der Pandemie sind derzeit nicht abzusehen, dementsprechend ist nicht valide einzuschätzen, welche weiteren insbesondere auch wirtschaftlichen Folgen sich noch ergeben werden. Aufgrund der bisher beobachteten Belastungen der Wirtschaft durch die verordneten Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung der Krankheit erwartet die Bank sowohl eine Abschwächung des erwarteten Kreditwachstums als auch eine erhöhte Risikovorsorge für das Kreditgeschäft.

Abgesehen davon sind keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin bekannt, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz relevant sind.

D. Geschäftsüberblick

Die OLB ist eine in Deutschland ansässige Universalbank, die Privat- und Firmenkundengeschäft, Private Banking & Wealth Management sowie etablierte Spezialfinanzierungen anbietet. Mit den Marken OLB, Bankhaus Neelmeyer und Wüstenrot bildet die OLB ein bundesweit tätiges Finanzinstitut, welches Zusatzdienstleistungen in Nachbarstaaten sowie selektiv in anderen Staaten anbietet. Die OLB steht für Beratungs- und Betreuungsleistungen und zeitgemäße Services für Privat- und Geschäftskunden, für maßgeschneiderte Lösungen für Firmen- und Unternehmenskunden und in der Fußballfinanzierung, für besondere Expertise bei Spezialfinanzierungen sowie für nachhaltig orientierte Beratung und komplexes Finanzierungsmanagement im Private Banking und Wealth Management. Die OLB verfolgt ein nachhaltig profitables Geschäftsmodell, bei dem das Kreditgeschäft in erster Linie durch stabile und zuverlässige Privatkundeneinlagen aus ihrem langjährigen Kundenstamm finanziert wird, wodurch die Unabhängigkeit vom Kapitalmarkt weitestgehend gewährleistet werden soll. Ihr diversifiziertes Kreditportfolio wird durch eine stabile Bilanz und durch solide einlagenbasierte Refinanzierungsquellen gestützt.

Die Strategie der OLB besteht aus mehreren Komponenten. Sie verfolgt einen einheitlichen, wenig komplexen, Geschäftsansatz mit einem diversifizierten Geschäftsmodell, das sich auf nachhaltige Profitabilität konzentriert. Gleichzeitig verfolgt die OLB einen konservativen Risikomanagementansatz mit dem Ziel geringer Risikokosten und einer soliden Kapitalausstattung sowie einer stabilen und verlässlichen Einlagenfinanzierung kombiniert mit gezielter Kapitalmarktausrichtung.

a.) Haupttätigkeiten

Die Leistungs- und Produktpalette der Oldenburgischen Landesbank umfasst insbesondere das Anlagegeschäft, das Finanzierungsgeschäft, den Zahlungsverkehr, das Versicherungsgeschäft, das Auslandsgeschäft, das Electronic Banking und sonstige Dienstleistungen. Zu den Anlage-, Finanzierungs- und Finanzdienstleistungskunden der OLB zählen Privatkunden und Freiberufler ebenso wie gewerbliche und landwirtschaftliche Kunden, Institutionen, andere Banken und Finanzdienstleister. Das Kundengeschäft konzentriert sich auf drei strategische Geschäftsfelder: Private Kunden, Corporates & SME sowie auf Spezialfinanzierungen.

Das Kundenkreditvolumen betrug dabei in Summe zum Stichtag 31.12.2019: 15.187 Mio. €¹, das der risikogewichteten Aktiva 8.806 Mio. €¹. Die operativen Segmenterträge der AG (427,2 Mio. €¹) verteilen sich

¹ Dieser Wert ergibt sich aus der internen Managementberichterstattung nach IFRS (weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen).

dabei folgendermaßen auf die Geschäftsfelder: Private Kunden 222,9 Mio. €¹, Corporates & SME 119,7 Mio. €² und Spezialfinanzierungen 80,5 Mio. €². Der Rest in Höhe von 4 Mio. €² wird vom Corporate Center beigesteuert.

b.) Private Kunden

Im Bereich der Privat- & Geschäftskunden bietet die OLB über das zentral gesteuerte Filialnetz sowie den telefonischen Kundenservice kompetente Beratungs- und Betreuungsleistungen an, die auf persönlichem und vertrauensvollem Kontakt beruhen. Parallel stehen den Kunden über Online- und mobile Vertriebskanäle bedarfsgerechte Produkte und moderne Services auch direkt zur Verfügung. Die OLB konzentriert sich im Retailgeschäft auf Girokonten und Kreditkarten, kostenloses Onlinebanking und mobile Anwendungen über die OLB Banking-App, Ratenkredite, private Baufinanzierungen und private Geldanlagen. Der Bereich Private Banking & Wealth Management bietet eine nachhaltig orientierte Vermögensberatung und ein komplexes Finanzmanagement, das fundiertes Fachwissen mit einer sehr persönlichen und individuellen Betreuung verbindet. Das Wealth Management-Angebot von exklusiver Finanz- und Vorsorgeplanung sowie Immobilienmanagement wird durch Generationen-, Stiftungs- und Trustmanagement vervollständigt. Darüber hinaus werden Versicherungsvermittlungen und die Begleitung bei privatem Immobilienkauf und -verkauf angeboten. Die OLB verfügt über ein tief verwurzelt Filialgeschäft in Nordwestdeutschland. Durch die Verschmelzung der Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank auf die OLB kann auf das bundesweite exklusive Vertriebsnetz der W&W Gruppe zurückgegriffen werden. Dieses Geschäftsfeld ist eine wesentliche Quelle für die stabile Einlagen- und damit Liquiditäts- bzw. Refinanzierungsbasis der OLB.

Zum 31. Dezember 2019 trug das Segment Private Kunden 50,8 %³ zum Kundenkreditvolumen (7.713 Mio. €⁴) der OLB und 22,1 %³ zu den risikogewichteten Aktiva (1.944 Mio. €⁴) der OLB bei, wobei 67,6 %³ der operativen Segmenterträge Private Kunden aus dem Zinsüberschuss, 31,2 %³ aus dem Provisionsüberschuss und 1,2 %³ aus den sonstigen Erträgen stammten).

c.) Corporates & SME

Im Geschäftsfeld Corporates & SME entwickelt die Bank gemeinsam mit Unternehmen und Unternehmern maßgeschneiderte Lösungen im Bereich der Betriebsmittelfinanzierungen, Investitionsfinanzierungen, Fußballfinanzierungen, Exportfinanzierungen / Dokumentengeschäft und Auslandszahlungsverkehr. Darüber hinaus bietet die OLB ein aktives Zins-, Währungs- und Liquiditätsmanagement, die Begleitung von Unternehmensgründungen und Projektfinanzierungen von erneuerbaren Energien. Die OLB ist ein führender Kreditgeber für mittelständische Unternehmen in Nordwestdeutschland mit einem hohen Marktanteil. Das Leistungsangebot ist deutschlandweit und Zusatzdienstleistungen in Nachbarstaaten (Österreich und Schweiz) sowie selektiv in anderen Staaten verfügbar.

Zum 31. Dezember 2019 trug das Segment Corporates & SME 34,7 %³ zum Kundenkreditvolumen (5.274 Mio. €⁴) der OLB und 48,3 %³ zu den risikogewichteten Aktiva (4.256 Mio. €⁴) der OLB bei, wobei 78,0 %³ der operativen Segmenterträge Corporates & SME aus dem Zinsüberschuss, 15,9 %³ aus dem Provisionsüberschuss und 6,1 %³ aus den sonstigen Erträgen stammten).

² Dieser Wert ergibt sich aus der internen Managementberichterstattung nach IFRS (weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen).

³ Dieser Prozentsatz ergibt sich aus der internen Managementberichterstattung nach IFRS (weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen).

⁴ Dieser Wert ergibt sich aus der internen Managementberichterstattung nach IFRS (weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen).

d.) Spezialfinanzierungen

Auf die individuelle Beratung zu klassischen und komplexen Finanzierungslösungen konzentrieren sich erfahrene Teams im Geschäftsfeld Spezialfinanzierungen. Im Mittelpunkt stehen hierbei die Bereiche Akquisitionsfinanzierung, Gewerbliche Immobilienfinanzierung sowie ausgewählte Schiffs- und Projektfinanzierungen, z.B. bei der Begleitung im Rahmen der Übernahme mittelständischer Unternehmen, der Arrangierung von Fremdkapitalfinanzierungen oder dem Cashflow-orientierten Finanzierungsmanagement. Ebenfalls gehören individuelle Immobilienfinanzierungen für Bauträger und Entwickler sowie die Begleitung von Investoren bei Immobilienprojekten in Deutschland und in den Niederlanden zum Dienstleistungsangebot.

Zum 31. Dezember 2019 trug das Segment Spezialfinanzierungen 13,7 %⁵ zum Kundenkreditvolumen (2.084 Mio. €⁶) der OLB und 25,9 %⁵ zu den risikogewichteten Aktiva (2.277 Mio. €⁶) der OLB bei, wobei 80,4 %⁵ der operativen Segmenterträge Spezialfinanzierungen aus dem Zinsüberschuss, 18,7 %⁵ aus dem Provisionsüberschuss und 1,0 %⁵ aus den sonstigen Erträgen stammten).

e.) Kooperationen

Die Produktpalette wird durch die OLB ständig auf Aktualität und Wettbewerbsfähigkeit überprüft und angepasst. Zur Abrundung der Produktpalette kooperiert die OLB mit anderen Anbietern aus dem Finanzdienstleistungssektor und vertreibt Produkte dieser Kooperationspartner. So bietet die OLB Versicherungsprodukte der Allianz Gruppe an. Daneben werden im Bauspar-Bereich die Produkte der Wüstenrot Bausparkasse angeboten. Zu Finanzierungszwecken werden – wo möglich – die öffentlichen Förderprogramme u. a. der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LRB) und der NBank (Förderbank des Landes Niedersachsen), der NRW.Bank (Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen) und der Bremer Aufbaubank (Förderbank des Landes Bremen) eingesetzt.

Für die Wertpapierberatung können die Berater auf eine umfassende Produktpalette zahlreicher Emittenten zurückgreifen. Darüber hinaus arbeitet die OLB zur Darstellung besonderer Finanzierungsarten mit weiteren Anbietern zusammen, um den Bedarf der Kunden möglichst umfassend zu decken.

f.) Niederlassungen und Kunden

Zum 31. Dezember 2019 war die OLB an 206 Standorten in Nordwestdeutschland und an acht Standorten in anderen Teilen Deutschlands (Hamburg, Hannover, Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Ludwigsburg, Stuttgart, München) mit rund 750.000 Kunden vertreten.

g.) Mitarbeiter

Insgesamt waren zum 31. Dezember 2019 in der OLB 1860 Mitarbeiter (in Vollzeitäquivalenten) beschäftigt.

h.) Neue Produkte/Dienstleistungen

Wichtige neue Produkte oder Dienstleistungen der Emittentin sind für die Zwecke der Darstellung der Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin nicht zu nennen.

⁵ Dieser Prozentsatz ergibt sich aus der internen Managementberichterstattung nach IFRS (weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen).

⁶ Dieser Wert ergibt sich aus der internen Managementberichterstattung nach IFRS (weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen).

i.) Angaben zur Wettbewerbsposition

An den Präsenzstandorten steht die OLB vor allem im Wettbewerb mit den örtlichen Sparkassen und Genossenschaftsbanken. In dem Geschäftsfeld Mittelständische Firmen- und große Unternehmenskunden sowie in dem Bereich Spezialfinanzierungen zählen, insbesondere in den größeren Städten, auch private Großbanken, staatliche Banken und Spezialbanken zu den Mitbewerbern der OLB.

F. Organisationsstruktur

a.) Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

Sämtliche Aktien der OLB werden von Gesellschaftern gehalten, die in Verbindung stehen mit Teacher Retirement System of Texas, Apollo Global Management und Grovepoint Investment Management, langfristig orientierten Investoren mit starker Finanzbasis. Die Gesellschafter sind voneinander unabhängig, sie halten jeweils indirekt eine Beteiligung von unter 40 % (Apollo Global Management über Champ Luxembourg Holdings S.à r.l. von 35,72 %, Grovepoint Investment Management über GIM Strategische Investition VI S.à r.l. von 32,28 % und Teacher Retirement System of Texas über Texas Bildung Holding GmbH & Co. KG von 32,00 %) mit der Folge, dass keiner der Gesellschafter die OLB aktienrechtlich beherrscht. Das operative Bankgeschäft ist in der OLB angesiedelt.

b.) Tochterunternehmen

Zum 31. Dezember 2019 gehörten folgende Gesellschaften zu den Tochterunternehmen der OLB:

Unternehmen	Kapitalbeteiligung der OLB (direkt und indirekt)
OLB-Immobiliendienst-GmbH, Oldenburg	100,00 %
OLB-Service-Gesellschaft mbH, Oldenburg	100,00 %
Vermögensverwaltungsgesellschaft Merkur mbH, Bremen	100,00 %
indirekt: Quant-FS GmbH, Hamburg	100,00 %

Mit der OLB-Immobiliendienst-GmbH, der OLB-Service-Gesellschaft mbH und der Vermögensverwaltungsgesellschaft Merkur mbH bestehen Ergebnisabführungsverträge. Die OLB hat einen Verlustübernahmevertrag mit der WBP für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 geschlossen. Es besteht kein Ergebnisabführungsvertrag mit der QuantFS GmbH (Hamburg), die hundertprozentige Tochtergesellschaft der Vermögensverwaltungsgesellschaft Merkur mbH (Bremen) ist. Die OLB ist von keinem anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.

Zum 31. Dezember 2019 wurden rechtlich Kundenforderungen in Höhe von nominal 400,0 Mio. Euro an die Zweckgesellschaft Weser Funding S.A. abgetreten. Diese Forderungen wurden von der Weser Funding S.A. in einer Senior Tranche in Höhe von 310,0 Mio. Euro und einer nachrangigen, nicht-börsenfähigen Junior Tranche in Höhe von 90,0 Mio. Euro verbrieft (Weser Funding Compartment No. 1) und von der Bank im Kontext einer Asset-Backed-Security-Transaktion übernommen (sog. "On-balance legal True Sale Transaktion"). Am 10. Juni 2020 endete die *revolving period*, sodass sich ab Juli 2020 monatlich zum *payment date* der Transaktion zunächst die Senior Tranche um die vertraglichen Tilgungen bzw. Veränderungen des verbrieften

Kreditportfolios reduzieren. Darüber hinaus wurde im Mai 2020 eine zweite Transaktion gegründet (Weser Funding Compartment No. 2), welche von der Weser Funding S.A. in einer Class A Note in Höhe von 726,7 Mio. Euro, einer Class B Note in Höhe von 52,6 Mio. EUR und einer nachrangigen Note in Höhe von 328,9 Mio. Euro verbrieft und von der Bank im Kontext einer Asset-Backed-Security-Transaktion übernommen worden ist (sog. "On-balance legal True Sale Transaktion"). Obwohl die OLB keine Kapitalbeteiligung an der Weser Funding S.A. hält, trägt sie bei wirtschaftlicher Betrachtung die wesentlichen Risiken und Chancen dieser Zweckgesellschaft und bildet diese auch weiterhin innerhalb ihrer Bilanz und GuV ab. Gemäß § 296 Abs. 2 Handelsgesetzbuch ("**HGB**") braucht die Zweckgesellschaft daher in den Abschluss nicht einbezogen zu werden, da sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist.

Zur Absicherung und Finanzierung der Pensionsverpflichtungen hat die OLB in 2019 für wesentliche Teile der Versorgungsverpflichtungen den Durchführungsweg gewechselt. Die betroffenen Versorgungsverpflichtungen wurden in einen nicht versicherungsförmigen Pensionsfonds bei der Allianz Pensionsfonds AG, Stuttgart, überführt. Der Wechsel des Durchführungswegs führt zur Anwendung abweichender Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften im Pensionsfonds für Forderungen und Verbindlichkeiten (i.W. veränderte Zeitwerte und Diskontierungsfaktoren bezogen auf zukünftige Cashflows für Rentner ohne unverfallbar Ausgeschiedene und ohne aktive Mitarbeiter).

Eine Einbeziehung dieser Forderungen und Verbindlichkeiten würde durch den weiterhin veränderten Durchführungsweg zu gleichen abweichenden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften in der OLB führen und somit keine Bewertungseffekte in GuV und Eigenkapital im Rahmen einer Konsolidierung auslösen. Auf die Konsolidierung wird deswegen verzichtet.

Unter Anwendung des § 296 Abs. 2 HGB (Verzicht auf Einbeziehung) in Verbindung mit § 290 Abs. 5 HGB (Pflicht zur Aufstellung) waren alle beherrschten Tochterunternehmen einzeln und zusammen von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns, sodass auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses zum Bilanzstichtag verzichtet wurde.

G. Trend-Informationen

Es hat keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses vom 31. Dezember 2019 gegeben. Ebenfalls hat es keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Gruppe seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums gegeben, für den bis zum Datum des Registrierungsformulars Finanzinformationen veröffentlicht wurden.

Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle seit dem 31. Dezember 2019, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr 2020 wesentlich beeinflussen dürften, sind der Emittentin nicht bekannt.

H. Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

a.) Organe

Die Organe der Oldenburgischen Landesbank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Der Vorstand besteht satzungsgemäß aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer vom Aufsichtsrat aufgestellten Geschäftsordnung. Gesetzlich vertreten wird die Oldenburgische Landesbank durch zwei Vorstandsmitglieder. Im Außenverhältnis wird die Oldenburgische Landesbank außerdem durch zwei Zeichnungsberechtigte vertreten, zu denen Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte gehören.

b.) Vorstand

Mitglieder des Vorstandes sind:

- Dr. Wolfgang Klein (Vorstandsvorsitzender)
- Karin Katerbau
- Hilger Koenig
- Dr. Rainer Polster

Der Geschäftsadresse der Mitglieder des Vorstandes ist Stau 15/17, 26122 Oldenburg.

Die Mitglieder des Vorstands können im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Mandate bei anderen Gesellschaften wahrnehmen.

Mandate der Vorstandsmitglieder der Oldenburgischen Landesbank AG

Name Beruf	Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von inländischen Gesellschaften	Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Dr. Wolfgang Klein <i>Vorsitzender des Vorstands der Oldenburgische Landesbank AG</i>	- Comma Soft AG, Bonn (Vorsitzender des Aufsichtsrats) - Wilh. Werhahn KG, Neuss	- keine
Karin Katerbau <i>Mitglied des Vorstands der Oldenburgische Landesbank AG</i>	- keine	Konzernmandat: - Vermögensverwaltungsgesellschaft Merkur mbH, Bremen (Vorsitzende des Aufsichtsrats)
Hilger Koenig <i>Mitglied des Vorstands der Oldenburgische Landesbank AG</i>	- keine	- Institut für Ökonomische Bildung gemeinnützige GmbH
Dr. Rainer Polster <i>Mitglied des Vorstands der Oldenburgische Landesbank AG</i>	- keine	Konzernmandat: - Vermögensverwaltungsgesellschaft Merkur mbH

c.) Aufsichtsrat

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Aufsichtsrats ist Stau 15/17, 26122 Oldenburg.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates bekleiden die aufgeführten Mandate:

Name Beruf	Geschäftsleiterfunktionen in in- oder ausländischen Wirtschaftsunternehmen	Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von inländischen Gesellschaften oder Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Axel Bartsch <i>Pensionär, Ritterhude</i>	- keine	- keine
Jens Grove* (Stellvertretender Vorsitzender) <i>Bankkaufmann und Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats, Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg</i>	- keine	- keine
Claus-Jürgen Cohausz <i>Unternehmensberater, Münster</i>	- keine	- JAMESTOWN US-Immobilien GmbH, Köln
Brent George Geater <i>Investment Manager, London (Vereinigtes Königreich)</i>	Grovepoint Konzerngesellschaften: - Grovepoint Investment Management LLP, Vereinigtes Königreich - GIM Strategische Investition VI S.á r.l., Luxemburg - Grovepoint Investment Management GP Ltd, Guernsey	Grovepoint Konzerngesellschaften: - GIM Investments PCC Ltd, Guernsey - GIM Investments (Cayman) SPC, Cayman Islands - GIM Carry GP Ltd, Guernsey - GIM EC Inc., USA - GIM LP1 Inc., USA - GIM LP2 Inc., USA
Michael Glade* <i>Direktor und stellv. Leiter Corporate Banking, Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg</i>	- keine	- keine
Svenja-Marie Gnida* <i>Leiterin Private Banking, Oldenburgische Landesbank AG, Osnabrück</i>	- keine	- keine
Thomas Kuhlmann* <i>Vorsitzender des Betriebsrats der Region Oldenburg/Ammerland/Friesland und Zentrale, Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg</i>	- keine	- keine

Name Beruf	Geschäftsleiterfunktionen in in- oder ausländischen Wirtschaftsunternehmen	Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von inländischen Gesellschaften oder Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Gernot Wilhelm Friedrich Löhr <i>Investment Professional, London (Vereinigtes Königreich)</i>	- keine	Athene Konzerngesellschaften: - Athene Holding Ltd., Bermuda - Athene Life Re Ltd., Bermuda Athora Konzerngesellschaft: - Athora Class D Holdings Ltd. - Athora Holding Ltd., Bermuda - Athora Lebensversicherung AG, Wiesbaden Apollo Konzerngesellschaften: - Catalina Holdings (Bermuda) Ltd., Bermuda - Aspen Insurance Holdings Limited, Bermuda - AAME UK CM, LLC, Anguilla - Apollo Asset Management Europe LLP, Vereinigtes Königreich - Apollo Asset Management Europe PC LLP, Vereinigtes Königreich - Apollo Investment Management Europe LLP, Vereinigtes Königreich - Apollo Principal Holdings XI, LLP, Vereinigtes Königreich - AAA Guernsey Limited, Guernsey - AISG GP Ltd. (f/k/a AAM GP Ltd)., Vereinigte Staaten von Amerika Apollo Management International LLP, Vereinigtes Königreich
Dr. Manfred Puffer <i>Senior Investment Berater, Meerbusch</i>	- keine	- Athene Holding Ltd., Bermuda - Athora Lebensversicherung AG, Wiesbaden - Infineon Technologies, München - Evo Banco, Spanien - Nova KBM d.d., Slovenia
Horst Reglin*	- keine	Öffentliche Versicherungen Oldenburg:

Name Beruf	Geschäftsleiterfunktionen in in- oder ausländischen Wirtschaftsunternehmen	Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von inländischen Gesellschaften oder Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
<i>Gewerkschaftssekretär für Finanzdienstleistungen der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Oldenburg</i>		- Öffentliche Lebensversicherungsanstalt, Oldenburg - Oldenburgische Landesbrandkasse, Oldenburg
Sascha Säuberlich <i>Chartered Accountant (South Africa), London (Vereinigtes Königreich)</i>	- Erste Waldeck Holdings Ltd., Guernsey	- Biddulph Mansions (West) Limited, Vereinigtes Königreich - Tangofleet Limited, Vereinigtes Königreich
Christine de Vries* <i>Projektleiterin, Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg</i>	- keine	-keine

* von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewählt

d.) Interessenkonflikte

Zum Datum dieses Basisprospekts sind der OLB keine potenziellen Interessenskonflikte bei den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats zwischen ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen einerseits und den Verpflichtungen gegenüber der Oldenburgische Landesbank andererseits bekannt.

I. Hauptaktionäre

Das Grundkapital der Emittentin beläuft sich gegenwärtig auf € 90.468.571,80; es ist eingeteilt in 23.257.143 nennwertlose Stückaktien, die voll eingezahlt sind und auf den Inhaber lauten. Die Börsennotierung wurde mit Ablauf des 28. Juni 2018 eingestellt.

Zum Datum dieses Basisprospekts teilen sich die Anteile an der Oldenburgische Landesbank AG wie folgt auf:

- Champ Luxembourg Holdings S.à r.l. 35,72 %
- GIM Strategische Investition VI S.à r.l. 32,28 %
- Texas Bildung Holding GmbH & Co. KG 32,00 %

Es besteht weder ein Beherrschungs- noch ein Gewinnabführungsvertrag.

J. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

In Anhang I befindet sich der geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 (Einzelabschluss nach HGB), in Anhang II der Bericht über die Prüfung der Kapitalflussrechnung 2018 und in Anhang III der geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 (Einzelabschluss nach HGB).

a.) Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Den Finanzberichten für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 wurden durch den Abschlussprüfer uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt.

Sonstige Angaben in Bezug auf die Emittentin in diesem Basisprospekt stammen von der Emittentin und wurden nicht von dem Abschlussprüfer geprüft.

b.) Rechnungslegungsstandards

Die geprüften Finanzberichte der Oldenburgischen Landesbank für die Geschäftsjahre 2019 und 2018 wurden unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches, insbesondere der "Ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute" (§§ 340 ff. HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt.

c.) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der OLB entspricht dem Kalenderjahr.

d.) Ausgewählte Finanzangaben der OLB für die Jahre zum 31. Dezember 2019 und 2018

Die nachfolgenden Tabellen enthalten eine Zusammenfassung ausgewählter Finanzinformationen der OLB, die aus den geprüften HGB-Einzelabschlüssen der Oldenburgische Landesbank AG für die Geschäftsjahre 2019 und 2018 entnommen wurden. Finanzinformationen für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018 wurden aus den vergleichenden Finanzinformationen, die in dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 dargestellt sind, entnommen.

Bilanz	31.12.2019	31.12.2018
	Mio. Euro	Mio. Euro
Barreserve	1.230,9	1.518,1
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind ..	-	-
Forderungen an Kreditinstitute	552,6	267,1
Forderungen an Kunden	15.141,9	13.959,9
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.458,7	2.922,9
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,8	187,0
Handelsbestand	1,8	0,9
Beteiligungen	0,6	0,6
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,1	0,1
Treuhandvermögen	1,3	1,0
Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	-	-
Immaterielle Anlagewerte	8,3	9,3

Bilanz	31.12.2019	31.12.2018
	Mio. Euro	Mio. Euro
Sachanlagen.....	63,3	69,2
Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital.....	-	-
Sonstige Vermögensgegenstände	169,4	144,9
Rechnungsabgrenzungsposten	10,3	11,6
Aktive latente Steuern.....	-	-
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung.....	4,3	0,5
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.....	-	-
Summe der Aktiva.....	19.644,3	19.093,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.772,8	5.583,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	12.715,2	11.345,9
Verbriefte Verbindlichkeiten.....	203,2	116,2
Handelsbestand.....	-	-
Treuhandverbindlichkeiten	1,3	1,0
Sonstige Verbindlichkeiten	423,1	416,6
Rechnungsabgrenzungsposten	14,6	35,0
Passive latente Steuern.....	-	-
Rückstellungen	157,2	300,9
Nachrangige Verbindlichkeiten.....	228,3	274,5
Genussrechtskapital	-	-
Fonds für allgemeine Bankrisiken	20,1	20,1
Eigenkapital	1.108,6	998,9
Summe der Passiva	19.644,3	19.093,0

Gewinn- und Verlustrechnung	1.1. - 31.12. 2019	1.1. - 31.12. 2018
	Mio. Euro	Mio. Euro
Zinserträge.....	444,1	432,0
Zinsaufwendungen.....	-136,5	-142,2
Laufende Erträge	0,1	0,1
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen.....	0,9	1,1
Ergebnis, das für fremde Rechnung von der übertragenden juristischen Person erzielt wurde.....	8,7	2,3

Gewinn- und Verlustrechnung	1.1. - 31.12. 2019	1.1. - 31.12. 2018
	Mio. Euro	Mio. Euro
Provisionserträge	125,1	100,2
Provisionsaufwendungen.....	-21,5	-15,9
Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands	0,0	0,1
Sonstige betriebliche Erträge.....	16,7	25,5
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen.....	-296,6	-271,1
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen.....	-14,8	-16,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen.....	-11,6	-23,5
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft.....	-	-10,9
Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft.....	14,3	-
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere.....	-	-0,1
Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	20,2	-
Aufwendungen aus Verlustübernahme	-0,0	-0,0
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	149,0	81,1
Außerordentliche Erträge	199,5	3,6
Außerordentliche Aufwendungen	-197,5	-42,1
Außerordentliches Ergebnis.....	2,0	-38,5
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-40,1	-18,1
Sonstige Steuern, soweit nicht oben unter Posten "Sonstige betriebliche Erträge" ausgewiesen.....	-1,0	-4,0
Erträge aus Verlustübernahme	-	-
Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne.....	-	-
Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag.....	109,8	20,6
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr.....	-	5,5
Entnahmen aus der Kapitalrücklage.....	-	-
Entnahmen aus Gewinnrücklagen.....	-	-

Gewinn- und Verlustrechnung	1.1. - 31.12. 2019	1.1. - 31.12. 2018
	Mio. Euro	Mio. Euro
Entnahmen aus Genussrechtskapital	-	-
Einstellungen in Gewinnrücklagen	-	-
Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals	-	-
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	109,8	26,1

K. Gerichts- und Schiedsverfahren

Im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs ist die OLB als Arbeitgeber, Investor und Steuerzahler dem Risiko von Verfahren vor Gericht und Aufsichtsbehörden ausgesetzt. Es gibt auch andere Rechtsstreitigkeiten, an denen die OLB nicht direkt beteiligt ist, die aber aufgrund ihrer grundlegenden Bedeutung für den Bankensektor Auswirkungen auf die OLB haben könnten.

Die OLB bildet, soweit zulässig, Rückstellungen für drohende Verluste aus Eventualverbindlichkeiten in Übereinstimmung mit den geltenden Rechnungslegungsvorschriften. Die endgültigen tatsächlichen Verbindlichkeiten der OLB können jedoch von den gebildeten Rückstellungen abweichen, da der Ermessensspielraum bei der Bewertung der Wahrscheinlichkeit ungewisser Verbindlichkeiten in Gerichtsverfahren groß und nur schwer quantifizierbar ist. Diese Schätzungen können sich somit zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens als unrichtig erweisen.

Von den nachfolgend beschriebenen abgesehen, bestanden innerhalb der vergangenen 12 Monate keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich solcher Verfahren, die nach Kenntnis der OLB noch anhängig sind oder eingeleitet werden können), die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der OLB und/oder des OLB-Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, noch wurden solche Verfahren abgeschlossen:

- Im Dezember 2016 hat die Entwicklungsbank KfW Klage gegen die OLB auf Schadenersatz in Höhe von rund 14,6 Mio. Euro im Zusammenhang mit einer vermeintlichen Verletzung der Sorgfaltspflichten durch einen von der OLB beauftragten Makler im Geschäftssegment der Spezialfinanzierungen erhoben. Die OLB hält die geltend gemachten Ansprüche für unbegründet und ist darüber hinaus der Ansicht, dass diese entweder verjährt oder verwirkt sind. In seinem Beschluss vom 19. November 2019 folgt das zuständige Gericht der Auffassung der OLB. Die OLB ist im Zusammenhang mit der Gültigkeit von Ausfallbürgschaften für Kundenkreditzusagen in einen Rechtsstreit mit einer anderen Förderbank im gleichen Zusammenhang involviert. Die OLB ist mit einer weiteren Entwicklungsbank in einen Rechtsstreit ähnlicher Natur involviert, der sich auf die Gültigkeit von Ausfallbürgschaften für Kundenkreditzusagen bezieht. Zwischenzeitlich hat der Bundesgerichtshof mit Ausnahme eines Falles zugunsten der OLB entschieden. Lediglich ein Fall ist noch in zweiter Instanz anhängig. Im Falle unerwarteter negativer Finalentscheidungen geht die OLB davon aus, dass sie mit bis zu rund 0,7 Mio. Euro haftbar gemacht werden kann.
- Im Zusammenhang mit dem im Jahr 2018 abgeschlossenen Squeeze-out der ehemaligen Minderheitsaktionäre der OLB, ist die OLB an einem anhängigen Verfahren vor dem Landgericht Hannover beteiligt. 92 ehemalige Minderheitsaktionäre, die insgesamt 1.083.432 Aktien repräsentieren, beantragten eine gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der angebotenen Vergütung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist als Untergrenze für die Höhe

der Abfindung, die Minderheitsgesellschaftern für den Verlust ihrer Mitgliedschaft gezahlt wird, immer der Börsenkurs je Aktie heranzuziehen. Die Barabfindung von 24,86 Euro pro Aktie (insgesamt 26.934.119,52 Euro) wurde auf der Grundlage dieser Rechtsprechung ermittelt. Die Unternehmensbewertung, die in Übereinstimmung mit den anerkannten Standards durchgeführt und von dem vom zuständigen Gericht bestellten Bewertungsexperten für angemessen erachtet wurde, hat zu einem Wert je Aktie geführt, der unter der Abfindungszahlung liegt. Bereits aus diesem Grund erachtet die OLB die Anträge als offensichtlich unbegründet. Mit Beschluss vom 11. Dezember 2019 hat das Landgericht Hannover die Anträge als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen ist erwartungsgemäß Beschwerde eingelegt worden.

- Die OLB kann mittelbar von Schadenersatzklagen gegen verschiedene Bankenverbände wegen vermeintlicher kartellrechtlicher Verstöße bei der Regulierung der Händlergebühren im Electronic Cash-Verfahren betroffen sein. Durch die Schadenersatzansprüche sollen die verklagten Bankenverbände, die als Herausgeber von Girokarten Gebühren erhoben haben, gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden. Nach Einschätzung des Bundesverbandes deutscher Banken erwartet die Emittentin keinen erfolgreichen Ausgang dieser Klagen und schätzt das maximale Risiko der OLB im schlechtesten Fall auf einen einstelligen Millionenbetrag.

L. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2019 ist keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.

M. Wesentliche Verträge

Die OLB hat keine Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geschlossen, die einen wesentlichen Einfluss auf ihre Geschäftstätigkeit (einschließlich der Fähigkeit der OLB, ihren Verpflichtungen gegenüber Inhabern ausgegebener Schuldverschreibungen nachzukommen) gehabt haben oder bei denen ein solcher Einfluss aus gutem Grunde zu erwarten ist.

N. Risikomanagementziele und –politik / Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken

a.) Grundprinzipien der Risikosteuerung

In der OLB ist der Grundsatz der Unabhängigkeit zwischen Markt und Marktfolge einerseits sowie der Risikoüberwachung andererseits verankert. In diesem Sinne existiert eine strikte Trennung zwischen aktiver Risikoübernahme durch die Markteinheiten und deren Risikomanagement auf der einen Seite sowie der Risikoüberwachung auf der anderen Seite. Im Kreditgeschäft sowie Treasury sind Markt und Marktfolge zusätzlich bis auf Vorstandsebene voneinander getrennt.

Bei der Einführung neuer Produkte ist über einen vordefinierten Prozess (Prozess zur Einführung neuer Produkte oder zum Eintritt in neue Märkte "NPNM") sichergestellt, dass alle betroffenen Funktionen der OLB vor Beginn geplanter neuer Geschäftsaktivitäten an der Risiko- und Ertragsanalyse beteiligt sind.

Vor Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation der Bank, den IT- und Ratingsystemen (nach CRR) werden die Auswirkungen auf das interne Kontrollsystem (IKS) und auf das Risikomanagement- und -controllingsystem in einem festgelegten Prozess durch einen IKS- und Risikozirkel beurteilt und klassifiziert. So wird sichergestellt, dass alle geplanten Maßnahmen vor ihrer Einführung durch die betroffenen Organisationseinheiten überprüft und benötigte Anpassungen am Risikomanagement- und -controllingsystem vorbereitet sind.

Verschiedene Gremien unterstützen den Vorstand bei der Vorbereitung von Entscheidungen zum Risikomanagement. Die wichtigste Instanz bildet das Risikokomitee.

Die innerhalb des Unternehmens etablierte Risikoberichterstattung stellt die Einbindung und Information des Vorstands im Risikomanagementprozess sicher.

Durch geeignete Maßnahmen zur Qualifikation der Mitarbeiter im Risikomanagementprozess ist gewährleistet, dass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen angemessen sind.

b.) Risikokultur

Die bewusste Übernahme von Risiken bzw. Kreditrisiken ist inhärenter Teil des Geschäftsmodells und gehört zur Geschäfts- und Risikostrategie der Bank.

Gemeinsame ethische Wertvorstellungen und eine unternehmensweite mit der Risikostrategie kohärente Risikokultur sind wichtige Erfolgsfaktoren für die nachhaltige Geschäftsentwicklung der Bank. Eine ausgeprägte Unternehmens- und Risikokultur kann Fehlverhalten von Mitarbeitern nachhaltig reduzieren und gleichzeitig die externe Wahrnehmung der Bank und ihre Reputation positiv beeinflussen.

Für die OLB bedeutet dies, die Risikokultur innerhalb der Bank kontinuierlich zu fördern und das Wertesystem gezielt zu stärken, welches Risikomanagement und Risikobewusstsein fest in der Unternehmenskultur verankert. In diesem Zusammenhang sind die innerhalb der Bank aufgestellten und kommunizierten Verhaltensgrundsätze hervorzuheben.

Der Verhaltenskodex der OLB ist ein wesentliches Grundelement für den gelebten Wertekanon in der Bank und als Mindeststandard für das Verhalten aller Mitarbeiter zu verstehen. Nicht nur der Vorstand, sondern auch die Führungskräfte prägen mit ihrem vorgelebten Verhalten das Leitbild der OLB maßgeblich. Eine angemessene Risikokultur wie sie die Bank für sich definiert, setzt ein offenes und kollegiales Führungskonzept voraus, bei dem erkannte Risiken offen kommuniziert und Krisensituationen lösungsorientiert angegangen werden. Mitarbeiter werden motiviert, sich in ihrem Handeln am definierten Wertesystem und am Verhaltenskodex der Bank zu orientieren sowie innerhalb des in der Risikostrategie näher definierten Risikoappetits zu agieren. Das gelebte Risikomanagement sowie die dafür notwendige Transparenz und Kommunikation bietet Mitarbeitern die Möglichkeit, Chancen innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen des Risikomanagements zu ergreifen. Gleichzeitig werden Mitarbeiter aber auch in die Verantwortung genommen, Risiken umfassend zu bewerten und proaktiv zu steuern. Ein maßgebliches Element der Risikokultur ist u. a. die Sorgfalt und Disziplin, mit der die Beteiligten ihre Aufgaben im Kunden- und Risikomanagementprozess bewusst wahrnehmen.

Die Risikokultur impliziert einen konstruktiven und offenen Dialog innerhalb der Bank, der von allen Führungsebenen gefördert und unterstützt wird. In den vergangenen Jahren wurden durch die Bank bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen, die die Risikokultur als Teil der Unternehmenskultur weiterentwickelt und nachhaltig gestärkt haben.

c.) Risikosteuerung auf Gruppenebene

Die OLB vollzog am 31. Mai 2019 den Erwerb der Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank (WBP). Die Verschmelzung der WBP auf die OLB wurde auf der Hauptversammlung der OLB am 06. November 2019 beschlossen. Die OLB hatte für den Zeitraum vom Vollzug des Kaufs der Anteile bis zur Verschmelzung mit der WBP aufsichtsrechtlich die Rolle des übergeordneten Unternehmens i.S.d. KWG inne.

Vor der Fusion mit der WBP wurde eine Risikoanalyse nach MaRisk durchgeführt. Unterjährig bildeten die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Gruppenebene wie z.B. Risikomanagement auf Gruppenebene, Gruppen-Meldewesen, die Implementierung einer gruppenweiten Compliance- und Revisionsfunktion sowie die Etablierung und der Aufbau ablauforganisatorischer Vorkehrungen auf Gruppenebene (Informationssicherheit und Datenschutz, Notfallkonzepte, Neue Produkte-Neue Märkte und Auslagerungen), Schwerpunkte bei der Erfüllung dieser Funktion.

Für die neu entstandene Gruppe wurde durch den Vorstand der OLB in Abstimmung mit der WBP eine Gruppen-Risikostrategie entwickelt. Vierteljährlich wurde auf Gruppenebene ausführlich über alle wesentlichen Risiken berichtet sowie die Einhaltung der Risikotragfähigkeit auf Gruppenebene überprüft. Des Weiteren wurde monatlich das Markt- und Liquiditätsrisiko berichtet. Quartalsweise wurden die Risikosituationen der Einzelinstitute sowie die Gruppen-Risikoberichte in einem gemeinsamen Risikokomitee auf Gruppenebene besprochen. Der Gruppen-Risikobericht wurde vom Vorstand der OLB an die Mitglieder des Aufsichtsorgans weitergeleitet.

d.) Risikostrategie

Die Risikostrategie wird vom Vorstand der Bank beschlossen, mindestens einmal jährlich überprüft und mit dem Aufsichtsrat erörtert.

Sie leitet sich aus der Geschäftsstrategie ab und berücksichtigt die Ergebnisse der Risikoinventur, die Risikotragfähigkeit und die organisatorischen Rahmenbedingungen der Bank. Die Formulierung der Risikostrategie erfolgt im Rahmen eines strukturierten Strategieprozesses, der sicherstellt, dass:

- die Geschäfts- und Risikostrategie sowie die Geschäftsplanung der OLB konsistent sind,
- nur Risiken eingegangen werden, die einem Steuerungsprozess unterworfen sind und die in ihrer Höhe die Unternehmensexistenz nicht gefährden,
- die Forderungen von Kunden und anderen Gläubigern der Bank gesichert sind,
- eine risikosensitive Limitierung der wesentlichen Risikokategorien und der Risiken auf Geschäftsfeldebene die jederzeitige Risikotragfähigkeit der OLB gewährleistet,
- die jederzeitige Zahlungsfähigkeit gewährleistet und mit Hilfe von Limiten überwacht wird und
- eine angemessene Risikoberichterstattung und -überwachung vorhanden ist.

Die OLB agiert als nachhaltig wirtschaftende, kundenorientierte Bank mit langfristiger Geschäftsausrichtung und einem auf Solidität und Stetigkeit ausgerichteten Geschäftsmodell. Der Risikomanagementprozess der Bank unterstützt die Umsetzung dieser Strategie, indem die Nachhaltigkeit der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens durch die Beherrschung der eingegangenen Risiken sichergestellt wird.

Aus geschäfts- und risikostrategischer Sicht kommt der angemessenen Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiter eine besondere Rolle zu, da die Ausgestaltung neben anderen personalpolitischen Zielen auch das risikoadäquate Handeln gewährleistet. Die Ausgestaltung wird daher regelmäßig vom Vorstand überprüft und bei Bedarf angepasst und vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen.

Die Entscheidung über das strategische Vorgehen wird unter Abwägung der mit den Risiken verbundenen Chancen bzw. im Falle von operationellen Risiken unter Abwägung der Kosten getroffen, die mit einer Reduzierung oder Vermeidung dieser Risiken einhergehen.

e.) Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagementfunktion

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung und nach § 25c KWG ist der Vorstand der OLB für die Festlegung der Strategien des Instituts sowie für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines angemessenen, konsistenten und aktuellen Risikomanagementsystems verantwortlich. Er legt die Grundsätze für das Risikomanagement und -controlling und den organisatorischen Aufbau fest und überwacht deren Umsetzung.

In der Risk Policy werden – als Ausgestaltung der Vorgaben aus der Risikostrategie – die wesentlichen Aspekte zur Organisation des Risikomanagements beschrieben. Hierbei ist das Risikokomitee unterhalb des Vorstands als das zentrale Gremium zur Überwachung und Steuerung der Risikotragfähigkeit der Bank installiert. Im Risikokomitee sind der Risikovorstand, der Vorstand Finanzen, der Bereichsleiter Credit Risk Management sowie die Leiter Risikocontrolling, Finanzen / Controlling und Treasury vertreten. Als Unterausschüsse des Risikokomitees sind der Risikomethoden- und Prozessausschuss und der Ausschuss für Operationelle Risiken etabliert, die jeweils vom Risikovorstand geleitet werden. Änderungen an Methoden und Risikoparametern werden im Risikomethoden- und Prozessausschuss fachlich beurteilt. Der Ausschuss für Operationelle Risiken ist das zentrale Gremium zur Steuerung der operationellen Risiken innerhalb der OLB. Die abschließende Entscheidung über strategisch risikorelevante Aspekte trifft der Gesamtvorstand. Er ist dabei an die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung gebunden, die die erforderlichen Rahmenbedingungen definiert. Darüberhinausgehende Entscheidungen außerhalb der Kompetenz des Gesamtvorstandes werden mit dem Risikoausschuss abgestimmt und im Aufsichtsrat zur Entscheidung gebracht.

Für die Steuerung der wesentlichen Risikokategorien sind die folgenden Gremien und Organisationseinheiten verantwortlich:

Risikokategorien und Steuerungsverantwortlichkeiten

Risikokategorie	Gremium / Organisationseinheit
Kreditrisiko	Risikokomitee
Marktpreis- und Liquiditätsrisiko	Risikokomitee, Banksteuerungskomitee
Operationelles Risiko	Risikokomitee (Ausschuss für Operationelle Risiken)

Sie haben unter Berücksichtigung der vom Gesamtvorstand in der Geschäfts- und Risikostrategie definierten strategischen Ausrichtung und Ziele sowie der erlassenen Kompetenzen und Limite die Aufgabe, die Risiken auf Basis ihrer Analysen und Bewertungen angemessen zu steuern. Die adäquate Gestaltung von organisatorischen Strukturen, Prozessen und Zielvereinbarungen ist Teil dieser Aufgabe. Die Entscheidung über Einzelkreditrisiken obliegt gemäß geltender Kompetenzordnung hingegen unterschiedlichen Organisationsstufen.

Die Risikoüberwachung erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling sowie zusätzlich bei Operationellen Risiken in den Abteilungen Compliance und Organisation, die organisatorisch unabhängige Bestandteile des Risikomanagements der OLB sind. Es besteht sowohl eine strikte Trennung zwischen diesen Abteilungen als auch zwischen den Einheiten, die für die Initiierung bzw. den Abschluss sowie die Beurteilung und Genehmigung von Geschäften zuständig sind. Aufgabe des Risikocontrollings ist es, die Risiken vollständig und konsistent zu analysieren, zu messen und zu kontrollieren. Es stellt dem Risikomanagement die zur aktiven und risikoadäquaten Steuerung erforderlichen Risikoanalysen und Risikoinformationen zur Verfügung.

Die Compliance-Funktion ist verantwortlich, den Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben ergeben können, entgegenzuwirken. Hierbei hat sie auf die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung wesentlicher rechtlicher Regelungen und entsprechender Kontrollen hinzuwirken.

Die Abteilung Organisation ist im Hinblick auf das Risikomanagement für die bankweite Identifikation von operationellen Risiken verantwortlich (mit Ausnahme operationeller Risiken in Bezug auf die Systemlandschaft (verantwortlich: IT) und in Bezug auf Reputationsrisiken (verantwortlich: Personal und Kommunikation)). Sie ist zudem an der Steuerung operationeller Risiken durch die Teilnahme am OR-Ausschuss beteiligt und unterstützt das Risikocontrolling bei der Bewertung und Berichterstattung bzgl. operationeller Risiken.

Zusätzlich nimmt die interne Revision eine prozessunabhängige Einschätzung der Angemessenheit des Risikomanagement- und -controllingsystems vor, indem sie den Aufbau, die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des gesamten Risikoprozesses und damit zusammenhängender Prozesse prüft.

f.) Definitionen, Strategien und Verfahren für die Steuerung der wesentlichen Risikokategorien

Im Rahmen der jährlichen Risikoinventur wird überprüft, welche Risiken für die OLB relevant und ob alle wesentlichen Risikoarten einem angemessenen Risikomanagementprozess unterworfen sind. Das Kreditrisiko, das Marktpreisrisiko, das Liquiditätsrisiko und das operationelle Risiko werden als wesentliche Risiken klassifiziert, da sie aufgrund ihrer Höhe und Ausprägung materiell für den Fortbestand des Unternehmens sind. Über die Risikostrategie finden die Ergebnisse der Risikoinventur Eingang in den Risikotragfähigkeitsprozess.

1. Kreditrisiko

Strategie für das Kreditrisiko

Das bewusste Eingehen von Kreditrisiken ist integraler Bestandteil der Geschäfts- und Risikostrategie. Risikostrategisches Ziel ist die dauerhafte Wahrung der Risikotragfähigkeit bei gleichzeitiger Optimierung der Risiko-/Ertragsrelation.

Das Management von Kreditrisiken ist eine gemeinsame Aufgabe der Marktbereiche und der Risikofunktion auf der Basis eines gemeinsamen Verständnisses von Zielen und Werten. Die Risikokultur der OLB beinhaltet ein verantwortungsbewusstes Handeln im Rahmen des bankweiten Risikomanagementprozesses. Ziel ist es, Risiken zu vermeiden, die für die Bank nicht tragfähig sind bzw. für deren Übernahme keine wirtschaftlich angemessene Risikoprämie durchgesetzt werden kann.

Konzentrationsrisiken werden begrenzt, indem z. B. für spezifische Teilportfolios Limite definiert sind.

Steuerung des Kreditrisikos

Das Management sämtlicher **Kreditrisiken im Kundenkreditgeschäft** basiert auf einem integrierten Konzept von Richtlinien, Kompetenzstrukturen und Anforderungssystemen, das in Einklang steht mit der strategischen Ausrichtung und den Zielen des Hauses.

Konsistent zu diesem Konzept ist der Kreditentscheidungsprozess gestaltet. Eine organisatorische und disziplinarische Trennung von Markt und Marktfolge ist auf allen Ebenen gewährleistet.

Während der Laufzeit der Kredite unterliegen sämtliche Engagements einer permanenten Kreditüberwachung. In der Regel wird jährlich eine manuelle Aktualisierung des Ratings vorgenommen. Des Weiteren werden monatlich maschinelle Bestandsratings durchgeführt. Zusätzlich werden alle Engagements durch verschiedene maschinelle und manuelle Risikofrüherkennungsverfahren überwacht, die im Bedarfsfall eine Ratingpflicht auslösen und vordefinierte Analyse- und Berichtsprozesse in Gang setzen.

Turnus und Umfang der wiederkehrenden Bewertung von Sicherheiten sind abhängig von der Art der Sicherheit und dem ihr beigemessenen Wert. So ist vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung von Realsicherheiten für die Bank ein zentrales Immobilienmonitoring installiert, das regionale Preisentwicklungen am

Immobilienmarkt verfolgt und bei wesentlichen Veränderungen eine individuelle Überprüfung der regional betroffenen Immobilienwerte veranlasst.

Die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Genehmigung der Kreditvergabe und an die Kreditüberwachung sind an das jeweilige Risiko gekoppelt. In Abhängigkeit von Volumen und Bonitätsklasse sind entsprechende Kompetenzen definiert, sodass Kreditentscheidungen risikoabhängig immer auf adäquater Ebene getroffen werden.

Darüber hinaus wird vierteljährlich durch das Risikocontrolling die Entwicklung der Kreditrisiken insgesamt untersucht. Dabei werden Strukturanalysen des Portfolios (Rating, Sicherheiten, Größenklassen, Branchen, Neugeschäft etc.) vorgenommen und die Auswirkungen auf den erwarteten Verlust (Expected Loss) und die ökonomischen sowie aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen eruiert. Die Ergebnisse sind Teil der vierteljährlichen Risikoberichterstattung an das Risikokomitee der Bank, den Gesamtvorstand und den Aufsichtsrat.

Im Anlagebuch der Bank werden **Handelsgeschäfte** mit dem Ziel getätigt, die Liquidität der Bank langfristig zu sichern und Zinsänderungsrisiken im Rahmen der definierten Limite zu steuern. Sie dienen damit der Sicherung der langfristigen Unternehmensexistenz und der Stabilität der Ertragslage. Geschäftsfelder des Anlagebuches sind im Wesentlichen der Geldhandel sowie der Handel bzw. die Emission von Schuldverschreibungen. Ergänzt werden diese durch Derivatgeschäfte zur Risikobegrenzung. Den Emittenten- und Kontrahentenausfallrisiken im Handelsgeschäft mit Banken und bei Wertpapieranlagen begegnet die OLB mit einer grundsätzlichen Beschränkung auf Handelspartner erstklassiger Bonität und auf zentrale Kontrahenten, einem dezidierten Limitsystem sowie einem weit diversifizierten Portfolio. Die strategische Ausrichtung ist in der Risikostrategie fixiert. Die Kreditrisiken aus dem Handelsgeschäft werden im Rahmen der Genehmigung analog zum kommerziellen Kreditgeschäft behandelt.

2. Marktrisiko

Strategie für das Marktrisiko

Die OLB hat Zugang zu allen wesentlichen Kapitalmärkten. Obwohl die Bank kein Eigenhandelsgeschäft betreibt, führt sie insbesondere im Kundengeschäft Transaktionen durch, die aufsichtsrechtlich als Handelsbuchaktivitäten in geringem Umfang klassifiziert werden. Handelsbuchaktivitäten in geringem Umfang (nach Art. 94 CRR) bedeuten, der Umfang der bilanz- und außerbilanzmäßigen Handelsbuchaktivität erfüllt folgende Bedingungen: er liegt in der Regel unter 5 % der Gesamtaktiva und unter 15 Mio. Euro, er übersteigt nie 6 % der Gesamtaktiva und 20 Mio. Euro.

Im Anlagebuch werden Handelsgeschäfte mit dem Ziel getätigt, die Liquidität der Bank langfristig zu sichern und Zinsänderungsrisiken im Rahmen der definierten Limite zu steuern. Sie dienen damit der Sicherung der langfristigen Unternehmensexistenz und der Stabilität der Ertragslage. Geschäftsfelder des Anlagebuches sind im Wesentlichen der Geldhandel sowie der Handel bzw. die Emission von Schuldverschreibungen. Ergänzt werden diese durch Derivatgeschäfte zur Risikobegrenzung.

Die Zinsänderungsrisiken im Bankbuch werden in der OLB passiv gesteuert. Die Risikoposition entsteht im Wesentlichen durch die Entwicklung des Kreditneugeschäftes und den Erhalt der hochliquiden Rentenpapiere der benötigten Liquiditätsreserven. Für die Liquiditätsreserve der Bank darf eine Anlage nur im Rahmen fest definierter Produktarten erfolgen.

Den Emittenten- und Kontrahentenausfallrisiken im Handelsgeschäft mit Banken und bei Wertpapieranlagen begegnet die OLB mit einer grundsätzlichen Beschränkung auf Handelspartner erstklassiger Bonität und auf

zentrale Kontrahenten, einem dezidierten Limitsystem sowie einem weit diversifizierten Portfolio. Die strategische Ausrichtung ist in der Risikostrategie fixiert.

Steuerung des Marktpreisrisikos

Das Risiko im Anlagebuch liegt im Wesentlichen in der Zinsentwicklung. Eine offene Devisenposition ist nur im Rahmen von technischen Bagatellgrößen möglich. Das Limit offener Devisenpositionen ist auf 1 Mio. Euro festgesetzt.

Verantwortlich für die Steuerung des Marktrisikos sind das Banksteuerungskomitee und das Risikokomitee der Bank. Über die Positionierung im Anlagebuch wird im Banksteuerungskomitee beraten und entschieden. Die Überwachung der Marktrisiken erfolgt im Risikocontrolling und die Limitierung beschließt der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Risikokomitees.

Zur Limitierung der Risiken dient der Value-at-Risk für das Marktrisiko (99,9 % / 1 Jahr), welcher weiter auf das Zinsbuch allokiert wird.

Zur Bewertung der Marktrisiken werden ergänzend zur statistischen Risikomessung mit Hilfe von Value-at-Risk-Modellen regelmäßig sowohl regulatorische als auch ökonomische Stresstests durchgeführt.

Die Zinsänderungsrisiken im Bankbuch werden in der OLB Benchmark-orientiert gesteuert. Die Risikoposition entsteht im Wesentlichen durch die Entwicklung des Kreditneugeschäftes, den Bestand hochliquider Rentenpapiere der benötigten Liquiditätsreserven sowie die Refinanzierungsstruktur. Für die Liquiditätsreserve der Bank darf eine Anlage nur im Rahmen fest definierter Produktarten erfolgen. Treasury steuert das Zinsänderungsrisiko überwiegend mithilfe von Zinsderivaten. Darüber hinaus kann Treasury jederzeit die Wertpapierbestände der Liquiditätsreserve im Hinblick auf das Volumen und die Zinsbindung beeinflussen.

3. Liquiditätsrisiko

Strategie für das Liquiditätsrisiko

Die Strategie der OLB ist es, in normalen Zeiten wie auch im Stressfall ausreichend Liquidität zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorzuhalten.

Steuerung des Liquiditätsrisikos

Die Liquiditätsrisiken werden auf Basis der institutsspezifischen Liquiditätsablaufbilanz und der aufsichtsrechtlichen Kennziffer Liquidity Coverage Ratio limitiert. Um die Einhaltung der Anforderung jederzeit sicherzustellen, sind interne Limite und Frühwarnschwellen definiert. Über die Entwicklung dieser Kennzahlen wird regelmäßig dem Risikokomitee der Bank berichtet. Ein vorzuhaltender Liquiditätspuffer, der sich aus den wöchentlichen und monatlichen Liquiditätsabflüssen aus Kundengeschäften ableitet, ergänzt diese Betrachtungen.

Die Limitierung der Liquiditätsrisiken in der Liquiditätsablaufbilanz basiert auf der Kennzahl der "kumulierten relativen Liquiditätsüberhänge". Diese stellt für definierte Laufzeitbänder den Liquiditätscashflow ins Verhältnis zum Gesamtbestand an Verbindlichkeiten.

Das Liquiditätsrisiko wird im Banksteuerungskomitee und im Risikokomitee der Bank gesteuert. Treasury kann jederzeit auf die Wertpapierbestände der Liquiditätsreserve zurückgreifen und durch Verkauf, durch Verpfändung für Bundesbank-Refinanzierungsfazilitäten oder durch Terminverkauf im Rahmen von Repo-Geschäften zusätzlichen Liquiditätsbedarf decken. Liquiditätsbedarf wird über das Kundengeschäft, durch die Aufnahme von Termingeldern und Refinanzierungsdarlehen oder durch die Platzierung von Schulscheindarlehen gedeckt. Darüber hinaus erfolgte Anfang 2019 die Erstemission von Pfandbriefen.

Seit dem 1. Januar 2017 wurde der Mindestwert der Meldekennziffer LCR in Höhe von 100 % eingehalten. Im Durchschnitt lag die Kennziffer im Jahr 2019 45,8 % - Punkte über der Mindestanforderung von 100 %. Zum 31. Dezember 2019 betrug die Kennziffer 159 %.

4. Operationelles Risiko

Strategie für das operationelle Risiko

Die OLB verfolgt die Strategie, operationelle Risiken primär zu vermeiden bzw. bestehende operationelle Risiken zu reduzieren. Im Rahmen eines Kompetenzkatalogs und unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten können operationelle Risiken begrenzt akzeptiert bzw. eingegangen werden (Risikoübernahme).

Steuerung des operationellen Risikos

Das Management von operationellen Risiken basiert i. W. auf den durchgeführten Szenarioanalysen, den Analysen der eingetretenen Schadensfälle sowie den Risikoindikatoren für operationelle Risiken. Je nach Bedeutung der erkannten Risikofelder gilt es, Maßnahmen zu ergreifen, die unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Erwägungen die Risiken begrenzen. Dazu gehören die Optimierung von Prozessen oder die adäquate Information der Mitarbeiter (unter anderem durch Fortbildung und Nutzung moderner Kommunikationsverfahren) genauso wie die Versicherung gegen Großschadensfälle (beispielsweise Gebäudebrand der Bankzentrale) oder ein angemessenes Backup-System für EDV-technische Daten.

g.) Risikotragfähigkeit

Die Bank verwendet für die Feststellung ihrer Risikotragfähigkeit zwei Sichtweisen: eine normative und eine ökonomische Perspektive.

Normative Perspektive

Zur Überprüfung der normativen Perspektive betrachtet die OLB ein adverses Szenario, das sich über einen Zeitraum von drei Jahren erstreckt und die Auswirkungen eines schweren konjunkturellen Abschwungs auf die Bank aufzeigt. Ausgangspunkt der normativen Perspektive sind die regulatorischen und aufsichtlichen Kennzahlen sowie deren Berechnungslogik.

Die Risikotragfähigkeit in der normativen Perspektive ist gegeben, solange das adverse Szenario nicht zur Unterschreitung der gemäß Capital Requirements Regulation (CRR) geforderten Kernkapitalquote und Gesamtkennziffer jeweils inklusive SREP-Aufschlag führt.

Auf diese Weise stellt die Bank die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen auch unter adversen Bedingungen und damit die kontinuierliche Angemessenheit der Kapitalausstattung sicher. In der normativen Perspektive der Risikotragfähigkeit war im Risikoszenario "Schwerer konjunktureller Abschwung" die aufsichtsrechtliche Mindestkapitalausstattung im Jahr 2019 jederzeit gegeben.

Ökonomische Perspektive

Die ökonomische Perspektive dient der langfristigen Sicherung der Substanz der Bank und dem Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht.

In der ökonomischen Perspektive werden die wesentlichen Risiken und das Risikodeckungspotenzial der Bank aus ökonomischer Sicht betrachtet. Die Kennzahl zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Perspektive ist die Deckungsquote auf die Auslastung. Diese ermittelt sich als Quotient aus dem vorhandenen Risikodeckungspotenzial und dem Risikokapitalbedarf aus den eingegangenen Risiken. Die Risikotragfähigkeit

in der ökonomischen Perspektive ist gewährleistet, solange die Deckungsquote auf die Auslastung größer gleich 100 % ist.

Zur Sicherung der Unternehmensexistenz und des geschäftspolitischen Handlungsspielraums bei möglichen adversen Veränderungen des volkswirtschaftlichen Umfelds ist in der Risikostrategie der OLB zusätzlich ein über diese Minimalanforderung hinausgehender Kapitalpuffer definiert.

Der Risikokapitalbedarf wird mittels Value-at-Risk-Modellen auf einem Konfidenzniveau von 99,9 % und mit einer Haltedauer von einem Jahr berechnet.

Das Risikodeckungspotenzial in der ökonomischen Risikotragfähigkeit wird aus bilanziellen Größen des internen IFRS-Abschlusses abgeleitet und berücksichtigt keine zukünftigen Gewinne.

Der periodische Vergleich des bankweiten Risikos mit dem Risikodeckungspotenzial zeigte, dass für die OLB auf Basis eines Konfidenzniveaus in Höhe von 99,9 % die Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Perspektive im gesamten Berichtsjahr gegeben war.

h.) Umfang und Art der Risikoberichts- und Messsysteme

Im Rahmen des Risikoreportings berichtet das Risikocontrolling in regelmäßigen Abständen an die Entscheidungsträger (Gesamtvorstand, Risikokomitee, betroffene Abteilungsleiter) und den Aufsichtsrat sowie den durch den Aufsichtsrat eingesetzten Risikoausschuss. Dabei ist die Häufigkeit der Berichterstattung von der Bedeutung des Risikos sowie von aufsichtsrechtlichen Anforderungen abhängig. Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen werden unverzüglich an die Geschäftsleitung, die jeweiligen Verantwortlichen und gegebenenfalls an die interne Revision sowie an Compliance weitergeleitet.

Im Auftrag des Gesamtvorstandes bereitet das Risikocontrolling auf Basis der einzelnen Detailberichte zusätzlich einen übergreifenden Risikobericht vor. Dieser wird dem Gesamtvorstand quartalsweise vorgelegt und dient diesem als Grundlage für die Steuerung des Risikos und die Berichterstattung an den Risikoausschuss sowie an das Plenum des Aufsichtsrats.

Die das Kreditgeschäft betreffenden externen Risikomeldungen an die Deutsche Bundesbank sind Aufgabe der Abteilung Finanzen / Controlling.

i.) Kreditrisikoanpassungen

1. Definition "überfällig" und "notleidend"

Als "überfällig" gilt ein Kunde sobald er eine wesentliche Überziehung gemäß CRR aufweist, die als am Kunden kumulierte Kontoüberziehung bzw. als kumulierter Darlehensrückstand in Höhe von mindestens 100 Euro und mindestens 2,5 % des genehmigten Kreditvolumens des Kunden (ab Februar 2020: mindestens 1 % der aktuellen Bilanzsumme des Kunden) definiert ist. Zudem werden in der OLB Überziehungen bzw. Rückstände ab 250 Tsd. Euro unabhängig vom Kreditvolumen des Kunden als wesentlich eingestuft. Ist der Kunde mehr als 90 Tage überfällig oder gibt es andere Hinweise auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit (z. B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), gilt er im Sinne der Rechnungslegung sowie im Rahmen der Eigenkapitalunterlegung als "ausgefallen". Er wird in die Verfahren zur Ermittlung einer Einzelwertberichtigung aufgenommen und der Kategorie "notleidend" zugeordnet. Die Ausfalldefinition wird für die Rechnungslegung und die Eigenkapitalbemessung gemäß CRR einheitlich verwendet.

2. Ansätze und Methoden

In der OLB werden vier Methoden zur Berechnung des Einzelwertberichtigungsbedarfs für bilanzielle und außerbilanzielle Forderungen im Kreditgeschäft genutzt. Die Bank unterscheidet in ihren Prozessen dabei ein homogenes und ein inhomogenes Portfolio.

Für alle Forderungen des homogenen und inhomogenen Portfolios erfolgt die Risikovorsorge bis zur Bildung einer Einzelwertberichtigung in Form einer pauschalierten Einzelwertberichtigung (im homogenen Portfolio: Portfolio Loan Loss Provision ("**PLL**P"); im inhomogenen Portfolio: General Loan Loss Provision ("**GLL**P")). PLLP und GLLP werden in einem maschinellen Verfahren unter Verwendung historischer Risikoparameter auf Basis des erwarteten Verlustes ermittelt.

Die Bildung der Risikovorsorge für ausgefallene Forderungen des inhomogenen Portfolios erfolgt in Form einer Einzelwertberichtigung (Specific Loan Loss Provision ("**SLL**P")) nach der Discounted-Cash-Flow-Methode. Die SLLP ermittelt sich dabei als Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung auf der einen Seite und dem Barwert noch erwarteter Zahlungsströme aus der Forderung und den gestellten Sicherheiten auf der anderen Seite. Im homogenen Portfolio findet die SLLP Anwendung, sobald die zu Grunde liegenden Forderungen eine vordefinierte Zeitspanne als ausgefallen klassifiziert sind. Hier erfolgt dann eine Überführung der PLLP in die SLLP, deren Berechnung identisch zum Verfahren im inhomogenen Portfolio ist.

Die Länderrisikovorsorge bildet das Transfer- und Konvertibilitätsrisiko von Forderungen gegenüber Kreditnehmern mit Sitz im Ausland ab. Die Höhe der Vorsorge wird – unter Berücksichtigung werthaltiger Sicherheiten und einer eventuell bestehenden Kundenrisikovorsorge – als erwartete Ausfallquote (Länderrisikovorsorgequote) auf die Kundeninanspruchnahme berechnet. Zum Bilanzstichtag 2019 war eine Länderrisikovorsorge nicht erforderlich.

Änderungen der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassung in 2019

Mio. Euro	Anfangs- bestand der Periode	Fortschreibung in der Periode		Verbrauch	Sonstige Veränderungen	Endbestand der Periode
		(+)	(-)			
SLLP	143,9	38,3	30,8	42,2	-0,5	108,6
GLLP / PLLP	14,4	1,3	2,3	0	0	13,4
Rückstellungen	28,2	3,8	0,6	1,3	0	30,0
Total	186,5	43,4	33,7	43,5	-0,5	152,0

j.) Struktur der internen Beurteilungssysteme

1. Bonitätsbeurteilungs- und Risikofrüherkennungsverfahren

Den wesentlichen Faktor zur Beurteilung der Bonität eines Kreditnehmers stellt die Ausfallwahrscheinlichkeit, ausgedrückt in einer Bonitätsklasse, dar. Sie wird auf Basis quantitativer und qualitativer Faktoren ermittelt. Die OLB setzt hierzu in Abhängigkeit von der Art des Kunden bzw. Kreditnehmers und dem zu tätigenen Geschäft verschiedene Verfahren ein.

Diese Systeme werden um maschinelle Überwachungsverfahren ergänzt, die auf Basis von Kundendaten und Kontoführungsinformationen eine Bonitätsklasse ermitteln, entsprechende Bearbeitungspflichten auslösen und/oder das Einschalten einer weiteren Kompetenzstufe auslösen.

2. Aufbau der Ratingverfahren

Die OLB wendet zur Bestimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen ihres Kreditportfolios den fortgeschrittenen auf internen Ratings basierenden Ansatz ("**A-IRBA**") an, welcher den anspruchsvollsten Ansatz innerhalb des aufsichtsrechtlichen Regelwerks darstellt. Mit Zulassung zum A-IRBA darf die Bank die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen für Adressrisiken auf der Basis interner Ratingverfahren sowie mittels selbstgeschätzter Parameter für den Forderungsbetrag bei Ausfall ("**EAD**") und die Verlustquote nach Ausfall ("**LGD**") ermitteln. Die OLB hat 2008 die Zulassung zur Anwendung des A-IRBA erhalten. Im Hinblick auf das BKB-Kreditportfolio hat die OLB mit der BaFin/Bundesbank einen Umsetzungsplan vereinbart und strebt an, den IRBA in Zukunft auf dieses Kreditportfolio anzuwenden.

Die in der Bank eingesetzten Verfahren zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen für Adressrisiken werden kontinuierlich geprüft und weiterentwickelt.

Die für die Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeit eingesetzten Ratingverfahren unterscheiden sich im Aufbau nach der Art des Kreditnehmers und des Geschäfts. Grundsätzlich werden sowohl qualitative als auch quantitative Angaben zum Kreditnehmer im Rating erfasst. In den Risikopositionsklassen des Mengengeschäfts setzen sich diese Angaben zum Beispiel aus persönlichen Daten, Daten zur Geschäftsverbindung sowie aus Finanz- und Kontendaten zusammen. Bei Firmenkunden in der Risikopositionsklasse "Unternehmen", die nicht als Spezialfinanzierungen gemäß Artikel 147 Absatz 8 CRR eingestuft sind, bildet der Jahresabschluss die Grundlage zur Bewertung der finanziellen Situation. Qualitative Informationen, z. B. zur Wettbewerbssituation oder Qualifikation der Geschäftsführung, ergänzen die Bewertung.

Für Spezialfinanzierungen werden eigene Ratingverfahren eingesetzt. Da sich die Rückzahlung der Verpflichtungen in erster Linie aus den durch die finanzierten Projekte generierten Einkünften speist, sind Projektkennzahlen, wie z. B. der Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR), zentrale quantitative Bestandteile dieser Ratingverfahren. Qualitative Faktoren, wie beispielsweise die Projekterfahrung der Betreiber oder der Standort von Windenergieanlagen, werden ebenfalls mit einbezogen. Die Zuteilung von Risikogewichten für Spezialfinanzierungspositionen erfolgt nach den Methoden des Artikels 153 Absatz 5 CRR.

In den zum Mengengeschäft gehörenden Ratingsystemen wird die Bestandsbewertung, d. h. die laufende Bewertung außerhalb des Neugeschäftes, durch ein maschinelles Verfahren vorgenommen, welches im Wesentlichen auf der Bewertung der Bewegungen auf den Zahlungsverkehrskonten basiert. Das Antrags-Ratingverfahren in den Ratingsystemen "Private Baufinanzierung", "Konsumentenkredite" sowie "Privatkunden Sonstige (Standard/Individual)" bewertet zudem Angaben zu den finanziellen Verhältnissen des Antragstellers. Darüber hinaus fließen Informationen externer Auskunftsteile in das Ratingergebnis ein. Die quantitativen Verfahren der Bonitätseinstufung werden auf der Grundlage anerkannter statistischer Modellierungstechniken, wie zum Beispiel der logistischen Regression, entwickelt. In Übereinstimmung mit Artikel 174 CRR werden die eingesetzten Modelle durch individuelle Einschätzungen der zuständigen Mitarbeiter ergänzt, um den Informationen Rechnung zu tragen, die durch das Modell nicht erfasst sind. In einigen Verfahren ist ein manuelles Überschreiben der ermittelten Bonitätsklasse, ein sogenannter Override, möglich. Dieses erfordert eine explizite Begründung.

In der Forderungsklasse "Institute" setzt die Bank ein sogenanntes "Shadow-Rating" auf Poolbasis ein. Ziel des dem Ratingverfahren zugrunde liegenden Mappingansatzes ist es, die von externen Ratingagenturen vergebenen Ratings möglichst genau nachzubilden. Hierzu werden sowohl quantitative Angaben aus den Jahresabschlüssen der Institute als auch qualitative Informationen herangezogen. Die Raterstellung erfolgt in Abhängigkeit vom Ratingsystem durch die Mitarbeiter des Marktes und/oder der Marktfolge. Im reinen Privatkundengeschäft (Betreuung durch die Filiale bzw. durch Private Banking) erfolgt die Erstellung von Scorings für Baufinanzierungen, Ratenkredite, Dispositionskredite und Kreditkarten bis zu einem Kreditvolumen von 250 Tsd. Euro bei ausreichender Bonität ausschließlich durch den Markt. In allen anderen

Fällen erfolgt die Raterstellung durch Markt und Marktfolge gemeinsam. Das Bankenrating wird ausschließlich in der Marktfolge erstellt.

Die Ratings in den Forderungsklassen "Unternehmen" und "Institute" werden im Rahmen des laufenden Kreditüberwachungsprozesses mindestens jährlich aktualisiert. Im Mengengeschäft, welches keiner turnusmäßigen, sondern nur einer anlassbezogenen (z. B. auf Basis von Risikosignalen initiierten) Neubewertung unterliegt, findet nach Ablauf der Gültigkeit eines Antragsscorings oder eines Geschäftskundenratings die maschinelle Bewertung Anwendung.

Die monatliche Zuordnung von Krediten zu den definierten Ratingsystemen erfolgt technisch auf Basis der aktuell gültigen Datenbestände. Für die Zuordnung werden der Kundentyp, die Art des Geschäftes und bei Unternehmen sowie Selbstständigen das Kreditvolumen und der Geschäftsumsatz herangezogen.

Alle relevanten IT-Systeme der OLB enthalten geeignete Verfahren zur Überprüfung der Dateneingaben und sind Gegenstand regelmäßiger Revisionsprüfungen. Im Fall von schwerwiegenden Datenqualitätsmängeln werden umgehend Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel eingeleitet.

3. Masterskala

Grundlage der Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeit ist eine konsistente und eindeutige Identifikation von Ausfallereignissen. Die OLB legt hierbei eine den Anforderungen des Artikels 178 CRR entsprechende und von der Aufsicht im Rahmen der Abnahmeprüfung bestätigte Definition des Ausfalls zugrunde.

Das Ergebnis eines Ratings, die geschätzte Einjahresausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default, "PD"), wird in der OLB für alle Ratingverfahren einheitlich auf einer Masterskala abgebildet. Die Masterskala der Bank umfasst 16 Klassen, wobei den Klassen 1 bis 14 jeweils eine durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit zugeordnet ist; die Klassen 15 und 16 gelten für ausgefallene Kunden.

Die folgende Übersicht beschreibt die in der OLB verwendeten Bonitätsklassen.

Bonitätsklassen

Bonitäts- klasse (BK)	Mittlere Ausfallwahrsch einlichkeit (PD)	PD-Bereich	Beschreibung OLB
1	0,015 %	< 0,02 %	
2	0,030 %	0,02 % - 0,05 %	
3	0,060 %	0,05 % - 0,08 %	Fähigkeit zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung
4	0,110 %	0,08 % - 0,15 %	
5	0,200 %	0,15 % - 0,26 %	
6	0,350 %	0,26 % - 0,46 %	
7	0,600 %	0,46 % - 0,80 %	Fähigkeit zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen mit Einschränkungen
8	1,050 %	0,80 % - 1,40 %	
9	1,850 %	1,40 % - 2,45 %	
10	3,250 %	2,45 % - 4,30 %	Fähigkeit zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung beeinträchtigt
11	5,700 %	4,30 % - 7,50 %	
12	10,000 %	7,50 % - 13,25 %	
13	17,500 %	13,25 % - 23,00 %	

14	30,000 %	≥ 23,00 %	Erhöhte bis ausgeprägte Anfälligkeit für Zahlungsverzug
15	100 %	100 %	Kreditnehmer befindet sich nach CRR in Zahlungsverzug oder gilt als ausgefallen
16	100 %	100 %	

Neben der durch die Ratingverfahren bestimmten Ausfallwahrscheinlichkeit finden im fortgeschrittenen IRB-Ansatz weitere intern geschätzte Risikoparameter Anwendung: die Verlustquote nach Ausfall (Loss Given Default, "**LGD**"), welche zusammen mit der PD im Wesentlichen das Risikogewicht bestimmt, sowie der Umrechnungsfaktor (Credit Conversion Factor, "**CCF**"), der zur Bestimmung des IRBA-Positionswertes (Exposure at Default, "**EAD**") benötigt wird.

Die Verlustquote nach Ausfall beschreibt den Anteil der Risikoposition, der bei einem Ausfallereignis uneinbringlich ist. Sie stellt ein Maß für die Schwere eines möglichen Verlustes dar. Grundlage für die Ermittlung der Verlustquote ist ein Konzept, das auf Basis intern geschätzter Faktoren unter Berücksichtigung der Situation des Einzelfalls den geschätzten Verlust bei Ausfall ermittelt. Wesentlich für die Bestimmung der Verlustquote sind die prognostizierten Erlöse aus Sicherheiten sowie die erwarteten Rückflüsse aus unbesicherten Kreditteilen.

Ferner wird eine Genesungsquote modelliert, die eine Schätzung über die Wahrscheinlichkeit abgibt, mit der ein ausgefallener Kunde im Laufe der Zeit ohne Verlust wieder als nicht ausgefallen eingestuft werden kann. Die Bestimmung der Erlöse erfolgt abhängig von den Eigenschaften der Sicherheit bzw. den Eigenschaften des Kunden.

Konzeptionell werden Schätzungen der Verlustquoten nach Ausfall unabhängig von der Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kunden durchgeführt. Das Konzept der LGD-Modelle stellt hierbei sicher, dass die wesentlichen Ursachen für die Verluste in spezifischen LGD-Faktoren berücksichtigt werden.

Für die Berechnung der IRBA-Positionswerte setzt die OLB spezifische Umrechnungsfaktoren ein. Konzeptionell wird der IRBA-Positionswert als das erwartete Volumen des Kreditengagements gegenüber einem Kontrahenten zum Zeitpunkt seines potenziellen Ausfalls definiert. Dabei werden offene Linien oder Garantien über Umrechnungsfaktoren prozentual angerechnet. Dies reflektiert die Annahme, dass bei Kreditzusagen der in Anspruch genommene Kreditbetrag zum Zeitpunkt des Ausfalls höher sein kann als der momentan in Anspruch genommene Betrag. Enthält eine Transaktion ferner eine Eventualkomponente, beispielsweise eine Bürgschaft, die die Bank für einen Kunden übernommen hat, wird ein weiterer Prozentsatz (Nutzungsfaktor), der Bestandteil des CCF-Modells ist, angewandt, um das Volumen der tatsächlich in Anspruch genommenen Bürgschaften zu schätzen.

Die LGD- und CCF-Modelle der OLB für die Forderungsklasse "Unternehmen" und die Forderungsklassen des Mengengeschäfts basieren auf statistischen Analysen empirischer bankinterner Verlustdaten und werden mindestens jährlich überprüft. Bei der Entwicklung dieser Modelle wurden sowohl interne als auch aufsichtsrechtliche Anforderungen umgesetzt.

Für die Forderungsklasse "Institute" basieren die Schätzungen auf externen historischen Daten sowie auf Expertenwissen aus den relevanten Fachabteilungen des Instituts.

4. Kontrollmechanismen für Ratingsysteme, Beschreibung der Unabhängigkeit und Verantwortlichkeiten und die Überprüfung dieser Systeme

Organisation

Im Rahmen des Risikomanagement- und -controllingsystems der OLB ist die Abteilung Risikocontrolling als unabhängige Adressrisikoüberwachungseinheit im Sinne der CRR verantwortlich für die Prozesse und Richtlinien zur Zuordnung von IRBA-Positionen zu Ratingklassen. Ebenso obliegt ihr die Aufsicht, Überwachung und Dokumentation der für die Zuordnung von Schuldnern zu Ratingklassen verwendeten Modelle. Im Rahmen der Berichterstattung an die Geschäftsleitung erstellt das Risikocontrolling Analysen und Berichte zu den in der OLB verwendeten Ratingsystemen. Das Risikocontrolling ist zudem zuständig für die Weiterentwicklung, Dokumentation und regelmäßige Validierung der Ratingmethoden sowie für die Schätzung und Validierung der Risikoparameter. Für das Ratingsystem der Kreditinstitute und für das Ratingsystem für gewerbliche Immobilien ist die Tätigkeit der Entwicklung sowie das statistische Backtesting im Zuge der Validierung des Ratingverfahrens i. S. d. § 25a KWG ausgelagert.

Erweiterungen sowie wesentliche und bedeutende Änderungen an den Risikoeinstufungs- und Schätzprozessen werden vom Risikomethoden- und Prozessausschuss ("RMPA") genehmigt bzw. dem Risikokomitee zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Dem RMPA werden auch die turnusmäßigen Validierungsergebnisse zu den Ratingverfahren und Parameterschätzungen vorgelegt und erläutert. Beschlüsse des Gremiums werden dem Risikokomitee und dem Gesamtvorstand der Bank zur Kenntnis vorgelegt.

Validierung

Die für die IRBA-Ratingsysteme verwendeten intern geschätzten Risikoparameter PD, LGD und CCF werden im Rahmen von Validierungen auf ihre Güte untersucht. Die Validierung besteht aus einer qualitativen und einer quantitativen Analyse, die auf internen Daten basiert und regelmäßig durchgeführt wird. Innerhalb der qualitativen Validierung wird auch die Datenqualität untersucht und bewertet. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Modelle in der vorgesehenen Weise durch die Anwender eingesetzt, die Richtlinien und Prozessvorschriften eingehalten werden und die internen Risikoeinstufungen und Ausfall- und Verlustschätzungen wesentlicher Bestandteil des Risikomanagement- und Entscheidungsfindungsprozesses sowie der Kreditgenehmigung, der internen Kapitalallokation und der Unternehmenssteuerung des Instituts sind ("Use-Test"). Die quantitative Analyse besteht aus einem Backtesting, das die Güte und Trennschärfe der Verfahren statistisch analysiert. Zeigt die Validierung Abweichungen zwischen geschätzten und tatsächlichen Ergebnissen auf, werden die Einstellungen der Systeme an die neuen Erkenntnisse angepasst.

Die quantitative Validierung des Ratings für Kreditinstitute sowie des Ratings für gewerbliche Immobilien basiert als einzige Ausnahme nicht auf internen Informationen, sondern auf den Daten der am Pool-Verfahren beteiligten Banken. Sie wird jeweils durch einen externen Dienstleister durchgeführt.

IX. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

A. Überblick und Programmbeschreibung

Die nachfolgenden Informationen geben einen zusammenfassenden Überblick über wesentliche Bestimmungen der Schuldverschreibungen (wobei dieser Begriff auch Pfandbriefe einschließt, soweit nichts anderes angegeben ist) (die "**Schuldverschreibungen**"), die unter diesem Angebotsprogramm ausgegeben werden können.

Das Angebotsprogramm dient der Emittentin zur Begebung von deutschem Recht unterliegenden Inhaberschuldverschreibungen, die als Schuldverschreibungen begeben werden.

Da die Endgültigen Bedingungen und Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sowie die Angebotsbedingungen erst bei deren Ausgabe festgelegt werden können, müssen diese Informationen sowie die nachfolgend abgedruckten Programm-Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelesen werden, die bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen jeweils gemäß § 21(3) Prospektverordnung veröffentlicht werden.

Die Beschreibung der Schuldverschreibungen erfolgt als Wertpapierbeschreibung und enthält neben den einleitenden Informationen in diesem Abschnitt A. eine Zusammenstellung von Informationen und sonstigen für sämtliche Schuldverschreibungen maßgeblichen Umständen zu den Bedingungen für die Schuldverschreibungen.

Die Informationen in den Abschnitten A. und B. gelten jeweils in Verbindung mit Annex 1, Annex 2, Annex 3 und Annex 4.

a.) Schuldverschreibungen

Unter dem Angebotsprogramm können Schuldverschreibungen unter anderem mit folgenden Ausstattungsmerkmalen begeben werden:

- bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (die keine Pfandbriefe sind), einschließlich solcher, die als berücksichtigungsfähige Instrumenten zu qualifizieren sind, mit festem Nennbetrag und mit fester oder variabler Verzinsung,
- nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (die keine Pfandbriefe sind), mit festem Nennbetrag und mit fester oder variabler Verzinsung,
- nachrangige Schuldverschreibungen (die keine Pfandbriefe sind) mit festem Nennbetrag und mit fester oder variabler Verzinsung,
- Pfandbriefe mit festem Nennbetrag und mit fester oder variabler Verzinsung,
- nachrangige Null-Kupon-Schuldverschreibungen oder nicht-nachrangige Null-Kupon-Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) mit festem Nennbetrag ohne Verzinsung bzw. ohne periodische Verzinsung,

wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Eine Rückzahlung erfolgt am Ende der Laufzeit sowie bei einer vorzeitigen Rückzahlung zu 100 % des Nennbetrags, wobei zusätzlich noch eine Zinszahlung erfolgen kann.

b.) Risikofaktoren Die wertpapierspezifischen Risikofaktoren sind oben im Abschnitt "Risikofaktoren" unter "Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen" ausführlich dargestellt (siehe Seiten 10 ff.).

c.) Wichtige Informationen

Die Emittentin, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind überdies täglich an den internationalen und deutschen Geld-, Wertpapier-, und Devisenmärkten aktiv.

Bestimmte Händler und ihre verbundenen Unternehmen können Kunden, Kreditnehmer oder Gläubiger der OLB und ihrer Tochterunternehmen sein. Darüber hinaus können sich bestimmte Händler und ihre verbundenen Unternehmen verpflichtet haben und können sich zukünftig verpflichten, mit der OLB Geschäfte im Investmentbanking und/oder kommerziellen Banking zu tätigen und Dienstleistungen für die OLB und ihre verbundenen Unternehmen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu führen.

Mit Ausnahme des oben Genannten besteht bei den an der Emission beteiligten Personen nach Kenntnis der Emittentin kein wesentliches Interesse an dem Angebot.

Etwasige Interessenkonflikte der Emittentin oder anderer an der Emission beteiligter Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Der Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebotsprogramms dient jeweils der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Emittentin. Gibt es im Hinblick auf eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen bestimmte Angebotsgründe, werden diese, der geschätzte Nettoerlös sowie die geschätzten Gesamtkosten der Emission in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

B. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen

Der folgende Abschnitt enthält Angaben zur Wertpapierbeschreibung, die für die Schuldverschreibungen zutreffen bzw. gemäß der Endgültigen Bedingungen zutreffen können.

a.) Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen

Die Emittentin wird unter dem Angebotsprogramm verschiedene Serien bzw. Reihen von Schuldverschreibungen begeben. Jede Serie bzw. Reihe kann in verschiedene Tranchen unterteilt sein. Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen einer Tranche müssen dabei in jeder Hinsicht identisch sein, während unterschiedliche Tranchen einer Serie bzw. Reihe einen unterschiedlichen Begebungstag, Verzinsungsbeginn und/oder Ausgabepreis aufweisen können.

Die Schuldverschreibungen werden an ihrem Fälligkeitstag sowie im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, wobei zusätzlich noch eine Zinszahlung erfolgen kann.

Die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen einer Tranche sowie die ISIN bzw. eine sonstige Wertpapierkennung werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

b.) Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen einer Tranche werden jeweils mit den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen und Ausstattungsmerkmalen nach deutschem Recht begeben.

c.) Form, Verwahrung und Übertragung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden als Inhaberschuldverschreibungen in globalverbriefter Form in derjenigen Stückelung ausgegeben, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Die Schuldverschreibungen werden grundsätzlich (i) weder gemäß TEFRA D noch gemäß TEFRA C, sondern unter Umständen ausgegeben, in denen die Schuldverschreibungen nicht Registrierungsbedürftige Verbindlichkeiten (*registration required obligations*) unter dem U.S. Tax Equity and Fiscal Responsibility Act of 1982 ("**TEFRA**") sind; (in den Endgültigen Bedingungen wird durch den Verweis auf eine Transaktion, bei der TEFRA nicht anwendbar ist, auf diesen Umstand verwiesen), es sei denn, die Endgültigen Bedingungen sehen vor, dass die Schuldverschreibungen (ii) gemäß TEFRA D oder (iii) gemäß TEFRA C ausgegeben werden.

Eine Tranche von Schuldverschreibungen, auf die weder TEFRA C noch TEFRA D anwendbar ist oder die TEFRA C unterliegt, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, wird bei Ausgabe in einer permanenten Globalurkunde verbrieft (die "**Permanente Globalurkunde**").

Eine Tranche von Schuldverschreibungen, die TEFRA D unterliegt, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, wird bei Ausgabe anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde verbrieft (die "**Vorläufige Globalurkunde**"). Jede Vorläufige Globalurkunde kann nach Ablauf von 40 Tagen nach dem späteren von (i) dem Tag des Beginns des Angebots oder (ii) dem Begebungstag der Vorläufigen Globalurkunde, (der "**Austauschtag**") in Anteile an einer Dauer-Globalurkunde umgetauscht werden.

Die jeweilige Vorläufige Globalurkunde bzw. Dauer-Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) oder einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, *société anonyme*, Luxemburg (42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg), und Euroclear Bank SA/NV (1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien) bzw. einem anderen Clearingsystem (jeweils ein "**Clearingsystem**"), wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, hinterlegt.

Anteile an einer Vorläufigen Globalurkunde können nur nach dem Austauschtag und nur nach Zugang des Nachweises über das Nichtbestehen wirtschaftlichen U.S.-Eigentums nach Maßgabe der U.S. Treasury Regulations (im Wesentlichen entsprechend dem in der Vorläufigen Globalurkunde wiedergegebenen Muster) bei dem Clearingsystem in Anteile an einer Dauer-Globalurkunde umgetauscht werden. Im Falle, dass Zahlungen von Zinsen oder Kapital zu einem Zeitpunkt fällig werden, in dem die Schuldverschreibungen weiterhin in einer Vorläufigen Globalurkunde verbrieft werden, werden diese Zahlungen erst geleistet, wenn das Clearingsystem den Nachweis über das Nichtbestehen wirtschaftlichen U.S.-Eigentums erhalten hat.

Potentiell EZB-fähige Schuldverschreibungen können (a) in einer der New Global Note-Struktur für internationale Inhaberwertpapiere entsprechenden Weise begeben und bei einem Wertpapierverwahrer (*common safekeeper*) für Euroclear und Clearstream Banking, Luxembourg, die internationalen zentralen Wertpapierverwahrstellen (zusammen die "**ICSDs**") verwahrt werden, oder (b) in einer nicht der New Global Note-Struktur für internationale Inhaberwertpapiere entsprechenden Weise begeben und bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main verwahrt werden, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Die Schuldverschreibungen können in EZB-fähiger Weise gehalten werden oder nicht. Dies wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen können entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Clearingsystems übertragen werden.

d.) Wahrung

Die Emissionswahrung der Schuldverschreibungen ist Euro, es sei denn, die Endgultigen Bedingungen sehen eine andere Wahrung vor.

e.) U.S.-FATCA-Quellensteuer

Gema bestimmten Vorschriften des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils anwendbaren Form, die gemeinhin als "FATCA" bekannt sind, kann ein auslandisches Finanzinstitut ("*foreign financial institution*") im Sinne von FATCA verpflichtet sein, auf bestimmte Zahlungen ("*foreign passthru payments*"), die es an Personen tatigt, die bestimmten, insbesondere Bescheinigungs- und Meldepflichten nicht nachkommen, Quellensteuer einzubehalten. Die Emittentin ist ein auslandisches Finanzinstitut in diesem Sinne. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben mit verschiedenen Staaten, darunter auch Deutschland, zwischenstaatliche Abkommen ("**Zwischenstaatliches Abkommen**") zur Umsetzung von FATCA abgeschlossen oder sich inhaltlich auf den Abschluss von solchen geeinigt, die die Anwendung von FATCA in den jeweiligen Jurisdiktionen modifizieren. Bestimmte Fragen in Bezug auf die Anwendung von FATCA und den Zwischenstaatlichen Abkommen auf Instrumente wie die Schuldverschreibungen, einschlielich der Frage, ob ein Einbehalt auf Zahlungen auf Instrumente wie die Schuldverschreibungen berhaupt nach FATCA oder einem Zwischenstaatlichen Abkommen erforderlich sein wird, sind unsicher und knnten sich andern. Selbst wenn in Bezug auf Zahlungen auf Instrumente wie die Schuldverschreibungen nach FATCA oder einem Zwischenstaatlichen Abkommen ein Einbehalt erforderlich sein wrde, wrde ein solcher Einbehalt nicht vor dem Datum Anwendung finden, das zwei Jahre nach dem Datum der Verffentlichung der endgultigen Vorschriften und der Definition des Begriffs "*foreign passthru payments*" durch das U.S. Federal Register liegt. Inhaber sollten ihre eigenen steuerlichen Berater dazu konsultieren, wie sich diese Bestimmungen auf ihre Investition in die Schuldverschreibungen auswirken. Sollte ein Einbehalt auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen nach FATCA oder einem Zwischenstaatlichen Abkommen erforderlich werden, ist niemand verpflichtet, infolge dieses Einhalts zusatzliche Zahlungen zu leisten.

f.) Status und Rang

Die Schuldverschreibungen knnen durch Festlegung in den Endgultigen Bedingungen als bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen ("**Bevorrechtigte Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen**"), nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen ("**Nicht Bevorrechtigte Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen**"), nachrangige Schuldverschreibungen ("**Nachrangige Schuldverschreibungen**") oder als Pfandbriefe ("**Pfandbriefe**") ausgegeben werden. Die Schuldverschreibungen einer Tranche sind jedoch untereinander in jedem Fall gleichrangig.

1. Bevorrechtigte Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen (auer Pfandbriefe)

Die Verbindlichkeiten aus den Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen begrnden nicht besicherte, bevorrechtigte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall von Abwicklungsmanahmen in Bezug auf die Emittentin und im Fall der Auflsung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin (a) sind die Verbindlichkeiten aus den Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen gleichrangig untereinander und gleichrangig mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus allen nicht besicherten, bevorrechtigten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne des § 38 Insolvenzordnung ("**InsO**"), die keine Schuldtitel im Sinne des nachstehenden Absatzes (b)(i) und (ii) sind, (b) die Verbindlichkeiten aus den Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen gehen (i) allen nicht besicherten, nicht bevorrechtigten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6, Satz 1 KWG in der seit dem

21. Juli 2018 gültigen Fassung, (ii) allen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6, Satz 1 KWG in der Fassung vom 23. Dezember 2016 und (iii) allen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 39 InsO im Rang vor und (c) gehen die Verbindlichkeiten aus den Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind. Im Fall von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige Instrumenten zu qualifizieren sind, ist weiterhin kein Anleihegläubiger berechtigt, Forderungen aus den Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen gegen etwaige gegen ihn gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen und für die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen ist den Anleihegläubigern keine Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt und eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.

2. Nicht Bevorrechtigte Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefe)

Die Verbindlichkeiten aus den Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nicht bevorrechtigte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6, Satz 1 KWG. Im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin (a) sind die Verbindlichkeiten aus den Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen gleichrangig untereinander und gleichrangig mit allen Verbindlichkeiten der Emittentin aus (i) allen anderen nicht besicherten, nicht bevorrechtigten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6, Satz 1 KWG in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung und (ii) allen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6, Satz 1 KWG in der Fassung vom 23. Dezember 2016, (b) gehen die Verbindlichkeiten aus den Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen allen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 39 InsO im Rang vor und (c) gehen die Verbindlichkeiten aus den Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen allen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang des § 38 der InsO, die nicht unter den vorstehenden Absatz (a) fallen, sowie allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, im Range vollständig nach, sodass Zahlungen auf die Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie alle nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang des § 38 der InsO, die nicht unter den vorstehenden Absatz (a) fallen, sowie alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, nicht vollständig befriedigt sind.

3. Nachrangige Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefe)

Die Nachrangigen Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte, unbedingte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig im Rang nach. Die Forderungen aus den Nachrangigen Schuldverschreibungen sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder kraft Gesetzes gegenüber den Forderungen aus den Nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin gemäß Art. 52 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über

Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, in der Fassung wie jeweils geändert oder ersetzt, insbesondere durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die "**CRR**").

4. Pfandbriefe

Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen unter diesem Angebotsprogramm werden entweder als Öffentliche Pfandbriefe oder als Hypothekendarlehenpfandbriefe begeben. Pfandbriefe können zudem auch als Jumbo-Pfandbriefe begeben werden, falls ihr Gesamtnennbetrag 1 Mrd. Euro entspricht oder übersteigt ("**Jumbo-Pfandbriefe**").

Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht-nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Hypothekendarlehenpfandbriefe sind mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Hypothekendarlehenpfandbriefen gleichrangig. Die Öffentlichen Pfandbriefe sind mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen gleichrangig.

Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes je nach Pfandbriefgattung durch eine besondere Deckungsmasse gedeckt. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin hätte dies zur Folge, dass die Inhaber der Pfandbriefe Zahlungen vorrangig aus der nicht in die Insolvenzmasse fallenden Deckungsmasse erhalten.

g.) Kündigungsrechte

(Annex V, Tz. 4.6; Annex XIII, Tz. 4.7; Annex XII, Tz. 4.1.7)

1. Grundsätzlich kein ordentliches Kündigungsrecht

Die Schuldverschreibungen können während der Laufzeit grundsätzlich nicht gekündigt werden.

2. Sonderkündigungsrechte und Beendigungsgründe

Ausnahmsweise können die Anleihebedingungen eine Kündigung von Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Instrumente gelten sollen, (außer Pfandbriefen) durch die Inhaber der Schuldverschreibungen bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes oder durch die Emittentin nach Eintritt eines Steuerausgleichs-Ereignisses (*Gross-up-Ereignis*), sofern anwendbar, vorsehen.

Die Emittentin ist berechtigt die Nachrangigen Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefe) vor dem Fälligkeitstag mit vorheriger Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") aus bestimmten steuerlichen Gründen, oder wenn die Schuldverschreibungen nicht mehr als Ergänzungskapital der Emittentin oder der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen anerkannt werden, zurückzuzahlen.

Bei Nachrangigen Schuldverschreibungen ist die Emittentin berechtigt die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag mit vorheriger Genehmigung der BaFin aus bestimmten steuerlichen Gründen, oder wenn die Schuldverschreibungen nicht mehr als Ergänzungskapital der Emittentin oder der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen anerkannt werden, zurückzuzahlen.

Die Emittentin ist, sofern die vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen anwendbar ist, berechtigt alle Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen und alle Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefe), die als berücksichtigungsfähige Instrumente gelten

sollen, zu kündigen, falls die Schuldverschreibungen nicht länger den Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten entsprechen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der BaFin, soweit dies erforderlich ist.

3. Sonstige Kündigungsrechte der Emittentin und der Anleihegläubiger

Darüber hinaus können die Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Instrumente gelten sollen, vor Laufzeitende von der Emittentin gekündigt werden, wenn der Emittentin bezüglich dieser Schuldverschreibungen eine Call Option zusteht. Die Emittentin ist zudem vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, sofern eine solche Zustimmung erforderlich ist, berechtigt, alle Nicht Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen und alle Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige Instrumente gelten sollen und bezüglich derer der Emittentin eine Call Option zusteht, zu kündigen. Pfandbriefe (außer Jumbo-Pfandbriefe) können (soweit vorgesehen) nur nach Wahl der Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden. Jumbo-Pfandbriefe sehen kein Kündigungsrecht nach Wahl der Emittentin vor.

Die Anleihegläubiger sind berechtigt, alle Bevorrechtigten Nicht-Nachrangigen Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Instrumente gelten sollen und bezüglich derer den Anleihegläubigern eine Put Option zusteht, zu kündigen.

4. Kündigungsverfahren

Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Inhabern der Schuldverschreibungen zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch eine entsprechende Bekanntmachung, wie in den Programm-Anleihebedingungen unter dem Abschnitt Bekanntmachungen geregelt.

Können die Schuldverschreibungen durch die Inhaber von Schuldverschreibungen gekündigt werden, muss die Kündigung der Emittentin zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Zusendung der Kündigungserklärung an die Geschäftsstelle der Emissionsstelle.

Bei Nachrangigen Schuldverschreibungen müssen zusätzlich die Vorschriften des KWG eingehalten werden.

5. Rückkauf

Die Emittentin kann jederzeit Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) auf dem freien Markt und zu einem beliebigen Preis erwerben und anschließend tilgen; die Möglichkeit eines Rückkaufes von Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist jedoch bei Nachrangigen Schuldverschreibungen gesetzlich eingeschränkt.

h.) Verzinsung – Rechte und Ausübungsverfahren

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass Schuldverschreibungen ohne bzw. ohne periodische Verzinsung, mit Festzins oder mit variablem Zins ausgegeben werden. Es kann auch eine Höchst- oder Mindestverzinsung vorgesehen werden.

1. Festzins

Sehen die Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen eine feste Verzinsung vor, legen die Endgültigen Bedingungen den Zinssatz bzw. den Zinsbetrag, die Zinsperioden, den oder die Zinszahlungstage pro Kalenderjahr, die Geschäftstagekonvention sowie die Zinsberechnungsmethode fest. Festverzinsliche Schuldverschreibungen und Step-up und Step-down Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.

2. Null-Kupon-Schuldverschreibungen (einschließlich Null-Kupon-Pfandbriefen)

Null-Kupon-Schuldverschreibungen werden, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Null-Kupon-Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.

3. Variable Verzinsung

Sehen die Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen eine variable Verzinsung vor, legen die Endgültigen Bedingungen neben dem Beginn und Ende des Zinslaufs, dem bzw. den Zinszahlungstag(en) bzw. der bzw. den Zinsperiode(n) pro Kalenderjahr und der Zinsberechnungsmethode, die Geschäftstagekonvention, die einzelnen Zinskomponenten, den Referenzsatz und die Feststellungs- und Berechnungsweise fest.

Die Zinskomponenten sind grundsätzlich ein Referenzsatz (insbesondere ein EURIBOR- oder LIBOR-Satz) sowie gegebenenfalls eine Marge. Die Endgültigen Bedingungen legen im Einzelnen fest, wie der Referenzsatz ermittelt wird.

Je höher der Referenzsatz ist, desto höher ist der für die Schuldverschreibungen je Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag und desto höher ist der Wert der Gesamtinvestition für den Anleger. Je niedriger der Referenzsatz ist, desto niedriger ist der für die Schuldverschreibungen je Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag und desto niedriger ist der Wert der Gesamtinvestition für den Anleger.

Der im Hinblick auf eine Reverse Floater Schuldverschreibung (außer Pfandbriefe) zahlbare Zinsbetrag ist vom Referenzsatz abhängig. Eine Erhöhung des Referenzsatzes führt zu einer Verringerung des Zinssatzes, und eine Verringerung des Referenzsatzes führt zu einer Erhöhung des Zinssatzes. Die variable Verzinsung kann durch Festlegung in den Endgültigen Bedingungen in ihrer Schwankungsbreite eingegrenzt werden, indem ein Höchst- und/oder ein Mindestzins festgelegt wird. Umgekehrt kann die Schwankungsbreite durch Einfügung von Multiplikatoren verstärkt werden. Liegt im Falle eines Mindestzinssatzes der Referenzsatz für eine relevante Zinsperiode unter dem Mindestzinssatz, so entspricht der variable Zinssatz für diese Periode dem Mindestzinssatz. Liegt im Falle eines Höchstzinssatzes der Referenzsatz für eine relevante Zinsperiode über dem Höchstzinssatz, so entspricht der variable Zinssatz für diese Periode dem Höchstzinssatz.

4. Berechnungsstelle

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anders vorgesehen, wird der jeweils zu zahlende Zins abschließend von der Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg als Berechnungsstelle ermittelt.

i.) Verjährung

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals und die Zinsansprüche verjähren bei Schuldverschreibungen innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der auf fünf Jahre verkürzten Vorlegungsfrist.

j.) Rendite

Die Rendite für festverzinsliche Schuldverschreibungen, für Step-up und Step-down Schuldverschreibungen sowie für Null-Kupon-Schuldverschreibungen wird nach der Standard ISMA Methode berechnet, der zufolge der Effektivzinssatz von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung täglicher Stückzinsen ermittelt wird.

Die Rendite für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Step-up und Step-down Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz, Reverse Floaters Schuldverschreibungen und fest- bis variabel verzinsliche Schuldverschreibungen ist am Tag ihrer Begebung nicht berechenbar.

k.) Gläubigerversammlungen

Bei bestimmten Emissionen von Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen) können die Endgültigen Bedingungen Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") vom 5. August 2009 vorsehen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger derselben Serie verbindlich.

Die betreffenden Endgültigen Bedingungen regeln die weiteren Einzelheiten zur Durchführung von Gläubigerversammlungen und –beschlüssen für eine spezifische Serie von Schuldverschreibungen.

Im folgenden Abschnitt werden lediglich die gesetzlichen Regelungen nach dem SchVG zusammengefasst.

a. Überblick zum SchVG

Das SchVG gilt für Schuldverschreibungen aus einer Gesamtemission, die deutschem Recht unterliegen. Das SchVG ist damit nicht auf Schuldner mit Sitz im Inland beschränkt. Ausgenommen sind Schuldverschreibungen, deren Schuldner oder Mitverpflichteter die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland oder eine Gemeinde ist, sowie gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Pfandbriefgesetzes ("**PfandBG**").

Nach dem SchVG ist es möglich, die Bedingungen von Schuldverschreibungen (sog. Anleihebedingungen), die unter das Gesetz fallen, umfassend zu ändern und damit zu restrukturieren. Eine Änderung von Anleihebedingungen ist durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger jedoch nur möglich, wenn und soweit die Anleihebedingungen dies selbst vorsehen und ausschließlich mit der Zustimmung des Schuldners. Solche Änderungen von Anleihebedingungen sind nur für die Gläubiger derselben Serie verbindlich.

Für den Fall, dass die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen vorsehen, dass die Gläubiger Mehrheitsbeschlüsse mit Wirkung für sämtliche Gläubiger der betreffenden Serie fassen können, kann ein gemeinsamer Vertreter für die Gläubiger bestellt werden.

b. Änderungsgegenstände nach dem SchVG

Das SchVG regelt die zulässigen Änderungen von Anleihebedingungen nicht abschließend sondern lediglich exemplarisch. Änderungsgegenstände können unter anderem sein:

- Veränderung der Hauptforderung (Fälligkeit, Höhe, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Veränderung von Nebenforderungen (Fälligkeit, Höhe, Ausschluss, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Modifikation des oder Verzicht auf ein Kündigungsrecht(s) sowie Aufhebung der Wirkung des Kollektivkündigungsrechts;
- Austausch und Freigabe von Sicherheiten;
- Veränderung von Rechtsgeschäften mit Mitverpflichteten;
- Veränderung und Aufhebung von Nebenbestimmungen.

Daneben sind als Beschlüsse, die nicht den Inhalt der Anleihebedingungen betreffen, möglich:

- Umtausch bzw. Austausch der Anleihe gegen andere Anleihen oder Anteile;

- Bestellung, Aufgaben und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters.

c. *Relevante Mehrheiten nach dem SchVG*

Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**"). Die betreffenden Anleihebedingungen können für einzelne Maßnahmen auch höhere Mehrheiten vorschreiben. Für alle anderen Beschlüsse ist grundsätzlich eine einfache Mehrheit von 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ausreichend. Auch hier können die betreffenden Anleihebedingungen für einzelne Maßnahmen jedoch höhere Mehrheiten vorschreiben.

d. *Verfahren nach dem SchVG*

Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG).

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen derselben Serie erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung verlangen. Im Falle einer Versammlung kann für die Teilnahme oder die Ausübung der Stimmrechte eine Anmeldung der Anleihegläubiger vorgesehen werden.

e. *Gemeinsamer Vertreter*

Die Bestellung des gemeinsamen Vertreters kann in den Anleihebedingungen erfolgen oder durch Beschluss der Gläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit. Werden dem gemeinsamen Vertreter zugleich Rechte übertragen, die es ihm ermöglichen, im Namen der Gläubiger wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen, bedarf die Bestellung der Qualifizierten Mehrheit.

Die Gläubiger können die Bestellung des gemeinsamen Vertreters jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Mehrheitsbeschluss mit einfacher Mehrheit beenden. Der gemeinsame Vertreter unterliegt den Weisungen der Gläubiger (die auf Grundlage entsprechender Mehrheitsbeschlüsse ergehen).

Es können natürliche Personen oder sachkundige juristische Personen zu gemeinsamen Vertretern bestellt werden, wobei zur Vermeidung von Interessenkollisionen bestimmte Offenlegungspflichten bestehen und bei Bestellung in den Anleihebedingungen bestimmte Personen von der Bestellung ausgeschlossen sind.

Die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach dem SchVG, dem Beschluss der Gläubiger oder durch die ursprünglichen Anleihebedingungen. Soweit dem gemeinsamen Vertreter die Ausübung von Gläubigerrechten übertragen wurde, sind die Gläubiger selbst nicht zur Geltendmachung dieser Rechte befugt, es sei denn, die Anleihebedingungen bzw. ein entsprechender Mehrheitsbeschluss der Gläubiger treffen eine abweichende Regelung. Dem durch die Anleihebedingungen bestellten gemeinsamen Vertreter kann allerdings nicht das Recht eingeräumt werden, auf Rechte der Gläubiger zu verzichten, und wesentliche Änderung der Anleihebedingungen i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-9 SchVG bedürfen weiterhin zumindest eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses.

Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann nach Maßgabe des SchVG beschränkt werden. Für den Fall, dass der gemeinsame Vertreter direkt in den Anleihebedingungen bestellt wird, kann die Haftung des gemeinsamen Vertreters auf das zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt werden, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last.

l.) Ermächtigungsgrundlage

Die Errichtung des Angebotsprogramms wurde von dem nach Gesetz und Satzung zuständigen Vorstand der Emittentin am 18. Juli 2008 genehmigt. Das Angebotsprogramm gestattet es der Emittentin, während der Gültigkeit dieses Basisprospekts Schuldverschreibungen auszugeben. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm bedarf daher keiner weiteren besonderen Beschlüsse, Ermächtigungen oder Genehmigungen der Organe der Emittentin.

m.) Begebungstag

Der Begebungstag einer unter dem Angebotsprogramm durchzuführenden Emission von Schuldverschreibungen wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

n.) Fälligkeit und Zahlungen

1. Zahlung bei Endfälligkeit

Wenn die Schuldverschreibungen nicht bereits vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Sie am Fälligkeitstag zum Nennwert zurückgezahlt. Der Fälligkeitstag bei planmäßigem Ablauf der Laufzeit wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Werden die Schuldverschreibung zur vorzeitigen Rückzahlung gekündigt, endet die Verzinsung und die Schuldverschreibungen werden zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dabei dem Nennwert beziehungsweise bei Null-Kupon-Schuldverschreibungen dem Amortisationsbetrag. Der Rückzahlungstag ergibt sich aus den für die betreffende Kündigung einschlägigen Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen.

3. Rückzahlungsverfahren

Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an das jeweilige Clearingsystem zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.

Sollte ein Zahlungstag kein Geschäftstag sein, regeln die Endgültigen Bedingungen eine Verschiebung des Zahlungstages. In diesem Falle steht den Anleihegläubigern weder ein Anspruch auf eine Zahlung des fälligen Betrages zum Zahlungstag noch ein Anspruch auf Leistung von Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Anpassung zu.

o.) Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und sonstige Bedingungen, die für alle Schuldverschreibungen gelten

1. Verkaufsbeschränkungen

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar, Angebot und Verkauf der unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen unterliegen jedoch stets den Verkaufsbeschränkungen der Länder, in denen die Schuldverschreibungen angeboten bzw. verkauft werden. Im Folgenden aufgeführt sind die Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich. Gegebenenfalls können weitere Verkaufsbeschränkungen in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt werden.

Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und des Vereinigten Königreichs

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für Schuldverschreibungen das "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger des Europäischen Wirtschaftsraums und des Vereinigten Königreichs" nicht als "nicht anwendbar" bezeichnet wird, hat jeder Händler zugesichert und sich verpflichtet, dass er keine Schuldverschreibungen angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt hat und nicht anbieten, verkaufen oder anderweitig zur Verfügung stellen wird, die Gegenstand des im Prospekt vorgesehenen Angebots sind, das in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf einen Kleinanleger im EWR abgeschlossen wurde. Für die Zwecke dieser Bestimmung:

- (a) bezeichnet der Ausdruck Kleinanleger eine Person, die mindestens unter eine der folgenden Kategorien fällt:
 - (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EG in ihrer geänderten Fassung ("**MiFID II**"); oder
 - (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2016/97/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über den Versicherungsvertrieb, wenn dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 der MiFID II qualifiziert wird; oder
 - (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die "**Prospektverordnung**") ist; und
- (b) umfasst der Ausdruck Angebot die Mitteilung in jeder Form und mit allen Mitteln hinreichende Informationen über die Bedingungen des Angebots und der anzubietenden Schuldverschreibungen, damit ein Anleger sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen entscheiden kann.

Wenn in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen für Schuldverschreibungen "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger des Europäischen Wirtschaftsraums und des Vereinigten Königreichs" als "nicht anwendbar" angegeben ist, hat jeder Händler in Bezug auf jeden Mitgliedstaat des EWR und das Vereinigte Königreich (jeweils ein "**Relevanten Staat**") zugesichert und sich verpflichtet, dass er kein Angebot von Schuldverschreibungen gemacht hat und auch nicht machen wird, die Gegenstand des in diesem Prospekt vorgesehenen Angebots sind, wie es in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Öffentlichkeit in diesem Relevanten Staat abgeschlossen ist:

- (1) sofern in den Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen festgelegt ist, dass ein Angebot dieser Schuldverschreibungen in diesem Relevanten Staat auf andere Weise als gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung erfolgen kann (ein "**Nicht-Befreites Angebot**") nach dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts für die betreffenden Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in diesem Relevanten Staat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Relevanten Staat gebilligt wurde und an die zuständigen Behörde in diesem Relevanten Staat notifiziert wurde, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt anschließend stets durch die Endgültigen Bedingungen, in denen das betreffende Nicht-Befreite Angebot vorgesehen ist, ergänzt worden ist, jeweils gemäß der Prospektverordnung und in dem Zeitraum, der zu den im betreffenden Prospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitpunkten beginnt bzw. endet und die Emittentin sich schriftlich dazu verpflichtet, einen solchen Prospekt bzw. die Endgültigen Bedingungen für ein derartiges nicht ausgenommenes Angebot zu benutzen;
- (2) jederzeit gegenüber juristischen Personen, die die Voraussetzungen des qualifizierten Anlegers im Sinne der Prospektverordnung erfüllen;

- (3) jederzeit gegenüber weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen (ausgenommen qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung), vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der betreffenden von der Emittentin für das jeweilige Angebot benannten Händler; oder
- (4) jederzeit in allen anderen Fällen des Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung,

vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Schuldverschreibungen gemäß den vorstehenden Ziffern (2) bis (4) nicht die Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung durch die Emittentin oder gegebenenfalls einen Händler erfordert.

Im Sinne dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen**" in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Relevanten Staat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen hat zugesichert und sich verpflichtet und jede ggf. als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass sie die Schuldverschreibungen

- (i) zu jedem Zeitpunkt im Rahmen ihres Vertriebs oder
- (ii) auf andere Weise während eines Zeitraums von 40 Tagen
 - (a) im Falle einer identifizierbaren Tranche von Schuldverschreibungen, der solche Schuldverschreibungen angehören und die an oder durch einen Händler verkauft werden – nach der durch den Händler festgestellten und der Zahlstelle bescheinigten Beendigung des Vertriebs dieser identifizierbaren Tranche, oder
 - (b) im Falle einer identifizierbaren Tranche von Schuldverschreibungen, der solche Schuldverschreibungen angehören und die an oder durch mehr als einen Händler verkauft werden – nach der durch jeden dieser Händler in Bezug auf die Schuldverschreibungen, die von oder durch ihn verkauft wurden, festgestellten und der Zahlstelle bescheinigten Beendigung des Vertriebs dieser identifizierbaren Tranche, woraufhin die Zahlstelle jeden solche Händler benachrichtigen wird, sobald alle Händler derartige Bescheinigungen abgegeben haben

innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen nur gemäß Rule 903 der Regulation S anbieten oder verkaufen wird. Weder die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen noch ihre verbundenen Unternehmen (*affiliates*) noch irgendwelche Personen, die im Namen der Emittentin oder ihrer verbundenen Unternehmen handeln, haben bzw. werden sich hinsichtlich der Schuldverschreibungen an zielgerichteten Verkaufsanstrengungen, wie in Regulation S definiert (*directed selling efforts*), beteiligen. Außerdem haben die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sowie andere Personen, die im Namen der Emittentin oder ihrer verbundenen Unternehmen handeln, die Beschränkungen in Bezug auf das Angebot der Schuldverschreibungen eingehalten und werden dies in Zukunft weiterhin tun.

Die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede weitere als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass sie jedem Händler und jeder Person, die eine Verkaufskonzession oder eine andere Art von Bezahlung erhält, und an welchem bzw. welcher diese während des Compliance-Zeitraums für den Vertrieb (*distribution compliance period*) Schuldverschreibungen veräußert, eine Bestätigung oder Mitteilung übersendet, welche die Beschränkungen hinsichtlich des Angebotes und des Verkaufes der Nicht-Dividendenwerte und der ggf. aufgrund einer Rückzahlung zu liefernden Wertpapiere in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung von oder zugunsten einer U.S.-Person beinhaltet.

Darüber hinaus kann bis 40 Tage nach Beginn des Angebots einer identifizierbaren Tranche solcher Schuldverschreibungen das Angebot oder der Verkauf von Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten durch einen Händler, der nicht an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligt ist, gegen die Registrierungspflicht des Securities Act verstoßen. Die Begriffe, die in diesem Abschnitt verwendet werden, sind ihrer Bedeutung im Englischen entsprechend im Sinne der Regulation S auszulegen.

Auf Schuldverschreibungen, die TEFRA C unterliegen, soll darüber hinaus Folgendes anzuwenden sein:

Gemäß TEFRA C müssen die Schuldverschreibungen in Bezug auf die ursprüngliche Ausgabe außerhalb der Vereinigten Staaten und den zu den Vereinigten Staaten gehörenden Territorien ausgegeben und geliefert werden. Die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede weitere als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass sie in Bezug auf die ursprüngliche Begebung die Schuldverschreibungen – weder unmittelbar noch mittelbar – innerhalb der Vereinigten Staaten oder der zu den Vereinigten Staaten gehörenden Territorien nicht angeboten, verkauft oder geliefert hat und sie auch zukünftig nicht anbieten, verkaufen oder liefern wird. In Bezug auf die ursprüngliche Begebung der Schuldverschreibungen hat die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen zugesichert, und jede weitere als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass sie weder direkt noch indirekt mit einem potentiellen Käufer kommuniziert hat, solange sich eine dieser Parteien in den Vereinigten Staaten oder den zu den Vereinigten Staaten gehörenden Territorien befindet und dies auch zukünftig nicht tun wird, und dass sie ihre Niederlassung in den Vereinigten Staaten nicht in das Angebot und den Verkauf der Schuldverschreibungen einbeziehen wird. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, haben die in der englischen Sprache entsprechende Bedeutung, die ihnen gemäß des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung und den hierunter ergangenen Bestimmungen, einschließlich von TEFRA C, zugewiesen wurden.

Auf Schuldverschreibungen, die TEFRA D unterliegen, soll darüber hinaus Folgendes anzuwenden sein:

Die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen hat folgendes zugesichert und jede weitere als Händler ernannte Bank wird folgendes zusichern:

1. Außer im Rahmen von Transaktionen, die unter TEFRA D gestattet sind, (a) hat sie Schuldverschreibungen (i) einer Person innerhalb der Vereinigten Staaten oder den zu den Vereinigten Staaten gehörenden Territorien oder (ii) einer U.S.-Person nicht angeboten bzw. an diese verkauft, und wird dies während eines Zeitraums von 40 Tagen (die "**Restricted Period**") auch nicht tun und (b) hat sie effektive Stücke der Schuldverschreibungen, die während der Restricted Period verkauft werden, innerhalb der Vereinigten Staaten oder der zu den Vereinigten Staaten gehörenden Territorien nicht geliefert und wird diese auch nicht liefern.
2. Sie hat bisher angemessene Vorkehrungen getroffen und wird während der gesamten Restricted Period weiterhin solche Vorkehrungen treffen, die gewährleisten, dass sich ihre Mitarbeiter und Vertreter, die unmittelbar bei dem Verkauf von Schuldverschreibungen beteiligt sind, bewusst sind, dass die Schuldverschreibungen während der Restricted Period nicht an U.S.-Personen oder an Personen innerhalb der Vereinigten Staaten oder der zu den Vereinigten Staaten gehörenden Territorien angeboten oder verkauft werden dürfen, soweit dies nicht gemäß TEFRA D gestattet ist.
3. Falls eine als Händler ernannte Bank eine U.S.-Person ist, wird diese zusichern, dass sie die Schuldverschreibungen ausschließlich zu Zwecken des Wiederverkaufs im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begebung erwirbt. Falls sie die Schuldverschreibungen aber für eigene Rechnung einbehält, wird sie dies nur gemäß den Bestimmungen von U.S. Treas. Reg. § 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6) tun.
4. In Bezug auf jedes verbundene Unternehmen, das Schuldverschreibungen von einer als Händler ernannte Bank mit dem Zweck erwirbt, solche Schuldverschreibungen während der Restricted Period anzubieten oder zu verkaufen, wird entweder jede als Händler ernannte Bank (a) die unter den Ziffern 1., 2. und 3.

beschriebenen Zusicherungen im eigenen Namen wiederholen und bestätigen bzw. (b) von solchen verbundenen Unternehmen die oben beschriebenen Zusicherungen zugunsten der Emittentin einholen.

Begriffe, die in den Ziffern 1. bis 4. benutzt werden, sind ihrer entsprechenden Bedeutung im Englischen im Sinne des U.S. Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung und den zugrundeliegenden Bestimmungen, einschließlich von TEFRA D, auszulegen.

Vereinigtes Königreich

Die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen hat zugesichert und sich dazu verpflichtet,

1. dass sie eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment ("*investment activity*") im Sinne von Paragraph 21 Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**"), die sie im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn Paragraph 21(1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet bzw. keine Anwendung finden würde wenn sie keine autorisierte Person ("*authorised person*") wäre; und
2. dass sie alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend vom oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

2. Bedingungen und Konditionen des Angebots Zeitplan und Umsetzung von Angeboten

Die Emission wird von der Emittentin zur Zeichnung oder zum Erwerb angeboten. Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse oder bei der Emittentin bzw. den Banken möglich.

Angebotsbedingungen Der Zeichnungs- oder Angebotspreis für die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen richtet sich nach Angebot und Nachfrage, wird laufend aufgrund der Marktlage angepasst und kann bei der Emittentin erfragt werden; bei einem Erwerb über die Börse gelten die im Börsenhandel maßgeblichen Abwicklungsregelungen. Etwaige besondere Bedingungen des Angebotes werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen ausgeführt.

Angebotsvolumen / Emissionsvolumen Das Angebotsvolumen/Emissionsvolumen wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Sollte das Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt werden können, wird der Zeitpunkt sowie Art und Weise der Berechnung sowie der Bekanntgabe des Angebotsvolumens in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zeichnungsfrist Die Schuldverschreibungen werden entweder innerhalb der genannten Zeichnungsfrist oder fortlaufend auf Basis des jeweils aktuellen nach Marktlage ermittelten Preises oder in anderer Weise, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, angeboten.

- (1) Die Emittentin behält sich das Recht vor, eine etwaige Zeichnungsfrist zu verlängern oder vorzeitig zu beenden, bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen.
- (2) Die Emittentin kann eine solche Anpassung einer etwaigen Zeichnungsfrist sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung einer etwaigen Zeichnungsfrist kommt insbesondere dann in Betracht, wenn bereits Zeichnungen in Höhe des Angebotsvolumens der Schuldverschreibungen vorliegen. Darüber hinaus kommt eine solche vorzeitige Beendigung sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während der jeweiligen Zeichnungsfrist das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der

Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der Schuldverschreibungen nicht mehr gegeben ist.

Zeichnung / Kauf der Schuldverschreibungen

Eine Zahlung des Zeichnungs- oder Kaufpreises erfolgt aufgrund des zwischen Emittentin und gegebenenfalls Händler bzw. dem Anleger abzuschließenden Zeichnungs- oder Kaufvertrages für die Schuldverschreibungen. Eine Vorauszahlung oder Zuteilung der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen. Etwaige Mindest- oder Höchstzeichnungsanlagevolumen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Lieferung Die Lieferung und Zahlung erfolgt beim Erstverkauf per Valuta der Emission, danach gemäß den individuellen Kaufverträgen, jeweils durch Lieferung gegen Zahlung über das jeweilige Clearingsystem nach den für das jeweilige Clearingsystem gültigen Regelungen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde bzw. in den Endgültigen Bedingungen anderweitig angegeben wird.

Ergebnis des Angebotes

Da in der Regel die Schuldverschreibungen nach dem Ende der Zeichnungsfrist weiterhin freibleibend verkauft werden können, ist eine Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebotes nicht möglich. In anderen Fällen ergeben sich die Einzelheiten einer etwaigen Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebotes jeweils aus den betreffenden Endgültigen Bedingungen.

Bezugsrechte

Bezugsrechte sind nicht vorgesehen.

Preisfestsetzung sowie Festsetzung sonstiger Ausstattungsmerkmale

Der erste Angebotskurs wird von der Emittentin und gegebenenfalls den Händlern nach billigem Ermessen auf Basis der aktuellen Marktlage festgelegt. Bei einem Kauf der Schuldverschreibungen werden die jeweils gültigen Gebührensätze zu Grunde gelegt.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass entweder der Kaufpreis oder sonstige Ausstattungsmerkmale (z.B. eine Partizipationsrate) zu einem Zeitpunkt nach Erstellung der Endgültigen Bedingungen sowie gegebenenfalls nach Begebung der betreffenden Emission gemäß §§ 315, 317 BGB seitens der Emittentin oder einer dritten Person festgelegt werden. Je nach Zeitpunkt und Art und Weise einer solchen Festlegung können die Endgültigen Bedingungen die Art und Weise der Bekanntgabe bzw. Information bezüglich einer solchen Festlegung vorsehen.

3. Platzierung und Emission

Platzierung Die Schuldverschreibungen, die im Rahmen einer Emission unter diesem Angebotsprogramm begeben werden, werden von der Emittentin direkt oder in syndizierter oder nicht syndizierter Form über Händler platziert.

Zahlstellen Zahlungen erfolgen gemäß den Anleihebedingungen. Die Emittentin überträgt den Zahlstellendienst im Falle eines Clearings durch die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("**Clearstream Frankfurt**") an Clearstream Frankfurt oder eine andere externe Zahlstelle. Die Emittentin ist berechtigt, weitere Zahlstellen als die vorgenannte Zahlstelle

festzulegen und wird eine Änderung der Zahlstellen bekannt machen. Die jeweilige(n) Zahlstelle(n) wird / werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

4. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

Zulassung zum Handel

Die im Rahmen des Angebotsprogramms zu begebenden Schuldverschreibungen können gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen an einem regulierten Markt einer deutschen oder einer anderen europäischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen europäischen Börse eingeführt werden oder es kann gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden. Im Falle von Jumbo-Pfandbriefen wird die Zulassung zum Handel an einem regulierten Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, im Vereinigten Königreich oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beantragt.

Die ersten Termine, zu denen die Schuldverschreibungen zum Handel zugelassen werden, werden – falls bekannt – in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Kurse richten sich bei einem Kauf bzw. Verkauf über die Börse nach Angebot und Nachfrage und werden nach den jeweils gültigen Börsenregeln festgesetzt.

Eine Schätzung der durch die Zulassung zum Handel insgesamt verursachten Kosten wird – soweit erforderlich – in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Börsennotierungen Sollten nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, wie sie im Einzelfall angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sein, so wird dies in den betreffenden Endgültigen Bedingungen dargelegt werden.

Market Making

Informationen über ein etwaiges Market Making sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten.

5. Zusätzliche Informationen

Händler

Falls an einer Emission Händler beteiligt sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen genannt.

Berater

Falls an einer Emission Berater beteiligt sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen genannt und ihre Funktion beschrieben.

Prüfungsberichte

Die Emissionen werden nur im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen der Emittentin, soweit diese erforderlich sind, von einem gesetzlichen Abschlussprüfer geprüft.

Sachverständige

Die Emittentin hat sich bei der Erstellung dieses Basisprospekts nicht auf Feststellungen von Sachverständigen verlassen.

Informationsquellen

Angaben zu Informationsquellen, denen in den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen entnommen wurden, finden sich in den betreffenden Endgültigen Bedingungen.

Kreditrating Für Schuldverschreibungen, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, kann ein Kreditrating beantragt werden. Die Endgültigen Bedingungen werden in diesem Falle Angaben zum Kreditrating hinsichtlich solcher Schuldverschreibungen enthalten.

Ratinginformationen sind für Anleger lediglich eine Entscheidungshilfe und ersetzen nicht seine eigene Urteilsbildung als Anleger und sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung für bestimmte Schuldverschreibungen zu verstehen. Das Rating soll lediglich bei einer Anlageentscheidung unterstützen und ist nur ein Faktor in der Beurteilung, der neben anderen gesehen und gewichtet werden muss.

X. STEUERWARNUNG

Die Steuergesetzgebung des Wohnsitzstaates eines potenziellen Käufers von Schuldverschreibungen und des Sitzlandes der Emittentin kann sich auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken.

Potenziellen Käufern von Schuldverschreibungen wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Eigentums und der Veräußerung der Schuldverschreibungen zu konsultieren.

XI. HANDLUNGSANWEISUNG FÜR DEN GEBRAUCH DER PROGRAMM-ANLEIHEBEDINGUNGEN

Diese Programm-Anleihebedingungen (die "**Programm-Anleihebedingungen**") gelten für eine Serie von Schuldverschreibungen.

Die Programm-Anleihebedingungen sind in vier Optionen dargestellt.

Option I umfasst den Satz der Programm-Anleihebedingungen, der auf Schuldverschreibungen (die keine Pfandbriefe sind) mit fester Verzinsung und Null-Kupon-Schuldverschreibungen (die keine Pfandbriefe sind) Anwendung findet.

Option II umfasst den Satz der Programm-Anleihebedingungen, der auf Schuldverschreibungen (die keine Pfandbriefe sind) mit variabler Verzinsung Anwendung findet.

Option III umfasst den Satz der Anleihebedingungen, der auf Pfandbriefe mit fester Verzinsung und Null-Kupon-Pfandbriefe Anwendung findet.

Option IV umfasst den Satz der Anleihebedingungen, der auf Pfandbriefe mit variabler Verzinsung Anwendung findet.

Der jeweilige Satz von Programm-Anleihebedingungen enthält für die betreffende Option an einigen Stellen Platzhalter bzw. mehrere grundsätzlich mögliche Regelungsvarianten. Diese sind mit eckigen Klammern und Hinweisen entsprechend gekennzeichnet.

Die Programm-Anleihebedingungen gelten für eine Serie von Schuldverschreibungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") entweder in der Form des "**Typ A**" oder in der Form des "**Typ B**" dokumentiert:

Findet Typ A auf eine Serie von Schuldverschreibungen Anwendung, werden die Bedingungen, die auf die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen anwendbar sind (die "**Anleihebedingungen**"), wie folgt bestimmt:

Die Endgültigen Bedingungen werden (i) bestimmen, welche der Optionen I, II, III oder IV der Programm-Anleihebedingungen auf die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen anwendbar ist, indem diese Option in Teil I der Endgültigen Bedingungen eingefügt wird und (ii) die jeweils eingefügte Option spezifizieren und vervollständigen.

Findet Typ B auf eine Serie von Schuldverschreibungen Anwendung, werden die Bedingungen, die auf die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen anwendbar sind (die "**Anleihebedingungen**"), wie folgt bestimmt:

Die Endgültigen Bedingungen werden (i) bestimmen, welche der Optionen I, II, III oder IV der Programm-Anleihebedingungen auf die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen anwendbar ist und (ii) die für diese Serie der Schuldverschreibungen anwendbaren Varianten spezifizieren und vervollständigen, indem die die jeweilige Option betreffenden Tabellen, die in Teil I der Endgültigen Bedingungen enthalten sind, vervollständigt werden.

Findet Typ A Anwendung, werden die so vervollständigten und spezifizierten Bestimmungen der jeweiligen Option der betreffenden temporären und/oder permanenten Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") beigeheftet.

Findet Typ B Anwendung, werden (i) die die jeweilige Option betreffenden Tabellen, die in Teil I der Endgültigen Bedingungen enthalten sind, und (ii) die jeweilige Option I, II, III oder IV der Programm-Anleihebedingungen der jeweiligen Globalurkunde beigeheftet.

An dieser Stelle werden die Programm-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen, wie im Basisprospekt der Oldenburgischen Landesbank AG vom 15. August 2013 über Schuldverschreibungen (Seite A-1 bis B-17 des besagten Basisprospektes), im Basisprospekt der Oldenburgischen Landesbank AG vom 14. August 2014 über Schuldverschreibungen (von Seite A-1 bis B-19 des besagten Basisprospektes), im Basisprospekt der Oldenburgischen Landesbank AG vom 14. August 2015 über Schuldverschreibungen (von Seite A-1 bis B-19 des besagten Basisprospektes), im Basisprospekt der Oldenburgischen Landesbank AG vom 5. September 2016 über Schuldverschreibungen (von Seite A-1 bis B-19 des besagten Basisprospektes) bzw. im Basisprospekt der Oldenburgischen Landesbank AG vom 21. Juni 2018 über Schuldverschreibungen (von Seite A-1 bis D-23 des besagten Basisprospektes), wiedergegeben, per Verweis einbezogen.

XII. INDEX DER ANNEXE

Annex 1: Option [I]: Satz der Programm-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen (AUßER PFANDBRIEFE) mit festem Zinssatz und Null-Kupon-Schuldverschreibungen (AUßER PFANDBRIEFE)	A-1 – A-22
Annex 2: Option [II]: Satz der Programm-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen (AUßER PFANDBRIEFE) mit variablem Zinssatz	B-1 – B-34
Annex 3: Option [III]: Satz der Programm-Anleihebedingungen für PFANDBRIEFE mit festem Zinssatz und Null-Kupon-PFANDBRIEFE	C-1 – C-10
Annex 4: Option [IV]: Satz der Programm-Anleihebedingungen für PFANDBRIEFE mit variablem Zinssatz	D-1 – D-16
Annex 5: Muster Endgültige Bedingungen	E-1 – E-30

ANNEX 1
PROGRAMM-ANLEIHEBEDINGUNGEN – OPTION [I]

Option [I]: Satz der Programm-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen) mit festem Zinssatz, und Null-Kupon-Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen)

§ 1 (FORM)

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen der Oldenburgische Landesbank AG (die "**Emittentin**") wird am **[Datum einfügen]** (der "**Ausgabetag**") in **[Währung]** ("**[Abkürzung]**") (die "**Emissionswährung**") im Gesamtnennbetrag von **[bis zu] [Abkürzung Währung] [Betrag]** (in Worten: **[bis zu] [Währung] [Betrag]**) (der "**Gesamtnennbetrag**") begeben und ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") im Nennbetrag von jeweils **[Abkürzung Währung] [Nennbetrag]** eingeteilt (der "**Nennbetrag**").

Der folgende Absatz ist nur im Falle einer Aufstockung anwendbar.

[Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den **[bis zu] [Gesamtnennbetrag/Anzahl der vorherigen Tranche(n)] [Titel der Schuldverschreibungen]**, die am **[Datum der relevanten Tranche]** begeben wurden (Serie **[Seriennummer der relevanten Tranche]** (Tranche **[Tranchennummer der relevanten Tranche]**)).]

Die folgenden Absätze (2) und (3) sind nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde ("CGN") begeben werden und für die TEFRA C gilt oder für die keine TEFRA Regeln gelten.

- [(2) Die Schuldverschreibungen werden durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der **[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CBF") (das "Clearing-System") hinterlegt.]**/[**[Deutsche Bank Aktiengesellschaft]**]/[**●**] als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**") (gemeinsam das "**Clearing-System**") hinterlegt.]/[**anderes internationales Clearing-System, Adresse**] (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]
- (3) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen trägt.]

Die folgenden Absätze (2) und (3) sind nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde ("NGN") begeben werden und für die TEFRA C gilt oder für die keine TEFRA Regeln gelten.

- [(2) Die Schuldverschreibungen werden durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der **[Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("CBL")]**/[**Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("Euroclear")**]/[**●**] als Verwahrer (*common safekeeper*) (der "**Verwahrer**") für **[Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("CBL")]**/CBL und **[Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("Euroclear")]**/[Euroclear], (CBL und Euroclear jeweils ein ICSD und gemeinsam die "**ICSDs**" bzw. das "**Clearing System**") hinterlegt.
- (3) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen sowie die Unterschrift des Verwahrers trägt.]

Die folgenden Absätze (2) und (3) sind nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde ("CGN") begeben werden und für die TEFRA D gilt.

- (2) Die Schuldverschreibungen werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]/[Deutsche Bank Aktiengesellschaft]/[●] als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**") (gemeinsam das "**Clearing-System**") hinterlegt.]/[anderes internationales Clearing-System, Adresse] (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

- (3) Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen tragen.]

Die folgenden Absätze (2) und (3) sind nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde ("NGN") begeben werden und für die TEFRA D gilt.

- (2) Die Schuldverschreibungen werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der [Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**CBL**")]/[Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**")]/[●] als Verwahrer (*common safekeeper*) (der "**Verwahrer**") für [Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**CBL**")]/[CBL] und [Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**")]/[Euroclear], (CBL und Euroclear jeweils ein ICSD und gemeinsam die "**ICSDs**" bzw. das "**Clearing System**") hinterlegt.

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

Die Emittentin weist die ICSDs an, den Austausch in ihren Aufzeichnungen durch entsprechende Einträge zu vermerken.

- (3) Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen sowie die Unterschrift des Verwahrers tragen.]
- (4) Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Anleihegläubiger die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen wird ausgeschlossen.

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems übertragen werden können.

- (5) Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck "**Anleihegläubiger**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

Der folgende Absatz ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die als NGN verbrieft werden.

- [(6) Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ist der Gesamtbetrag, der sich jeweils aus den Aufzeichnungen bei den ICSDs ergibt. Die Aufzeichnungen der ICSDs sind der abschließende Nachweis in Bezug auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen und eine von einem ICSD abgegebene Erklärung bezüglich der Höhe des Nennbetrages der Schuldverschreibungen zu einem beliebigen Zeitpunkt erbringt den abschließenden Nachweis über die Aufzeichnungen des maßgeblichen ICSDs zu diesem Zeitpunkt.

Bei jeder Rückzahlung oder Zahlung von Kapital oder Zinsen oder Kauf und Einziehung einer Schuldverschreibung wird die Emittentin dafür sorgen, dass die Einzelheiten einer solchen Rückzahlung, Zahlung bzw. Kauf und Einziehung pro rata in den Aufzeichnungen der ICSDs eingetragen werden. Auf eine solche Eintragung hin wird der Gesamtnennbetrag der in den Aufzeichnungen der ICSDs verbuchten und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen um den Betrag der derart zurückgezahlten oder gekauften und eingezogenen Schuldverschreibungen verringert.]

Der folgende Absatz ist nur auf nicht-nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

[Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gemäß § [10][11] dieser Anleihebedingungen wird die Emittentin dafür sorgen, dass die Ersetzung in den Aufzeichnungen [des Clearing-Systems][der ICSDs] eingetragen wird.]

§ 2 (STATUS)

Der folgende § 2 ist nur auf bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(1) Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, bevorrechtigte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin
- (a) sind die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gleichrangig untereinander und gleichrangig mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus allen nicht besicherten, bevorrechtigten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne des § 38 Insolvenzordnung, die keine Schuldtitel im Sinne des nachstehenden Absatzes (b)(i) und (ii) sind;
 - (b) gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen
 - (i) allen nicht besicherten, nicht bevorrechtigten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6, Satz 1 Kreditwesengesetz in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung;
 - (ii) allen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6, Satz 1 Kreditwesengesetz in der Fassung vom 23. Dezember 2016; und
 - (iii) allen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 39 Insolvenzordnung im Rang vor; und

- (c) gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (wie nachstehend definiert) im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

"Vorrangige Verbindlichkeiten der Emittentin" bezeichnet alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige Instrumenten zu qualifizieren sind.

- (2) Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige gegen ihn gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen.
- (3) Für die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen ist den Anleihegläubigern keine Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.]
- (4) Vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation stehen alle Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen unter dem Vorbehalt eines Regulatorischen Bail-in. Den Anleihegläubigern stehen für etwaige negative Folgen, die sich aus dem Regulatorischen Bail-in ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, keinerlei Ansprüche gegen die Emittentin zu.

"Regulatorischer Bail-in" bedeutet eine Stundung oder dauerhafte Reduzierung der Rückzahlungsansprüche, Zinsansprüche oder anderen Zahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen (bis einschließlich auf Null) oder eine vollständige oder teilweise Löschung oder Umwandlung in Aktien oder andere Eigentumstitel der Emittentin, jeweils auf Grundlage deutschen Rechts (einschließlich des Rechts der Europäischen Union, sofern es in der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist).]

Der folgende § 2 ist nur auf nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(1) Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nicht bevorrechtigte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6, Satz 1 Kreditwesengesetz in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung. Im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin
- (a) sind die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gleichrangig untereinander und gleichrangig mit allen Verbindlichkeiten der Emittentin aus
- (i) allen anderen nicht besicherten, nicht bevorrechtigten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6, Satz 1 Kreditwesengesetz in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung; und
- (ii) allen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6, Satz 1 Kreditwesengesetz in der Fassung vom 23. Dezember 2016;
- (b) gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen allen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 39 Insolvenzordnung im Rang vor; und

- (c) gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (wie nachstehend definiert) im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

"Vorrangige Verbindlichkeiten der Emittentin" bezeichnet alle nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang des § 38 der Insolvenzordnung, die nicht unter den vorstehenden Absatz (a) fallen, sowie alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Hinweis gemäß § 46f Abs. 6, Satz 1 Kreditwesengesetz

Für die Zwecke von § 46f Abs. 6, Satz 1 Kreditwesengesetz werden die Anleihegläubiger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren gegen die Emittentin gemäß § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz einen niedrigeren Rang als andere, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 38 Insolvenzordnung haben. Das bedeutet, dass die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und Zinsen) erst berichtigt werden, wenn alle Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zunächst berichtigt worden sind.

- (2) Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige gegen ihn gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen.
- (3) Für die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen ist den Anleihegläubigern keine Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation stehen alle Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen unter dem Vorbehalt eines Regulatorischen Bail-in. Den Anleihegläubigern stehen für etwaige negative Folgen, die sich aus dem Regulatorischen Bail-in ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, keinerlei Ansprüche gegen die Emittentin zu.

"Regulatorischer Bail-in" bedeutet eine Stundung oder dauerhafte Reduzierung der Rückzahlungsansprüche, Zinsansprüche oder anderen Zahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen (bis einschließlich auf Null) oder eine vollständige oder teilweise Löschung oder Umwandlung in Aktien oder andere Eigentumstitel der Emittentin, jeweils auf Grundlage deutschen Rechts (einschließlich des Rechts der Europäischen Union, sofern es in der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist).]

Der folgende § 2 ist nur auf nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(1) Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals der Emittentin gemäß Art. 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, in der Fassung wie jeweils geändert oder ersetzt, insbesondere durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die "**CRR**") dar. Verweise in diesen Anleihebedingungen auf einzelne Artikel der CRR umfassen Verweise auf Bestimmungen der

Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften welche die in den Artikeln enthaltenen Regelungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Anwendbare Aufsichtsrechtliche Vorschriften**" bezeichnet die jeweils gültigen, sich auf die Kapitalanforderungen der Emittentin sowie der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften beziehenden Vorschriften des Bankenaufsichtsrechts und der darunter fallenden Verordnungen und sonstigen Vorschriften (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der Zuständigen Aufsichtsbehörde, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und den anwendbaren Übergangsbestimmungen).

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte, unbedingte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

Im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen den Forderungen aller nicht-nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig im Rang nach.

Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder kraft Gesetzes gegenüber den Forderungen aus den Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin gemäß Art. 52 ff. der CRR.

- (2) Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige gegen ihn gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen.
- (3) Für die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen ist den Anleihegläubigern keine Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt, eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation stehen alle Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen unter dem Vorbehalt eines Regulatorischen Bail-in. Den Anleihegläubigern stehen für etwaige negative Folgen keinerlei Ansprüche gegen die Emittentin zu, die sich aus dem Regulatorischen Bail-in ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen.

"**Regulatorischer Bail-in**" bedeutet eine Stundung oder dauerhafte Reduzierung der Rückzahlungsansprüche, Zinsansprüche oder anderen Zahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen (bis einschließlich auf Null) oder eine vollständige oder teilweise Löschung oder Umwandlung in Aktien oder andere Eigentumstitel der Emittentin, jeweils auf Grundlage deutschen Rechts (einschließlich des Rechts der Europäischen Union, sofern es in der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist).]

§ 3 (VERZINSUNG)

Der folgende Absatz (1) ist nicht auf Null-Kupon-Schuldverschreibungen und nicht auf Step-up bzw. Step-down Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich nachstehenden Absatzes [(2)][(3)] ab dem [Verzinsungsbeginn] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich) mit [Zinssatz] % p.a. verzinst. Die Zinsen sind [jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/[anderer Zeitraum]] nachträglich jeweils am [Zinszahlungstag(e)] eines jeden Jahres zahlbar (der bzw. jeweils ein

"Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung ist am [erster Zinszahlungstag] fällig [(erster [langer/kurzer] Kupon)]. [Der letzte Zinszahlungstag ist der [Fälligkeitstag / [letzter Zinszahlungstag]] [(letzter [langer/kurzer] Kupon)].]

Der folgende Absatz (1) ist nur auf Step-up und Step-down Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich nachstehenden Absatzes [(2)][(3)] ab dem [Verzinsungsbeginn] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) mit folgenden Zinssätzen verzinst:

[•] % p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich)

⁷[[•] % p.a. ab dem [Datum] (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich)]

[•] % p.a. ab dem [Datum] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)

Die Zinsen sind [jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/[anderer Zeitraum]] nachträglich jeweils am [Zinszahlungstag(e)] eines jeden Jahres zahlbar (der bzw. jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung ist am [erster Zinszahlungstag] fällig [(erster [langer/kurzer] Kupon)]. [Der letzte Zinszahlungstag ist der [Fälligkeitstag / [letzter Zinszahlungstag]] [(letzter [langer/kurzer] Kupon)].]

Die folgenden Absätze (1) und (2) sind nur auf Null-Kupon-Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(1) Die Schuldverschreibungen werden zu [Ausgabepreis] (der "Ausgabepreis") ausgegeben. Auf die Schuldverschreibungen werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet.

- (2) Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe der Hauptzahlstelle bereitzustellen, sind Zinsen in Höhe von [Emissionsrendite] (die "Emissionsrendite") auf den jeweils offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange zu zahlen, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, keinesfalls jedoch über den 14. Tag nach dem Zeitpunkt hinaus, an dem die erforderlichen Beträge der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § [10][12] bekannt gemacht worden ist.]

- [(2)][(3)] Sofern der Zinsbetrag für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag dieses Zeitraums (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraums (ausschließlich)) (der "Zinsberechnungszeitraum") zu berechnen ist,

Zinskonvention

"Actual/Actual"

[erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der Tage in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).]

"Actual/Actual (ICMA)"

- [(a) erfolgt die Berechnung, wenn der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode (wie nachstehend definiert), in die er fällt, entspricht oder kürzer als diese ist, auf der Grundlage der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (x) der

⁷ Weitere Zeiträume nach Bedarf einzufügen.

Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl von Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden würden;

- (b) erfolgt die Berechnung, wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Feststellungsperiode ist, auf der Grundlage der Summe aus
- (i) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden; und
 - (ii) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die nachfolgende Feststellungsperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden.

"Feststellungstermin" bezeichnet jeden [Feststellungstermin(e) einfügen];

"Feststellungsperiode" bezeichnet jeden Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).]

"Actual/365 (Fixed)"

[erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

"30/360" oder "360/360" oder "Bond Basis"

[erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der nachfolgenden Formel:

$$ZTQ = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt folgendes:

"ZTQ" ist gleich der Zinstagequotient;

"Y1" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y2" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M1" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M2" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D1" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist; und

"D2" ist der Tag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D1 ist größer als 29, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.]

"30E/360" oder "Eurobond Basis"

[erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der nachfolgenden Formel:

$$ZTQ = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt folgendes:

"ZTQ" ist gleich der Zinstagequotient;

"Y1" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y2" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M1" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M2" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D1" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist; und

"D2" ist der Tag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.]

"Actual/360"

[erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

§ 4 (RÜCKZAHLUNG)

Die Schuldverschreibungen werden am [Fälligkeitstag] (der "Fälligkeitstag") zum Nennwert (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

§ 5 (VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG, RÜCKKAUF VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN)

Der folgende Absatz (1) ist auf alle nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar, bezüglich derer der Emittentin keine Call Option zusteht.

[(1) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen nur gemäß § 7 zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen.]

Der folgende Absatz (1) ist auf alle bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Instrumente gelten sollen anwendbar, bezüglich derer der Emittentin eine Call Option zusteht.

[(1) Die Emittentin ist über die Kündigung zur vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 7 hinaus berechtigt, sämtliche ausstehenden Schuldverschreibungen (jedoch nicht nur Teile davon) mit einer Frist von wenigstens [Anzahl von Tagen] Geschäftstagen durch Bekanntmachung gemäß § [10][12] zum [Datum(Daten)] jeweils zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach § 5 (3) zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen. Als "Geschäftstag" im Sinne dieses § 5(1) gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System)] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt]] geöffnet [hat][haben]. [andere Geschäftstage]]

Der folgende Absatz (1) ist auf alle bevorrechtigte nicht-nachrangige und alle nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen die als berücksichtigungsfähige Instrumente gelten sollen anwendbar, bezüglich derer der Emittentin eine Call Option zusteht.

- [(1) Die Emittentin ist vorbehaltlich der Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde, sofern eine solche Zustimmung erforderlich ist, über die Kündigung zur vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 7 hinaus berechtigt, sämtliche ausstehenden Schuldverschreibungen (jedoch nicht nur Teile davon) mit einer Frist von wenigstens **[Anzahl von Tagen]** Geschäftstagen durch Bekanntmachung gemäß § [10][12] zum **[Datum(Daten)]** jeweils zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach § 5 (3) zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen. Als "Geschäftstag" im Sinne dieses § 5(1) gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System)] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] **[andere Stadt]**] geöffnet [hat][haben]. **[andere Geschäftstage]**

"Zuständige Aufsichtsbehörde" bedeutet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin oder jede andere Behörde, der die aufsichtsrechtlichen Aufgaben der BaFin zukünftig übertragen werden.]

Der folgende Absatz (2) ist auf alle bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Instrumente gelten sollen anwendbar, bezüglich derer den Anleihegläubigern keine Put Option zusteht.

- [(2) Jeder Anleihegläubiger kann die Schuldverschreibungen nur gemäß § 10 zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen.]

Der folgende Absatz (2) ist auf alle bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Instrumente gelten sollen anwendbar, bezüglich derer den Anleihegläubigern eine Put Option zusteht.

- [(2) Jeder Inhaber von Schuldverschreibungen ist, neben dem Recht, die Schuldverschreibungen gemäß § 10 zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, berechtigt, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens **[Anzahl von Tagen]** Geschäftstagen schriftlich bei der Emissionsstelle zum **[Datum(Daten)]** jeweils zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach § 5 (3) zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen. Als "Geschäftstag" im Sinne dieses § 5(1) gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System)] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] **[andere Stadt]**] geöffnet [hat][haben]. **[andere Geschäftstage]**

Der folgende Absatz (3) ist bei verzinslichen bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Instrumente gelten sollen anwendbar.

- [(3) Falls die Schuldverschreibungen aus den in [§ 5(1)], [§ 5(2)], § 7 (4) oder in § 10 genannten Gründen gekündigt werden, werden sie zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.]

Der folgende Absatz (3) ist bei verzinslichen nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige und bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen die als berücksichtigungsfähige Instrumente gelten sollen anwendbar.

- [(3) Falls die Schuldverschreibungen aus den in [§ 5(1) und] § 7 (4) genannten Gründen gekündigt werden, werden sie zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.]

Der folgende Absatz (3) ist im Falle von nicht-nachrangigen Null-Kupon-Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(3) Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" ist der Amortisationsbetrag [plus [●]] [minus [●]]⁸. Der "**Amortisationsbetrag**" entspricht der Summe des (i) Ausgabepreises und (ii) des Produkts des Ausgabepreises und der jährlich kapitalisierten Emissionsrendite bezogen auf den Zeitraum, der am [Ausgabetag] (einschließlich) beginnt und der mit dem Rückzahlungstag (ausschließlich) endet.

Soweit dieser Zeitraum nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinskonvention in § 3 [(2)][(3)].

Der "**Rückzahlungstag**" im Sinne dieses § 5 (3) ist der frühere der Tage, zu dem die Schuldverschreibungen vorzeitig fällig gestellt werden oder an dem die vorzeitige Zahlung erfolgt.]

Die folgenden Absätze (1) und (2) sind nur im Falle von nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(1) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen nur gemäß § 7 zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen.
(2) Die Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.]

Der folgende Absatz (4) ist nur im Falle von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar, die vorzeitig zurückgezahlt werden können.

- [(4) Die Berechnungsstelle ermittelt unverzüglich den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Betrag und teilt diese Beträge unverzüglich der Emittentin, den Zahlstellen und dem Clearing-System [und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, sofern dies nach deren Regularien erforderlich ist,] mit. Die Hauptzahlstelle macht den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Betrag unverzüglich gemäß § [10][12] bekannt.]

§ 6 (ZAHLUNGEN)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle aus diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in der Emissionswährung zu zahlen.

Der folgende Absatz ist dem Absatz (1) bei allen Schuldverschreibungen anzufügen, für die TEFRA D gilt.

[Zahlungen auf durch die Temporäre Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen nur gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe des § 1 (2).]

- (2) Die Zahlung sämtlicher gemäß dieser Anleihebedingungen zahlbaren Beträge erfolgt – gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Emissionsstelle und im Falle der letzten Zahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Emissionsstelle – an das Clearing-System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing-System. Die Zahlung an das Clearing-System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen.
- (3) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

⁸ Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Nennbetrag.

Als "**Zahlungsgeschäftstag**" gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System) und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [**Hauptfinanzzentrum der Emissionswährung**] und] das Clearing-System Zahlungen in [**Emissionswährung**] [abwickelt][abwickeln].

- (4) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital im Hinblick auf die Schuldverschreibungen umfasst:
- (a) alle Zusätzlichen Beträge, die gemäß § 7 hinsichtlich des Kapitals zahlbar sein können; und
 - (b) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei vorzeitiger Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 5 (3) [./; und]

Der folgende Absatz ist bei Null-Kupon-Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(c) den nach § 5 (3) berechneten Amortisationsbetrag.]
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 7 unterliegen alle Zahlungen in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- oder anderen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Die Emittentin haftet nicht für wie auch immer geartete Steuern oder Abgaben, die durch solche Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder Vereinbarungen erhoben oder auferlegt werden. Den Anleihegläubigern sollen wegen solcher Zahlungen keine Kosten entstehen.
- (6) Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht erhobenen Beträge an Zinsen oder Kapital bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen, auch wenn sich die betreffenden Anleihegläubiger nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt wird, erlöschen die betreffenden Ansprüche der betreffenden Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 7 (STEUERN; VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG)

Der folgende Absatz (1) ist nur anwendbar bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen.

- (1) [Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen von der Emittentin an die Anleihegläubiger zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die dazu erforderlich sind, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.]

Der folgende Absatz (1) ist nur anwendbar bei nachrangigen Schuldverschreibungen.

- (1) [Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zu zahlenden Zinsen werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten.

In diesem Fall wird die Emittentin bezüglich der Zinsen (nicht aber für Kapital) diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die dazu erforderlich sind, dass der nach einem solchen

Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.]

- (2) Zusätzliche Beträge gemäß Absatz (1) sind nicht zahlbar wegen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren,
- (a) denen ein Anleihegläubiger wegen einer anderen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union unterliegt als der bloßen Tatsache, dass er Inhaber der Schuldverschreibungen ist;
 - (b) denen der Anleihegläubiger nicht unterläge, wenn er seine Schuldverschreibungen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit oder, falls die notwendigen Beträge der Hauptzahlstelle oder den anderen etwa gemäß § 9 bestellten Zahlstellen (gemeinsam die "**Zahlstellen**") bei Fälligkeit nicht zur Verfügung gestellt worden sind, binnen 30 Tagen nach dem Tag, an dem diese Mittel den Zahlstellen zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § [10][12] bekannt gemacht wurde, zur Zahlung vorgelegt hätte;
 - (c) die nicht zu entrichten wären, wenn die Schuldverschreibungen bei einem Kreditinstitut verwahrt und die Zahlungen von diesem eingezogen worden wären;
 - (d) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können;
 - (e) die aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind;
- (3) Die Emittentin ist keinesfalls verpflichtet, zusätzliche Beträge in Bezug auf einen Einbehalt oder Abzug von Beträgen zu zahlen, die gemäß Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß Nachfolgebestimmungen), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen von der Emittentin, der jeweiligen Zahlstelle oder einem anderen Beteiligten abgezogen oder einbehalten wurden ("**FATCA-Steuerabzug**") oder Anleger in Bezug auf einen FATCA-Steuerabzug schadlos zu halten.

Der folgende Absatz ist nur auf nicht-nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(4)][(a)] Sollte die Emittentin irgendwann in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 7 (1) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § [10][12] die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 7 (4) darf jedoch nicht auf einen Termin erfolgen, der dem Tag, an welchem die Änderung des Rechts oder seiner amtlichen Anwendung erstmals für die Schuldverschreibungen gilt, mehr als 30 Tage vorangeht.]

Der folgende Absatz ist nur auf bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen und nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige

Instrumenten zu qualifizieren sind anwendbar und falls Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen anwendbar ist.

[(4)](b) Falls nach eigener Einschätzung der Emittentin, die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland geltenden Richtlinien, Gesetze oder Verordnungen oder deren Auslegung nicht länger den Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) gemäß Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, in der jeweils gültigen Fassung, oder gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds, in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit dies erforderlich ist, können die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen nach Wahl der Emittentin vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.]

Der folgende Absatz ist auf alle nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar.

[(4)(a)] Sofern nach dem Ausgabetag ein Gross-up-Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen, die Schuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht nur teilweise) durch eine per Bekanntmachung gemäß § [10][12] veröffentlichte Kündigungserklärung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen mit Wirkung zu dem in der Kündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu kündigen. In diesem Fall ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen an dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, wenn die Rückzahlungsbedingungen erfüllt sind.

Eine solche Kündigungserklärung darf nicht früher als 30 Tage vor dem Tag erfolgen, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge zu zahlen.

(b) Sofern dem Ausgabetag ein Aufsichtsrechtliches Ereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, ist die Emittentin vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht nur teilweise) durch eine per Bekanntmachung gemäß § [10][12] veröffentlichte Kündigungserklärung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen mit Wirkung zu dem in der Kündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu kündigen. In diesem Fall ist die Emittentin, sofern die Rückzahlungsbedingungen erfüllt sind, verpflichtet, die Schuldverschreibungen an dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, wenn die Rückzahlungsbedingungen erfüllt sind. In diesem Fall ist die Emittentin, sofern die Rückzahlungsbedingungen erfüllt sind, verpflichtet, die Schuldverschreibungen an dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen.

Die "**Rückzahlungsbedingungen**" sind an einem Tag in Bezug auf eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß § 7 (4) oder einen Rückkauf der Schuldverschreibungen gemäß § [10][11] erfüllt, sofern

- (i) die Zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung zur Vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen erteilt und bis zu diesem Tag nicht widerrufen hat. Die Erteilung der vorherigen Zustimmung hängt unter anderem von Folgendem ab:
 - (A) die Emittentin ersetzt die Schuldverschreibungen zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (B) die Emittentin weist der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nach, dass die Eigenmittel der Emittentin auch nach der Vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf der Schuldverschreibungen die Anforderungen nach Art. 92(1) der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 128 Nr. 6 CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von Art. 104(3) der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich erachtet; und
- (ii) etwaige weitergehende Anforderungen nach im Zeitpunkt der Vorzeitigen Rückzahlung oder des Rückkaufs geltendem deutschem Aufsichtsrecht erfüllt sind.
- (c) Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß § 7 (3)(a) setzt die vorherige Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde ferner voraus, dass sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert und die Emittentin der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der nicht vorhersehbar war.
- (d) Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß § 7 (3)(b) setzt die vorherige der Zuständigen Aufsichtsbehörde ferner voraus, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und sofern (A) die Zuständige Aufsichtsbehörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und (B) die Emittentin der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war.
- (e) Die sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

Ein "**Aufsichtsrechtliches Ereignis**" tritt ein, wenn als Folge einer Änderung oder Ergänzung der am Ausgabetag der Schuldverschreibungen in Kraft befindlichen Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Schuldverschreibungen nicht mehr als Ergänzungskapital (wie in den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften festgelegt) der Emittentin oder der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen anerkannt werden.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, in der Fassung wie jeweils geändert oder ersetzt, insbesondere durch die Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen; soweit Bestimmungen der CRD geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Verweis auf Bestimmungen der CRD in diesen Anleihebedingungen auf die jeweils geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.

Ein "**Gross-up-Ereignis**" tritt ein, wenn der Emittentin ein Gutachten einer anerkannten unabhängigen Anwaltskanzlei vorliegt (und die Emittentin der Emissionsstelle eine Kopie davon gibt), aus dem

hervorgeht, dass die Emittentin aufgrund einer an oder nach dem Ausgabebetrag in Kraft tretenden Gesetzesänderung (oder einer Änderung von darunter erlassenen Bestimmungen und Vorschriften) der Bundesrepublik Deutschland oder einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Gebietskörperschaft oder Behörde der Bundesrepublik Deutschland, oder als Folge einer Änderung der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze, Bestimmungen oder Vorschriften durch eine gesetzgebende Körperschaft, ein Gericht, eine Regierungsstelle oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich des Erlasses von Gesetzen sowie der Bekanntmachung gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Entscheidungen) verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, Zusätzliche Beträge gemäß § 7 auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht abwenden kann, indem sie Maßnahmen ergreift, die sie nach Treu und Glauben für zumutbar und angemessen hält.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" ist der Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen.

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bedeutet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin oder jede andere Behörde, der die aufsichtsrechtlichen Aufgaben der BaFin zukünftig übertragen werden.]

§ 8 (VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG)

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen wird auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 (EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLEN, BERECHNUNGSSTELLE)

- (1) Die Oldenburgische Landesbank AG ist Emissionsstelle[,] [und] Hauptzahlstelle [und Berechnungsstelle]. [Berechnungsstelle ist die [●].]
- (2) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Emissionsstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, die Bestellung der Emissionsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle zu bestellen.
- (3) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") zu bestellen. Sie ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle oder zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § [10][12] bekanntzumachen.
- (4) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass, solange Zinsermittlungen oder sonstige Berechnungen nach diesen Anleihebedingungen zu erfolgen haben, stets eine Berechnungsstelle vorhanden ist. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Niederlassung einer solchen Bank nicht mehr als Berechnungsstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine geeignete Niederlassung einer anderen führenden Bank als Berechnungsstelle. Die Bestellung einer anderen Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [10][12] bekanntzumachen.
- (5) Die Emissionsstelle, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen oder die

Berechnungsstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin, die Emissionsstelle und alle Anleihegläubiger bindend.

- (6) Die Emissionsstelle, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle sind in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Emissionsstelle, der Hauptzahlstelle bzw. den Zahlstellen und der Berechnungsstelle einerseits und den Anleihegläubigern andererseits besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Die Emissionsstelle, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

Der folgende § 10 ist nur auf bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Instrumente gelten sollen anwendbar.

[§ 10 (KÜNDIGUNG)]

- (1) Jeder Inhaber von Schuldverschreibungen ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren Einlösung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach § 5 (3) den nachfolgenden Bestimmungen zu verlangen, falls:
- (a) die Emittentin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital gemäß diesen Anleihebedingungen länger als 30 Tage in Verzug ist;
 - (b) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen verletzt und die Verletzung 60 Tage nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung bei der Emissionsstelle durch den jeweiligen Anleihegläubiger fort dauert;
 - (c) die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, sei es durch Gesellschafterbeschluss oder in sonstiger Weise (außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Reorganisation in der Weise, dass alle Aktiva und Passiva der Emittentin auf den Nachfolger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen);
 - (d) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies 60 Tage fort dauert, oder ihre Zahlungsunfähigkeit eingesteht;
 - (e) irgendein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
 - (f) im Falle einer Schuldnerersetzung im Sinne des § 11 (4)(b) ein in den vorstehenden Unterabsätzen (c)-(e) genanntes Ereignis bezüglich der Garantin eintritt.

Das Recht zur Fälligestellung erlischt, wenn die Lage, die das Recht auslöst, behoben ist, bevor das Recht ausgeübt wird.

- (2) Die in Absatz (1) genannte Fälligestellung hat in der Weise zu erfolgen, dass ein Inhaber von Schuldverschreibungen der Emissionsstelle einen diese bei angemessenen Anforderungen zufrieden stellenden Eigentumsnachweis und eine Kündigungserklärung in Textform in deutscher oder englischer Sprache sendet, in der der gesamte Nennbetrag der fällig gestellten Schuldverschreibungen angegeben ist.]

Der folgende § [10][11] ist nur auf nicht-nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

[§ [10][11] (SCHULDNERERSETZUNG, BETRIEBSSTÄTTENERSETZUNG)

- (1) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich § [10][11] (4) jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § [10][12] alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Anleihebedingungen übernehmen.
- (2) Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Anleihebedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § [10][11], jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Schuldverschreibungen befreit.
- (3) Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "**Emittentin**" in allen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (außer in diesem § [10][11]) die Neue Emittentin und (mit Ausnahme der Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland in § [10][11]) gelten die Bezugnahmen auf das Sitzland der zu ersetzenden Emittentin als Bezeichnung des Landes, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach dessen Recht sie gegründet ist.
- (4) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - (a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - (b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Anleihegläubiger die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen unter Garantiebedingungen, wie sie die Garantin üblicherweise für Anleiheemissionen ihrer Finanzierungsgesellschaften abgibt garantiert und der Text dieser Garantie gemäß § [10][12] veröffentlicht wurde; und
 - (c) die Neue Emittentin und die Garantin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt haben, in denen die Garantin und/oder die Neue Emittentin ihren Sitz haben oder nach deren Recht sie gegründet sind und berechtigt sind an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten.
- (5) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § [10][11] erneut Anwendung.
- (6) Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § [10][12] eine Betriebsstätte der Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu der Betriebsstätte bestimmen, die primär für die rechtzeitige und pünktliche Zahlung auf die dann ausstehenden Schuldverschreibungen und die Erfüllung aller anderen, sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin verantwortlich ist.

Die Absätze (4)(c) und (5) dieses § [10][11] gelten entsprechend für eine solche Bestimmung.]

§ [10][12] (BEKANNTMACHUNGEN)

Die folgenden Absätze (1) und (2) sind nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die an einem regulierten Markt innerhalb der Europäischen Union notiert sind.

- [(1) Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und, soweit erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem dritten Kalendertag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- (2) Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

Der folgende Absatz ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die nicht an einer Börse notiert sind.

[Sofern und solange die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, werden die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger bewirkt. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten fünf Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [11][13] (BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN)

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Schuldverschreibung**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

Der folgende Absatz ist nur auf bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Instrumente gelten sollen anwendbar.

[Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekaufte Schuldverschreibungen können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder verkauft oder der Emissionsstelle zur Entwertung übergeben werden.]

Der folgende Absatz ist nur auf bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen die als berücksichtigungsfähige Instrumente gelten sollen anwendbar.

[Vorbehaltlich der Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde, sofern eine solche Zustimmung erforderlich ist, kann die Emittentin jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekaufte Schuldverschreibungen können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder verkauft oder der Emissionsstelle zur Entwertung übergeben werden.]

Der folgende Absatz ist nur auf nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

[Vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen kann die Emittentin jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekauft Schuldverschreibungen können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder verkauft oder der Emissionsstelle zur Entwertung übergeben werden.]

Der folgende § [12][14] ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, auf die die Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (§§ 5 bis 21 SchVG) Anwendung finden.

[§ [12][14]] (ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLUSS DER ANLEIHEGLÄUBIGER[; GEMEINSAMER VERTRETER])

- (1) Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - "**SchVG**") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert oder ergänzt werden. Eine Änderung der Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Emittentin scheidet aus.

Der folgende Absatz ist nur auf bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen die als berücksichtigungsfähige Instrumente gelten sollen anwendbar.

[Das Recht der Emittentin gemäß diesem § [12][14](1) steht unter dem folgenden Vorbehalt: der vorherigen Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde, sofern eine solche Zustimmung erforderlich ist.]

Der folgende Absatz ist nur anwendbar bei nachrangigen Schuldverschreibungen.

[Das Recht der Emittentin gemäß diesem § [12][14] (1) steht unter folgenden Vorbehalten:

- (a) der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Instrumente des Ergänzungskapitals der Emittentin; und
- (b) der vorherigen Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde.]

Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen mit den in § [12][14] (2) genannten Mehrheiten zustimmen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin[, die in § 11 abschließend geregelt ist]. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.

- (2) Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit gemäß [§ 15 Absatz 3 SchVG [bzw.] / § 18 Absatz 4 SchVG i.V.m. § 15 Absatz 3 SchVG], beschließen die Anleihegläubiger mit der [einfachen Mehrheit] [Mehrheit von mindestens 75 %] der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 8 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens [75 %] [höherer Prozentsatz einfügen] der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**").
- (3) Beschlüsse der Anleihegläubiger werden [in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff SchVG) / im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG) / entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG)].

[[a)] Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung

werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.]

[(a)][(b)] Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen.]

- (4) Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

- [⁹(5) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, Änderungen wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen zuzustimmen.

[Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen]

wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter der Gläubiger gemäß § 7 und § 8 SchVG ernannt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger eingeräumt wurden. [Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das [Zehnfache] **[höherer Wert]** seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder fahrlässig.]

- [(5)][(6)] Bekanntmachungen betreffend diesen § [12][14] erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach § [10][12] dieser Anleihebedingungen.]

§ [12][13][15] (SCHLUSSBESTIMMUNGEN)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, der Berechnungsstelle und der Zahlstellen [¹⁰und des gemeinsamen Vertreters] bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

⁹ Wenn "Gemeinsamer Vertreter" Anwendung findet.

¹⁰ Nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, auf die die Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (§§ 5 bis 21 SchVG) Anwendung finden.

Der folgende Absatz ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, auf die die Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (§§ 5 bis 21 SchVG) Anwendung finden.

- [(6) Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.]

ANNEX 2
PROGRAMM-ANLEIHEBEDINGUNGEN – OPTION [II]

Option [III]: Satz der Programm-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen) mit variablem Zinssatz

§ 1 (FORM)

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen der Oldenburgische Landesbank AG (die "**Emittentin**") wird am **[Datum einfügen]** (der "**Ausgabetag**") in **[Währung]** ("**[Abkürzung]**") (die "**Emissionswährung**") im Gesamtnennbetrag von **[bis zu] [Abkürzung Währung] [Betrag]** (in Worten: **[bis zu] [Währung] [Betrag]**) (der "**Gesamtnennbetrag**") begeben und ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") im Nennbetrag von jeweils **[Abkürzung Währung] [Nennbetrag]** eingeteilt (der "**Nennbetrag**").

Der folgende Absatz ist nur im Falle einer Aufstockung anwendbar.

[Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den **[bis zu] [Gesamtnennbetrag/Anzahl der vorherigen Tranche(n)] [Titel der Schuldverschreibungen]**, die am **[Datum der relevanten Tranche]** begeben wurden (Serie **[Seriennummer der relevanten Tranche]** (Tranche **[Tranchennummer der relevanten Tranche]**)).]

*Die folgenden Absätze (2) und (3) sind nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde ("**CGN**") begeben werden und für die TEFRA C gilt oder für die keine TEFRA Regeln gelten.*

- [(2) Die Schuldverschreibungen werden durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der **[Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**CBL**")]/[Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**")]/[●]** als Verwahrer (*common safekeeper*) (der "**Verwahrer**") für **[Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**CBL**")]/CBL]** und **[Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**")]/[Euroclear]**, (CBL und Euroclear jeweils ein ICSD und gemeinsam die "**ICSDs**" bzw. das "**Clearing System**") hinterlegt.
- (3) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen trägt.]

*Die folgenden Absätze (2) und (3) sind nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde ("**NGN**") begeben werden und für die TEFRA C gilt oder für die keine TEFRA Regeln gelten.*

- [(2) Die Schuldverschreibungen werden durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei **[Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("**CBL**")]/[Euroclear Bank SA/NV, Brüssel ("**Euroclear**")]/[●]** als Verwahrer (*common safekeeper*) (der "**Verwahrer**") für **[Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("**CBL**")]/CBL]** und **[Euroclear Bank SA/NV, Brüssel ("**Euroclear**")]/[Euroclear]**, (CBL und Euroclear jeweils ein ICSD und gemeinsam die "**ICSDs**" bzw. das "**Clearing-System**") hinterlegt.
- (3) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen sowie die Unterschrift des Verwahrers trägt.]

Die folgenden Absätze (2) und (3) sind nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde ("CGN") begeben werden und für die TEFRA D gilt.

- (2) Die Schuldverschreibungen werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]/[Deutsche Bank Aktiengesellschaft]/[●] als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**") (gemeinsam das "**Clearing-System**") hinterlegt.]/ [[anderes internationales Clearing-System, Adresse] (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

- (3) Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen tragen.]

Die folgenden Absätze (2) und (3) sind nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde ("NGN") begeben werden und für die TEFRA D gilt.

- (2) Die Schuldverschreibungen werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der [Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**CBL**")]/[Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**")]/[●] als Verwahrer (*common safekeeper*) (der "**Verwahrer**") für [Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**CBL**")]/CBL] und [Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**")]/[Euroclear], (CBL und Euroclear jeweils ein ICSD und gemeinsam die "**ICSDs**" bzw. das "**Clearing System**") hinterlegt.

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

Die Emittentin weist die ICSDs an, den Austausch in ihren Aufzeichnungen durch entsprechende Einträge zu vermerken.

- (3) Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen sowie die Unterschrift des Verwahrers tragen.]
- (4) Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Anleihegläubiger die Ausstellung und Lieferung von Einzelkunden zu verlangen wird ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems übertragen werden können.

- (5) Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck "**Anleihegläubiger**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

Der folgende Absatz ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die als NGN verbrieft werden.

- [(6) Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ist der Gesamtbetrag, der sich jeweils aus den Aufzeichnungen bei den ICSDs ergibt. Die Aufzeichnungen der ICSDs sind der abschließende Nachweis in Bezug auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen und eine von einem ICSD abgegebene Erklärung bezüglich der Höhe des Nennbetrages der Schuldverschreibungen zu einem beliebigen Zeitpunkt erbringt den abschließenden Nachweis über die Aufzeichnungen des maßgeblichen ICSDs zu diesem Zeitpunkt.

Bei jeder Rückzahlung oder Zahlung von Kapital oder Zinsen oder Kauf und Einziehung einer Schuldverschreibung wird die Emittentin dafür sorgen, dass die Einzelheiten einer solchen Rückzahlung, Zahlung bzw. Kauf und Einziehung *pro rata* in den Aufzeichnungen der ICSDs eingetragen werden. Auf eine solche Eintragung hin wird der Gesamtnennbetrag der in den Aufzeichnungen der ICSDs verbuchten und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen um den Betrag der derart zurückgezahlten oder gekauften und eingezogenen Schuldverschreibungen verringert.]

Der folgende Absatz ist nur auf nicht-nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

[Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gemäß § [10][11] dieser Anleihebedingungen, wird die Emittentin dafür sorgen, dass die Ersetzung in den Aufzeichnungen [des Clearing-Systems][der ICSDs] eingetragen wird.]

§ 2 (STATUS)

Der folgende § 2 ist nur auf bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(1) Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, bevorrechtigte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin
- (a) sind die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gleichrangig untereinander und gleichrangig mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus allen nicht besicherten, bevorrechtigten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne des § 38 Insolvenzordnung, die keine Schuldtitel im Sinne des nachstehenden Absatzes (b)(i) und (ii) sind;
 - (b) gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen
 - (i) allen nicht besicherten, nicht bevorrechtigten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6, Satz 1 Kreditwesengesetz in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung;
 - (ii) allen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6, Satz 1 Kreditwesengesetz in der Fassung vom 23. Dezember 2016; und
 - (iii) allen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 39 Insolvenzordnung im Rang vor; und
 - (c) gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (wie nachstehend definiert) im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die

Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

"Vorrangige Verbindlichkeiten der Emittentin" bezeichnet alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige Instrumenten zu qualifizieren sind.

- (2) Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige gegen ihn gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen.
- (3) Für die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen ist den Anleihegläubigern keine Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.]
- (4) Vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation stehen alle Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen unter dem Vorbehalt eines Regulatorischen Bail-in. Den Anleihegläubigern stehen für etwaige negative Folgen, die sich aus dem Regulatorischen Bail-in ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, keinerlei Ansprüche gegen die Emittentin zu.

"Regulatorischer Bail-in" bedeutet eine Stundung oder dauerhafte Reduzierung der Rückzahlungsansprüche, Zinsansprüche oder anderen Zahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen (bis einschließlich auf Null) oder eine vollständige oder teilweise Löschung oder Umwandlung in Aktien oder andere Eigentumstitel der Emittentin, jeweils auf Grundlage deutschen Rechts (einschließlich des Rechts der Europäischen Union, sofern es in der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist).]

Der folgende § 2 ist nur auf nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(1) Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nicht bevorrechtigte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6, Satz 1 Kreditwesengesetz in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung. Im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin
 - (a) sind die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gleichrangig untereinander und gleichrangig mit allen Verbindlichkeiten der Emittentin aus
 - (i) allen anderen nicht besicherten, nicht bevorrechtigten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6, Satz 1 Kreditwesengesetz in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung; und
 - (ii) allen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6, Satz 1 Kreditwesengesetz in der Fassung vom 23. Dezember 2016;
 - (b) gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen allen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 39 Insolvenzordnung im Rang vor; und
 - (c) gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (wie nachstehend definiert) im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die

Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

"Vorrangige Verbindlichkeiten der Emittentin" bezeichnet alle nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang des § 38 der Insolvenzordnung, die nicht unter den vorstehenden Absatz (a) fallen, sowie alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Hinweis gemäß § 46f Abs. 6, Satz 1 Kreditwesengesetz

Für die Zwecke von § 46f Abs. 6, Satz 1 Kreditwesengesetz werden die Anleihegläubiger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren gegen die Emittentin gemäß § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz einen niedrigeren Rang als andere, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 38 Insolvenzordnung haben. Das bedeutet, dass die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und Zinsen) erst berichtigt werden, wenn alle Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zunächst berichtigt worden sind.

- (2) Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige gegen ihn gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen.
- (3) Für die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen ist den Anleihegläubigern keine Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation stehen alle Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen unter dem Vorbehalt eines Regulatorischen Bail-in. Den Anleihegläubigern stehen für etwaige negative Folgen, die sich aus dem Regulatorischen Bail-in ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, keinerlei Ansprüche gegen die Emittentin zu.

"Regulatorischer Bail-in" bedeutet eine Stundung oder dauerhafte Reduzierung der Rückzahlungsansprüche, Zinsansprüche oder anderen Zahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen (bis einschließlich auf Null) oder eine vollständige oder teilweise Löschung oder Umwandlung in Aktien oder andere Eigentumstitel der Emittentin, jeweils auf Grundlage deutschen Rechts (einschließlich des Rechts der Europäischen Union, sofern es in der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist).]

Der folgende § 2 ist nur auf nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(1) Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals der Emittentin gemäß Art. 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, in der Fassung wie jeweils geändert oder ersetzt, insbesondere durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die "CRR") dar. Verweise in diesen Anleihebedingungen auf einzelne Artikel der CRR umfassen Verweise auf Bestimmungen der Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften welche die in den Artikeln enthaltenen Regelungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Anwendbare Aufsichtsrechtliche Vorschriften**" bezeichnet die jeweils gültigen, sich auf die Kapitalanforderungen der Emittentin sowie der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften beziehenden Vorschriften des Bankenaufsichtsrechts und der darunter fallenden Verordnungen und sonstigen Vorschriften (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der Zuständigen Aufsichtsbehörde, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und den anwendbaren Übergangsbestimmungen).

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte, unbedingte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

Im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen den Forderungen aller nicht-nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig im Rang nach.

Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder kraft Gesetzes gegenüber den Forderungen aus den Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin gemäß Art. 52 ff. der CRR.

- (2) Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige gegen ihn gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen.
- (3) Für die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen ist den Anleihegläubigern keine Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt, eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation stehen alle Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen unter dem Vorbehalt eines Regulatorischen Bail-in. Den Anleihegläubigern stehen für etwaige negative Folgen keinerlei Ansprüche gegen die Emittentin zu, die sich aus dem Regulatorischen Bail-in ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen.

"**Regulatorischer Bail-in**" bedeutet eine Stundung oder dauerhafte Reduzierung der Rückzahlungsansprüche, Zinsansprüche oder anderen Zahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen (bis einschließlich auf Null) oder eine vollständige oder teilweise Löschung oder Umwandlung in Aktien oder andere Eigentumstitel der Emittentin, jeweils auf Grundlage deutschen Rechts (einschließlich des Rechts der Europäischen Union, sofern es in der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist).]

§ 3 (VERZINSUNG)

Die folgenden Absätze (1a) und (1b) sind nur auf "fest- bis variabel verzinsliche" Schuldverschreibungen anwendbar.

[(1a) *Festzinssatz-Zeitraum*

Die Schuldverschreibungen werden ab dem [Verzinsungsbeginn] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich) (der "Festzinssatz-Zeitraum") mit [Zinssatz] % p.a. verzinst. Für den Festzinssatz-Zeitraum sind die Zinsen [jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/[anderer Zeitraum]] nachträglich jeweils am [Festzinssatz-Zahlungstag(e)] eines jeden Jahres zahlbar (der bzw.

jeweils ein "**Festzinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung ist am [**erster Festzinszahlungstag**] fällig [(erster [langer/kurzer] Kupon)].

(1b) *Variabler Zinszeitraum*

Für den Zeitraum vom [**Datum**] (einschließlich) bis zum [**Datum**] (ausschließlich) (der "**Variable Zinszeitraum**") gilt Folgendes:

Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Gesamtnennbetrages ab dem [**Datum**] (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "**Variable Zinsperiode**") mit dem gemäß Absatz (3) ermittelten Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind für jede Variable Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Variablen Zinszahlungstag zahlbar. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (2) bedeutet "**Variabler Zinszahlungstag**" [**Variable Zinszahlungstage**].] [Der letzte Zinszahlungstag ist der [**Fälligkeitstag / [letzter Zinszahlungstag]**] [(letzter [langer/kurzer] Kupon)].]

Der folgende Absatz (1) ist nur auf Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz (ohne eine Festzinsperiode) anwendbar.

[(1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Gesamtnennbetrages ab dem [**Verzinsungsbeginn**] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "**Zinsperiode**") mit dem gemäß Absatz (3) ermittelten Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (2) bedeutet "**Zinszahlungstag**" [**Zinszahlungstage**].] Die erste Zinszahlung ist am [**erster Festzinszahlungstag**] fällig [(erster [langer/kurzer] Kupon)]. [Der letzte Zinszahlungstag ist der [**Fälligkeitstag / [letzter Zinszahlungstag]**] [(letzter [langer/kurzer] Kupon)].]

(2) Für die Zwecke der Berechnung eines Zinsbetrags gilt, wenn ein [Variabler] Zinszahlungstag

Business Day Convention

Floating Rate Business Day Convention.

[auf einen Tag fällt, der kein Zahlungsgeschäftstag (wie in § 6 (3) definiert) ist, so ist statt dessen der nächstfolgende Zahlungsgeschäftstag der [Variable] Zinszahlungstag, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall sind die Zinsen (i) an dem letzten Zahlungsgeschäftstag vor demjenigen Tag zahlbar, an dem die Zinsen sonst fällig gewesen wären und (ii) an jedem nachfolgenden [Variablen] Zinszahlungstag am letzten Zahlungsgeschäftstag eines jeden Monats, in den ein solcher [Variable] Zinszahlungstag fällt, sofern er nicht anzupassen gewesen wäre.]

Following Business Day Convention adjusted.

[auf einen Tag fällt, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so ist stattdessen der nächstfolgende Zahlungsgeschäftstag der [Variable] Zinszahlungstag.]

Following Business Day Convention unadjusted.

[auf einen Tag fällt, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.]

Modified Following Business Day Convention.

[(mit Ausnahme des letzten [Variablen] Zinszahlungstages) auf einen Tag fällt, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so ist stattdessen der nächstfolgende Zahlungsgeschäftstag der [Variable] Zinszahlungstag, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall ist der [Variable] Zinszahlungstag der unmittelbar vorangehende Zahlungsgeschäftstag.]

Preceding Business Day Convention.

[auf einen Tag fällt, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so ist der [Variable] Zinszahlungstag der unmittelbar vorangehende Zahlungsgeschäftstag.]

Der folgende Absatz (3) ist nicht auf Reverse Floater und nicht auf Step-up bzw. Step-down Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(3) Der Zinssatz für die Schuldverschreibungen wird für jede [Variable] Zinsperiode als Jahreszinssatz ausgedrückt. Er entspricht dem in Einklang mit Absatz (4) ermittelten Referenzsatz [[zuzüglich]¹¹ [abzüglich] [Marge]] und wird für jede [Variable] Zinsperiode

[[●] Geschäftstag(e) vor dem Beginn]/

[[●] Geschäftstag(e) vor Ende]

der betreffenden [Variablen] Zinsperiode ("**Zinsfestsetzungstag**") von der Berechnungsstelle ermittelt.

Als Geschäftstag im Sinne dieses § 3 (3) gilt jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System [und das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System)] Zahlungen [abwickelt][abwickeln] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt] geöffnet haben].] [**andere Geschäftstage**].]

Der folgende Absatz (3) ist nur auf Step-up und Step-down Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(3) Der Zinssatz für die Schuldverschreibungen wird für jede [Variable] Zinsperiode als Jahreszinssatz ausgedrückt. Er entspricht:

in Bezug auf die Zinsperiode ab dem [**Verzinsungsbeginn**] (einschließlich) bis zum [**erster Zinszahlungstag**] (ausschließlich), dem in Einklang mit Absatz (4) ermittelten Referenzsatz [[zuzüglich]¹² [abzüglich] [Marge]],¹³ [in Bezug auf die Zinsperiode ab dem [**Zinszahlungstag**] (einschließlich) bis zum [**Zinszahlungstag**] (ausschließlich), dem in Einklang mit Absatz (4) ermittelten Referenzsatz [[zuzüglich]¹⁴ [abzüglich] [Marge]]] und wird für jede [Variable] Zinsperiode [[●] Geschäftstag(e) vor dem Beginn]/[[●] Geschäftstag(e) vor Ende] der betreffenden [Variablen] Zinsperiode ("**Zinsfestsetzungstag**") von der Berechnungsstelle ermittelt.

Als Geschäftstag im Sinne dieses § 3 (3) gilt jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System [und das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System)] Zahlungen [abwickelt][abwickeln] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt] geöffnet haben].] [**andere Geschäftstage**].]

¹¹ In jedem Fall ist hier ein positiver Zinssatz bzw. Null als Zinssatz einzutragen.

¹² In jedem Fall ist hier ein positiver Zinssatz bzw. Null als Zinssatz einzutragen.

¹³ Weitere Zeiträume nach Bedarf einzufügen.

¹⁴ In jedem Fall ist hier ein positiver Zinssatz bzw. Null als Zinssatz einzutragen.

Der folgende Absatz (3) ist nur auf Reverse Floater anwendbar.

- [(3) Der Zinssatz für die Schuldverschreibungen wird für jede [Variable] Zinsperiode als Jahreszinssatz ausgedrückt. Er entspricht [¹⁵ **Zinssatz**] abzüglich des in Einklang mit Absatz (4) ermittelten Referenzsatzes und wird für jede [Variable] Zinsperiode

[[•] Geschäftstag(e) vor dem Beginn]/

[[•] Geschäftstag(e) vor Ende]

der betreffenden [Variablen] Zinsperiode ("**Zinsfestsetzungstag**") von der Berechnungsstelle ermittelt.

Als Geschäftstag im Sinne dieses § 3 (3) gilt jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System [und das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System)] Zahlungen [abwickelt][abwickeln] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [**andere Stadt**] geöffnet haben].] [**andere Geschäftstage**]]

Die folgenden Absätze (4) und (5) sind nicht auf Schuldverschreibungen mit CMS als Referenzsatz anwendbar.

- [(4) Die Berechnungsstelle bestimmt an jedem Zinsfestsetzungstag den betreffenden Referenzsatz nach Maßgabe dieses § 3(4).

Der "**Referenzsatz**" für jede [Variable] Zinsperiode

- (i) entspricht, solange kein Benchmark-Ereignis (wie in § 3(5) definiert) eingetreten ist,
- (a) dem Ursprünglichen Benchmarksatz an dem betreffenden Zinsfestsetzungstag; oder
- (b) falls der Ursprüngliche Benchmarksatz zu dem betreffenden Zeitpunkt an dem betreffenden Zinsfestsetzungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, aber kein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, dem Referenzbankensatz an diesem Zinsfestsetzungstag.

Falls der Referenzbankensatz nicht gemäß der Definition dieses Begriffs festgestellt werden kann, aber kein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, ist der "**Referenzsatz**" der Ursprüngliche Benchmarksatz auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem dieser Ursprüngliche Benchmarksatz angezeigt wurde; und

- (ii) wird, wenn ein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, für jede [Variable] Zinsperiode, die an oder nach dem Stichtag (wie in § 3(5)(vii) definiert) beginnt, gemäß § 3(5) bestimmt.

Die folgenden Absatz sind nur anwendbar, falls der Referenzsatz EURIBOR ist.

["**Ursprünglicher Benchmarksatz**"] an einem Tag ist die um 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) gefixte und auf der Bildschirmseite angezeigte [1 / 3 / 6 / 12]-Monats Euro Interbank Offered Rate (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) an diesem Tag.

"**Referenzbankensatz**" bezeichnet den (als Prozentsatz *per annum* ausgedrückten) Satz für Einlagen in Euro für die betreffende [Variable] Zinsperiode und über einen Repräsentativen Betrag (auf Grundlage des Actual/360 Zinstagequotienten), den die Referenzbanken (wie nachstehend definiert) gegenüber führenden Banken im Interbankenmarkt der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfestsetzungstag quotieren, und der wie folgt bestimmt wird: Die Emittentin wird jede

¹⁵ In jedem Fall ist hier ein positiver Zinssatz bzw. Null als Zinssatz einzutragen.

Referenzbank bitten, der Berechnungsstelle ihren Angebotssatz mitzuteilen. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende [Variable] Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei alle Feststellungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an dem betreffenden Zinsfestsetzungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle die im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzbankensatz für die betreffende [Variable] Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Sätze ermittelt, die von der Emittentin ausgewählte Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) der Berechnungsstelle auf Bitte der Emittentin als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie an dem betreffenden Zinsfestsetzungstag Darlehen in Euro für die betreffende [Variable] Zinsperiode und über einen Repräsentativen Betrag gegenüber führenden europäischen Banken anbieten.

Dabei gilt Folgendes:

"Bildschirmseite" bezeichnet die Reuters Bildschirmseite EURIBOR01 oder eine andere Bildschirmseite von Reuters oder von einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, welche die Reuters Bildschirmseite EURIBOR01 ersetzt.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"Referenzbanken" bezeichnet die Hauptniederlassungen von vier von der Emittentin ausgewählten großen Banken im Interbankenmarkt der Euro-Zone.

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der zu dem betreffenden Zeitpunkt in dem jeweiligen Markt für eine einzelne Transaktion repräsentativ ist.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System) betriebsbereit ist.

"Zinsfestsetzungstag" bezeichnet den zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen [Variablen] Zinsperiode.]

Die folgenden Absatz sind nur anwendbar, falls der Referenzsatz LIBOR¹⁶ ist.

"Ursprünglicher Benchmarksatz" an einem Tag ist die um 11:00 Uhr (Londoner Ortszeit) gefixte und auf der Bildschirmseite angezeigte [Laufzeit]-Monats London Interbank Offered Rate in der Emissionswährung Währung (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) an diesem Tag.

"Referenzbankensatz" bezeichnet den (als Prozentsatz *per annum* ausgedrückten) Satz für Einlagen in der Emissionswährung für die betreffende [Variable] Zinsperiode und über einen Repräsentativen Betrag, den die Referenzbanken (wie nachstehend definiert) gegenüber führenden Banken im Londoner Interbankenmarkt um ca. 11:00 Uhr (Londoner Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfestsetzungstag quotieren, und der wie folgt bestimmt wird: Die Emittentin wird die Londoner Hauptniederlassung jeder

¹⁶ Im Hinblick auf die Einstellung des LIBOR muss die Emittentin sorgfältig erwägen, ob sie Schuldverschreibungen, die sich auf den LIBOR beziehen, mit Laufzeiten über 2021 hinaus begeben sollte.

Referenzbank bitten, der Berechnungsstelle ihren Angebotssatz mitzuteilen. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende [Variable] Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei alle Feststellungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an dem betreffenden Zinsfestsetzungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle die im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzbankensatz für die betreffende [Variable] Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Sätze ermittelt, die von der Emittentin ausgewählte Großbanken im Londoner Interbankenmarkt um ca. 11:00 Uhr (New York City Ortszeit) der Berechnungsstelle auf Bitte der Emittentin als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie an dem betreffenden Zinsfestsetzungstag Darlehen in der Emissionswährung für die betreffende [Variable] Zinsperiode und über einen Repräsentativen Betrag gegenüber führenden europäischen Banken anbieten.

Dabei gilt Folgendes:

"**Bildschirmseite**" bedeutet Reuters Bildschirmseite [LIBOR01][andere] oder jede Nachfolgeseite.

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der Emittentin ausgewählte große Banken im Londoner Interbankenmarkt.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der zu dem betreffenden Zeitpunkt in dem jeweiligen Markt für eine einzelne Transaktion repräsentativ ist.

"**[relevante(s) Finanzzentrum(en)] Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [relevante(s) Finanzzentrum(en)] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet den [ersten] [zweiten] [relevante(s) Finanzzentrum(en)] Geschäftstag [vor Beginn] der jeweiligen [Variablen] Zinsperiode.]

Der folgende Absatz ist bei Vorliegen eines kurzen oder langen [ersten / letzten] Kupons anwendbar.

[Für die [erste / letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Referenzsatz am Zinsfestsetzungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Referenzsätzen fest, von denen der eine Referenzsatz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, für den es einen dem Referenzsatz vergleichbaren Referenzsatz gibt und der der Länge der anwendbaren [Variable] Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Referenzsatz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, für den es einen dem Referenzsatz vergleichbaren Referenzsatz gibt und der der Länge der anwendbaren [Variable] Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist.]

- (5) Wenn ein Benchmark-Ereignis in Bezug auf den Ursprünglichen Benchmarksatz eintritt, gilt für die Bestimmung des betreffenden Referenzsatzes und die Verzinsung der Schuldverschreibungen gemäß § 3(3) Folgendes:
 - (i) Wenn ein Benchmark-Ereignis in Bezug auf den Ursprünglichen Benchmarksatz eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen einen Neuen Benchmarksatz (wie in § 3(5)(vi) definiert), die Anpassungsspanne (wie in § 3(5)(vi) definiert) und etwaige Benchmark-Änderungen (gemäß § 3(5)(iv)) festzustellen.

- (ii) Wenn vor dem 10. Geschäftstag vor dem betreffenden Zinsfestsetzungstag die Berechnungsstelle keinen Neuen Benchmarksatz gemäß diesem § 3(3) festgestellt hat, dann entspricht der Referenzsatz für die nächste [Variable] Zinsperiode dem an dem letzten zurückliegenden Zinsfestsetzungstag festgestellten Ursprünglichen Benchmarksatz.

Falls dieser § 3(5)(ii) an dem Zinsfestsetzungstag in Bezug auf eine [Variable] Zinsperiode, die am Zinslaufbeginn beginnt, zur Anwendung kommt, entspricht der Referenzsatz für diese erste [Variable] Zinsperiode dem Ursprünglichen Benchmarksatz auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem Zinslaufbeginn, an dem dieser Ursprüngliche Benchmarksatz angezeigt wurde.

Falls der gemäß diesem § 3(5)(ii) bestimmte Ausweichsatz (*fallback*) zur Anwendung kommt, wird § 3(5) erneut angewendet, um den Referenzsatz für die nächste nachfolgende (und, sofern notwendig, weitere nachfolgende) [Variable] Zinsperiode(n) zu bestimmen.

- (iii) Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt,
- (A) dass es einen Nachfolge-Benchmarksatz gibt, dann ist dieser Nachfolge-Benchmarksatz der Neue Benchmarksatz; oder
 - (B) dass es keinen Nachfolge-Benchmarksatz aber einen Alternativ-Benchmarksatz gibt, dann ist dieser Alternativ-Benchmarksatz der Neue Benchmarksatz,

und dann entspricht der "**Referenzsatz**" für die unmittelbar nachfolgende [Variable] Zinsperiode und alle folgenden [Variablen] Zinsperioden vorbehaltlich § 3(5)(ix) dem (x) Neuen Benchmarksatz an dem betreffenden Zinsfestsetzungstag zuzüglich (y) der Anpassungsspanne.

- (iv) Wenn ein Neuer Benchmarksatz und die entsprechende Anpassungsspanne gemäß diesem § 3(5) festgestellt werden, und wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass Änderungen hinsichtlich dieser Anleihebedingungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Neuen Benchmarksatzes und der entsprechenden Anpassungsspanne zu gewährleisten (diese Änderungen, die "**Benchmark-Änderungen**"), dann wird die Berechnungsstelle die Benchmark-Änderungen feststellen und durch eine Mitteilung gemäß § 3(5)(v) bekanntmachen.

Diese Benchmark-Änderungen können insbesondere folgende Regelungen in diesen Anleihebedingungen erfassen:

- (A) den Referenzsatz einschließlich der "Bildschirmseite" und/oder die Methode zur Bestimmung des Ausweichsatzes (sog. *fallback*) für den Referenzsatz einschließlich des Referenzbankensatzes; und/oder
 - (B) die Definitionen der Begriffe "Geschäftstag", "Geschäftstagekonvention", "[Variable] Zinsperiode", "Zinstagequotient", "Zinsfestsetzungstag" und/oder "Zinszahlungstag" (einschließlich der Feststellung ob der Referenzsatz vorwärts- oder rückwärtsgerichtet bestimmt wird); und/oder
 - (C) die Bestimmungen zum Zahlungsgeschäftstag gemäß § 6.
- (v) Die Berechnungsstelle wird den Neuen Benchmarksatz, die Anpassungsspanne und etwaige Benchmark-Änderungen gemäß diesem § 3(5) der Emittentin, der Hauptzahlstelle, den Zahlstellen und gemäß § [10][12] den Anleihegläubigern mitteilen, und zwar sobald eine solche Mitteilung (nach Ansicht der Emittentin) nach deren Feststellung erforderlich ist, spätestens jedoch an dem 10. Geschäftstag vor dem betreffenden Zinsfestsetzungstag. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich und hat den Stichtag zu benennen.

Der Neue Benchmarksatz, die Anpassungsspanne und etwaige Benchmark-Änderungen, die jeweils in der Mitteilung benannt werden, sind für die Emittentin, die Hauptzahlstelle, die Berechnungsstelle, die Zahlstellen und die Anleihegläubiger bindend. Die Anleihebedingungen gelten ab dem Stichtag als durch den Neuen Benchmarksatz, die Anpassungsspanne und die etwaigen Benchmark-Änderungen geändert.

(vi) Zur Verwendung in diesem § 3(5):

Die "**Anpassungsspanne**", die positiv, negativ oder gleich Null sein kann, wird in Basispunkten ausgedrückt und bezeichnet entweder (a) die Spanne oder (b) das Ergebnis der Anwendung der Formel oder Methode zur Berechnung der Spanne, die

- (1) im Fall eines Nachfolge-Benchmarksatzes formell im Zusammenhang mit der Ersetzung des Ursprünglichen Benchmarksatzes durch den Nachfolge-Benchmarksatz von dem Nominierungsgremium empfohlen wird; oder
- (2) (sofern keine Empfehlung abgegeben wurde oder im Fall eines Alternativ-Benchmarksatzes) üblicherweise an den internationalen Anleihekapitalmärkten auf den Neuen Benchmarksatz angewendet wird, um einen industrieweit akzeptierten Ersatz-Benchmarksatz für den Ursprünglichen Benchmarksatz zu erzeugen, wobei sämtliche Feststellungen durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen vorgenommen werden; oder
- (3) (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass keine solche Spanne üblicherweise angewendet wird) als industrieweit Standard für Over-the-Counter Derivatetransaktionen, die sich auf den Ursprünglichen Benchmarksatz beziehen, anerkannt und bestätigt ist, wenn der Ursprüngliche Benchmarksatz durch den Neuen Benchmarksatz ersetzt worden ist, wobei sämtliche Feststellungen durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen vorgenommen werden.

Falls die Berechnungsstelle eine solche Anpassungsspanne nicht feststellt, dann ist die Anpassungsspanne gleich Null.

"**Alternativ-Benchmarksatz**" bezeichnet eine alternative Benchmark oder einen alternativen Bildschirmsatz, die bzw. der üblicherweise an den internationalen Anleihekapitalmärkten zur Bestimmung von variablen Zinssätzen in der Emissionswährung angewendet wird, wobei sämtliche Feststellungen durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen vorgenommen werden.

"**Benchmark-Änderungen**" hat die in § 3(5)(iv) festgelegte Bedeutung.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein, wenn:

- (1) der Ursprüngliche Benchmarksatz nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird oder nicht mehr erstellt wird; oder
- (2) eine öffentliche Erklärung des Administrators des Ursprünglichen Benchmarksatzes veröffentlicht wird, wonach dieser die Veröffentlichung des Ursprünglichen Benchmarksatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird (in Fällen in denen kein Nachfolgeadministrator ernannt worden ist, der die Veröffentlichung des Ursprünglichen Benchmarksatzes vornehmen wird); oder
- (3) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Ursprünglichen Benchmarksatzes veröffentlicht wird, wonach der Ursprüngliche Benchmarksatz

dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr fortgeführt wird oder nicht mehr fortgeführt werden wird; oder

- (4) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Ursprünglichen Benchmarksatzes veröffentlicht wird, aufgrund derer der Ursprüngliche Benchmarksatz allgemein oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen nicht mehr verwendet werden darf; oder
- (5) die Verwendung des Ursprünglichen Benchmarksatzes zur Berechnung jedweder Zahlungen an Anleihegläubiger für die Zahlstellen, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder jeden Dritten rechtswidrig geworden ist; oder
- (6) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Ursprünglichen Benchmarksatzes veröffentlicht wird, mit der bekanntgegeben wird, dass der Ursprüngliche Benchmarksatz nicht mehr repräsentativ ist; oder
- (7) sich die Methode für die Feststellung des Ursprünglichen Benchmarksatzes gegenüber der Methode, die der Administrator des Ursprünglichen Benchmarksatzes bei Verzinsungsbeginn anwendete, wesentlich ändert.

"**Nachfolge-Benchmarksatz**" bezeichnet einen Nachfolger oder Ersatz des Ursprünglichen Benchmarksatzes, der formell durch das Nominierungsgremium empfohlen wurde.

"**Neuer Benchmarksatz**" bezeichnet den jeweils gemäß diesem § 3(5) bestimmten Nachfolge-Benchmarksatz bzw. Alternativ-Benchmarksatz.

"**Nominierungsgremium**" bezeichnet in Bezug auf die Ersetzung des Ursprünglichen Benchmarksatzes:

- (1) die Zentralbank für die Währung in der die Benchmark oder der Bildschirmsatz dargestellt wird oder eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators der Benchmark oder des Bildschirmsatzes zuständig ist; oder
 - (2) jede Arbeitsgruppe oder jeden Ausschuss gefördert durch, geführt oder mitgeführt von oder gebildet von (a) der Zentralbank für die Währung in der die Benchmark oder der Bildschirmsatz dargestellt wird, (b) einer Zentralbank oder anderen Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators der Benchmark oder des Bildschirmsatzes zuständig ist, (c) einer Gruppe der zuvor genannten Zentralbanken oder anderer Aufsichtsbehörden oder (d) dem Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Board*) oder Teilen davon.
- (vii) Der Stichtag für die Anwendung des Neuen Benchmarksatzes, der Anpassungsspanne und der etwaigen Benchmark-Änderungen gemäß diesem § 3(5) (der "**Stichtag**") ist der Zinsfestsetzungstag, der auf den frühesten der folgenden Tage fällt oder diesem nachfolgt:
- (A) den Tag des Eintritts des Benchmark-Ereignisses, wenn das Benchmark-Ereignis aufgrund der Absätze (1), (6) oder (7) der Definition des Begriffs "Benchmark-Ereignis" eingetreten ist; oder
 - (B) den Tag, an dem die Veröffentlichung des Ursprünglichen Benchmarksatzes eingestellt wird bzw. an dem der Ursprüngliche Benchmarksatz eingestellt wird, wenn das Benchmark-Ereignis aufgrund der Absätze (2), (3) oder (4) der Definition des Begriffs "Benchmark-Ereignis" eingetreten ist; oder

- (C) den Tag, ab dem der Ursprüngliche Benchmarksatz nicht mehr verwendet werden darf, wenn das Benchmark-Ereignis aufgrund des Absatzes (5) der Definition des Begriffs "Benchmark-Ereignis" eingetreten ist.
- (viii) Wenn ein Benchmark-Ereignis in Bezug auf einen Neuen Benchmarksatz eintritt, gilt dieser § 3(5) entsprechend für die Ersetzung des Neuen Benchmarksatzes durch einen neuen Nachfolge-Benchmarksatz bzw. Alternativ-Benchmarksatz. In diesem Fall gilt jede Bezugnahme in diesem § 3(5) auf den Begriff Ursprünglicher Benchmarksatz als Bezugnahme auf den zuletzt verwendeten Neuen Benchmarksatz.
- (ix) Eine Anpassung des Referenzsatzes gemäß diesem § 3(5) darf nicht durchgeführt werden, wenn und soweit diese Anpassung dazu führen würde, dass die Emittentin berechtigt wäre, die Schuldverschreibungen aus regulatorischen Gründen gemäß § 4(4) zurückzuzahlen.]

Die folgenden Absätze (4) und (5) sind auf Schuldverschreibungen mit CMS als Referenzsatz anwendbar.

- [(4) Die Berechnungsstelle bestimmt an jedem Zinsfestsetzungstag den betreffenden Referenzsatz nach Maßgabe dieses § 3(4).

Der "**Referenzsatz**" für jede [Variable] Zinsperiode

- (i) entspricht, solange kein Benchmark-Ereignis (wie in §3(5) definiert) eingetreten ist,
- (a) dem Ursprünglichen Benchmarksatz an dem betreffenden Zinsfestsetzungstag; oder
- (b) falls der Ursprüngliche Benchmarksatz zu dem betreffenden Zeitpunkt an dem betreffenden Zinsfestsetzungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, aber kein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, dem Referenzbankensatz an diesem Zinsfestsetzungstag.

Falls der Referenzbankensatz nicht gemäß der Definition dieses Begriffs festgestellt werden kann, aber kein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, ist der Referenzsatz der Ursprüngliche Benchmarksatz auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem dieser Ursprüngliche Benchmarksatz angezeigt wurde; und

- (ii) wird, wenn ein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, für jede [Variable] Zinsperiode, die an oder nach dem Stichtag (wie in § 3(5)(vii) definiert) beginnt, gemäß § 3(5) bestimmt.

"**Ursprünglicher Benchmarksatz**" an einem Tag entspricht (vorbehaltlich § 3(5)(iii)) dem [CMS-Satz[[Jahr]]] [und [CMS-Satz[Jahr]]] wie er um [bei Euro-ISDA Swap Rate 11.00 Uhr: 11.00 Uhr vormittags Ortszeit [Brüssel] [London] [andere Stadt]]/[andere Zeit]] auf der Bildschirmseite [Bildschirmseite] (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (die "**Bildschirmseite**") veröffentlichte, als Jahreszinssatz ausgedrückte [●]-[Monats-] [Jahres-]Euro/[andere Währung]-Swap Satz [bzw. [●]-[Monats-] [Jahres-] Euro/[andere Währung]-Swap Satz] wie er an dem betreffenden Tag veröffentlicht wird.

"**Referenzbankensatz**" bedeutet, dass die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) im Interbanken-Markt deren jeweilige Angebotssätze für den betreffenden Jahres-Durchschnitts-Swap-Satz gegen [bei Euro-ISDA Swap Rate 11.00 Uhr: 11.00 Uhr vormittags Ortszeit [Brüssel] [London] [andere Stadt]]/[andere Zeit]] erfragt. Falls mehr als [drei/[andere Anzahl]] Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der CMS-Satz das arithmetische Mittel der Angebotssätze, jeweils unter Ausschluss des jeweils höchsten und niedrigsten

Angebotssatzes (bzw. sollte es mehr als einen höchsten bzw. niedrigsten Angebotssatz geben, einen der jeweils höchsten und niedrigsten Angebotssätze). Geben weniger als [drei/[andere Anzahl]] Referenzbanken einen Angebotssatz an, so ermittelt die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach ihrem billigen Ermessen.

"Referenzbanken" bezeichnen [bei Euro-ISDA Swap Rate 11.00 Uhr: vier führende Swap-Händler im Interbankenmarkt / [andere Referenzbanken]].

(5) Wenn ein Benchmark-Ereignis in Bezug auf den Ursprünglichen Benchmarksatz eintritt, gilt für die Bestimmung des betreffenden Referenzsatzes und die Verzinsung der Schuldverschreibungen gemäß § 3(3) Folgendes:

- (i) Wenn ein Benchmark-Ereignis in Bezug auf den Ursprünglichen Benchmarksatz eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen einen Neuen Benchmarksatz (wie in § 3(5)(vi) definiert), die Anpassungsspanne (wie in § 3(5)(vi) definiert) und etwaige Benchmark-Änderungen (gemäß § 3(5)(iv)) festzustellen.
- (ii) Wenn vor dem 10. Geschäftstag vor dem betreffenden Zinsfestsetzungstag die Berechnungsstelle keinen Neuen Benchmarksatz gemäß diesem § 3(3) festgestellt hat, dann entspricht der Referenzsatz für die nächste [Variable] Zinsperiode dem an dem letzten zurückliegenden Zinsfestsetzungstag festgestellten Ursprünglichen Benchmarksatz.

Falls dieser § 3(5)(ii) an dem Zinsfestsetzungstag in Bezug auf eine [Variable] Zinsperiode, die am Zinslaufbeginn beginnt, zur Anwendung kommt, entspricht der Referenzsatz für diese erste [Variable] Zinsperiode dem Ursprünglichen Benchmarksatz auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem Zinslaufbeginn, an dem dieser Ursprüngliche Benchmarksatz angezeigt wurde.

Falls der gemäß diesem § 3(5)(ii) bestimmte Ausweichsatz (*fallback*) zur Anwendung kommt, wird § 3(5) erneut angewendet, um den Referenzsatz für die nächste nachfolgende (und, sofern notwendig, weitere nachfolgende) [Variable] Zinsperiode(n) zu bestimmen.

- (iii) Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt,
 - (A) dass es einen Nachfolge-Benchmarksatz gibt, dann ist dieser Nachfolge-Benchmarksatz der Neue Benchmarksatz; oder
 - (B) dass es keinen Nachfolge-Benchmarksatz aber einen Alternativ-Benchmarksatz gibt, dann ist dieser Alternativ-Benchmarksatz der Neue Benchmarksatz,

und dann entspricht der "**Referenzsatz**" für die unmittelbar nachfolgende [Variable] Zinsperiode und alle folgenden [Variablen] Zinsperioden vorbehaltlich § 3(5)(ix) dem (x) Neuen Benchmarksatz an dem betreffenden Zinsfestsetzungstag zuzüglich (y) der Anpassungsspanne.

- (iv) Wenn ein Neuer Benchmarksatz und die entsprechende Anpassungsspanne gemäß diesem § 3(5) festgestellt werden, und wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass Änderungen hinsichtlich dieser Anleihebedingungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Neuen Benchmarksatzes und der entsprechenden Anpassungsspanne zu gewährleisten (diese Änderungen, die "**Benchmark-Änderungen**"), dann wird die Berechnungsstelle die Benchmark-Änderungen feststellen und durch eine Mitteilung gemäß § 3(5)(v) bekanntmachen.

Diese Benchmark-Änderungen können insbesondere folgende Regelungen in diesen Anleihebedingungen erfassen:

- (A) den Referenzsatz einschließlich der "Bildschirmseite" und/oder die Methode zur Bestimmung des Ausweichsatzes (sog. *fallback*) für den Referenzsatz einschließlich des Referenzbankensatzes; und/oder
 - (B) die Definitionen der Begriffe "Geschäftstag", "Geschäftstagekonvention", "[Variable] Zinsperiode", "Zinstagequotient", "Zinsfestsetzungstag" und/oder "Zinszahlungstag" (einschließlich der Feststellung ob der Referenzsatz vorwärts- oder rückwärtsgerichtet bestimmt wird); und/oder
 - (C) die Bestimmungen zum Zahlungsgeschäftstag gemäß § 6.
- (v) Die Berechnungsstelle wird den Neuen Benchmarksatz, die Anpassungsspanne und etwaige Benchmark-Änderungen gemäß diesem § 3(5) der Emittentin, der Hauptzahlstelle, den Zahlstellen und gemäß § [10][12] den Anleihegläubigern mitteilen, und zwar sobald eine solche Mitteilung (nach Ansicht der Emittentin) nach deren Feststellung erforderlich ist, spätestens jedoch an dem 10. Geschäftstag vor dem betreffenden Zinsfestsetzungstag. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich und hat den Stichtag zu benennen.

Der Neue Benchmarksatz, die Anpassungsspanne und etwaige Benchmark-Änderungen, die jeweils in der Mitteilung benannt werden, sind für die Emittentin, die Hauptzahlstelle, die Berechnungsstelle, die Zahlstellen und die Anleihegläubiger bindend. Die Anleihebedingungen gelten ab dem Stichtag als durch den Neuen Benchmarksatz, die Anpassungsspanne und die etwaigen Benchmark-Änderungen geändert.

- (vi) Zur Verwendung in diesem § 3(5):

Die "**Anpassungsspanne**", die positiv, negativ oder gleich Null sein kann, wird in Basispunkten ausgedrückt und bezeichnet entweder (a) die Spanne oder (b) das Ergebnis der Anwendung der Formel oder Methode zur Berechnung der Spanne, die

- (1) im Fall eines Nachfolge-Benchmarksatzes formell im Zusammenhang mit der Ersetzung des Ursprünglichen Benchmarksatzes durch den Nachfolge-Benchmarksatz von dem Nominierungsgremium empfohlen wird; oder
- (2) (sofern keine Empfehlung abgegeben wurde oder im Fall eines Alternativ-Benchmarksatzes) üblicherweise an den internationalen Anleihekapitalmärkten (oder, hilfsweise, an den internationalen Swapmärkten) auf den Neuen Benchmarksatz angewendet wird, um einen industrieweit akzeptierten Ersatz-Benchmarksatz für den Ursprünglichen Benchmarksatz zu erzeugen, wobei sämtliche Feststellungen durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen vorgenommen werden; oder
- (3) (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass keine solche Spanne üblicherweise angewendet wird) als industrieweit Standard für Over-the-Counter Derivatetransaktionen, die sich auf den Ursprünglichen Benchmarksatz beziehen, anerkannt und bestätigt ist, wenn der Ursprüngliche Benchmarksatz durch den Neuen Benchmarksatz ersetzt worden ist, wobei sämtliche Feststellungen durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen vorgenommen werden.

Falls die Berechnungsstelle eine solche Anpassungsspanne nicht feststellt, dann ist die Anpassungsspanne gleich Null.

"**Alternativ-Benchmarksatz**" bezeichnet eine alternative Benchmark oder einen alternativen Bildschirmsatz, die bzw. der üblicherweise an den internationalen Anleihekapitalmärkten (oder, hilfsweise, an den internationalen Swapmärkten) zur Bestimmung von Zinssätzen (oder, hilfsweise, Mid-Swapsätzen) in der Emissionswährung angewendet wird, wobei sämtliche Feststellungen durch die Berechnungsstelle vorgenommen werden.

"**Benchmark-Änderungen**" hat die in § 3(5)(iv) festgelegte Bedeutung.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein, wenn:

- (1) der Ursprüngliche Benchmarksatz nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird oder nicht mehr erstellt wird; oder
- (2) eine öffentliche Erklärung des Administrators des Ursprünglichen Benchmarksatzes veröffentlicht wird, wonach dieser die Veröffentlichung des Ursprünglichen Benchmarksatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird (in Fällen in denen kein Nachfolgeadministrator ernannt worden ist, der die Veröffentlichung des Ursprünglichen Benchmarksatzes vornehmen wird); oder
- (3) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Ursprünglichen Benchmarksatzes veröffentlicht wird, wonach der Ursprüngliche Benchmarksatz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr fortgeführt wird oder nicht mehr fortgeführt werden wird; oder
- (4) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Ursprünglichen Benchmarksatzes veröffentlicht wird, aufgrund derer der Ursprüngliche Benchmarksatz allgemein oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen nicht mehr verwendet werden darf; oder
- (5) die Verwendung des Ursprünglichen Benchmarksatzes zur Berechnung jedweder Zahlungen an Anleihegläubiger für die Zahlstellen, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder jeden Dritten rechtswidrig geworden ist; oder
- (6) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Ursprünglichen Benchmarksatzes veröffentlicht wird, mit der bekanntgegeben wird, dass der Ursprüngliche Benchmarksatz nicht mehr repräsentativ ist; oder
- (7) sich die Methode für die Feststellung des Ursprünglichen Benchmarksatzes gegenüber der Methode, die der Administrator des Ursprünglichen Benchmarksatzes bei Verzinsungsbeginn anwendete, wesentlich ändert.

"**Nachfolge-Benchmarksatz**" bezeichnet einen Nachfolger oder Ersatz des Ursprünglichen Benchmarksatzes, der formell durch das Nominierungsgremium empfohlen wurde.

"**Neuer Benchmarksatz**" bezeichnet den jeweils gemäß diesem § 3(5) bestimmten Nachfolge-Benchmarksatz bzw. Alternativ-Benchmarksatz.

"**Nominierungsgremium**" bezeichnet in Bezug auf die Ersetzung des Ursprünglichen Benchmarksatzes:

- (1) die Zentralbank für die Währung in der die Benchmark oder der Bildschirmsatz dargestellt wird oder eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators der Benchmark oder des Bildschirmsatzes zuständig ist; oder

- (2) jede Arbeitsgruppe oder jeden Ausschuss gefördert durch, geführt oder mitgeführt von oder gebildet von (a) der Zentralbank für die Währung in der die Benchmark oder der Bildschirmsatz dargestellt wird, (b) einer Zentralbank oder anderen Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators der Benchmark oder des Bildschirmsatzes zuständig ist, (c) einer Gruppe der zuvor genannten Zentralbanken oder anderer Aufsichtsbehörden oder (d) dem Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Board*) oder Teilen davon.
- (vii) Der Stichtag für die Anwendung des Neuen Benchmarksatzes, der Anpassungsspanne und der etwaigen Benchmark-Änderungen gemäß diesem § 3(5) (der "**Stichtag**") ist der Zinsfestsetzungstag, der auf den frühesten der folgenden Tage fällt oder diesem nachfolgt:
- (A) den Tag des Eintritts des Benchmark-Ereignisses, wenn das Benchmark-Ereignis aufgrund der Absätze (1), (6) oder (7) der Definition des Begriffs "Benchmark-Ereignis" eingetreten ist; oder
 - (B) den Tag, an dem die Veröffentlichung des Ursprünglichen Benchmarksatzes eingestellt wird bzw. an dem der Ursprüngliche Benchmarksatz eingestellt wird, wenn das Benchmark-Ereignis aufgrund der Absätze (2), (3) oder (4) der Definition des Begriffs "Benchmark-Ereignis" eingetreten ist; oder
 - (C) den Tag, ab dem der Ursprüngliche Benchmarksatz nicht mehr verwendet werden darf, wenn das Benchmark-Ereignis aufgrund des Absatzes (5) der Definition des Begriffs "Benchmark-Ereignis" eingetreten ist.
- (viii) Wenn ein Benchmark-Ereignis in Bezug auf einen Neuen Benchmarksatz eintritt, gilt dieser § 3(5) entsprechend für die Ersetzung des Neuen Benchmarksatzes durch einen neuen Nachfolge-Benchmarksatz bzw. Alternativ-Benchmarksatz. In diesem Fall gilt jede Bezugnahme in diesem § 3(5) auf den Begriff Ursprünglicher Benchmarksatz als Bezugnahme auf den zuletzt verwendeten Neuen Benchmarksatz.
- (ix) Eine Anpassung des Referenzsatzes gemäß diesem § 3(5) darf nicht durchgeführt werden, wenn und soweit diese Anpassung dazu führen würde, dass die Emittentin berechtigt wäre, die Schuldverschreibungen aus regulatorischen Gründen gemäß § 4(4) zurückzuzahlen.]
- (6) Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf die Festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende [Variable] Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die Festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste [Unter-]Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher [Unter-]Einheiten aufgerundet werden.
- (7) Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige [Variable] Zinsperiode, die jeweilige [Variable] Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § [10][12] baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden [TARGET-][Londoner] [relevante(s) Finanzzentrum(en)] Geschäftstag (wie in § 3(3) definiert) sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der jeweiligen [Variable] Zinsperiode mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der [Variable] Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an

denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Anleihegläubigern gemäß § [10][12] mitgeteilt.

Der folgende Absatz (8) ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, für die ein Mindestzinssatz gilt.

- [(8) Ist der nach den Bestimmungen dieses § 3 für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger als [Mindestzinssatz], so beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode [Mindestzinssatz].]

Der folgende Absatz [(8)][(9)] ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, für die ein Höchstzinssatz gilt.

- [(8)][(9)] Ist der nach den Bestimmungen dieses § 3 für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher als [Höchstzinssatz], so beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode [Höchstzinssatz].]

- [(8)][(9)][(10)] Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind,

Zinskonvention

"Actual/Actual"

[erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der Tage in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).]

"Actual/Actual (ICMA)"

- [(a) erfolgt die Berechnung, wenn der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode (wie nachstehend definiert), in die er fällt, entspricht oder kürzer als diese ist, auf der Grundlage der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl von Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden würden;
- (b) erfolgt die Berechnung, wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Feststellungsperiode ist, auf der Grundlage der Summe aus
- (i) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden; und
- (ii) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die nachfolgende Feststellungsperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden.

"Feststellungstermin" bezeichnet jeden [Feststellungstermin(e) einfügen];

"Feststellungsperiode" bezeichnet jeden Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).]

"Actual/365 (Fixed)"

[erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

"30/360" oder "360/360" oder "Bond Basis"

[erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der nachfolgenden Formel:

$$ZTQ = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt folgendes:

"ZTQ" ist gleich der Zinstagequotient;

"Y1" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y2" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M1" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M2" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D1" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist; und

"D2" ist der Tag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D1 ist größer als 29, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.]

"30E/360" oder "Eurobond Basis"

[erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der nachfolgenden Formel:

$$ZTQ = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt folgendes:

"ZTQ" ist gleich der Zinstagequotient;

"Y1" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y2" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M1" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M2" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D1" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist; und

"D2" ist der Tag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.]

"Actual/360"

[erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[(7)][(8)][(9)][(10)][(11)] Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch, wenn die Zahlung gemäß § 6 (3) später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstermin erfolgt.

Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bei der Hauptzahlstelle bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § [10][12] bekannt gemacht worden ist.

§ 4 (RÜCKZAHLUNG)

Die Schuldverschreibungen werden am [Fälligkeitstag] (der "Fälligkeitstag") zum Nennwert (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

§ 5 (VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG, RÜCKKAUF VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN)

Der folgende Absatz (1) ist auf alle nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar, bezüglich derer der Emittentin keine Call Option zusteht.

[(1)] Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen nur gemäß § 7 zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen.]

Der folgende Absatz (1) ist auf alle bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Instrumente gelten sollen anwendbar, bezüglich derer der Emittentin eine Call Option zusteht.

[(1)] Die Emittentin ist über die Kündigung zur vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 7 hinaus berechtigt, sämtliche ausstehenden Schuldverschreibungen (jedoch nicht nur Teile davon) mit einer Frist von wenigstens [Anzahl von Tagen] Geschäftstagen durch Bekanntmachung gemäß § [10][12] zum [Datum(Daten)] jeweils zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach § 5 (3) zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen. Als "Geschäftstag" im Sinne dieses § 5(1) gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System)] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt]] geöffnet [hat][haben]. [andere Geschäftstage]]

Der folgende Absatz (1) ist auf alle nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige und alle bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen die als berücksichtigungsfähige Instrumente gelten sollen anwendbar, bezüglich derer der Emittentin eine Call Option zusteht.

[(1)] Die Emittentin ist vorbehaltlich der Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde, sofern eine solche Zustimmung erforderlich ist, über die Kündigung zur vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 7 hinaus berechtigt, sämtliche ausstehenden Schuldverschreibungen (jedoch nicht nur Teile davon) mit einer Frist von wenigstens [Anzahl von Tagen] Geschäftstagen durch Bekanntmachung gemäß § [10][12] zum [Datum(Daten)] jeweils zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach § 5 (3) zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen. Als "Geschäftstag" im Sinne dieses § 5(1) gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System

(TARGET2-System)] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt]] geöffnet [hat][haben]. [andere Geschäftstage]]

"Zuständige Aufsichtsbehörde" bedeutet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin oder jede andere Behörde, der die aufsichtsrechtlichen Aufgaben der BaFin zukünftig übertragen werden.]

Der folgende Absatz (2) ist auf alle bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Instrumente gelten sollen anwendbar, bezüglich derer den Anleihegläubigern keine Put Option zusteht.

- [(2) Jeder Anleihegläubiger kann die Schuldverschreibungen nur gemäß § 10 zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen.]

Der folgende Absatz (2) ist auf alle bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Instrumente gelten sollen anwendbar, bezüglich derer den Anleihegläubigern eine Put Option zusteht.

- [(2) Jeder Inhaber von Schuldverschreibungen ist, neben dem Recht, die Schuldverschreibungen gemäß § 10 zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, berechtigt, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens [Anzahl von Tagen] Geschäftstagen schriftlich bei der Emissionsstelle zum [Datum(Daten)] jeweils zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach § 5 (3) zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen. Als "Geschäftstag" im Sinne dieses § 5(1) gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System)] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt]] geöffnet [hat][haben]. [andere Geschäftstage]]

Der folgende Absatz (3) ist bei verzinslichen bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Instrumente gelten sollen anwendbar.

- [(3) Falls die Schuldverschreibungen aus den in [§ 5(1)], [§ 5(2)], § 7 (4) oder in § 10 genannten Gründen gekündigt werden, werden sie zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.]

Der folgende Absatz (3) ist bei verzinslichen nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige und bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen die als berücksichtigungsfähige Instrumente gelten sollen anwendbar.

- [(3) Falls die Schuldverschreibungen aus den in [§ 5(1) und] § 7 (4) genannten Gründen gekündigt werden, werden sie zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.]

Die folgenden Absätze (1) und (2) sind nur im Falle von nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(1) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen nur gemäß § 7 zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen.
(2) Die Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.]

Der folgende Absatz (4) ist nur im Falle von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar, die vorzeitig zurückgezahlt werden können.

- [(4) Die Berechnungsstelle ermittelt unverzüglich den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Betrag und teilt diese Beträge unverzüglich der Emittentin, den Zahlstellen und dem Clearing-System [und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind,

sofern dies nach deren Regularien erforderlich ist,] mit. Die Hauptzahlstelle macht den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Betrag unverzüglich gemäß § [10][12] bekannt.]

§ 6 (ZÄHLUNGEN)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle aus diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in der Emissionswährung zu zahlen.

Der folgende Absatz ist dem Absatz (1) bei allen Schuldverschreibungen anzufügen, für die TEFRA D gilt.

[Zahlungen auf durch die Temporäre Globalurkunde verbrieftete Schuldverschreibungen erfolgen nur gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe des § 1 (2).]

- (2) Die Zahlung sämtlicher gemäß dieser Anleihebedingungen zahlbaren Beträge erfolgt – gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Emissionsstelle und im Falle der letzten Zahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Emissionsstelle – an das Clearing-System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing-System. Die Zahlung an das Clearing-System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen.
- (3) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

Als "**Zahlungsgeschäftstag**" gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System) und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [**Hauptfinanzzentrum der Emissionswährung**] und] das Clearing-System Zahlungen in [**Emissionswährung**] [abwickelt][abwickeln].

- (4) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital im Hinblick auf die Schuldverschreibungen umfasst:
 - (a) alle Zusätzlichen Beträge, die gemäß § 7 hinsichtlich des Kapitals zahlbar sein können; und
 - (b) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei vorzeitiger Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 5 (3).
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 7 unterliegen alle Zahlungen in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- oder anderen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Die Emittentin haftet nicht für wie auch immer geartete Steuern oder Abgaben, die durch solche Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder Vereinbarungen erhoben oder auferlegt werden. Den Anleihegläubigern sollen wegen solcher Zahlungen keine Kosten entstehen.
- (6) Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht erhobenen Beträge an Zinsen oder Kapital bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen, auch wenn sich die betreffenden Anleihegläubiger nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt wird, erlöschen die betreffenden Ansprüche der betreffenden Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 7 (STEUERN; VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG)

Der folgende Absatz (1) ist nur anwendbar bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen.

- [(1) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen von der Emittentin an die Anleihegläubiger zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die dazu erforderlich sind, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.]

Der folgende Absatz (1) ist nur anwendbar bei nachrangigen Schuldverschreibungen.

- [(1) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zu zahlenden Zinsen werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten.

In diesem Fall wird die Emittentin bezüglich der Zinsen (nicht aber für Kapital) diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die dazu erforderlich sind, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.]

- (2) Zusätzliche Beträge gemäß Absatz (1) sind nicht zahlbar wegen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren,
- (a) denen ein Anleihegläubiger wegen einer anderen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union unterliegt als der bloßen Tatsache, dass er Inhaber der Schuldverschreibungen ist;
 - (b) denen der Anleihegläubiger nicht unterläge, wenn er seine Schuldverschreibungen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit oder, falls die notwendigen Beträge der Hauptzahlstelle oder den anderen etwa gemäß § 9 bestellten Zahlstellen (gemeinsam die "**Zahlstellen**") bei Fälligkeit nicht zur Verfügung gestellt worden sind, binnen 30 Tagen nach dem Tag, an dem diese Mittel den Zahlstellen zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § [10][12] bekannt gemacht wurde, zur Zahlung vorgelegt hätte;
 - (c) die nicht zu entrichten wären, wenn die Schuldverschreibungen bei einem Kreditinstitut verwahrt und die Zahlungen von diesem eingezogen worden wären;
 - (d) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können;
 - (e) die aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind;

- (3) Die Emittentin ist keinesfalls verpflichtet, zusätzliche Beträge in Bezug auf einen Einbehalt oder Abzug von Beträgen zu zahlen, die gemäß Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß Nachfolgebestimmungen), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen von der Emittentin, der jeweiligen Zahlstelle oder einem anderen Beteiligten abgezogen oder einbehalten wurden ("**FATCA-Steuerabzug**") oder Anleger in Bezug auf einen FATCA-Steuerabzug schadlos zu halten.

Der folgende Absatz ist nur auf nicht-nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(4)](a) Sollte die Emittentin irgendwann in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 7 (1) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § [10][12] die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 7 (4) darf jedoch nicht auf einen Termin erfolgen, der dem Tag, an welchem die Änderung des Rechts oder seiner amtlichen Anwendung erstmals für die Schuldverschreibungen gilt, mehr als 30 Tage vorangeht.]

Der folgende Absatz ist nur auf bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen und nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige Instrumenten zu qualifizieren sind anwendbar und falls Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen anwendbar ist.

- [(4)](b) Falls nach eigener Einschätzung der Emittentin, die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland geltenden Richtlinien, Gesetze oder Verordnungen oder deren Auslegung nicht länger den Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) gemäß Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, in der jeweils gültigen Fassung, oder gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds, in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit dies erforderlich ist, können die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen nach Wahl der Emittentin vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.]

Der folgende Absatz ist auf alle nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar.

- [(4)](a) Sofern nach dem Ausgabetag ein Gross-up-Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen, die Schuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht nur teilweise) durch eine per Bekanntmachung gemäß § [10][12] veröffentlichte Kündigungserklärung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen mit Wirkung zu dem in der Kündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu kündigen. In diesem Fall ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen an dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung

festgelegten Tag zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, wenn die Rückzahlungsbedingungen erfüllt sind.

Eine solche Kündigungserklärung darf nicht früher als 30 Tage vor dem Tag erfolgen, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge zu zahlen.

- (b) Sofern nach dem Ausgabetag ein Aufsichtsrechtliches Ereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, ist die Emittentin vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht nur teilweise) durch eine per Bekanntmachung gemäß § [10][12] veröffentlichte Kündigungserklärung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen mit Wirkung zu dem in der Kündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu kündigen. In diesem Fall ist die Emittentin, sofern die Rückzahlungsbedingungen erfüllt sind, verpflichtet, die Schuldverschreibungen an dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, wenn die Rückzahlungsbedingungen erfüllt sind. In diesem Fall ist die Emittentin, sofern die Rückzahlungsbedingungen erfüllt sind, verpflichtet, die Schuldverschreibungen an dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen.

Die "**Rückzahlungsbedingungen**" sind an einem Tag in Bezug auf eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß § 7 (4) oder einen Rückkauf der Schuldverschreibungen gemäß § [10][11] erfüllt, sofern

- (i) die Zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung zur Vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen erteilt und bis zu diesem Tag nicht widerrufen hat. Die Erteilung der vorherigen Zustimmung hängt unter anderem von Folgendem ab:
- (A) die Emittentin ersetzt die Schuldverschreibungen zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (B) die Emittentin weist der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nach, dass die Eigenmittel der Emittentin auch nach der Vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf der Schuldverschreibungen die Anforderungen nach Art. 92(1) der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 128 Nr. 6 CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von Art. 104(3) der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich erachtet; und
- (ii) etwaige weitergehende Anforderungen nach im Zeitpunkt der Vorzeitigen Rückzahlung oder des Rückkaufs geltendem deutschem Aufsichtsrecht erfüllt sind.
- (c) Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß § 7 (3)(a) setzt die vorherige Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde ferner voraus, dass sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert und die Emittentin der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war.
- (d) Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß § 7 (3)(b) setzt die vorherige Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde ferner voraus, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und sofern (A) die Zuständige Aufsichtsbehörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und (B) die Emittentin der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nachweist, dass zum

Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war.

- (e) Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

Ein "**Aufsichtsrechtliches Ereignis**" tritt ein, wenn als Folge einer Änderung oder Ergänzung der am Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen in Kraft befindlichen Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Schuldverschreibungen nicht mehr als Ergänzungskapital (wie in den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften festgelegt) der Emittentin oder der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen anerkannt werden.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, in der Fassung wie jeweils geändert oder ersetzt, insbesondere durch die Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen; soweit Bestimmungen der CRD geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Verweis auf Bestimmungen der CRD in diesen Anleihebedingungen auf die jeweils geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.

Ein "**Gross-up-Ereignis**" tritt ein, wenn der Emittentin ein Gutachten einer anerkannten unabhängigen Anwaltskanzlei vorliegt (und die Emittentin der Emissionsstelle eine Kopie davon gibt), aus dem hervorgeht, dass die Emittentin aufgrund einer an oder nach dem Ausgabebetrag in Kraft tretenden Gesetzesänderung (oder einer Änderung von darunter erlassenen Bestimmungen und Vorschriften) der Bundesrepublik Deutschland oder einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Gebietskörperschaft oder Behörde der Bundesrepublik Deutschland, oder als Folge einer Änderung der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze, Bestimmungen oder Vorschriften durch eine gesetzgebende Körperschaft, ein Gericht, eine Regierungsstelle oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich des Erlasses von Gesetzen sowie der Bekanntmachung gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Entscheidungen) verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, Zusätzliche Beträge gemäß § 7 auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht abwenden kann, indem sie Maßnahmen ergreift, die sie nach Treu und Glauben für zumutbar und angemessen hält.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" ist der Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen.

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bedeutet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin oder jede andere Behörde, der die aufsichtsrechtlichen Aufgaben der BaFin zukünftig übertragen werden.]

§ 8 (VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG)

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen wird auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 (EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLEN, BERECHNUNGSSTELLE)

- (1) Die Oldenburgische Landebank AG ist Emissionsstelle[,] [und] Hauptzahlstelle [und Berechnungsstelle.] [Berechnungsstelle ist die [●].]

- (2) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Emissionsstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, die Bestellung der Emissionsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle zu bestellen.
- (3) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") zu bestellen. Sie ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle oder zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § [10][12] bekanntzumachen.
- (4) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass, solange Zinsermittlungen oder sonstige Berechnungen nach diesen Anleihebedingungen zu erfolgen haben, stets eine Berechnungsstelle vorhanden ist. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Niederlassung einer solchen Bank nicht mehr als Berechnungsstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine geeignete Niederlassung einer anderen führenden Bank als Berechnungsstelle. Die Bestellung einer anderen Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [10][12] bekanntzumachen.
- (5) Die Emissionsstelle, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin, die Emissionsstelle und alle Anleihegläubiger bindend.
- (6) Die Emissionsstelle, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle sind in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Emissionsstelle, der Hauptzahlstelle bzw. den Zahlstellen und der Berechnungsstelle einerseits und den Anleihegläubigern andererseits besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Die Emissionsstelle, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

Der folgende § 10 ist nur auf bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Instrumente gelten sollen anwendbar.

[§ 10 (KÜNDIGUNG)]

- (1) Jeder Inhaber von Schuldverschreibungen ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren Einlösung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach § 5 (3) den nachfolgenden Bestimmungen zu verlangen, falls:
 - (a) die Emittentin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital gemäß diesen Anleihebedingungen länger als 30 Tage in Verzug ist;
 - (b) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen verletzt und die Verletzung 60 Tage nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung bei der Emissionsstelle durch den jeweiligen Anleihegläubiger fort dauert;
 - (c) die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, sei es durch Gesellschafterbeschluss oder in sonstiger Weise (außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Reorganisation in der

Weise, dass alle Aktiva und Passiva der Emittentin auf den Nachfolger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen);

- (d) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies 60 Tage fort dauert, oder ihre Zahlungsunfähigkeit eingetreten;
- (e) irgendein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- (f) im Falle einer Schuldnerersetzung im Sinne des § 11 (4)(b) ein in den vorstehenden Unterabsätzen (c)-(e) genanntes Ereignis bezüglich der Garantin eintritt.

Das Recht zur Fälligkeit erlischt, wenn die Lage, die das Recht auslöst, behoben ist, bevor das Recht ausgeübt wird.

- (2) Die in Absatz (1) genannte Fälligkeit hat in der Weise zu erfolgen, dass ein Inhaber von Schuldverschreibungen der Emissionsstelle einen diese bei angemessenen Anforderungen zufrieden stellenden Eigentumsnachweis und eine Kündigungserklärung in Textform in deutscher oder englischer Sprache sendet, in der der gesamte Nennbetrag der fällig gestellten Schuldverschreibungen angegeben ist.]

Der folgende § [10][11] ist nur auf nicht-nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

[§ [10][11] (SCHULDNERERSETZUNG, BETRIEBSSTÄTTENERSETZUNG)

- (1) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich § [10][11] (4) jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § [10][12] alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Anleihebedingungen übernehmen.
- (2) Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Anleihebedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § [10][11], jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Schuldverschreibungen befreit.
- (3) Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "**Emittentin**" in allen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (außer in diesem § [10][11]) die Neue Emittentin und (mit Ausnahme der Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland in § [10][11]) gelten die Bezugnahmen auf das Sitzland der zu ersetzenden Emittentin als Bezeichnung des Landes, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach dessen Recht sie gegründet ist.
- (4) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - (a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - (b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Anleihegläubiger die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen unter Garantiebedingungen, wie sie die Garantin üblicherweise für

Anleiheemissionen ihrer Finanzierungsgesellschaften abgibt garantiert und der Text dieser Garantie gemäß § [10][12] veröffentlicht wurde; und

- (c) die Neue Emittentin und die Garantin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt haben, in denen die Garantin und/oder die Neue Emittentin ihren Sitz haben oder nach deren Recht sie gegründet sind und berechtigt sind an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten.
- (5) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § [10][11] erneut Anwendung.
 - (6) Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § [10][12] eine Betriebsstätte der Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu der Betriebsstätte bestimmen, die primär für die rechtzeitige und pünktliche Zahlung auf die dann ausstehenden Schuldverschreibungen und die Erfüllung aller anderen, sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin verantwortlich ist.

Die Absätze (4)(c) und (5) dieses § [10][11] gelten entsprechend für eine solche Bestimmung.]

§ [10][12] (BEKANNTMACHUNGEN)

Die folgenden Absätze (1) und (2) sind nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die an einem regulierten Markt innerhalb der Europäischen Union notiert sind.

- [(1) Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und, soweit erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem dritten Kalendertag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- (2) Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

Der folgende Absatz ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die nicht an einer Börse notiert sind.

[Sofern und solange die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, werden die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger bewirkt. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten fünf Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [11][13] (BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN)

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Schuldverschreibung**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

Der folgende Absatz ist nur auf bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen die nicht als berücksichtigungsfähige Instrumente gelten sollen anwendbar.

[Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekaufte Schuldverschreibungen können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder verkauft oder der Emissionsstelle zur Entwertung übergeben werden.]

Der folgende Absatz ist nur auf bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen die als berücksichtigungsfähige Instrumente gelten sollen anwendbar.

[Vorbehaltlich der Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde, sofern eine solche Zustimmung erforderlich ist, kann die Emittentin jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekaufte Schuldverschreibungen können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder verkauft oder der Emissionsstelle zur Entwertung übergeben werden.]

Der folgende Absatz ist nur auf nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

[Vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen kann die Emittentin jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekaufte Schuldverschreibungen können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder verkauft oder der Emissionsstelle zur Entwertung übergeben werden.]

Der folgende § [12][14] ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, auf die die Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (§§ 5 bis 21 SchVG) Anwendung finden.

[§ [12][14] (ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLUSS DER ANLEIHEGLÄUBIGER[; GEMEINSAMER VERTRETER])

- (1) Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - "**SchVG**") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert oder ergänzt werden. Eine Änderung der Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Emittentin scheidet aus.

Der folgende Absatz ist nur auf bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen die als berücksichtigungsfähige Instrumente gelten sollen anwendbar.

[Das Recht der Emittentin gemäß diesem § [12][14](1) steht unter dem folgenden Vorbehalt: der vorherigen Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde, sofern eine solche Zustimmung erforderlich ist.]

Der folgende Absatz ist nur anwendbar bei nachrangigen Schuldverschreibungen.

[Das Recht der Emittentin gemäß diesem § [12][14] (1) steht unter folgenden Vorbehalten:

- (a) der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Instrumente des Ergänzungskapitals der Emittentin; und
- (b) der vorherigen Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde.]

Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen mit den in § [12][14] (2) genannten Mehrheiten zustimmen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin[, die in § 11 abschließend geregelt ist]. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.

- (2) Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit gemäß [§ 15 Absatz 3 SchVG [bzw.] / § 18 Absatz 4 SchVG i.V.m. § 15 Absatz 3 SchVG], beschließen die Anleihegläubiger mit der [einfachen Mehrheit] [Mehrheit von mindestens 75 %] der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 8 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens [75 %] [höherer Prozentsatz einfügen] der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**").
- (3) Beschlüsse der Anleihegläubiger werden [in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff SchVG) / im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG) / entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG)].

[[a)] Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.]

[[a)][(b)] Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen.]

- (4) Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- [¹⁷(5) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, Änderungen wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen zuzustimmen. [Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen] wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter der Gläubiger gemäß § 7 und § 8 SchVG ernannt. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder durch Mehrheitsbeschluss der

¹⁷ Wenn "Gemeinsamer Vertreter" Anwendung findet.

Anleihegläubiger eingeräumt wurden. [Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das [Zehnfache] **[höherer Wert]** seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder fahrlässig.]]

[(5)][(6)] Bekanntmachungen betreffend diesen § [12][14] erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach § [10][12] dieser Anleihebedingungen.]

§ [12][13][15] (SCHLUSSBESTIMMUNGEN)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, der Berechnungsstelle und der Zahlstellen [¹⁸und des gemeinsamen Vertreters] bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
- (5) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

Der folgende Absatz ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, auf die die Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (§§ 5 bis 21 SchVG) Anwendung finden.

- [(6)] Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.]

¹⁸ Nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, auf die die Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (§§ 5 bis 21 SchVG) Anwendung finden.

ANNEX 3
PROGRAMM-ANLEIHEBEDINGUNGEN – OPTION [III]

Option [III]: Satz der Programm-Anleihebedingungen für Pfandbriefe mit festem Zinssatz und Null-Kupon-Pfandbriefe

Der folgende Absatz ist nur auf Pfandbriefe mit Zeichnungsfrist anwendbar, bei denen der Gesamtnennbetrag und/oder Preiskomponenten zu einem späteren Datum festgesetzt [wird/werden].

[[Der Gesamtnennbetrag [und] folgende Preiskomponenten [wird/werden] von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) am [Datum] festgelegt und [zusammen mit [●]] unverzüglich danach [auf der Internetseite [der Oldenburgische Landesbank AG (www.olb.de) /[Börse (Internet-Adresse)]]/in [Tageszeitung/en]/[●]]] bekannt gemacht.]

§ 1 (FORM)

Der folgende Absatz (1) ist auf alle Pfandbriefe anwendbar. Die Emissionswährung der Jumbo-Pfandbriefe ist EUR.

- (1) Diese Serie von [Öffentlichen Pfandbriefen] [Hypothekenzinspfandbriefen] der Oldenburgische Landesbank AG (die "Emittentin") wird am [Datum einfügen] (der "Ausgabebetrag") in [Währung] ("[Abkürzung]") (die "Emissionswährung") im Gesamtnennbetrag von [Abkürzung Währung] [Betrag] (in Worten: [Währung] [Betrag]) begeben und ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige [Öffentliche Pfandbriefe] [Hypothekenzinspfandbriefe] (die "Pfandbriefe") im Nennbetrag von jeweils [Abkürzung Währung] [Nennbetrag] eingeteilt (der "Nennbetrag").

Die folgenden Absätze (2) und (3) sind nur auf Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde ("CGN") begeben werden und für die TEFRA C gilt oder für die keine TEFRA Regeln gelten.

- [(2) Die Pfandbriefe werden durch einen permanenten Global-Inhaber-Pfandbrief (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CBF") (das "Clearing-System") hinterlegt.]/[[Deutsche Bank Aktiengesellschaft]/[●] als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("Euroclear") (gemeinsam das "Clearing-System") hinterlegt.]/[[anderes internationales Clearing-System, Adresse] (das "Clearing-System") hinterlegt.]
- (3) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders trägt.]

Die folgenden Absätze (2) und (3) sind nur auf Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde ("NGN") begeben werden und für die TEFRA C gilt oder für die keine TEFRA Regeln gelten.

- [(2) Die Pfandbriefe werden durch einen permanenten Global-Inhaber-Pfandbrief (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der [Clearstream Banking, *société anonyme*, Luxemburg ("CBL")]/[Euroclear Bank SA/NV, Brüssel ("Euroclear")]/[●] als Verwahrer (*common safekeeper*) (der "Verwahrer") für [Clearstream Banking, *société anonyme*, Luxemburg ("CBL")]/CBL] und [Euroclear Bank SA/NV, Brüssel ("Euroclear")]/[Euroclear], (CBL und Euroclear jeweils ein ICSD und gemeinsam die "ICSDs" bzw. das "Clearing-System") hinterlegt.]

- (3) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders trägt.]

Die folgenden Absätze (2) und (3) sind nur auf Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde ("CGN") begeben werden und für die TEFRA D gilt.

- [(2) Die Pfandbriefe werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch einen permanenten Global-Inhaber- Pfandbrief (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CBF") (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]/[Deutsche Bank Aktiengesellschaft]/[●] als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**") (gemeinsam das "**Clearing-System**") hinterlegt.]/[anderes internationales Clearing-System, Adresse] (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

- (3) Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders tragen.]

Die folgenden Absätze (2) und (3) sind nur auf Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde ("NGN") begeben werden und für die TEFRA D gilt.

- [(2) Die Pfandbriefe werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch einen permanenten Global-Inhaber-Pfandbrief (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der [Clearstream Banking, *société anonyme*, Luxemburg ("**CBL**")]/[Euroclear Bank SA/NV, Brüssel ("**Euroclear**")]/[●] als Verwahrer (*common safekeeper*) (der "**Verwahrer**") für [Clearstream Banking, *société anonyme*, Luxemburg ("**CBL**")]/CBL] und [Euroclear Bank SA/NV, Brüssel ("**Euroclear**")]/[Euroclear], (CBL und Euroclear jeweils ein ICSD und gemeinsam die "**ICSDs**" bzw. das "**Clearing-System**") hinterlegt.

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

Die Emittentin weist die ICSDs an, den Austausch in ihren Aufzeichnungen durch entsprechende Einträge zu vermerken.

- (3) Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders tragen.]

- (4) Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Pfandbriefgläubiger die Ausstellung und Lieferung von Einzelkunden zu verlangen wird ausgeschlossen.

Den Pfandbriefgläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems übertragen werden können.

- (5) Im Rahmen dieser Pfandbriefbedingungen bezeichnet der Ausdruck "**Pfandbriefgläubiger**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

Der folgende Absatz ist nur auf Pfandbriefe anwendbar, die als NGN verbrieft werden.

- [(6) Der Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe ist der Gesamtbetrag, der sich jeweils aus den Aufzeichnungen bei den ICSDs ergibt. Die Aufzeichnungen der ICSDs sind der abschließende Nachweis in Bezug auf den Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe und eine von einem ICSD abgegebene Erklärung bezüglich der Höhe des Nennbetrages der Pfandbriefe zu einem beliebigen Zeitpunkt erbringt den abschließenden Nachweis über die Aufzeichnungen des maßgeblichen ICSDs zu diesem Zeitpunkt.

Bei jeder Rückzahlung oder Zahlung von Kapital oder Zinsen oder Kauf und Einziehung eines Pfandbriefs wird die Emittentin dafür sorgen, dass die Einzelheiten einer solchen Rückzahlung, Zahlung bzw. Kauf und Einziehung pro rata in den Aufzeichnungen der ICSDs eingetragen werden. Auf eine solche Eintragung hin wird der Gesamtnennbetrag der in den Aufzeichnungen der ICSDs verbuchten und durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe um den Betrag der derart zurückgezahlten oder gekauften und eingezogenen Pfandbriefe verringert.]

§ 2 (STATUS)

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [Öffentlichen Pfandbriefen] [Hypothekendarlehen].

§ 3 (VERZINSUNG)

Der folgende Absatz (1) ist nicht auf Null-Kupon-Pfandbriefe und nicht auf Step-up bzw. Step-down Pfandbriefe anwendbar. Bei Jumbo-Pfandbriefen sind die Zinsen jährlich nachträglich zahlbar.

- [(1) Die Pfandbriefe werden vorbehaltlich nachstehenden Absatzes (2) ab dem [Verzinsungsbeginn] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit [Zinssatz] % p.a. verzinst. Die Zinsen sind [jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/[anderer Zeitraum]] nachträglich jeweils am [Zinszahlungstag(e)] eines jeden Jahres zahlbar (der bzw. jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Der erste Zinszahlungstag ist der [erster Zinszahlungstag] [(erster [langer/kurzer] Kupon)]. [Der letzte Zinszahlungstag ist der [Fälligkeitstag / [letzter Zinszahlungstag]] [(letzter [langer/kurzer] Kupon)].]

Der folgende Absatz (1) ist nur auf Step-up bzw. Step-down Pfandbriefe anwendbar.

- [(1) Die Pfandbriefe werden vorbehaltlich nachstehenden Absatzes (2) ab dem [Verzinsungsbeginn] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) mit folgenden Zinssätzen verzinst:

[●] % p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich)

¹⁹[[●] % p.a. ab dem [Datum] (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich)]

¹⁹ Weitere Zeiträume nach Bedarf einzufügen.

[●] % p.a. ab dem [Datum] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)

Die Zinsen sind [jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/[anderer Zeitraum]] nachträglich jeweils am [Zinszahlungstag(e)] eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Der erste Zinszahlungstag ist der [erster Zinszahlungstag] [(erster [langer/kurzer] Kupon)]. [Der letzte Zinszahlungstag ist der [Fälligkeitstag / [letzter Zinszahlungstag]] [(letzter [langer/kurzer] Kupon)].]

Die folgenden Absätze (1) und (2) sind nur auf Null-Kupon-Pfandbriefe (außer Jumbo-Pfandbriefe) anwendbar.

- [(1)] Die Pfandbriefe werden zu [Ausgabepreis] (der "Ausgabepreis") ausgegeben. Auf die Pfandbriefe werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet.
- (2) Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Pfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe der Hauptzahlstelle bereitzustellen, sind Zinsen in Höhe von [Emissionsrendite] (die "Emissionsrendite") auf den jeweils offenen Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe so lange zu zahlen, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, keinesfalls jedoch über den 14. Tag nach dem Zeitpunkt hinaus, an dem die erforderlichen Beträge der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 10 bekannt gemacht worden ist.]

[(2)][(3)] Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind,

Zinskonvention

"Actual/Actual"

[erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der Tage in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).]

"Actual/Actual (ICMA)"

- (a) erfolgt die Berechnung, wenn der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode (wie nachstehend definiert), in die er fällt, entspricht oder kürzer als diese ist, auf der Grundlage der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl von Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden würden;
- (b) erfolgt die Berechnung, wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Feststellungsperiode ist, auf der Grundlage der Summe aus
- (i) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden; und
 - (ii) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die nachfolgende Feststellungsperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden.

"Feststellungstermin" bezeichnet jeden [Feststellungstermin(e) einfügen];

"Feststellungsperiode" bezeichnet jeden Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).]

"Actual/365 (Fixed)"

[erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

"30/360" oder "360/360" oder "Bond Basis"

[erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der nachfolgenden Formel:

$$ZTQ = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt folgendes:

"ZTQ" ist gleich der Zinstagequotient;

"Y1" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y2" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M1" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M2" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D1" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist; und

"D2" ist der Tag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D1 ist größer als 29, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.]

"30E/360" oder "Eurobond Basis"

[erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der nachfolgenden Formel:

$$ZTQ = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt folgendes:

"ZTQ" ist gleich der Zinstagequotient;

"Y1" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y2" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M1" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M2" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D1" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist; und

"D2" ist der Tag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.]

"Actual/360"

[erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

Der folgende Absatz (3) ist nicht auf Null-Kupon-Pfandbriefe anwendbar.

- [(3) Der Zinslauf der Pfandbriefe endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch, wenn die Zahlung gemäß § 6 (3) später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstermin erfolgt.

Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Pfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bei der Hauptzahlstelle bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 10 bekannt gemacht worden ist.]

§ 4 (RÜCKZAHLUNG)

Die Pfandbriefe werden am [Fälligkeitstag] (der "Fälligkeitstag") zum Nennbetrag (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

§ 5 ([KEINE] VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG, RÜCKKAUF VON PFANDBRIEFEN)

Der folgende Absatz (1) ist auf Jumbo-Pfandbriefe sowie auf alle Pfandbriefe anwendbar, bezüglich derer der Emittentin keine Call Option zusteht.

- [(1) Weder die Emittentin noch die Pfandbriefgläubiger sind berechtigt, die Pfandbriefe zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.]

Die folgenden Absätze (1) und (2) sind auf alle Pfandbriefe (außer Jumbo-Pfandbriefe) anwendbar, bezüglich derer der Emittentin eine Call Option zusteht.

- [(1) Die Emittentin ist berechtigt, sämtliche ausstehenden Pfandbriefe (insgesamt und nicht nur teilweise) mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 10 zum [Datum/Daten] zu kündigen.
- (2) Falls die Pfandbriefe gemäß diesem § 5 gekündigt werden, werden sie zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt (wie nachfolgend definiert).]

Der folgende Absatz (3) ist auf alle Pfandbriefe (außer Null-Kupon-Pfandbriefen) anwendbar, bezüglich derer der Emittentin eine Call Option zusteht.

- [(3) "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" der Pfandbriefe ist der Nennbetrag sowie, vorbehaltlich § 3, zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen.]

Der folgende Absatz (3) ist auf alle Null-Kupon-Pfandbriefe anwendbar, bezüglich derer der Emittentin eine Call Option zusteht.

- [(3) "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" der Pfandbriefe ist ihr Amortisationsbetrag [plus [●]/minus [●]].

Der "**Amortisationsbetrag**" entspricht der Summe des (i) Ausgabepreises und (ii) des Produkts des Ausgabepreises und der jährlich kapitalisierten Emissionsrendite bezogen auf den Zeitraum, der am **[Ausgabetag]** (einschließlich) beginnt und der mit dem Rückzahlungstag (ausschließlich) endet.

Soweit dieser Zeitraum nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zinskonvention.

Der "**Rückzahlungstag**" im Sinne dieses § 5 (3) ist der frühere der folgenden Tage: der Tag, zu dem die Pfandbriefe vorzeitig fällig gestellt werden oder der Tag, an dem die vorzeitige Zahlung erfolgt.]

- [(2)](4) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Pfandbriefe ankaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekauft Pfandbriefe können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übergeben werden.

§ 6 (ZAHLUNGEN)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle aus diesen Pfandbriefbedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in der Emissionswährung zu zahlen.

Der folgende Absatz ist dem Absatz (1) bei allen Pfandbriefen anzufügen, für die TEFRA D gilt.

[Zahlungen auf durch die Temporäre Globalurkunde verbrieft Pfandbriefe erfolgen nur gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe des § 1 (2).]

- (2) Die Zahlung sämtlicher gemäß dieser Pfandbriefbedingungen zahlbaren Beträge erfolgt – gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Hauptzahlstelle und im Falle der letzten Zahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Hauptzahlstelle - an das Clearing-System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing-System. Die Zahlung an das Clearing-System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Pfandbriefen.
- (3) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen eines Pfandbriefs an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Pfandbriefgläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

Der folgende Absatz ist dem Absatz (3) anzufügen. Bei Jumbo-Pfandbriefen ist nur auf TARGET2-sowie Clearing-System abzustellen; Emissionswährung ist EUR.

[Als "**Zahlungsgeschäftstag**" gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System) und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[Hauptfinanzzentrum der Emissionswährung]** und] das Clearing-System Zahlungen in **[Emissionswährung]** [abwickelt][abwickeln].]

- (4) Jede Bezugnahme in diesen Pfandbriefbedingungen auf Kapital im Hinblick auf die Pfandbriefe umfasst:

Der folgende Absatz ist auf Jumbo-Pfandbriefe und Pfandbriefe anwendbar, bezüglich derer der Emittentin keine Call Option zusteht.

[den Nennbetrag der Pfandbriefe.]

Der folgende Absatz ist auf Pfandbriefe (mit Ausnahme von Null-Kupon-Pfandbriefen und Jumbo-Pfandbriefen) anwendbar, bezüglich derer der Emittentin eine Call-Option zusteht.

- (a) den Nennbetrag der Pfandbriefe; und
- (b) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei vorzeitiger Rückzahlung der Pfandbriefe.]

Der folgende Absatz ist auf Null-Kupon-Pfandbriefe (außer Jumbo-Pfandbriefe) anwendbar, bezüglich derer der Emittentin eine Call-Option zusteht.

- (a) den Nennbetrag der Pfandbriefe; und
 - (b) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei vorzeitiger Rückzahlung der Pfandbriefe.
 - (c) den Amortisationsbetrag der Pfandbriefe.]
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 7 unterliegen alle Zahlungen in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- und anderen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und die Emittentin ist nicht für irgendwelche Steuern oder Abgaben gleich welcher Art verantwortlich, die aufgrund solcher gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien oder Verordnungen auferlegt oder erhoben werden. Den Pfandbriefgläubigern sollen wegen solcher Zahlungen keine Kosten entstehen.
- (6) Die Emittentin kann die von den Pfandbriefgläubigern innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht erhobenen Beträge an Zinsen oder Kapital bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen, auch wenn sich die betreffenden Pfandbriefgläubiger nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt wird, erlöschen die betreffenden Ansprüche der betreffenden Pfandbriefgläubiger gegen die Emittentin.

§ 7 (STEUERN)

Sämtliche Zahlungen auf die Pfandbriefe sind von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt an der Quelle von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern, Abgaben oder Gebühren abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital oder Zinsen zu zahlen.

§ 8 (VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG)

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für die Pfandbriefe wird auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Pfandbriefen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 (EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLEN, BERECHNUNGSSTELLE)

- (1) Die Oldenburgische Landesbank AG ist Emissionsstelle[,] [und] Hauptzahlstelle [und Berechnungsstelle]. [Berechnungsstelle ist die [●].]
- (2) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Emissionsstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, die Bestellung der Emissionsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle zu bestellen.
- (3) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") zu bestellen. Sie ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle oder zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 10 bekanntzumachen.

- (4) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass, solange Zinsermittlungen oder sonstige Berechnungen nach diesen Pfandbriefbedingungen zu erfolgen haben, stets eine Berechnungsstelle vorhanden ist. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Niederlassung einer solchen Bank nicht mehr als Berechnungsstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine geeignete Niederlassung einer anderen führenden Bank als Berechnungsstelle. Die Bestellung einer anderen Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.
- (5) Die Emissionsstelle, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin, die Emissionsstelle und alle Pfandbriefgläubiger bindend.
- (6) Die Emissionsstelle, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle sind in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Emissionsstelle, der Hauptzahlstelle bzw. den Zahlstellen und der Berechnungsstelle einerseits und den Pfandbriefgläubigern andererseits besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Die Emissionsstelle, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10 (BEKANNTMACHUNGEN)

Die folgenden Absätze (1) bis (3) sind nur anwendbar auf (i) Jumbo-Pfandbriefe und (ii) Pfandbriefe, die an einem regulierten Markt innerhalb der Europäischen Union notiert sind.

- [(1) Die Pfandbriefe betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und, soweit erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- (2) Sofern die Regularien der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Pfandbriefgläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Pfandbriefgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.
- (3) Der Text von gemäß diesem § 10 erfolgenden Bekanntmachungen ist auch bei den Zahlstellen erhältlich, die am betreffenden Börsenplatz bestellt sind.]

Der folgende Absatz ist nur auf Pfandbriefe (außer Jumbo-Pfandbriefe) anwendbar, die nicht an einer Börse notiert sind.

[Sofern und solange die Pfandbriefe nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, werden die Pfandbriefe betreffende Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Pfandbriefgläubiger bewirkt. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Pfandbriefgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 11 (BEGEBUNG WEITERER PFANDBRIEFE)

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Pfandbriefen zu einer einheitlichen Serie von Pfandbriefen konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Pfandbrief**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.

§ 12 (SCHLUSSBESTIMMUNGEN)

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Pfandbriefgläubiger, der Emittentin, der Berechnungsstelle und der Zahlstellen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Pfandbriefbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Pfandbriefbedingungen entsprechend ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

ANNEX 4
PROGRAMM-ANLEIHEBEDINGUNGEN – OPTION [IV]

Option [IV]: Satz der Programm-Anleihebedingungen für Pfandbriefe mit variablem Zinssatz

Der folgende Absatz ist nur auf Pfandbriefe mit Zeichnungsfrist anwendbar, bei denen der Gesamtnennbetrag und/oder Preiskomponenten zu einem späteren Datum festgesetzt [wird/werden].

[[Der Gesamtnennbetrag [und] folgende Preiskomponenten [wird/werden] von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) am [Datum] festgelegt und [zusammen mit [●]] unverzüglich danach [auf der Internetseite [der Oldenburgische Landesbank AG (www.olb.de)/ [Börse (Internet-Adresse)]]/in [Tageszeitung/en]/[●]] bekannt gemacht.]

§ 1 (FORM)

- (1) Diese Serie von [Öffentlichen Pfandbriefen] [Hypothekendarlehenpfandbriefen] der Oldenburgische Landesbank AG (die "Emittentin") wird am [Datum einfügen] (der "Ausgabebetrag") in [Währung] ("[Abkürzung]") (die "Emissionswährung") im Gesamtnennbetrag von [Abkürzung Währung] [Betrag] (in Worten: [Währung] [Betrag]) begeben und ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige [Öffentliche Pfandbriefe] [Hypothekendarlehenpfandbriefe] (die "Pfandbriefe") im Nennbetrag von jeweils [Abkürzung Währung] [Nennbetrag] eingeteilt (der "Nennbetrag").

Die folgenden Absätze (2) und (3) sind nur auf Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde ("CGN") begeben werden und für die TEFRA C gilt oder für die keine TEFRA Regeln gelten.

- [(2) Die Pfandbriefe werden durch einen permanenten Global-Inhaber-Pfandbrief (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CBF") (das "Clearing-System") hinterlegt.]/[Deutsche Bank Aktiengesellschaft]/[●] als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("Euroclear") (gemeinsam das "Clearing-System") hinterlegt.]/[anderes internationales Clearing-System, Adresse] (das "Clearing-System") hinterlegt.]
- (3) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders [sowie die Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Oldenburgischen Landesbank AG] trägt.]

Die folgenden Absätze (2) und (3) sind nur auf Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde ("NGN") begeben werden und für die TEFRA C gilt oder für die keine TEFRA Regeln gelten.

- [(2) Die Pfandbriefe werden durch einen permanenten Global-Inhaber-Pfandbrief (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der [Clearstream Banking, *société anonyme*, Luxemburg ("CBL")]/[Euroclear Bank SA/NV, Brüssel ("Euroclear")]/[●] als Verwahrer (*common safekeeper*) (der "Verwahrer") für [Clearstream Banking, *société anonyme*, Luxemburg ("CBL")]/CBL] und [Euroclear Bank SA/NV, Brüssel ("Euroclear")]/[Euroclear], (CBL und Euroclear jeweils ein ICSD und gemeinsam die "ICSDs" bzw. das "Clearing-System") hinterlegt.]
- (3) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders sowie die Unterschrift des Verwahrers trägt.]

Die folgenden Absätze (2) und (3) sind nur auf Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde ("CGN") begeben werden und für die TEFRA D gilt.

- [(2) Die Pfandbriefe werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch einen permanenten Global-Inhaber-Pfandbrief (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CBF") (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]/[Deutsche Bank Aktiengesellschaft]/[●] als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**") (gemeinsam das "**Clearing-System**") hinterlegt.]/[anderes internationales Clearing-System, Adresse] (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

- (3) Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders [sowie die Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Oldenburgischen Landesbank AG] tragen.]

Die folgenden Absätze (2) und (3) sind nur auf Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde ("NGN") begeben werden und für die TEFRA D gilt.

- [(2) Die Pfandbriefe werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch einen permanenten Global-Inhaber-Pfandbrief (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der [Clearstream Banking, *société anonyme*, Luxemburg ("CBL")]/[Euroclear Bank SA/NV, Brüssel ("**Euroclear**")]/[●] als Verwahrer (*common safekeeper*) (der "**Verwahrer**") für [Clearstream Banking, *société anonyme*, Luxemburg ("CBL")]/CBL] und [Euroclear Bank SA/NV, Brüssel ("**Euroclear**")]/Euroclear], (CBL und Euroclear jeweils ein ICSD und gemeinsam die "**ICSDs**" bzw. das "**Clearing-System**") hinterlegt.

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

Die Emittentin weist die ICSDs an, den Austausch in ihren Aufzeichnungen durch entsprechende Einträge zu vermerken.

- (3) Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders sowie die Unterschrift des Verwahrers tragen.]
- (4) Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Pfandbriefgläubiger die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen wird ausgeschlossen.

Den Pfandbriefgläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems übertragen werden können.

- (5) Im Rahmen dieser Pfandbriefbedingungen bezeichnet der Ausdruck "Pfandbriefgläubiger" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

Der folgende Absatz ist nur auf Pfandbriefe anwendbar, die als NGN verbrieft werden.

- [(6) Der Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe ist der Gesamtbetrag, der sich jeweils aus den Aufzeichnungen bei den ICSDs ergibt. Die Aufzeichnungen der ICSDs sind der abschließende Nachweis in Bezug auf den Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe und eine von einem ICSD abgegebene Erklärung bezüglich der Höhe des Nennbetrages der Pfandbriefe zu einem beliebigen Zeitpunkt erbringt den abschließenden Nachweis über die Aufzeichnungen des maßgeblichen ICSDs zu diesem Zeitpunkt.

Bei jeder Rückzahlung oder Zahlung von Kapital oder Zinsen oder Kauf und Einziehung eines Pfandbriefs wird die Emittentin dafür sorgen, dass die Einzelheiten einer solchen Rückzahlung, Zahlung bzw. Kauf und Einziehung pro rata in den Aufzeichnungen der ICSDs eingetragen werden. Auf eine solche Eintragung hin wird der Gesamtnennbetrag der in den Aufzeichnungen der ICSDs verbuchten und durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe um den Betrag der derart zurückgezahlten oder gekauften und eingezogenen Pfandbriefe verringert.]

§ 2 (STATUS)

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [Öffentlichen Pfandbriefen] [Hypothekenpfandbriefen].

§ 3 (VERZINSUNG)

- (1) Die Pfandbriefe werden auf den Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "**Zinsperiode**") mit dem gemäß Absatz (3) ermittelten Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (2) bedeutet "**Zinszahlungstag**" **[Zinszahlungstage]**. [Der erste Zinszahlungstag ist der [erster Zinszahlungstag] [(erster langer/kurzer) Kupon].] [Der letzte Zinszahlungstag ist der [Fälligkeitstag / **[letzter Zinszahlungstag]**] [(letzter [langer/kurzer] Kupon)].]
- (2) Wenn ein Zinszahlungstag (mit Ausnahme des letzten Zinszahlungstages) auf einen Tag fällt, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so ist stattdessen der nächstfolgende Zahlungsgeschäftstag der Zinszahlungstag, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall ist der Zinszahlungstag der unmittelbar vorangehende Zahlungsgeschäftstag.
- (3) Der Zinssatz für die Pfandbriefe wird für jede Zinsperiode als Jahreszinssatz ausgedrückt. Er entspricht dem in Einklang mit Absatz (4) ermittelten Referenzsatz **[[zuzüglich]²⁰[abzüglich] [Marge]]** und wird für jede Zinsperiode

[[●] Geschäftstag(e) vor dem Beginn]/

[[●] Geschäftstag(e) vor Ende]

²⁰ Bei einer negativen Marge ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

der betreffenden Zinsperiode ("**Zinsfestsetzungstag**") von der Berechnungsstelle ermittelt. Als Geschäftstag im Sinne dieses § 3 (3) gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System)] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [**andere Stadt**] geöffnet haben].] [**andere Geschäftstage**].]

- (4) Die Berechnungsstelle bestimmt an jedem Zinsfestsetzungstag den betreffenden Referenzsatz nach Maßgabe dieses § 3(4).

Der "**Referenzsatz**" für jede Zinsperiode

- (i) entspricht, solange kein Benchmark-Ereignis (wie in § 3(5) definiert) eingetreten ist,
- (a) dem Ursprünglichen Benchmarksatz an dem betreffenden Zinsfestsetzungstag; oder.
 - (b) falls der Ursprüngliche Benchmarksatz zu dem betreffenden Zeitpunkt an dem betreffenden Zinsfestsetzungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, aber kein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, dem Referenzbankensatz an diesem Zinsfestsetzungstag.

Falls der Referenzbankensatz nicht gemäß der Definition dieses Begriffs festgestellt werden kann, aber kein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, ist der "Referenzsatz" der Ursprüngliche Benchmarksatz auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem dieser Ursprüngliche Benchmarksatz angezeigt wurde; und

- (ii) wird, wenn ein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, für jede Zinsperiode, die an oder nach dem Stichtag (wie in § 3(5)(vii) definiert) beginnt, gemäß § 3(5) bestimmt.

Die folgenden Absatz sind nur anwendbar, falls der Referenzsatz EURIBOR ist.

["**Ursprünglicher Benchmarksatz**" an einem Tag ist die um 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) gefixte und auf der Bildschirmseite angezeigte [1 / 3 / 6 / 12]-Monats Euro Interbank Offered Rate (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) an diesem Tag.

"**Referenzbankensatz**" bezeichnet den (als Prozentsatz *per annum* ausgedrückten) Satz für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode und über einen Repräsentativen Betrag (auf Grundlage des Actual/360 Zinstagequotienten), den die Referenzbanken (wie nachstehend definiert) gegenüber führenden Banken im Interbankenmarkt der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfestsetzungstag quotieren, und der wie folgt bestimmt wird: Die Emittentin wird jede Referenzbank bitten, der Berechnungsstelle ihren Angebotssatz mitzuteilen. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei alle Feststellungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an dem betreffenden Zinsfestsetzungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle die im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzbankensatz für die betreffende Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Sätze ermittelt, die von der Emittentin ausgewählte Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) der Berechnungsstelle auf Bitte der Emittentin als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie an dem betreffenden Zinsfestsetzungstag Darlehen in Euro für die betreffende Zinsperiode und über einen Repräsentativen Betrag gegenüber führenden europäischen Banken anbieten.

Dabei gilt Folgendes:

"**Bildschirmseite**" bezeichnet die Reuters Bildschirmseite EURIBOR01 oder eine andere Bildschirmseite von Reuters oder von einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, welche die Reuters Bildschirmseite EURIBOR01 ersetzt.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Referenzbanken**" bezeichnet die Hauptniederlassungen von vier von der Emittentin ausgewählten großen Banken im Interbankenmarkt der Euro-Zone.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der zu dem betreffenden Zeitpunkt in dem jeweiligen Markt für eine einzelne Transaktion repräsentativ ist.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System) betriebsbereit ist.

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet den zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.]

Die folgenden Absätze sind nur anwendbar, falls der Referenzsatz LIBOR²¹ ist.

["**Ursprünglicher Benchmarksatz**" an einem Tag ist die um 11:00 Uhr (Londoner Ortszeit) gefixte und auf der Bildschirmseite angezeigte [Laufzeit]-Monats London Interbank Offered Rate in der Emissionswährung Währung (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) an diesem Tag.

"**Referenzbankensatz**" bezeichnet den (als Prozentsatz *per annum* ausgedrückten) Satz für Einlagen in der Emissionswährung für die betreffende Zinsperiode und über einen Repräsentativen Betrag, den die Referenzbanken (wie nachstehend definiert) gegenüber führenden Banken im Londoner Interbankenmarkt um ca. 11:00 Uhr (Londoner Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfestsetzungstag quotieren, und der wie folgt bestimmt wird: Die Emittentin wird die Londoner Hauptniederlassung jeder Referenzbank bitten, der Berechnungsstelle ihren Angebotssatz mitzuteilen. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei alle Feststellungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an dem betreffenden Zinsfestsetzungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle die im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzbankensatz für die betreffende Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Sätze ermittelt, die von der Emittentin ausgewählte Großbanken im Londoner Interbankenmarkt um ca. 11:00 Uhr (New York City Ortszeit) der Berechnungsstelle auf Bitte der Emittentin als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie an dem betreffenden Zinsfestsetzungstag Darlehen in der Emissionswährung für die betreffende Zinsperiode und über einen Repräsentativen Betrag gegenüber führenden europäischen Banken anbieten.

²¹ Im Hinblick auf die Einstellung des LIBOR muss die Emittentin sorgfältig erwägen, ob sie Schuldverschreibungen, die sich auf den LIBOR beziehen, mit Laufzeiten über 2021 hinaus begeben sollte.

Dabei gilt Folgendes:

"**Bildschirmseite**" bedeutet Reuters Bildschirmseite [LIBOR01][andere] oder jede Nachfolgeseite.

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der Emittentin ausgewählten großen Banken im Londoner Interbankenmarkt.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der zu dem betreffenden Zeitpunkt in dem jeweiligen Markt für eine einzelne Transaktion repräsentativ ist.

"**[relevante(s) Finanzzentrum(en)] Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [relevante(s) Finanzzentrum(en)] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet den [ersten] [zweiten] [relevante(s) Finanzzentrum(en)] Geschäftstag [vor Beginn] der jeweiligen Zinsperiode.]

Der folgende Absatz ist bei Vorliegen eines kurzen oder langen [ersten / letzten] Kupons anwendbar.

[Für die [erste / letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Referenzsatz am Zinsfestsetzungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Referenzsätzen fest, von denen der eine Referenzsatz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, für den es einen dem Referenzsatz vergleichbaren Referenzsatz gibt und der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Referenzsatz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, für den es einen dem Referenzsatz vergleichbaren Referenzsatz gibt und der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist.]

- (5) Wenn ein Benchmark-Ereignis in Bezug auf den Ursprünglichen Benchmarksatz eintritt, gilt für die Bestimmung des betreffenden Referenzsatzes und die Verzinsung der Pfandbriefe gemäß § 3(3) Folgendes:

- (i) Wenn ein Benchmark-Ereignis in Bezug auf den Ursprünglichen Benchmarksatz eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen einen Neuen Benchmarksatz (wie in § 3(5)(vi) definiert), die Anpassungsspanne (wie in § 3(5)(vi) definiert) und etwaige Benchmark-Änderungen (gemäß § 3(5)(iv)) festzustellen.
- (ii) Wenn vor dem 10. Geschäftstag vor dem betreffenden Zinsfestsetzungstag die Berechnungsstelle keinen Neuen Benchmarksatz gemäß diesem § 3(3) festgestellt hat, dann entspricht der Referenzsatz für die nächste Zinsperiode dem an dem letzten zurückliegenden Zinsfestsetzungstag festgestellten Ursprünglichen Benchmarksatz.

Falls dieser § 3(5)(ii) an dem Zinsfestsetzungstag in Bezug auf eine Zinsperiode, die am Zinslaufbeginn beginnt, zur Anwendung kommt, entspricht der Referenzsatz für diese erste Zinsperiode dem Ursprünglichen Benchmarksatz auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem Zinslaufbeginn, an dem dieser Ursprüngliche Benchmarksatz angezeigt wurde.

Falls der gemäß diesem § 3(5)(ii) bestimmte Ausweichsatz (*fallback*) zur Anwendung kommt, wird § 3(5) erneut angewendet, um den Referenzsatz für die nächste nachfolgende (und, sofern notwendig, weitere nachfolgende) Zinsperiode(n) zu bestimmen.

- (iii) Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt,
 - (A) dass es einen Nachfolge-Benchmarksatz gibt, dann ist dieser Nachfolge-Benchmarksatz der Neue Benchmarksatz; oder

- (B) dass es keinen Nachfolge-Benchmarksatz aber einen Alternativ-Benchmarksatz gibt, dann ist dieser Alternativ-Benchmarksatz der Neue Benchmarksatz,

und dann entspricht der "**Referenzsatz**" für die unmittelbar nachfolgende Zinsperiode und alle folgenden [Variablen] Zinsperioden vorbehaltlich § 3(5)(ix) dem (x) Neuen Benchmarksatz an dem betreffenden Zinsfestsetzungstag zuzüglich (y) der Anpassungsspanne.

- (iv) Wenn ein Neuer Benchmarksatz und die entsprechende Anpassungsspanne gemäß diesem § 3(5) festgestellt werden, und wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass Änderungen hinsichtlich dieser Anleihebedingungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Neuen Benchmarksatzes und der entsprechenden Anpassungsspanne zu gewährleisten (diese Änderungen, die "**Benchmark-Änderungen**"), dann wird die Berechnungsstelle die Benchmark-Änderungen feststellen und durch eine Mitteilung gemäß § 3(5)(v) bekanntmachen.

Diese Benchmark-Änderungen können insbesondere folgende Regelungen in diesen Pfandbriefbedingungen erfassen:

- (A) den Referenzsatz einschließlich der "Bildschirmseite" und/oder die Methode zur Bestimmung des Ausweichsatzes (sog. *fallback*) für den Referenzsatz einschließlich des Referenzbankensatzes; und/oder
- (B) die Definitionen der Begriffe "Geschäftstag", "Geschäftstagekonvention", "Zinsperiode", "Zinstagequotient", "Zinsfestsetzungstag" und/oder "Zinszahlungstag" (einschließlich der Feststellung ob der Referenzsatz vorwärts- oder rückwärtsgerichtet bestimmt wird); und/oder
- (C) die Bestimmungen zum Zahlungsgeschäftstag gemäß § 6.
- (v) Die Berechnungsstelle wird den Neuen Benchmarksatz, die Anpassungsspanne und etwaige Benchmark-Änderungen gemäß diesem § 3(5) der Emittentin, der Hauptzahlstelle, den Zahlstellen und gemäß § 11 den Pfandbriefgläubigern mitteilen, und zwar sobald eine solche Mitteilung (nach Ansicht der Emittentin) nach deren Feststellung erforderlich ist, spätestens jedoch an dem 10. Geschäftstag vor dem betreffenden Zinsfestsetzungstag. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich und hat den Stichtag zu benennen.

Der Neue Benchmarksatz, die Anpassungsspanne und etwaige Benchmark-Änderungen, die jeweils in der Mitteilung benannt werden, sind für die Emittentin, die Hauptzahlstelle, die Berechnungsstelle, die Zahlstellen und die Pfandbriefgläubiger bindend. Die Anleihebedingungen gelten ab dem Stichtag als durch den Neuen Benchmarksatz, die Anpassungsspanne und die etwaigen Benchmark-Änderungen geändert.

- (vi) Zur Verwendung in diesem § 3(5):

Die "**Anpassungsspanne**", die positiv, negativ oder gleich Null sein kann, wird in Basispunkten ausgedrückt und bezeichnet entweder (a) die Spanne oder (b) das Ergebnis der Anwendung der Formel oder Methode zur Berechnung der Spanne, die

- (1) im Fall eines Nachfolge-Benchmarksatzes formell im Zusammenhang mit der Ersetzung des Ursprünglichen Benchmarksatzes durch den Nachfolge-Benchmarksatz von dem Nominierungsgremium empfohlen wird; oder
- (2) (sofern keine Empfehlung abgegeben wurde oder im Fall eines Alternativ-Benchmarksatzes) üblicherweise an den internationalen Anleihekapitalmärkten auf den Neuen Benchmarksatz angewendet wird, um einen industrieweit akzeptierten Ersatz-

Benchmarksatz für den Ursprünglichen Benchmarksatz zu erzeugen, wobei sämtliche Feststellungen durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen vorgenommen werden; oder

- (3) (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass keine solche Spanne üblicherweise angewendet wird) als industrieweit Standard für Over-the-Counter Derivatetransaktionen, die sich auf den Ursprünglichen Benchmarksatz beziehen, anerkannt und bestätigt ist, wenn der Ursprüngliche Benchmarksatz durch den Neuen Benchmarksatz ersetzt worden ist, wobei sämtliche Feststellungen durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen vorgenommen werden.

Falls die Berechnungsstelle eine solche Anpassungspanne nicht feststellt, dann ist die Anpassungspanne gleich Null.

"**Alternativ-Benchmarksatz**" bezeichnet eine alternative Benchmark oder einen alternativen Bildschirmsatz, die bzw. der üblicherweise an den internationalen Anleihekapitalmärkten zur Bestimmung von variablen Zinssätzen in der Emissionswährung angewendet wird, wobei sämtliche Feststellungen durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen vorgenommen werden.

"**Benchmark-Änderungen**" hat die in § 3(5)(iv) festgelegte Bedeutung.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein, wenn:

- (1) der Ursprüngliche Benchmarksatz nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird oder nicht mehr erstellt wird; oder
- (2) eine öffentliche Erklärung des Administrators des Ursprünglichen Benchmarksatzes veröffentlicht wird, wonach dieser die Veröffentlichung des Ursprünglichen Benchmarksatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird (in Fällen in denen kein Nachfolgeadministrator ernannt worden ist, der die Veröffentlichung des Ursprünglichen Benchmarksatzes vornehmen wird); oder
- (3) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Ursprünglichen Benchmarksatzes veröffentlicht wird, wonach der Ursprüngliche Benchmarksatz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr fortgeführt wird oder nicht mehr fortgeführt werden wird; oder
- (4) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Ursprünglichen Benchmarksatzes veröffentlicht wird, aufgrund derer der Ursprüngliche Benchmarksatz allgemein oder in Bezug auf die Pfandbriefe nicht mehr verwendet werden darf; oder
- (5) die Verwendung des Ursprünglichen Benchmarksatzes zur Berechnung jedweder Zahlungen an Anleihegläubiger für die Zahlstellen, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder jeden Dritten rechtswidrig geworden ist; oder
- (6) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Ursprünglichen Benchmarksatzes veröffentlicht wird, mit der bekanntgegeben wird, dass der Ursprüngliche Benchmarksatz nicht mehr repräsentativ ist; oder
- (7) sich die Methode für die Feststellung des Ursprünglichen Benchmarksatzes gegenüber der Methode, die der Administrator des Ursprünglichen Benchmarksatzes bei Verzinsungsbeginn anwendete, wesentlich ändert.

"**Nachfolge-Benchmarksatz**" bezeichnet einen Nachfolger oder Ersatz des Ursprünglichen Benchmarksatzes, der formell durch das Nominierungsgremium empfohlen wurde.

"**Neuer Benchmarksatz**" bezeichnet den jeweils gemäß diesem § 3(5) bestimmten Nachfolge-Benchmarksatz bzw. Alternativ-Benchmarksatz.

"**Nominierungsgremium**" bezeichnet in Bezug auf die Ersetzung des Ursprünglichen Benchmarksatzes:

- (1) die Zentralbank für die Währung in der die Benchmark oder der Bildschirmsatz dargestellt wird oder eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators der Benchmark oder des Bildschirmsatzes zuständig ist; oder
 - (2) jede Arbeitsgruppe oder jeden Ausschuss gefördert durch, geführt oder mitgeführt von oder gebildet von (a) der Zentralbank für die Währung in der die Benchmark oder der Bildschirmsatz dargestellt wird, (b) einer Zentralbank oder anderen Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators der Benchmark oder des Bildschirmsatzes zuständig ist, (c) einer Gruppe der zuvor genannten Zentralbanken oder anderer Aufsichtsbehörden oder (d) dem Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Board*) oder Teilen davon.
- (vii) Der Stichtag für die Anwendung des Neuen Benchmarksatzes, der Anpassungsspanne und der etwaigen Benchmark-Änderungen gemäß diesem § 3(5) (der "**Stichtag**") ist der Zinsfestsetzungstag, der auf den frühesten der folgenden Tage fällt oder diesem nachfolgt:
- (A) den Tag des Eintritts des Benchmark-Ereignisses, wenn das Benchmark-Ereignis aufgrund der Absätze (1), (6) oder (7) der Definition des Begriffs "Benchmark-Ereignis" eingetreten ist; oder
 - (B) den Tag, an dem die Veröffentlichung des Ursprünglichen Benchmarksatzes eingestellt wird bzw. an dem der Ursprüngliche Benchmarksatz eingestellt wird, wenn das Benchmark-Ereignis aufgrund der Absätze (2), (3) oder (4) der Definition des Begriffs "Benchmark-Ereignis" eingetreten ist; oder
 - (C) den Tag, ab dem der Ursprüngliche Benchmarksatz nicht mehr verwendet werden darf, wenn das Benchmark-Ereignis aufgrund des Absatzes (5) der Definition des Begriffs "Benchmark-Ereignis" eingetreten ist.
- (viii) Wenn ein Benchmark-Ereignis in Bezug auf einen Neuen Benchmarksatz eintritt, gilt dieser § 3(5) entsprechend für die Ersetzung des Neuen Benchmarksatzes durch einen neuen Nachfolge-Benchmarksatz bzw. Alternativ-Benchmarksatz. In diesem Fall gilt jede Bezugnahme in diesem § 3(5) auf den Begriff Ursprünglicher Benchmarksatz als Bezugnahme auf den zuletzt verwendeten Neuen Benchmarksatz.
- (ix) Eine Anpassung des Referenzsatzes gemäß diesem § 3(5) darf nicht durchgeführt werden, wenn und soweit diese Anpassung dazu führen würde, dass die Emittentin berechtigt wäre, die Pfandbriefe aus regulatorischen Gründen gemäß § 4(4) zurückzuzahlen.]
- (6) Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Pfandbriefe zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf die Festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die Festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste [Unter-]Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher [Unter-]Einheiten aufgerundet werden.

- (7) Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Pfandbriefgläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden [TARGET-][Londoner] [relevante(s) Finanzzentrum(en)] Geschäftstag (wie in § 3(3) definiert) sowie jeder Börse, an der die betreffenden Pfandbriefe zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der jeweiligen Zinsperiode mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Pfandbriefe zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Pfandbriefgläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.

Der folgende Absatz (8) ist nur auf Pfandbriefe anwendbar, für die ein Mindestzinssatz gilt.

- [(8) Ist der nach den Bestimmungen dieses § 3 für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger als [Mindestzinssatz], so beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode [Mindestzinssatz].]

Der folgende Absatz [(8)][(9)] ist nur auf Pfandbriefe anwendbar, für die ein Höchstzinssatz gilt.

- [(8)][(9)] Ist der nach den Bestimmungen dieses § 3 für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher als [Höchstzinssatz], so beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode [Höchstzinssatz].]

- [(8)][(9)][(10)] Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind,

Zinskonvention

"Actual/Actual"

[erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der Tage in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).]

"Actual/Actual (ICMA)"

- [(a) erfolgt die Berechnung, wenn der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode (wie nachstehend definiert), in die er fällt, entspricht oder kürzer als diese ist, auf der Grundlage der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl von Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden würden;
- (b) erfolgt die Berechnung, wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Feststellungsperiode ist, auf der Grundlage der Summe aus
- (i) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden; und
 - (ii) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die nachfolgende Feststellungsperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl

der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden.

"Feststellungstermin" bezeichnet jeden **[Feststellungstermin(e) einfügen]**;

"Feststellungsperiode" bezeichnet jeden Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).]

"Actual/365 (Fixed)"

[erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

"30/360" oder "360/360" oder "Bond Basis"

[erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der nachfolgenden Formel:

$$ZTQ = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt folgendes:

"ZTQ" ist gleich der Zinstagequotient;

"Y1" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y2" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M1" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M2" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D1" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist; und

"D2" ist der Tag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D1 ist größer als 29, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.]

"30E/360" oder "Eurobond Basis"

[erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der nachfolgenden Formel:

$$ZTQ = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt folgendes:

"ZTQ" ist gleich der Zinstagequotient;

"Y1" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y2" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M1" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M2" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D1" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist; und

"D2" ist der Tag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.]

"Actual/360"

[erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[(7)][(8)][(9)][(10)][(11)] Der Zinslauf der Pfandbriefe endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch, wenn die Zahlung gemäß § 6 (3) später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstermin erfolgt.

Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Pfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bei der Hauptzahlstelle bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 10 bekannt gemacht worden ist.

§ 4 (RÜCKZAHLUNG)

Die Pfandbriefe werden am [Fälligkeitstag] (der "Fälligkeitstag") zum Nennwert (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

§ 5 ([KEINE] VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG, RÜCKKAUF VON PFANDBRIEFEN)

Der folgende Absatz (1) ist auf Pfandbriefe anwendbar, bezüglich derer der Emittentin keine Call Option zusteht.

[(1) Weder die Emittentin noch die Pfandbriefgläubiger sind berechtigt, die Pfandbriefe zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.]

Die folgenden Absätze (1) bis (4) sind auf Pfandbriefe anwendbar, bezüglich derer der Emittentin eine Call Option zusteht.

[(1) Die Emittentin ist berechtigt, sämtliche ausstehenden Pfandbriefe (insgesamt und nicht nur teilweise) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 10 zum [Datum/Daten] zu kündigen. Die Pfandbriefgläubiger sind nicht berechtigt, die Pfandbriefe zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

(2) Falls die Pfandbriefe gemäß diesem § 5 gekündigt werden, werden sie zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zurückgezahlt.

(3) "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" der Pfandbriefe ist der Nennbetrag sowie, vorbehaltlich § 3, zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen.

(4) Die Berechnungsstelle ermittelt unverzüglich den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und den auf jeden Pfandbrief zahlbaren Betrag und teilt diese Beträge unverzüglich der Emittentin, den Zahlstellen und

dem Clearing-System [und der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind, sofern dies nach deren Regularien erforderlich ist,] mit. Die Hauptzahlstelle macht den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und den auf jeden Pfandbrief zahlbaren Betrag unverzüglich gemäß § 10 bekannt.]

- [(2)](5) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Pfandbriefe ankaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekauft Pfandbriefe können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übergeben werden.

§ 6 (ZAHLUNGEN)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle aus diesen Pfandbriefbedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in der Emissionswährung zu zahlen.

Der folgende Absatz ist dem Absatz (1) bei allen Pfandbriefen anzufügen, für die TEFRA D gilt.

[Zahlungen auf durch die Temporäre Globalurkunde verbrieft Pfandbriefe erfolgen nur gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe des § 1 (2).]

- (2) Die Zahlung sämtlicher gemäß dieser Pfandbriefbedingungen zahlbaren Beträge erfolgt – gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Hauptzahlstelle und im Falle der letzten Zahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Hauptzahlstelle - an das Clearing-System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing-System. Die Zahlung an das Clearing-System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Pfandbriefen.
- (3) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen eines Pfandbriefs an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Pfandbriefgläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

Als "**Zahlungsgeschäftstag**" gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System) und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [**Hauptfinanzzentrum der Emissionswährung**] und] das Clearing-System Zahlungen in [**Emissionswährung**] [abwickelt][abwickeln].

- (4) Jede Bezugnahme in diesen Pfandbriefbedingungen auf Kapital im Hinblick auf die Pfandbriefe umfasst:

Der folgende Absatz ist auf alle Pfandbriefe anwendbar, bezüglich derer der Emittentin keine Call-Option zusteht.

[den Nennbetrag der Pfandbriefe.]

Der folgende Absatz ist auf alle Pfandbriefe anwendbar, bezüglich derer der Emittentin eine Call-Option zusteht.

- (a) den Nennbetrag der Pfandbriefe; und
- (b) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei vorzeitiger Rückzahlung der Pfandbriefe.]
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 7 unterliegen alle Zahlungen in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- und anderen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und die Emittentin ist nicht für irgendwelche Steuern oder Abgaben gleich welcher Art verantwortlich, die aufgrund solcher gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien oder Verordnungen auferlegt oder erhoben werden. Den Pfandbriefgläubigern sollen wegen solcher Zahlungen keine Kosten entstehen.

- (6) Die Emittentin kann die von den Pfandbriefgläubigern innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht erhobenen Beträge an Zinsen oder Kapital bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen, auch wenn sich die betreffenden Pfandbriefgläubiger nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt wird, erlöschen die betreffenden Ansprüche der betreffenden Pfandbriefgläubiger gegen die Emittentin.

§ 7 (STEUERN)

Sämtliche Zahlungen auf die Pfandbriefe sind von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt an der Quelle von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern, Abgaben oder Gebühren abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital oder Zinsen zu zahlen.

§ 8 (VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG)

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für die Pfandbriefe wird auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Pfandbriefen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 (EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLEN, BERECHNUNGSSTELLE)

- (1) Die Oldenburgische Landesbank AG ist Emissionsstelle[,] [und] Hauptzahlstelle [und Berechnungsstelle]. [Berechnungsstelle ist die [●].]
- (2) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Emissionsstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, die Bestellung der Emissionsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle zu bestellen.
- (3) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") zu bestellen. Sie ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle oder zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 10 bekanntzumachen.
- (4) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass, solange Zinsermittlungen oder sonstige Berechnungen nach diesen Pfandbriefbedingungen zu erfolgen haben, stets eine Berechnungsstelle vorhanden ist. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Niederlassung einer solchen Bank nicht mehr als Berechnungsstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine geeignete Niederlassung einer anderen führenden Bank als Berechnungsstelle. Die Bestellung einer anderen Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.
- (5) Die Emissionsstelle, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger

Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin, die Emissionsstelle und alle Pfandbriefgläubiger bindend.

- (6) Die Emissionsstelle, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle sind in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Emissionsstelle, der Hauptzahlstelle bzw. den Zahlstellen und der Berechnungsstelle einerseits und den Pfandbriefgläubigern andererseits besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Die Emittentin, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10 (BEKANNTMACHUNGEN)

Die folgenden Absätze (1) und (2) sind nur auf Pfandbriefe anwendbar, die an einem regulierten Markt innerhalb der Europäischen Union notiert sind.

- [(1) Die Pfandbriefe betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und, soweit erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem dritten Kalendertag Tag nach ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- (2) Sofern die Regularien der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Pfandbriefgläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Pfandbriefgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

Der folgende Absatz ist nur auf Pfandbriefe anwendbar, die nicht an einer Börse notiert sind.

[Sofern und solange die Pfandbriefe nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, werden die Pfandbriefe betreffende Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Pfandbriefgläubiger bewirkt. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Pfandbriefgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 11 (BEGEBUNG WEITERER PFANDBRIEFE)

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Pfandbriefen zu einer einheitlichen Serie von Pfandbriefen konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Pfandbrief" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.

§ 12 (SCHLUSSBESTIMMUNGEN)

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Pfandbriefgläubiger, der Emittentin, der Berechnungsstelle und der Zahlstellen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Pfandbriefbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Pfandbriefbedingungen entsprechend ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Pfandbriefe ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

ANNEX 5 MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Die Programm-Anleihebedingungen werden durch die Angaben in Teil I dieser Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. Entweder (i) die vervollständigten und spezifizierten Bestimmungen der jeweiligen Option I, II, III oder IV der Programm-Anleihebedingungen oder (ii) die Option I, II, III oder IV der Programm-Anleihebedingungen, vervollständigt und spezifiziert durch und in Verbindung mit Teil I dieser Endgültigen Bedingungen, stellen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen die Anleihebedingungen dar (die "**Anleihebedingungen**").

[BENCHMARK-VERORDNUNG – Fällige Beträge unter den Wertpapieren werden unter Bezugnahme auf [spezifische(n) Referenzwert(e) im Sinne der Benchmark-Verordnung einfügen] berechnet, welche[r] von [Administrator(en) des/der Referenzwert(e) einfügen] bereitgestellt [wird][werden]. Zum Zeitpunkt dieser Endgültigen Bedingungen [erscheint][erscheinen] [Administrator(en) des/der Referenzwert(e) einfügen] [nicht] im Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 [(die "**Benchmark-Verordnung**")]] erstellt und geführt wird. [Im Fall, dass der/die entsprechende(n) Administrator(en) nicht im ESMA-Register geführt wird/werden einfügen: Soweit der Emittentin bekannt, [[unterliegt][unterliegen] [spezifische(n) Referenzwert(e) einfügen] gemäß Artikel 2 der Benchmark Verordnung nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung][und][finden die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmark-Verordnung Anwendung], sodass die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Billigung oder Gleichstellung) durch [Administrator(en) des/der Referenzwert(e) einfügen] derzeit nicht erforderlich ist.]

[MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNGSPFLICHTEN / ZIELMARKT [PROFESSIONELLE INVESTOREN UND GEEIGNETE GEGENPARTEIEN] [PROFESSIONELLE INVESTOREN, GEEIGNETE GEGENPARTEIEN UND KLEINANLEGER] - Ausschließlich für die Zwecke der Produktüberwachungsanforderungen der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils aktuellen Fassung, "**MiFID II**") und des Produktgenehmigungsverfahrens [des/jedes] Konzepteurs hat die Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt [folgender ist: [Kundenkategorie: [professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien] [●] [professionelle Kunden, geeignete Gegenparteien und Kleinanleger], [wie jeweils in der MiFID II definiert;] [Kenntnisse und Erfahrungen: [●];] [Anlagehorizont: [●];] [Anlageziele: [●];] [Finanzielle Verlusttragfähigkeit: [●];] [Risikotoleranz und Kompatibilität des Risiko-Ertrags-Profiles des Produkts mit dem Zielmarkt [entsprechen [●] als Gesamtrisikoindikator (SRI) (berechnet gemäß der PRIIPs-Methodik);]];] [ENTWEDER²² [und [(ii)] [alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen angemessen sind[, einschließlich Anlageberatung, Portfolio-Management, Verkäufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen] [●] / die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen angemessen sind: [●]] ODER²³ [und [(ii)] alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an professionelle Investoren und geeignete Gegenparteien angemessen sind; [und] [(iii)] die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger angemessen sind: [●] [Anlageberatung[,/ und] Portfolio-Management[,/ und]] Verkäufe ohne Beratung [und

²² Bei Schuldverschreibungen, die nicht nach den Leitlinien zu komplexen Schuldtiteln und strukturierten Einlagen (ESMA/2015/1787) (die "**ESMA Leitlinien**") ESMA komplex sind, kann diese oder eine ähnliche Formulierung eingefügt werden.

²³ Wenn die MiFID II Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen Kleinanleger erfasst und es sich um Schuldverschreibungen handelt, die nach den ESMA Leitlinien ESMA komplex sind, kann diese oder eine ähnliche Formulierung eingefügt werden.

reine Ausführungsdienstleistungen]], nach Maßgabe der Pflichten des Vertriebsunternehmens unter MiFID II im Hinblick auf Geeignetheit bzw. Angemessenheit]]²⁴ [Bitte jegliche negativen Zielmärkte berücksichtigen]. Jede Person, die in der Folge die Schuldverschreibungen anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "Vertriebsunternehmen") soll die Beurteilung des Zielmarkts [des/der] Konzepteur[s/e] berücksichtigen; ein Vertriebsunternehmen, welches MiFID II unterliegt, ist indes dafür verantwortlich, seine eigene Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen durchzuführen (entweder durch die Übernahme oder durch die Präzisierung der Zielmarktbestimmung [des/der] Konzepteur[s/e]) und angemessene Vertriebskanäle] nach Maßgabe der Pflichten des Vertriebsunternehmens unter MiFID II im Hinblick auf Geeignetheit bzw. Angemessenheit]²⁵, zu bestimmen.]

[VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM UND IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH – Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") oder im Vereinigten Königreich ("GB") bestimmt und sollten Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die mindestens unter eine der folgenden Kategorien fällt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils aktuellen Fassung ("MiFID II"); (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2016/97/EU ("IDD"), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2017/1129 (wie von Zeit zu Zeit ergänzt, die "Prospektverordnung"). Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "PRIIPs-Verordnung") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR oder in GB erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR oder in GB nach der PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.]²⁶

[Datum]

Endgültige Bedingungen

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Schuldverschreibungen]

Serie: [●], Tranche [●]

begeben aufgrund des

Angebotsprogramms

der

Oldenburgische Landesbank AG

Ausgabepreis: [●] %

Tag der Begebung: [●]²⁷

²⁴ Abschnitt einzufügen, wenn MiFID II Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen ergeben hat "Zielmarkt Kleinanleger".

²⁵ Im Fall von Beratungsverkäufen ist eine Angemessenheitsprüfung erforderlich.

²⁶ Abschnitt einzufügen, sofern nicht die Endgültigen Bedingungen "Verkaufsverbot an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum und im Vereinigten Königreich" für "Nicht anwendbar" erklären.

²⁷ Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 14. September 2020 und etwaigen Nachträgen (der "**Basisprospekt**") zu lesen. Um sämtliche Angaben über die Oldenburgische Landesbank AG und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Der Basisprospekt (sowie jeder Nachtrag) kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Oldenburgische Landesbank AG (www.olb.de) eingesehen werden. Kopien sind erhältlich bei der Oldenburgische Landesbank AG [●] [und [●]].

[Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.]

(Annex V, 5.1.1.) (Annex XII, 4.1.4.)Teil I.: Anleihebedingungen

[Falls die für die betreffenden Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Basisprospekt als Option I, Option II, Option III oder Option IV aufgeführten Angaben (einschließlich der unter der jeweiligen Option I, Option II, Option III oder Option IV enthaltenen bestimmten weiteren im Basisprospekt angelegten Varianten) bestimmt und die betreffenden Platzhalter vervollständigt werden ("Typ A" Endgültige Bedingungen), folgende Absätze einfügen:

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Anleihebedingungen sind wie nachfolgend aufgeführt.

[im Fall von Schuldverschreibungen mit festem Zinssatz (außer Pfandbriefen) oder Null-Kupon-Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen) die betreffenden Angaben der Option I (einschließlich der unter der Option I enthaltenen bestimmten weiteren im Basisprospekt angelegten Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen) mit variablem Zinssatz die betreffenden Angaben der Option II (einschließlich der unter der Option II enthaltenen bestimmten weiteren im Prospekt angelegten Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]]

[im Fall von Pfandbriefen mit festem Zinssatz oder Null-Kupon-Pfandbriefen die betreffenden Angaben der Option III (einschließlich der unter der Option III enthaltenen bestimmten weiteren im Basisprospekt angelegten Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Pfandbriefen mit variablem Zinssatz die betreffenden Angaben der Option IV (einschließlich der unter der Option IV enthaltenen bestimmten weiteren im Prospekt angelegten Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]]

[Falls die für die betreffenden Schuldverschreibungen geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Basisprospekt als Option I, Option II, Option III oder Option IV aufgeführten Angaben (einschließlich der unter der jeweiligen Option I, Option II, Option III oder Option IV enthaltenen bestimmten weiteren im Basisprospekt angelegten Varianten) bestimmt werden ("Typ B" Endgültige Bedingungen), folgenden Absatz einfügen:

Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit [Option I][Option II][Option III][Option IV] der Programm-Anleihebedingungen im Basisprospekt zu lesen. Begriffe, die in [Option I][Option II][Option III][Option IV] der Programm-Anleihebedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.]

[Im Falle einer Aufstockung von Schuldverschreibungen, die unter einem Prospekt begeben wurden, der nach dem 1. Juli 2012 gebilligt wurde, einfügen:

Dieses Dokument ist in Verbindung mit dem Basisprospekt zu lesen, mit Ausnahme der Programmbedingungen, die dem Basisprospekt vom [15. August 2013] [14. August 2014] [14. August 2015] [5. September 2016] [21. Juni 2018] entnommen wurden, und die per Verweis in den Basisprospekt einbezogen [und als Anhang beigefügt] sind.]

Option I Bedingungen für Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen) mit festem Zinssatz und Null-Kupon-Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen)

**§ 1
(Form)**

§ 1 (1)	<p>Ausgabetag [Datum einfügen]</p> <p>Emissionswährung [Währung] ("[Abkürzung]")</p> <p>Gesamtnennbetrag [Bis zu] [Abkürzung Währung] [Betrag] (in Worten: [bis zu] [Währung] [Betrag])</p> <p>²⁸Nennbetrag [Abkürzung Währung] [Nennbetrag]</p> <p>[Aufstockung von [Bis zu] [Gesamtnennbetrag] [Anzahl der vorherigen Tranche(n)] [Titel der Schuldverschreibungen] vom [Datum der relevanten Tranche] (Serie: [Seriennummer der relevanten Tranche] (Tranche: [Tranchennummer der relevanten Tranche]))]</p>
----------------	---

§ 1 (2)-(3)	<p>Form der Globalurkunde [Klassische Globalurkunde (CGN)] [Neue Globalurkunde (NGN)]</p> <p>US-Verkaufsbeschränkungen [TEFRA C] [TEFRA D] [kein TEFRA]</p> <p>Clearing-System [Verwahrer] [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [[Deutsche Bank Aktiengesellschaft] [●] als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, <i>société anonyme</i>, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel] [anderes internationales Clearing-System, Adresse]] [Clearstream Banking, <i>société anonyme</i>, Luxemburg] [Euroclear Bank SA/NV, Brüssel] [andere] als Verwahrer]</p>
--------------------	--

**§ 2
(Status)**

<p>[Bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen] [Nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen][Nachrangige Schuldverschreibungen]</p>
--

**§ 3
(Verzinsung)**

OPTION FESTVERZINSLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN (außer Step-up bzw. Step-down und Null-Kupon-Schuldverschreibungen)	
§ 3 (1)	<p>Verzinsungsbeginn [Datum] (einschließlich)</p> <p>Zinssatz (Prozent p.a.) [Zinssatz] % p.a.</p>

²⁸ Schuldverschreibungen, die eine Laufzeit von weniger als einem Jahr haben und bei denen der Emissionserlös von der Emittentin im Vereinigten Königreich entgegengenommen wird oder, sofern durch deren Emission ein anderer Verstoß gegen Section 19 der FSMA vorliegt, müssen einen Mindestrückzahlungswert je Stückelung von GBP 100.000 (oder dem Äquivalent in einer anderen Währung) haben.

	<p>Zinsperiode [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [anderer Zeitraum]</p> <p>Zinszahlungstag(e) [Tag, Monat], [●]</p> <p>Erster Zinszahlungstag [Tag, Monat, Jahr] [(erster [langer] [kurzer] Kupon)]</p> <p>Letzter Zinszahlungstag [Fälligkeitstag] [Tag, Monat, Jahr] [(letzter [langer] [kurzer] Kupon)]</p>
--	--

OPTION STEP-UP UND STEP-DOWN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 3 (1)	<p>Verzinsungsbeginn [Datum] (einschließlich)</p> <p>Zinssätze (Prozent p.a.) und Verzinsungszeiträume [●] % p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich) ²⁹[●] % p.a. ab dem [Datum] (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich) [●] % p.a. ab dem [Datum] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)</p> <p>Zinsperiode [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [anderer Zeitraum]</p> <p>Zinszahlungstag(e) [Tag, Monat], [●]</p> <p>Erster Zinszahlungstag [Tag, Monat, Jahr] [(erster [langer] [kurzer] Kupon)]</p> <p>Letzter Zinszahlungstag [Fälligkeitstag] [Tag, Monat, Jahr] [(letzter [langer] [kurzer] Kupon)]</p>
---------	---

OPTION NULL-KUPON-SCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 3 (1)-(2)	<p>Ausgabepreis [Betrag]</p> <p>Emissionsrendite [Emissionsrendite]</p>
-------------	---

§ 3 [(2)][(3)]	<p>Zinskonvention ["Actual/Actual"] ["Actual/Actual (ICMA)"] ["Actual/365 (Fixed)"] ["30/360" oder "360/360" oder "Bond Basis"] ["30E/360" oder "Eurobond Basis"] ["Actual/360"]</p>
----------------	---

²⁹ Weitere Zeiträume nach Bedarf einzufügen.

**§ 4
(Rückzahlung)**

Fälligkeitstag	[Datum]
-----------------------	---------

**§ 5
(Vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf von Schuldverschreibungen)**

OPTIONEN VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NICHT-NACHRANGIGER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	
§ 5 (1)	<p style="text-align: center;">Call Option der Emittentin [Ja] [Nein]</p> <p><i>Die folgenden Angaben sind nur bei Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen der Emittentin eine Call Option zusteht.</i></p> <p style="text-align: center;">Kündigungsfrist [Anzahl von Tagen] Geschäftstage</p> <p style="text-align: center;">Kündigungsdatum (-daten) [Datum (Daten)]</p> <p style="text-align: center;">Geschäftstag [Jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System)] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt]] geöffnet [hat][haben].] [andere Geschäftstage]</p>
§ 5 (2)	<p style="text-align: center;">Put Option der Anleihegläubiger [Ja] [Nein]</p> <p><i>Die folgenden Angaben sind nur bei Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen den Anleihegläubigern eine Put Option zusteht.</i></p> <p style="text-align: center;">Kündigungsfrist [Anzahl von Tagen] Geschäftstage</p> <p style="text-align: center;">Kündigungsdatum (-daten) [Datum (Daten)]</p> <p style="text-align: center;">Geschäftstag [Jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System)] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt]] geöffnet [hat][haben].] [andere Geschäftstage]</p>

<i>Der folgende Absatz ist nur auf Null-Kupon-Schuldverschreibungen anwendbar.</i>					
§ 5 (3)	<table border="1"> <tr> <td>Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag</td> <td>Amortisationsbetrag [plus [●]] [minus [●]]³⁰</td> </tr> <tr> <td>Ausgabebetrag</td> <td>[Datum]</td> </tr> </table>	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Amortisationsbetrag [plus [●]] [minus [●]] ³⁰	Ausgabebetrag	[Datum]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Amortisationsbetrag [plus [●]] [minus [●]] ³⁰				
Ausgabebetrag	[Datum]				
<i>Der folgende Absatz (4) ist nur im Falle von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar, die vorzeitig zurückgezahlt werden können.</i>					
§ 5 (4)	<table border="1"> <tr> <td>Mitteilung an</td> <td>die Emittentin, die Zahlstellen und das Clearing-System [und die Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind]</td> </tr> </table>	Mitteilung an	die Emittentin, die Zahlstellen und das Clearing-System [und die Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind]		
Mitteilung an	die Emittentin, die Zahlstellen und das Clearing-System [und die Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind]				

**§ 6
(Zahlungen)**

Zahlungsgeschäftstag	Jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System) und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Hauptfinanzzentrum der Emissionswährung] und] das Clearing-System Zahlungen in [Emissionswährung] [abwickelt][abwickeln]
-----------------------------	---

**§ 7
(Steuern; Vorzeitige Rückzahlung)**

Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen	[Ja] [Nein]
---	-------------

**§ 9
(Emissionsstelle, Zahlstellen, Berechnungsstelle)**

Die folgende Angabe ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen die Emittentin nicht als Berechnungsstelle fungiert.

Berechnungsstelle	[●]
--------------------------	-----

Die folgende Angabe ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen neben der Emittentin noch eine weitere Zahlstelle fungiert bzw. weitere Zahlstellen fungieren.

Zahlstelle	[●]
-------------------	-----

³⁰ Schuldverschreibungen, die eine Laufzeit von weniger als einem Jahr haben und bei denen der Emissionserlös von der Emittentin im Vereinigten Königreich entgegengenommen wird oder, sofern durch deren Emission ein anderer Verstoß gegen Section 19 der FSMA vorliegt, müssen einen Mindestrückzahlungswert je Stückelung von GBP 100.000 (oder dem Äquivalent in einer anderen Währung) haben.

§ [10][12]
(Bekanntmachungen)

Notierung an einem regulierten Markt innerhalb der Europäischen Union	[Ja] [Nein]
--	-------------

§ [12][14]
(Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger[; Gemeinsamer Vertreter])

Anwendbarkeit	[Ja] [Nein]
----------------------	-------------

Die folgenden Angaben sind nur bei Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen der Emittent eine Call Option zusteht.

§ [13][14] (2)

Beschlussfähigkeit	[§ 15 Absatz 3 SchVG] [bzw.] [§ 18 Absatz 4 SchVG i. V.m. § 15 Absatz 3 SchVG]
---------------------------	--

Abstimmungsmehrheit	[einfache Mehrheit] [Mehrheit von mindestens 75 %]
----------------------------	--

Qualifizierte Mehrheit	[75 %] [höherer Prozentsatz]
-------------------------------	------------------------------

§ [13][14] (3)

Durchführung von Gläubigerbeschlüssen	[in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff SchVG)] [im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG)] [entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG)]
--	---

§ [13][14] (5)

Gemeinsamer Vertreter	[anwendbar] [nicht anwendbar] [Name, Adresse, Kontaktdaten]
------------------------------	--

Haftungsbeschränkung	[nicht anwendbar] [Zehnfache] [höherer Wert]
-----------------------------	--

Option II Bedingungen für Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefe) mit variablem Zinssatz

§ 1 (Form)

§ 1 (1)

Ausgabebetrag	[Datum einfügen]
Emissionswährung	[Währung] ("[Abkürzung]")
Gesamtnennbetrag	[Bis zu] [Abkürzung Währung] [Betrag] (in Worten: [bis zu] [Währung] [Betrag])
³¹ Nennbetrag	[Abkürzung Währung] [Nennbetrag]
Aufstockung von	[Bis zu] [Gesamtnennbetrag] [Anzahl der vorherigen Tranche(n)] [Titel der Schuldverschreibungen] vom [Datum der relevanten Tranche] (Serie: [Seriennummer der relevanten Tranche] (Tranche: [Tranchennummer der relevanten Tranche]))]

§ 1 (2)-(3)

Form der Globalurkunde	[Klassische Globalurkunde (CGN)] [Neue Globalurkunde (NGN)]
US-Verkaufsbeschränkungen	[TEFRA C] [TEFRA D] [kein TEFRA]
Clearing-System [Verwahrer]	[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [[Deutsche Bank Aktiengesellschaft] [●] als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, <i>société anonyme</i> , 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel] [anderes internationales Clearing-System, Adresse]] [Clearstream Banking, <i>société anonyme</i> , Luxemburg / Euroclear Bank SA/NV, Brüssel] [andere] als Verwahrer]

§ 2 (Status)

[Bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen] [Nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen][Nachrangige Schuldverschreibungen]

³¹ Schuldverschreibungen, die eine Laufzeit von weniger als einem Jahr haben und bei denen der Emissionserlös von der Emittentin im Vereinigten Königreich entgegengenommen wird oder, sofern durch deren Emission ein anderer Verstoß gegen Section 19 der FSMA vorliegt, müssen einen Mindestrückzahlungswert je Stückelung von GBP 100.000 (oder dem Äquivalent in einer anderen Währung) haben.

**§ 3
(Verzinsung)**

OPTION FEST- BIS VARIABLEL VERZINSLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN											
§ 3 (1a) – Festzinssatz- Zeitraum	<table style="width: 100%; border: 1px solid black;"> <tr> <td style="width: 30%;">Festzinssatz-Zeitraum</td> <td>vom [Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td>Zinssatz (Prozent p.a.)</td> <td>[Zinssatz] % p.a.</td> </tr> <tr> <td>Zinsperiode</td> <td>[jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [anderer Zeitraum]</td> </tr> <tr> <td>Zinszahlungstag(e)</td> <td>[Tag, Monat], [●]</td> </tr> <tr> <td>Erster Festzinszahlungstag</td> <td>[Tag, Monat, Jahr] [(erster [langer] [kurzer] Kupon)]</td> </tr> </table>	Festzinssatz-Zeitraum	vom [Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich)	Zinssatz (Prozent p.a.)	[Zinssatz] % p.a.	Zinsperiode	[jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [anderer Zeitraum]	Zinszahlungstag(e)	[Tag, Monat], [●]	Erster Festzinszahlungstag	[Tag, Monat, Jahr] [(erster [langer] [kurzer] Kupon)]
Festzinssatz-Zeitraum	vom [Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich)										
Zinssatz (Prozent p.a.)	[Zinssatz] % p.a.										
Zinsperiode	[jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [anderer Zeitraum]										
Zinszahlungstag(e)	[Tag, Monat], [●]										
Erster Festzinszahlungstag	[Tag, Monat, Jahr] [(erster [langer] [kurzer] Kupon)]										
§ 3 (1b) – Variabler Zinszeitraum	<table style="width: 100%; border: 1px solid black;"> <tr> <td style="width: 30%;">Variabler Zinszeitraum</td> <td>vom [Datum] (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td>Variable(r) Zinszahlungstag(e)</td> <td>[Tag, Monat], [●]</td> </tr> <tr> <td>[Letzter Variabler Zinszahlungstag]</td> <td>[Fälligkeitstag] [Tag, Monat, Jahr] [(letzter [langer] [kurzer] Kupon)]</td> </tr> </table>	Variabler Zinszeitraum	vom [Datum] (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich)	Variable(r) Zinszahlungstag(e)	[Tag, Monat], [●]	[Letzter Variabler Zinszahlungstag]	[Fälligkeitstag] [Tag, Monat, Jahr] [(letzter [langer] [kurzer] Kupon)]				
Variabler Zinszeitraum	vom [Datum] (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich)										
Variable(r) Zinszahlungstag(e)	[Tag, Monat], [●]										
[Letzter Variabler Zinszahlungstag]	[Fälligkeitstag] [Tag, Monat, Jahr] [(letzter [langer] [kurzer] Kupon)]										
OPTION SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLEM ZINSSATZ (ohne eine Festzinsperiode)											
§ 3 (1)	<table style="width: 100%; border: 1px solid black;"> <tr> <td style="width: 30%;">Verzinsungsbeginn</td> <td>[Datum] (einschließlich)</td> </tr> <tr> <td>Zinszahlungstag(e)</td> <td>[Tag, Monat], [●]</td> </tr> <tr> <td>Erster Zinszahlungstag</td> <td>[Tag, Monat, Jahr] [(erster [langer] [kurzer] Kupon)]</td> </tr> <tr> <td>[Letzter Zinszahlungstag]</td> <td>[Fälligkeitstag] [Tag, Monat, Jahr] [(letzter [langer] [kurzer] Kupon)]</td> </tr> </table>	Verzinsungsbeginn	[Datum] (einschließlich)	Zinszahlungstag(e)	[Tag, Monat], [●]	Erster Zinszahlungstag	[Tag, Monat, Jahr] [(erster [langer] [kurzer] Kupon)]	[Letzter Zinszahlungstag]	[Fälligkeitstag] [Tag, Monat, Jahr] [(letzter [langer] [kurzer] Kupon)]		
Verzinsungsbeginn	[Datum] (einschließlich)										
Zinszahlungstag(e)	[Tag, Monat], [●]										
Erster Zinszahlungstag	[Tag, Monat, Jahr] [(erster [langer] [kurzer] Kupon)]										
[Letzter Zinszahlungstag]	[Fälligkeitstag] [Tag, Monat, Jahr] [(letzter [langer] [kurzer] Kupon)]										
§ 3 (2)	<table style="width: 100%; border: 1px solid black;"> <tr> <td style="width: 30%;">Geschäftstag-Konvention</td> <td>[Floating Rate Business Day Convention] [Following Business Day Convention adjusted] [Following Business Day Convention unadjusted] [Modified Following Business Day Convention] [Preceding Business Day Convention]</td> </tr> </table>	Geschäftstag-Konvention	[Floating Rate Business Day Convention] [Following Business Day Convention adjusted] [Following Business Day Convention unadjusted] [Modified Following Business Day Convention] [Preceding Business Day Convention]								
Geschäftstag-Konvention	[Floating Rate Business Day Convention] [Following Business Day Convention adjusted] [Following Business Day Convention unadjusted] [Modified Following Business Day Convention] [Preceding Business Day Convention]										

OPTION SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLEM ZINSSATZ (mit Ausnahme von Step-up und Step-down Schuldverschreibungen und Reverse Floatern)

§ 3 (3)

Zinssatz, Marge	Referenzsatz [zuzüglich] ³² [abzüglich] [Marge]
Zinsfestsetzungstag(e)	[[●] Geschäftstag(e) vor dem Beginn] [[●] Geschäftstag(e) vor Ende]
Geschäftstag für Zinsfestsetzungen	[Jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System)] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt]] geöffnet [hat][haben].] [andere Geschäftstage]

OPTION STEP-UP UND STEP-DOWN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 3 (3)

Zinssatz, Margen	in Bezug auf die Zinsperiode ab dem [Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum [erster Zinszahlungstag] (ausschließlich), Referenzsatz [[zuzüglich] ³³ [abzüglich] [Marge]] ³⁴ [in Bezug auf die Zinsperiode ab dem [Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum [Zinszahlungstag] (ausschließlich), Referenzsatz [[zuzüglich] ³⁵ [abzüglich] [Marge]]]
Zinsfestsetzungstag(e)	[[●] Geschäftstag(e) vor dem Beginn] [[●] Geschäftstag(e) vor Ende]
Geschäftstag für Zinsfestsetzungen	[Jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System)] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt]] geöffnet [hat][haben].] [andere Geschäftstage]

OPTION REVERSE FLOATER

§ 3 (3)

Zinssatz	[³⁶ Zinssatz] abzüglich Referenzsatz
Zinsfestsetzungstag(e)	[[●] Geschäftstag(e) vor dem Beginn] [[●] Geschäftstag(e) vor Ende]

³² In jedem Fall ist hier ein positiver Zinssatz bzw. Null als Zinssatz einzutragen.

³³ In jedem Fall ist hier ein positiver Zinssatz bzw. Null als Zinssatz einzutragen.

³⁴ Weitere Zeiträume nach Bedarf einzufügen.

³⁵ In jedem Fall ist hier ein positiver Zinssatz bzw. Null als Zinssatz einzutragen.

³⁶ In jedem Fall ist hier ein positiver Zinssatz bzw. Null als Zinssatz einzutragen.

Geschäftstag für Zinsfestsetzungen	[Jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System)] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt]] geöffnet [hat][haben].] [andere Geschäftstage]
---	--

OPTION SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLEM ZINSSATZ (außer Schuldverschreibungen mit CMS als Referenzsatz)

§ 3 (4)

Referenzsatz	[EURIBOR][LIBOR]
Ursprünglicher Benchmarksatz	[[1 / 3 / 6 / 12]-Monats Euro Interbank Offered Rate][[Laufzeit]-Monats London Interbank Offered Rate]
[Bildschirmseite	Reuters Bildschirmseite [LIBOR01][andere]]
[relevante(s) Finanzzentrum(en)]	ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [relevante(s) Finanzzentrum(en)]
Geschäftstag	für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind
[Zinsfestsetzungstag	[ersten] [zweiten] [relevante(s) Finanzzentrum(en)] Geschäftstag [vor Beginn] der jeweiligen Zinsperiode]
[Interpolation	[erste][letzte] Zinsperiode]

OPTION SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT CMS ALS REFERENZSATZ

§ 3 (4)

Referenzsatz	[CMS-Satz]
Zeitpunkt der Veröffentlichung des Referenzsatzes	[bei Euro-ISDA Swap Rate 11.00 Uhr: 11.00 Uhr vormittags (Ortszeit [Brüssel] [London] [andere Stadt])] [andere Zeit]
Bildschirmseite	[bei Euro-ISDA Swap Rate 11.00 Uhr: Reuters Seite ISDAFIX2] [andere]
Swapsatz	[•]-[Jahres-][Monats-][bei Euro-ISDA Swap Rate 11.00 Uhr: Euro] [andere Währung]-Swap Satz
Referenzbanken	[bei Euro-ISDA Swap Rate 11.00 Uhr: vier führende Swap-Händler im Interbankenmarkt] [andere Referenzbanken]
Maßgeblicher Zeitpunkt für Angebotssätze der Referenzbanken	[bei Euro-ISDA Swap Rate 11.00 Uhr: 11.00 Uhr vormittags (Ortszeit [Brüssel] [London] [andere Stadt])] [andere Zeit]
Anzahl der Referenzbanken	[drei] [andere Anzahl]

§ 3 (6)

Frist für die Mitteilung durch die Berechnungsstelle	unverzüglich, jedoch keinesfalls später als am [ersten] [letzten] Tag der betreffenden [Variablen] Zinsperiode
Mitteilung an	die Emittentin, die Zahlstellen und das Clearing-System [und die Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind]

OPTION MINDESTZINSSATZ

§ 3 [(7)]

Mindestzinssatz	[Mindestzinssatz] % p.a.
------------------------	--------------------------

OPTION HÖCHSTZINSSATZ

§ 3 [(7)][(8)]

Höchstzinssatz	[Höchstzinssatz] %p.a.
Zinskonvention	["Actual/Actual"] ["Actual/Actual (ICMA)"] ["Actual/365 (Fixed)"] ["30/360" oder "360/360" oder "Bond Basis"] ["30E/360" oder "Eurobond Basis"] ["Actual/360"]

§ 3 [(7)]
[(8)][(9)]

§ 4
(Rückzahlung)

Fälligkeitstag	[Datum]
-----------------------	---------

§ 5
(Vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf von Schuldverschreibungen)

OPTIONEN VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NICHT-NACHRANGIGER SCHULDVERSCHREIBUNGEN											
§ 5 (1)	<table border="1"><tr><td style="text-align: center;">Call Option der Emittentin</td><td>[Ja] [Nein]</td></tr><tr><td colspan="2"><i>Die folgenden Angaben sind nur bei Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen der Emittentin eine Call Option zusteht.</i></td></tr><tr><td style="text-align: center;">Kündigungsfrist</td><td>[Anzahl von Tagen] Geschäftstage</td></tr><tr><td style="text-align: center;">Geschäftstag</td><td>[Jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System)] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt]] geöffnet [hat][haben].] [andere Geschäftstage]</td></tr><tr><td style="text-align: center;">Kündigungsdatum (-daten)</td><td>[Datum(Daten)]</td></tr></table>	Call Option der Emittentin	[Ja] [Nein]	<i>Die folgenden Angaben sind nur bei Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen der Emittentin eine Call Option zusteht.</i>		Kündigungsfrist	[Anzahl von Tagen] Geschäftstage	Geschäftstag	[Jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System)] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt]] geöffnet [hat][haben].] [andere Geschäftstage]	Kündigungsdatum (-daten)	[Datum(Daten)]
Call Option der Emittentin	[Ja] [Nein]										
<i>Die folgenden Angaben sind nur bei Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen der Emittentin eine Call Option zusteht.</i>											
Kündigungsfrist	[Anzahl von Tagen] Geschäftstage										
Geschäftstag	[Jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System)] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt]] geöffnet [hat][haben].] [andere Geschäftstage]										
Kündigungsdatum (-daten)	[Datum(Daten)]										
§ 5 (2)	<table border="1"><tr><td style="text-align: center;">Put Option der Anleihegläubiger</td><td>[Ja] [Nein]</td></tr><tr><td colspan="2"><i>Die folgenden Angaben sind nur bei Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen den Anleihegläubigern eine Put Option zusteht.</i></td></tr><tr><td style="text-align: center;">Kündigungsfrist</td><td>[Anzahl von Tagen] Geschäftstage</td></tr><tr><td style="text-align: center;">Geschäftstag</td><td>[Jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System)] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt]] geöffnet [hat][haben].] [andere Geschäftstage]</td></tr><tr><td style="text-align: center;">Kündigungsdatum (-daten)</td><td>[Datum(Daten)]</td></tr></table>	Put Option der Anleihegläubiger	[Ja] [Nein]	<i>Die folgenden Angaben sind nur bei Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen den Anleihegläubigern eine Put Option zusteht.</i>		Kündigungsfrist	[Anzahl von Tagen] Geschäftstage	Geschäftstag	[Jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System)] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt]] geöffnet [hat][haben].] [andere Geschäftstage]	Kündigungsdatum (-daten)	[Datum(Daten)]
Put Option der Anleihegläubiger	[Ja] [Nein]										
<i>Die folgenden Angaben sind nur bei Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen den Anleihegläubigern eine Put Option zusteht.</i>											
Kündigungsfrist	[Anzahl von Tagen] Geschäftstage										
Geschäftstag	[Jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System)] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt]] geöffnet [hat][haben].] [andere Geschäftstage]										
Kündigungsdatum (-daten)	[Datum(Daten)]										

Der folgende Absatz (4) ist nur im Falle von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar, die vorzeitig zurückgezahlt werden können.

§ 5 (4)

Mitteilung an die Emittentin, die Zahlstellen und das Clearing-System [und die Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind]

**§ 6
(Zahlungen)**

Zahlungsgeschäftstag

Jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System) und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[Hauptfinanzzentrum der Emissionswährung]** und] das Clearing-System Zahlungen in **[Emissionswährung]** [abwickelt][abwickeln]

**§ 7
(Steuern; Vorzeitige Rückzahlung)**

Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen

[Ja] [Nein]

**§ 9
(Emissionsstelle, Zahlstellen, Berechnungsstelle)**

Die folgende Angabe ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen die Emittentin nicht als Berechnungsstelle fungiert.

Berechnungsstelle

[•]

Die folgende Angabe ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen neben der Emittentin noch eine weitere Zahlstelle fungiert bzw. weitere Zahlstellen fungieren.

Zahlstelle

[•]

**§ [10][12]
(Bekanntmachungen)**

Notierung an einem regulierten Markt innerhalb der Europäischen Union

[Ja] [Nein]

§ [12][14]
(Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger[; Gemeinsamer Vertreter])

Anwendbarkeit	[Ja] [Nein]						
<i>Die folgenden Angaben sind nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, die durch einen Beschluss der Anleihegläubiger geändert werden können.</i>							
§ [12][14] (2)	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Beschlussfähigkeit</td> <td>[§ 15 Absatz 3 SchVG [bzw.]] [§ 18 Absatz 4 SchVGi.V.m. § 15 Absatz 3 SchVG]</td> </tr> <tr> <td>Abstimmungsmehrheit</td> <td>[einfache Mehrheit] [Mehrheit von mindestens 75 %]</td> </tr> <tr> <td>Qualifizierte Mehrheit</td> <td>[75 %] [höherer Prozentsatz]</td> </tr> </table>	Beschlussfähigkeit	[§ 15 Absatz 3 SchVG [bzw.]] [§ 18 Absatz 4 SchVGi.V.m. § 15 Absatz 3 SchVG]	Abstimmungsmehrheit	[einfache Mehrheit] [Mehrheit von mindestens 75 %]	Qualifizierte Mehrheit	[75 %] [höherer Prozentsatz]
Beschlussfähigkeit	[§ 15 Absatz 3 SchVG [bzw.]] [§ 18 Absatz 4 SchVGi.V.m. § 15 Absatz 3 SchVG]						
Abstimmungsmehrheit	[einfache Mehrheit] [Mehrheit von mindestens 75 %]						
Qualifizierte Mehrheit	[75 %] [höherer Prozentsatz]						
§ [12][14] (3)	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Durchführung von Gläubigerbeschlüssen</td> <td>[in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff SchVG)] [im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG)] [entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG)]</td> </tr> </table>	Durchführung von Gläubigerbeschlüssen	[in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff SchVG)] [im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG)] [entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG)]				
Durchführung von Gläubigerbeschlüssen	[in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff SchVG)] [im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG)] [entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG)]						
§ [12][14] (5)	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Gemeinsamer Vertreter</td> <td>[anwendbar] [nicht anwendbar] [Name, Adresse, Kontaktdaten]</td> </tr> <tr> <td>Haftungsbeschränkung</td> <td>[nicht anwendbar] [Zehnfache] [höherer Wert]</td> </tr> </table>	Gemeinsamer Vertreter	[anwendbar] [nicht anwendbar] [Name, Adresse, Kontaktdaten]	Haftungsbeschränkung	[nicht anwendbar] [Zehnfache] [höherer Wert]		
Gemeinsamer Vertreter	[anwendbar] [nicht anwendbar] [Name, Adresse, Kontaktdaten]						
Haftungsbeschränkung	[nicht anwendbar] [Zehnfache] [höherer Wert]						

Option III Bedingungen für Pfandbriefe mit festem Zinssatz und Null-Kupon-Pfandbriefe

OPTION: PFANDBRIEFE MIT ZEICHNUNGSFRIST, BEI DENEN DER GESAMTNENNBETRAG / ZINSSATZ / U.A. ZU EINEM SPÄTEREN DATUM FESTGESETZT WIRD

[Entfällt] [Anwendbar: Entsprechenden Absatz vervollständigen und einfügen.]

Jumbo-Pfandbriefe

[Ja] [Nein]

**§ 1
(Form)**

ALLE PFANDBRIEFE.

§ 1 (1)

Pfandbriefe [Öffentliche Pfandbriefe] [Hypothekendarlehen]
Ausgabebetrag [Datum einfügen]
Emissionswährung³⁷ [Währung] ("[Abkürzung]")
Gesamtnennbetrag [Abkürzung Währung] [Betrag]
 (in Worten: [Währung] [Betrag])
Nennbetrag³⁸ [Abkürzung Währung] [Nennbetrag]

§ 1 (2)-(3)

Form der Globalurkunde [Klassische Globalurkunde (CGN)] [Neue Globalurkunde (NGN)]
US-Verkaufsbeschränkungen [TEFRA C] [TEFRA D] [kein TEFRA]
Clearing-System [Verwahrer] [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [[Deutsche Bank Aktiengesellschaft] [●] als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel] [anderes internationales Clearing-System, Adresse]]
 [Clearstream Banking, *société anonyme*, Luxemburg]
 [Euroclear Bank SA/NV, Brüssel] [andere] als Verwahrer]

³⁷ Die Emissionswährung der Jumbo-Pfandbriefe ist EUR.

³⁸ Schuldverschreibungen, die eine Laufzeit von weniger als einem Jahr haben und bei denen der Emissionserlös von der Emittentin im Vereinigten Königreich entgegengenommen wird oder, sofern durch deren Emission ein anderer Verstoß gegen Section 19 der FSMA vorliegt, müssen einen Mindestrückzahlungswert je Stückelung von GBP 100.000 (oder dem Äquivalent in einer anderen Währung) haben.

§ 3
(Verzinsung)

OPTION FESTVERZINSLICHE PFANDBRIEFE (außer Null-Kupon-Pfandbriefe). Bei Jumbo-Pfandbriefen sind die Zinsen jährlich nachträglich zahlbar.

§ 3

Verzinsungsbeginn	[Datum] (einschließlich)
Zinssatz (Prozent p.a.)	[Zinssatz]
Zinsperiode	[jährlich / halbjährlich / vierteljährlich / [anderer Zeitraum]]
Zinszahlungstag(e)	[Tag, Monat], [●]
Erster Zinszahlungstag	[Tag, Monat, Jahr] [(erster [langer / kurzer] Kupon)]
[Letzter Zinszahlungstag	[Fälligkeitstag] [Tag, Monat, Jahr] [(letzter [langer / kurzer] Kupon)]

OPTION STEP-UP UND STEP-DOWN PFANDBRIEFE

§ 3 (1)

Verzinsungsbeginn	[Datum] (einschließlich)
Zinssätze (Prozent p.a.) und Verzinsungszeiträume	[●] % p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich) ³⁹ [●] % p.a. ab dem [Datum] (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich)
	[●] % p.a. ab dem [Datum] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)
Zinsperiode	[jährlich / halbjährlich / vierteljährlich / [anderer Zeitraum]]
Zinszahlungstag(e)	[Tag, Monat], [●]
Erster Zinszahlungstag	[Tag, Monat, Jahr] [(erster [langer / kurzer] Kupon)]
[Letzter Zinszahlungstag	[Fälligkeitstag] [Tag, Monat, Jahr] [(letzter [langer / kurzer] Kupon)]

OPTION NULL-KUPON-PFANDBRIEFE

§ 3 (1)-(2)

Ausgabepreis	[Betrag]
Emissionsrendite	[Emissionsrendite]

³⁹ Weitere Zeiträume nach Bedarf einzufügen.

§ 3 [(2)][(3)]

Zinskonvention	["Actual/Actual"] ["Actual/Actual (ICMA)"] ["Actual/365 (Fixed)"] ["30/360" oder "360/360" oder "Bond Basis"] ["30E/360" oder "Eurobond Basis"] ["Actual/360"] [Für Jumbo-Pfandbriefe immer: "Actual/Actual"]
-----------------------	---

**§ 4
(Rückzahlung)**

Fälligkeitstag	[Datum]
-----------------------	---------

**§ 5
((Keine) Vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf von Pfandbriefen)**

Call Option der Emittentin	[Ja] [Nein] [Für Jumbo-Pfandbriefe immer: Nein]				
<i>Die folgenden Angaben sind nur bei Pfandbriefen anwendbar, bei denen der Emittentin eine Call Option zusteht.</i>					
§ 5 (1)	<table border="1"><tr><td>Kündigungsdatum (-daten)</td><td>[Datum/Daten]</td></tr></table>	Kündigungsdatum (-daten)	[Datum/Daten]		
Kündigungsdatum (-daten)	[Datum/Daten]				
<i>Der folgende Absatz ist nur auf Null-Kupon-Pfandbriefe anwendbar, bei denen der Emittentin eine Call Option zusteht.</i>					
§ 5 (3)	<table border="1"><tr><td>Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag</td><td>Amortisationsbetrag [plus [●]] [minus [●]]</td></tr><tr><td>Ausgabebetrag</td><td>[Datum]</td></tr></table>	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Amortisationsbetrag [plus [●]] [minus [●]]	Ausgabebetrag	[Datum]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Amortisationsbetrag [plus [●]] [minus [●]]				
Ausgabebetrag	[Datum]				

**§ 6
(Zahlungen)**

<i>Der folgende Absatz ist auf alle Pfandbriefe anwendbar. Bei Jumbo-Pfandbriefen ist nur auf TARGET2- sowie Clearing-System abzustellen; Emissionswährung ist EUR.</i>	
Zahlungsgeschäftstag	Jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System) und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Hauptfinanzzentrum der Emissionswährung] und] das Clearing-System Zahlungen in [Emissionswährung] [abwickelt][abwickeln]

§ 9

(Emissionsstelle, Zahlstellen, Berechnungsstelle)

Die folgende Angabe ist nur auf Pfandbriefe anwendbar, bei denen die Emittentin nicht als Berechnungsstelle fungiert.

Berechnungsstelle	[•]
-------------------	-----

Die folgende Angabe ist nur auf Pfandbriefe anwendbar, bei denen neben der Emittentin noch eine weitere Zahlstelle fungiert bzw. weitere Zahlstellen fungieren.

Zahlstelle	[•]
------------	-----

§ 10

(Bekanntmachungen)

Notierung an einem regulierten Markt innerhalb der Europäischen Union	[Ja] [Nein] [Bei Jumbo-Pfandbriefen immer: Ja]
---	---

Option IV Bedingungen für Pfandbriefe mit variablem Zinssatz

OPTION: PFANDBRIEFE MIT ZEICHNUNGSFRIST, BEI DENEN DER GESAMTNENNBETRAG / ZINSSATZ / U.A. ZU EINEM SPÄTEREN DATUM FESTGESETZT WIRD

[Entfällt] [Anwendbar: Entsprechenden Absatz vervollständigen und einfügen.]

**§ 1
(Form)**

ALLE PFANDBRIEFE

§ 1 (1)

Pfandbriefe [Öffentliche Pfandbriefe] [Hypothekendarlehen]

Ausgabebetrag [Datum einfügen]

Emissionswährung⁴⁰ [Währung] ("[Abkürzung]")

Gesamtnennbetrag [Abkürzung Währung] [Betrag]
(in Worten: [Währung] [Betrag])

Nennbetrag⁴¹ [Abkürzung Währung] [Nennbetrag]

§ 1 (2)-(3)

Form der Globalurkunde [Klassische Globalurkunde (CGN)] [Neue Globalurkunde (NGN)]

US-Verkaufsbeschränkungen [TEFRA C] [TEFRA D] [kein TEFRA]

Clearing-System [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [[Deutsche Bank Aktiengesellschaft] [●] als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel] [anderes internationales Clearing-System, Adresse]]

[Verwahrer] [Clearstream Banking, *société anonyme*, Luxemburg / Euroclear Bank SA/NV, Brüssel] [andere] als Verwahrer]

⁴⁰ Die Emissionswährung der Jumbo-Pfandbriefe ist EUR.

⁴¹ Schuldverschreibungen, die eine Laufzeit von weniger als einem Jahr haben und bei denen der Emissionserlös von der Emittentin im Vereinigten Königreich entgegengenommen wird oder, sofern durch deren Emission ein anderer Verstoß gegen Section 19 der FSMA vorliegt, müssen einen Mindestrückzahlungswert je Stückelung von GBP 100.000 (oder dem Äquivalent in einer anderen Währung) haben.

§ 3
(Verzinsung)

§ 3 (1)	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Verzinsungsbeginn</td> <td style="padding: 2px;">[Datum] (einschließlich)</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Zinszahlungstag(e)</td> <td style="padding: 2px;">[Tag, Monat], [●]</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Erster Zinszahlungstag</td> <td style="padding: 2px;">[Tag, Monat, Jahr] [(erster [langer / kurzer] Kupon)]</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">[Letzter Zinszahlungstag</td> <td style="padding: 2px;">[Fälligkeitstag] [Tag, Monat, Jahr] [(letzter [langer / kurzer] Kupon)]</td> </tr> </table>	Verzinsungsbeginn	[Datum] (einschließlich)	Zinszahlungstag(e)	[Tag, Monat], [●]	Erster Zinszahlungstag	[Tag, Monat, Jahr] [(erster [langer / kurzer] Kupon)]	[Letzter Zinszahlungstag	[Fälligkeitstag] [Tag, Monat, Jahr] [(letzter [langer / kurzer] Kupon)]						
Verzinsungsbeginn	[Datum] (einschließlich)														
Zinszahlungstag(e)	[Tag, Monat], [●]														
Erster Zinszahlungstag	[Tag, Monat, Jahr] [(erster [langer / kurzer] Kupon)]														
[Letzter Zinszahlungstag	[Fälligkeitstag] [Tag, Monat, Jahr] [(letzter [langer / kurzer] Kupon)]														
§ 3 (3)	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Zinssatz, Marge</td> <td style="padding: 2px;">[Zahl]-Monats [Währung]-EURIBOR [zuzüglich /⁴²abzüglich] [Marge]</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Zinsfestsetzungstag(e)</td> <td style="padding: 2px;">[[●] Geschäftstag(e) vor dem Beginn] / [[●] Geschäftstag(e) vor Ende]</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Geschäftstag für Zinsfestsetzungen</td> <td style="padding: 2px;">[Jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System)] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt]] geöffnet [hat][haben].] [andere Geschäftstage]</td> </tr> </table>	Zinssatz, Marge	[Zahl]-Monats [Währung]-EURIBOR [zuzüglich / ⁴² abzüglich] [Marge]	Zinsfestsetzungstag(e)	[[●] Geschäftstag(e) vor dem Beginn] / [[●] Geschäftstag(e) vor Ende]	Geschäftstag für Zinsfestsetzungen	[Jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System)] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt]] geöffnet [hat][haben].] [andere Geschäftstage]								
Zinssatz, Marge	[Zahl]-Monats [Währung]-EURIBOR [zuzüglich / ⁴² abzüglich] [Marge]														
Zinsfestsetzungstag(e)	[[●] Geschäftstag(e) vor dem Beginn] / [[●] Geschäftstag(e) vor Ende]														
Geschäftstag für Zinsfestsetzungen	[Jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System)] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main] [London] [andere Stadt]] geöffnet [hat][haben].] [andere Geschäftstage]														
§ 3 (4)	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Referenzsatz</td> <td style="padding: 2px;">[EURIBOR][LIBOR]</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Ursprünglicher Benchmarksatz</td> <td style="padding: 2px;">[[1 / 3 / 6 / 12]-Monats Euro Interbank Offered Rate][[Laufzeit]-Monats London Interbank Offered Rate]</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">[Bildschirmseite</td> <td style="padding: 2px;">Reuters Bildschirmseite [LIBOR01][andere]</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">[relevante(s) Finanzzentrum(en)]</td> <td style="padding: 2px;">ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [relevante(s) Finanzzentrum(en)]</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Geschäftstag</td> <td style="padding: 2px;">für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">[Zinsfestsetzungstag</td> <td style="padding: 2px;">[ersten] [zweiten] [relevante(s) Finanzzentrum(en)] Geschäftstag [vor Beginn] der jeweiligen Zinsperiode]</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">[Interpolation</td> <td style="padding: 2px;">[erste][letzte] Zinsperiode]</td> </tr> </table>	Referenzsatz	[EURIBOR][LIBOR]	Ursprünglicher Benchmarksatz	[[1 / 3 / 6 / 12]-Monats Euro Interbank Offered Rate][[Laufzeit]-Monats London Interbank Offered Rate]	[Bildschirmseite	Reuters Bildschirmseite [LIBOR01][andere]	[relevante(s) Finanzzentrum(en)]	ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [relevante(s) Finanzzentrum(en)]	Geschäftstag	für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind	[Zinsfestsetzungstag	[ersten] [zweiten] [relevante(s) Finanzzentrum(en)] Geschäftstag [vor Beginn] der jeweiligen Zinsperiode]	[Interpolation	[erste][letzte] Zinsperiode]
Referenzsatz	[EURIBOR][LIBOR]														
Ursprünglicher Benchmarksatz	[[1 / 3 / 6 / 12]-Monats Euro Interbank Offered Rate][[Laufzeit]-Monats London Interbank Offered Rate]														
[Bildschirmseite	Reuters Bildschirmseite [LIBOR01][andere]														
[relevante(s) Finanzzentrum(en)]	ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [relevante(s) Finanzzentrum(en)]														
Geschäftstag	für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind														
[Zinsfestsetzungstag	[ersten] [zweiten] [relevante(s) Finanzzentrum(en)] Geschäftstag [vor Beginn] der jeweiligen Zinsperiode]														
[Interpolation	[erste][letzte] Zinsperiode]														
§ 3 (6)	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Frist für die Mitteilung durch die Berechnungsstelle</td> <td style="padding: 2px;">unverzüglich, jedoch keinesfalls später als am [ersten / letzten] Tag der betreffenden Zinsperiode</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Mitteilung an</td> <td style="padding: 2px;">die Emittentin, die Zahlstellen und das Clearing-System [und die Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind]</td> </tr> </table>	Frist für die Mitteilung durch die Berechnungsstelle	unverzüglich, jedoch keinesfalls später als am [ersten / letzten] Tag der betreffenden Zinsperiode	Mitteilung an	die Emittentin, die Zahlstellen und das Clearing-System [und die Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind]										
Frist für die Mitteilung durch die Berechnungsstelle	unverzüglich, jedoch keinesfalls später als am [ersten / letzten] Tag der betreffenden Zinsperiode														
Mitteilung an	die Emittentin, die Zahlstellen und das Clearing-System [und die Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind]														

⁴² Bei einem möglichen negativen Zinssatz ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

OPTION MINDESTZINSSATZ	
§ 3 [(7)]	Mindestzinssatz [Mindestzinssatz] % p.a.

OPTION HÖCHSTZINSSATZ	
§ 3 [(7)][(8)]	Höchstzinssatz [Höchstzinssatz] %p.a.

§ 3 [(7)][(8)][(9)]	Zinskonvention ["Actual/Actual"] ["Actual/Actual (ICMA)"] ["Actual/365 (Fixed)"] ["30/360" oder "360/360" oder "Bond Basis"] ["30E/360" oder "Eurobond Basis"] ["Actual/360"]
---------------------	--

**§ 4
(Rückzahlung)**

Fälligkeitstag	[Datum]
-----------------------	---------

**§ 5
([Keine] Vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf von Pfandbriefen)**

Call Option der Emittentin	[Ja] [Nein]
-----------------------------------	-------------

Die folgenden Angaben sind nur bei Pfandbriefen anwendbar, bei denen der Emittentin eine Call Option zusteht.

§ 5 (1)	Kündigungsdatum [Datum/Daten] (-daten)
§ 5 (4)	Mitteilung an die Emittentin, die Zahlstellen und das Clearing-System [und die Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind]

**§ 6
(Zahlungen)**

Zahlungsgeschäftstag	Jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System) und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Hauptfinanzzentrum der Emissionswährung] und] das Clearing-System Zahlungen in [Emissionswährung] [abwickelt][abwickeln]
-----------------------------	---

**§ 9
(Emissionsstelle, Zahlstellen, Berechnungsstelle)**

Die folgende Angabe ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen die Emittentin nicht als Berechnungsstelle fungiert.

Berechnungsstelle	[•]
--------------------------	-----

Die folgende Angabe ist nur auf Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen neben der Emittentin noch eine weitere Zahlstelle fungiert bzw. weitere Zahlstellen fungieren.

Zahlstelle	[•]
-------------------	-----

**§ 10
(Bekanntmachungen)**

Notierung an einem regulierten Markt innerhalb der Europäischen Union	[Ja] [Nein]
--	-------------

TEIL II – ANDERE INFORMATIONEN⁴³

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

- Regulierter Markt der Luxemburger Börse
- Anderer Markt: [Angabe von Einzelheiten]
Datum der Zulassung: [Angabe des Datums]
Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel:⁴⁴ [Angabe von Einzelheiten]
Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind:⁴⁵ [Angabe von Einzelheiten]
Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung:⁴⁶ [nicht anwendbar][Angabe von Einzelheiten]
- Nicht zum Handel zugelassen

Rating der Schuldverschreibungen

- Die Schuldverschreibungen wurden wie folgt geratet⁴⁷
- Fitch Ratings Ltd.: [●]
 [Andere]⁴⁸: [●]
- Die Schuldverschreibungen wurden nicht geratet.

Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind

- [Soweit es der Emittentin bekannt ist, hat keine Person, die bei dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, Interessen, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.]
- Andere Interessen (angeben): [Einzelheiten einfügen]

Gründe für das Angebot und Nettoerlöse

Verwendung der Emissionserlöse / Gründe für das Angebot:⁴⁹ [Einzelheiten einfügen]

⁴³ Es besteht keine Verpflichtung, Teil II der Endgültigen Bedingungen bei Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 100.000 oder dem Gegenwert in einer anderen Währung auszufüllen, sofern diese Schuldverschreibungen nicht an einem geregelten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder des Vereinigten Königreichs zum Handel zugelassen werden. In Absprache mit der Emittentin auszufüllen.

⁴⁴ Nur erforderlich bei Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 100.000.

⁴⁵ Nur erforderlich bei Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als EUR 100.000.

⁴⁶ Nur erforderlich bei Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als EUR 100.000.

⁴⁷ Kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings aufnehmen, sofern zuvor von der Ratingagentur veröffentlicht.

⁴⁸ Angabe, ob die Ratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft oder in dem Vereinigten Königreich hat und gemäß der CRA-Verordnung registriert ist.

⁴⁹ Siehe Unterabschnitt "c) Wichtige Informationen" im Abschnitt "IX. Wertpapierbeschreibung" im Basisprospekt. Sofern die Gründe für das Angebot nicht in der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Emittentin bestehen, sind die Gründe hier anzugeben. Nicht auszufüllen bei Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 100.000.

Geschätzter Nettobetrag des Emissionserlöses:⁵⁰ [•]

Geschätzte Gesamtkosten der Emission:⁵¹ [•]

Rendite und Zinssätze der Vergangenheit

Rendite:⁵² [•]

Einzelheiten zu vergangenen [EURIBOR][LIBOR] Reuters [EURIBOR01][LIBOR01]
Sätzen und Informationen über künftige Entwicklungen
sowie ihre Volatilität können abgerufen werden unter:⁵³

Platzierung und Übernahme

Verkaufsverbot an Kleinanleger im Europäischen [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Wirtschaftsraum und im Vereinigten Königreich:⁵⁴

Stabilisation Manager(s): [Keiner][Angabe des Namens]

Art der Platzierung⁵⁵

Syndiziert

Name und Anschrift des Koordinators/der [Angabe von Einzelheiten]
Koordinatoren des gesamten Angebots sowie
einzelner Angebotsteile und - sofern der
Emittentin oder dem Anbieter bekannt – Name
und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den
verschiedenen Ländern platzieren:

Falls syndiziert: Namen, Adressen und [Angabe von Einzelheiten]⁵⁶
Übernahmeverpflichtungen des oder der Lead
Manager(s) und der Manager:

Datum des Übernahmevertrags: [Datum angeben]

Nicht syndiziert

Falls nicht syndiziert, Name und Adresse des [Angabe des Namens]
Händlers:

Angabe der verschiedenen Kategorien der [Angabe von Einzelheiten]
potentiellen Investoren, dem die
Schuldverschreibungen angeboten werden:

Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten [nicht anwendbar][Angabe von Einzelheiten]
zwei oder mehrerer Länder und wurde/ wird eine

⁵⁰ Sofern der Emissionserlös für verschiedene wichtige Verwendungszwecke bestimmt sind, sind diese aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen. Nicht auszufüllen bei Schuldverschreibungen mit einem festgelegten Nennbetrag von mindestens EUR 100.000.

⁵¹ Sofern der Emissionserlös für verschiedene wichtige Verwendungszwecke bestimmt sind, sind die Gesamtkosten entsprechend aufzuschlüsseln und entsprechend der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen. Nicht auszufüllen bei Schuldverschreibungen mit einem festgelegten Nennbetrag von mindestens EUR 100.000.

⁵² Nicht erforderlich im Fall von variabel verzinsten Schuldverschreibungen.

⁵³ Nur erforderlich im Fall von variabel verzinsten Schuldverschreibungen mit einem festgelegten Nennbetrag von weniger als EUR 100.000.

⁵⁴ Sind die Schuldverschreibungen eindeutig keine "verpackten" Produkte, so sollte "Nicht anwendbar" ausgewählt werden. Wenn die Schuldverschreibungen "verpackte" Produkte darstellen und kein KID vorbereitet wird, ist "Anwendbar" auszuwählen.

⁵⁵ Nicht erforderlich im Fall einer Emission von Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung in Höhe von mindestens EUR 100.000.

⁵⁶ Namen und Adressen der Institute einfügen, die bereit sind, eine Emission auf fester Zusagebasis zu übernehmen und Einzelheiten über Institute, die bereit sind ohne feste Zusage oder gemäß Vereinbarungen "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren, falls diese nicht mit den Managern identisch sind.

bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche:

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist:

[nicht anwendbar][Angabe von Einzelheiten]

Provision der Händler:⁵⁷

[•]

Wertpapierkennung und EZB-Fähigkeit

ISIN:

[•]

Common Code:

[•]

WKN:

[•]

[CFI:]

[•]

[FISN:]

[•]

[Sonstige Wertpapierkennung:]

[•]

Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden:

[Ja] [Nein] [Nicht anwendbar im Fall einer Classical Global Note]

[Es wird darauf hingewiesen, dass "Ja" hier lediglich bedeutet, dass die Wertpapiere nach ihrer Begebung bei einem der ICSDs als gemeinsamen Verwahrer verwahrt werden und es bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Schuldverschreibungen als geeignete Sicherheit im Sinne der Währungspolitik des Eurosystems und der taggleichen Überziehungen (intraday credit operations) des Eurosystems entweder nach Begebung oder zu irgendeinem Zeitpunkt während ihrer Existenz anerkannt werden. Eine solche Anerkennung wird vom Urteil der EZB abhängen, dass die Eurosystemfähigkeitskriterien erfüllt werden.]⁵⁸

[Während die Bestimmung am Tag dieser Endgültigen Bedingungen mit "Nein" festgelegt wurde, können sich die Eurosystemfähigkeitskriterien für die Zukunft derart ändern, dass die Schuldverschreibungen fähig sein werden diese einzuhalten. Die Schuldverschreibungen können dann bei einer der ICSDs als gemeinsamer Verwahrer hinterlegt (und auf den Namen eines Nominees von einem der ICSDs als gemeinsamer Verwahrer eingetragen) werden. Es ist zu beachten, dass die Schuldverschreibungen selbst dann nicht notwendigerweise als geeignete Sicherheit im Sinne der Währungspolitik des Eurosystems und der taggleichen Überziehungen (intraday credit operations) des Eurosystems zu irgendeinem Zeitpunkt während ihrer Existenz anerkannt werden. Eine solche Anerkennung

⁵⁷ Gegebenenfalls einschließlich sog. 'discretionary fee' (bis zu Betrag angeben). Nicht erforderlich im Fall einer Emission von Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung in Höhe von mindestens EUR 100.000.

⁵⁸ Erläuterung einfügen im Fall einer durch einen der ICSDs verwahrten NGN.

wird vom Urteil der EZB abhängen, dass die Eurosystemfähigkeitskriterien erfüllt werden.]⁵⁹

[Es wird darauf hingewiesen, dass "Ja" hier lediglich bedeutet, dass die Schuldverschreibungen nach ihrer Begebung von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main verwahrt werden und dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Begebung, zu irgendeinem Zeitpunkt während ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit nicht notwendigerweise als EZB-fähige Sicherheiten anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, ob die Zulässigkeitskriterien des Eurosystems erfüllt sind.]⁶⁰

Bedingungen des öffentlichen Angebots⁶¹

Emissionspreis, zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden:	[Prozentsatz einfügen] %
Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:	[Angabe von Einzelheiten]
Gesamtsumme des Angebots, wenn die Summe nicht feststeht, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum:	[Angabe von Einzelheiten]
Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt und Beschreibung des Antragsverfahrens:	[Angabe von Einzelheiten]
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Rückerstattung des zuviel gezahlten Betrages an die Zeichner:	[Angabe von Einzelheiten]
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:	[Angabe von Einzelheiten]
Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung:	[Angabe von Einzelheiten]
Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind:	[Angabe von Einzelheiten]
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:	[Angabe von Einzelheiten]
Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden:	[nicht anwendbar][Angabe von Einzelheiten]
Öffentliches Angebot und zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung der Emittentin:	[nicht anwendbar]
Endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in den folgenden Jurisdiktionen:	[Deutschland] [und] [●]

⁵⁹ Erläuterung einfügen im Fall einer nicht durch einen der ICSDs verwahrten NGN.

⁶⁰ Erläuterung einfügen im Fall einer Verwahrung der Schuldverschreibungen durch CBF.

⁶¹ Bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als EUR 100.000 auszufüllen.

Angebotsfrist, während derer die spätere
Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von
Wertpapieren durch die Händler erfolgen kann:

[Nicht anwendbar][Einzelheiten zur Angebotsfrist
einfügen]

[ANNEX Zusammenfassung für die einzelne Emission⁶²]

Oldenburgische Landesbank AG

[Name und Titel der Unterzeichnenden]

⁶² Nicht erforderlich bei Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 100.000.

XIII. ÜBERSICHT ZU DEN HISTORISCHEN FINANZINFORMATIONEN

ANHANG I	F-2018
JAHRESABSCHLUSS (HGB) 2018	F-2018-1 bis F-2018-63
BILANZ	F-2018-2 bis F-2018-3
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	F-2018-4
ANHANG	F-2018-5 bis F-2018-53
ANLAGE ZUM JAHRESABSCHLUSS	F-2018-54 bis F-2018-55
BESTÄTIGUNGSVERMERK	F-2018-56 bis F-2018-63
ANHANG II	F-2018 E
BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER KAPITALFLUSSRECHNUNG (HGB) 2018	F-2018 E-1 bis F-2018 E-2
KAPITALFLUSSRECHNUNG	F-2018 E-2
ANHANG III	F-2019
JAHRESABSCHLUSS (HGB) 2019	F-2019-1 bis F-2019-61
BILANZ	F-2019-2 bis F-2019-3
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	F-2019-4
EIGENKAPITALSPIEGEL	F-2019-5
KAPITALFLUSSRECHNUNG	F-2019-6
ANHANG	F-2019-7 bis F-2019-51
ANLAGE ZUM JAHRESABSCHLUSS	F-2019-52 bis F-2019-53
BESTÄTIGUNGSVERMERK	F-2019-54 bis F-2019-61

ANHANG I
Geprüfter Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018
(Einzelabschluss nach HGB)

JAHRESABSCHLUSS	070
Bilanz	070
Gewinn- und Verlustrechnung	072

ANHANG	073
I. Allgemeine Angaben	073
II. Erläuterungen zu spezifischen Angaben gemäß RechKredV	091
III. Erläuterungen zur Bilanz – Aktiva	096
IV. Erläuterungen zur Bilanz – Passiva	099
V. Erläuterungen zur Bilanz – Unter-Strich-Positionen	106
VI. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	106
VII. Sonstige Angaben	111
Angaben zu Mandaten der Organmitglieder gemäß § 285 Nr. 10 HGB	117
Angaben gemäß § 285 Nr. 33 HGB zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind	120
Angaben gemäß § 285 Nr. 34 HGB zum Vorschlag der Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2018	121

ANLAGE ZUM JAHRESABSCHLUSS gemäß § 26 a KWG Offenlegung durch die Institute	122
---	-----

BESTÄTIGUNGSVERMERK des unabhängigen Abschlussprüfers	124
---	-----

Bilanz der OLB AG zum 31.12.2018

Aktiva Euro	31.12.2018	31.12.2017
1. Barreserve	1.518.067.252,84	562.759.888,24
a) Kassenbestand	528.595.341,15	307.873.662,01
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken	989.471.911,69	254.886.226,23
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	989.471.911,69	254.886.226,23
c) Guthaben bei Postgiroämtern	—	—
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	—	—
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen	—	—
b) Wechsel	—	—
3. Forderungen an Kreditinstitute	267.118.566,03	142.140.294,95
a) täglich fällig	165.304.384,76	112.718.565,84
b) andere Forderungen	101.814.181,27	29.421.729,11
4. Forderungen an Kunden	13.959.904.303,61	10.848.059.229,89
a) darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	6.288.784.569,48	5.644.644.243,74
darunter: Kommunalkredite	58.316.281,95	72.870.343,91
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.922.887.277,56	2.129.248.972,25
a) Geldmarktpapiere	—	—
aa) von öffentlichen Emittenten	—	—
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	—	—
ab) von anderen Emittenten	—	—
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	—	—
b) Anleihen und Schuldverschreibungen	2.922.887.277,56	2.129.248.972,25
ba) von öffentlichen Emittenten	1.444.648.769,67	1.253.500.249,73
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.444.648.769,67	1.253.500.249,73
bb) von anderen Emittenten	1.478.238.507,89	875.748.722,52
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.478.238.507,89	875.748.722,52
c) eigene Schuldverschreibungen	—	—
Nennbetrag	—	—
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	186.997.974,30	196.980.890,17
6a. Handelsbestand	920.879,82	420.155,13
7. Beteiligungen	620.431,96	413.955,00
darunter: an Kreditinstituten	—	122.939,58
darunter: an Finanzdienstleistungsinstituten	—	—
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	103.129,19	52.000,00
darunter: an Kreditinstituten	—	—
darunter: an Finanzdienstleistungsinstituten	—	—
9. Treuhandvermögen	976.975,53	1.653.581,74
darunter: Treuhandkredite	484.749,95	604.620,81
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	—	—
11. Immaterielle Anlagewerte	9.293.649,49	8.844.464,62
a) selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	777.119,37	799.402,16
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte wie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	8.516.530,12	8.045.062,46
c) Geschäfts- oder Firmenwert	—	—
d) geleistete Anzahlungen	—	—
12. Sachanlagen	69.154.837,74	73.581.490,95
13. Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital	—	—
14. Sonstige Vermögensgegenstände	144.865.844,47	397.830.354,98
15. Rechnungsabgrenzungsposten	11.623.557,92	4.843.065,02
16. Aktive latente Steuern	—	—
17. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	500.922,25	363.057,97
18. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	—	—
Summe der Aktiva	19.093.035.602,71	14.367.191.400,91

Passiva Euro	31.12.2018	31.12.2017
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.583.930.695,65	4.292.862.733,27
a) täglich fällig	78.668.424,10	56.417.086,22
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	5.505.262.271,55	4.236.445.647,05
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	11.345.866.560,51	8.424.868.700,43
a) Spareinlagen	1.691.125.777,81	1.569.096.724,98
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	1.493.713.963,98	1.370.186.745,02
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	197.411.813,83	198.909.979,96
b) andere Verbindlichkeiten	9.654.740.782,70	6.855.771.975,45
ba) täglich fällig	6.919.770.767,44	5.730.700.916,20
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	2.734.970.015,26	1.125.071.059,25
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	116.233.000,00	501.428.500,00
a) begebene Schuldverschreibungen	116.233.000,00	501.428.500,00
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	—	—
darunter: Geldmarktpapiere	—	—
darunter: eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	—	—
3a. Handelsbestand	—	—
4. Treuhandverbindlichkeiten	976.975,53	1.653.581,74
darunter: Treuhandkredite	484.749,95	604.620,81
5. Sonstige Verbindlichkeiten	416.620.281,31	10.416.651,79
6. Rechnungsabgrenzungsposten	35.033.686,58	51.518.657,14
6a. Passive latente Steuern	—	—
7. Rückstellungen	300.944.745,04	214.961.211,26
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	196.527.010,07	148.079.429,36
b) Steuerrückstellungen	11.823.199,60	13.956.367,10
c) andere Rückstellungen	92.594.535,37	52.925.414,80
9. Nachrangige Verbindlichkeiten	274.480.485,93	175.163.863,43
10. Genussrechtskapital	—	—
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	—	—
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken	20.092.261,97	24.792.261,97
darunter: Sonderposten nach § 340 e Abs. 4 HGB	9.964,94	9.964,94
12. Eigenkapital	998.856.910,19	669.525.239,88
a) Eingefordertes Kapital	60.468.571,80	60.468.571,80
Gezeichnetes Kapital	60.468.571,80	60.468.571,80
abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen	—	—
b) Kapitalrücklage	517.332.330,40	208.306.686,77
c) Gewinnrücklagen	394.935.695,56	372.433.376,59
ca) gesetzliche Rücklage	171.066,50	171.066,50
cb) Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	—	—
cc) satzungsmäßige Rücklagen	—	—
cd) andere Gewinnrücklagen	394.764.629,06	372.262.310,09
d) Bilanzgewinn / Bilanzverlust	26.120.312,43	28.316.604,72
Bedingtes Kapital (Bilanzvermerk)	11.978.954,00	0,00
Summe der Passiva	19.093.035.602,71	14.367.191.400,91
Unter-Strich-Positionen Euro	31.12.2018	31.12.2017
1. Eventualverbindlichkeiten	504.622.335,70	312.727.124,05
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	—	—
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	504.622.335,70	312.727.124,05
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	—	—
2. Andere Verpflichtungen	1.782.400.900,87	643.350.050,63
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	—	—
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen	—	—
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	1.782.400.900,87	643.350.050,63


Gewinn- und Verlustrechnung der OLB AG für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.2018

Euro	2018	2017
1. Zinserträge aus	431.952.023,09	355.608.612,00
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	405.394.807,39	336.527.297,74
darunter: negative Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	-7.298.591,43	-4.576.273,49
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	26.557.215,70	19.081.314,26
darunter: negative Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	—	—
2. Zinsaufwendungen	-142.156.059,29	-127.932.589,25
darunter: positive Zinsen	13.325.987,65	7.628.944,60
3. Laufende Erträge aus	111.249,48	70.289,05
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	77.022,70	43.034,85
b) Beteiligungen	34.226,78	27.254,20
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen	—	—
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	1.111.329,82	370.879,86
4a Vom übertragenden Rechtsträger für fremde Rechnung erwirtschaftetes Ergebnis	2.295.363,33	—
5. Provisionserträge	100.219.648,20	84.447.532,05
6. Provisionsaufwendungen	-15.868.360,40	-16.392.797,13
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands	-94.170,14	31.230,85
darunter: Zuführung (-) oder Auflösung (+) Sonderposten § 340 g HGB	—	-3.470,10
8. Sonstige betriebliche Erträge	25.507.534,48	27.520.317,53
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-271.125.911,37	-214.494.482,31
a) Personalaufwand	-164.013.854,56	-140.305.390,05
aa) Löhne und Gehälter	-132.146.317,98	-113.257.093,98
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-31.867.536,58	-27.048.296,07
darunter: für Altersversorgung	-11.259.189,94	-8.065.586,19
b) andere Verwaltungsaufwendungen	-107.112.056,81	-74.189.092,26
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	-16.283.742,57	-15.126.938,70
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-23.498.765,68	-22.371.919,57
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	-10.920.794,62	-23.376.794,46
darunter: Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken § 340 g HGB	—	-12.000.000,00
darunter: Auflösung aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken § 340 g HGB	4.700.000,00	—
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	—	—
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	-124.922,46	—
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	—	9.669.349,55
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme	-4.565,58	—
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	81.119.856,29	58.022.689,47
20. Außerordentliche Erträge	3.596.993,17	289.178,85
21. Außerordentliche Aufwendungen	-42.071.997,72	-7.860.545,33
22. Außerordentliches Ergebnis	-38.475.004,55	-7.571.366,48
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-18.117.083,09	-21.145.458,32
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	-3.950.883,97	-989.259,95
25. Erträge aus Verlustübernahme	—	—
26. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne	—	—
27. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	20.576.884,68	28.316.604,72
28. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	5.543.427,75	—
29. Entnahmen aus der Kapitalrücklage	—	—
30. Entnahmen aus Gewinnrücklagen	—	—
a) aus der gesetzlichen Rücklage	—	—
b) aus der Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	—	—
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen	—	—
d) aus anderen Gewinnrücklagen	—	—
31. Entnahmen aus Genussrechtskapital	—	—
32. Einstellungen in Gewinnrücklagen	—	—
a) in die gesetzliche Rücklage	—	—
b) in die Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	—	—
c) in satzungsmäßige Rücklagen	—	—
d) in andere Gewinnrücklagen	—	—
33. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals	—	—
34. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	26.120.312,43	28.316.604,72

Anhang zum Jahresabschluss der OLB AG für das Geschäftsjahr 2018

I. Allgemeine Angaben

Die OLB AG (OLB) ist beim Amtsgericht Oldenburg (HRB 3003) registriert. Die ehemalige Bremer Kreditbank AG (BKB) war bis zur Verschmelzung durch Eintragung in das Handelsregister am 31.08.2018 beim Amtsgericht Bremen (HRB 4188) registriert. Die ehemalige Bankhaus Neelmeyer AG (BHN) war bis zur Verschmelzung durch Eintragung in das Handelsregister am 28.12.2018 beim Amtsgericht Bremen (HRB 4425) registriert.

 **Grundlagen zur Aufstellung des Jahresabschlusses und Vorschriften zur Rechnungslegung**

Die OLB AG hat ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) und unter Beachtung der Regelungen des Aktiengesetzes aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung basiert auf der RechKredV.

Bis zum 07.02.2018 hielt die Allianz Deutschland AG, München, rund 90,2 % der Aktien an der OLB AG. Alleingesellschafterin der Allianz Deutschland AG ist die Allianz SE, München. Am 07.02.2018 wurden alle Bedingungen für den Vollzug des Verkaufes dieses Aktienanteils an die BKB erfüllt.

Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der BKB vom 24.05.2017 wurde eine Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft beschlossen und im Februar 2018 durch Ausgabe von 507.186 Stück junger Aktien durchgeführt. Das Grundkapital erhöhte sich dabei um 26.378.743,86 Euro auf 55.881.538,07 Euro. Die Kapitalrücklage erhöhte sich um 280.620.941,94 Euro auf 507.460.958,86 Euro. Die Kapitalerhöhung diente im Wesentlichen der Finanzierung des o.g. Erwerbs der Mehrheitsbeteiligung von 90,2 % an der OLB.

Auf Basis eines Übernahmeangebots zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien an der OLB hat die BKB im Jahr 2017 indirekt über die BKB Beteiligungsholding AG gemäß §§ 29 ff. WpÜG weitere 3,236 % der OLB-Aktien erworben. Darüber hinaus wurde außerhalb des Angebotsverfahrens im Jahr 2017 ein Kaufvertrag über 1,92 % der OLB-Aktien von der BKB indirekt über die BKB Beteiligungsholding AG abgeschlossen. Die BKB Beteiligungsholding AG wurde auf die BKB verschmolzen, daher ging der vorerwähnte Aktienanteil 2017 auf die BKB über.

In der ordentlichen Hauptversammlung der BKB vom 14.03.2018 wurde eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien beschlossen, die durch Umwandlung eines Teilbetrages der Gewinnrücklagen vollzogen wurde. Das Grundkapital erhöhte sich dabei um 15.000.000,00 Euro auf 70.881.538,07 Euro. Die Kapitalrücklage blieb unverändert. Diese Kapitalerhöhung diente im Wesentlichen der Finanzierung des o.g. Übernahmeangebots zum freihändigen Anteilsverkauf weiterer über 5 % der Aktien an der OLB.

Unter Berücksichtigung des von der Allianz erworbenen Aktienanteils ergab sich für die BKB zum 07.02.2018 somit ein Anteilsbesitz in Höhe von 95,35 % der Aktien der OLB.

Zum Zwecke der Vereinfachung der Konzernstruktur strebte die BKB einen Ausschluss der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) nach §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung an. Die Hauptversammlung der OLB vom 11.05.2018 hat die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf die Hauptaktionärin BKB gegen Barabfindung beschlossen. Diese wurde mit Handelsregistereintragung vom 27.06.2018 wirksam. Die BKB baute damit ihren Anteilsbesitz durch aktienrechtlichen Squeeze-out auf 100 % aus.

Mit Eintragung ins Handelsregister vom 31.08.2018 ist die OLB als übernehmender Rechtsträger nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 14.08.2018 sowie der Zustimmungsbeschlüsse ihrer Hauptversammlung vom 14.08.2018 und der Hauptversammlung des übertragenden Rechtsträgers BKB vom 14.08.2018 mit der BKB verschmolzen. Die Verschmelzung (zur „NewCo1“) erfolgte ohne Kapitalerhöhung als handelsrechtlicher „Down-Stream-Merger“ mit Rückwirkung zum 01.01.2018. Damit wurde die OLB auch Eigentümerin des 100 %-igen Anteils der BKB an der Bankhaus Neelmeyer AG (BHN).


Die Hauptversammlung vom 14.08.2018 hat die bedingte Erhöhung des Grundkapitals um einen Betrag bis zu 9.430.855,20 Euro (Bedingtes Kapital 2018 / I) und die bedingte Erhöhung des Grundkapitals um einen Betrag bis zu 2.548.098,80 Euro (Bedingtes Kapital 2018 / II) beschlossen. Siehe hierzu auch Abschnitt „Angaben zu genehmigtem Kapital gemäß § 160 Abs. (1) Nr. 4 AktG“ in diesem Anhang.

Mit Eintragung ins Handelsregister vom 28.12.2018 ist die OLB als übernehmender Rechtsträger nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 04.12.2018 sowie der Zustimmungsbeschlüsse ihrer Hauptversammlung vom 04.12.2018 und der Hauptversammlung des übertragenden Rechtsträgers vom 04.12.2018 mit der BHN verschmolzen. Die Verschmelzung (zur „NewCo2“) erfolgte als handelsrechtlicher „Up-Stream-Merger“ mit Rückwirkung zum 01.07.2018.

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzungen sind sämtliche zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Rechte und Pflichten der BKB und der BHN im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die OLB übergegangen. Hierdurch ist die ehemalige BKB nicht mehr existent. Die BHN hat ihre rechtliche Eigenständigkeit verloren und tritt seitdem als Zweigniederlassung der OLB auf.

Die handelsrechtliche Abbildung der Verschmelzungen erfolgte unter Berücksichtigung der Regelungen der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Auswirkungen einer Verschmelzung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW RS HFA 42). Siehe hierzu auch Abschnitt „Angaben zur handelsrechtlichen Abbildung der unterjährigen Verschmelzung“ in diesem Anhang.

Durch die Verschmelzung mit der BKB und der BHN sind unter Anwendung des § 296 Abs. 2 HGB (Verzicht auf Einbeziehung) in Verbindung mit § 290 Abs. 5 HGB (Pflicht zur Aufstellung) alle verbliebenen beherrschten Tochterunternehmen einzeln und zusammen von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns, sodass auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses zum Bilanzstichtag verzichtet wird.

 **Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Angaben gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB)**

Barreserven sind zu Nennwerten bilanziert, Sortenbestände unter Berücksichtigung der zum Jahresende gültigen Referenzkurse der Europäischen Zentralbank bewertet.

Forderungen sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt, gegebenenfalls unter Absetzung darauf entfallender Wertberichtigungen. Ein Unterschiedsbetrag zwischen Auszahlungsbetrag und Nennbetrag wird – sofern Zinscharakter vorliegt – in die Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und zeitanteilig erfolgswirksam aufgelöst. Unverzinsliche Forderungen sind zum Barwert angesetzt.

Der Gesamtbestand an *Risikovorsorge* setzt sich zusammen aus der aktivisch abgesetzten Risikovorsorge für Forderungen und der passivisch unter den Rückstellungen ausgewiesenen Risikovorsorge für Eventualverbindlichkeiten. Akuten Ausfallsrisiken im Kreditgeschäft wird durch die Bildung von Wertberichtigungen und Rückstellungen Rechnung getragen. Die Ermittlung der Risikovorsorge erfolgt unter Verwendung eines „Discounted Cashflow Model“. Dabei wird unterschieden in das Mengenkreditgeschäft mit nahezu gleich verteiltem Risiko (homogenes Portfolio), das Einzelkreditgeschäft mit individuellem Risiko sowie die jeweils dazugehörigen Vorsorgearten PLLP (Portfolio Loan Loss Provision), SLLP (Specific Loan Loss Provision) und die Pauschalwertberichtigungen GLLP (General Loan Loss Provision).

Das von der BKB migrierte Kreditportfolio wurde im September 2018 erstmalig gemäß den Risikovororgemodellen der OLB bewertet. Die Umstellung führte – durch Ablösung der in der BKB genutzten Methodik zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen gemäß „BMF-Schreiben 1994“ – zu einer zusätzlichen Zuführung für nicht notleidende Kredite in Höhe von 8,0 Mio. Euro.

Für Kredite, für die eine SLLP besteht, werden keine Zinsabgrenzungen berücksichtigt. Das zum Jahresende durch die Verschmelzung mit dem Bankhaus Neelmeyer übernommene Kreditportfolio wurde mit bestehenden Risikovororgesalden übernommen. Einzelwertberichtigungen ausgefallener Kredite bemessen sich auf Basis des Saldos aus Forderung und anrechenbarer Sicherheiten. Pauschalwertberichtigungen wurden gemäß „BMF-Schreiben 1994“ gebildet und übernommen.

Darüber hinaus besteht ein *Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB*.

Wertberichtigte Kredite werden spätestens nach Ablauf von definierten Fristen einzeln bewertet und mit einer Specific Loan Loss Provision (SLLP) bevorsorgt. Die Länge der Fristen ist insbesondere abhängig von der Besicherung und von den Erfahrungswerten. Bestand und Verfolgung der rechtlichen Ansprüche der Bank werden hiervon nicht berührt.

Die Risikovororgesorge wird grundsätzlich von der betroffenen Bilanzposition abgesetzt. Soweit die Risikovororgesorge außerbilanzielles Kreditgeschäft (Eventualverbindlichkeiten, Kreditzusagen) betrifft, wird die gebildete Risikovororgesorge unter den Rückstellungen ausgewiesen.

Sobald eine Forderung uneinbringlich ist, wird sie zu Lasten einer bestehenden Einzelwertberichtigung oder aber direkt zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung ausgebucht. Eine Ausbuchung der Forderungen erfolgt, wenn eine Forderung gekündigt und uneinbringlich ist und

- aus einem bestehenden Insolvenzverfahren kein Zufluss mehr erwartet werden kann und hierfür die Stellungnahme des Insolvenzverwalters vorliegt
- eine eidesstattliche Versicherung (Abgabe des Vermögensverzeichnisses) des Kreditnehmers vorliegt
- der Gerichtsvollzieher fruchtlos vollstreckt hat und nichts mehr einzutreiben ist
- der Schuldner in einem Schuldnerverzeichnis des betreffenden Bundeslandes aufgeführt ist
- das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet wurde.

Verbräuche an SLLP des Jahres 2018 in Höhe von 106,1 Mio. Euro beinhalten Verbräuche aus dem BKB-Portfolio von 93,1 Mio. Euro, die unter Anwendung der o.g. Ausbuchungskriterien in Vorbereitung auf die technische Migration der BKB vorgenommen wurden.

Eingänge auf abgeschriebene Forderungen werden erfolgswirksam in der Position „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft“ erfasst.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wurde von dem *Wahlrecht nach § 340f Abs. 3 HGB* Gebrauch gemacht und der Saldo aus Aufwendungen und Erträgen in den Posten „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft“ bzw. „Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft“ eingestellt.

Negative Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften werden in der GuV-Position „1.a) Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften“ gesondert ausgewiesen.

Negative Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen werden in der GuV-Position „1.b) Zinserträge aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen“ gesondert ausgewiesen.

Positive Zinsen für genommene Einlagen aus dem Bankgeschäft werden in der GuV-Position „2. Zinsaufwendungen“ gesondert ausgewiesen.

Der überwiegende Teil der im Eigenbestand gehaltenen Wertpapiere wird im *Liquiditätsbestand* geführt. Dieser Wertpapierbestand wurde nach dem strengen Niederstwertprinzip mit den fortgeführten Anschaffungskosten beziehungsweise den niedrigeren Börsenkursen oder beizulegenden Werten unter Berücksichtigung des Wertaufholungsgebotes angesetzt. Für Zwecke der Bilanzierung wird ein Agio oder Disagio als Zinsvorauszahlung interpretiert. Da sich Zinsen mit der zeitlichen Überlassung des Kapitals realisieren, wird das Agio oder Disagio amortisiert und spiegelt sich in den fortgeführten Anschaffungskosten wider („Amortised-Cost-Bewertung“). Die Umstellung des ehemaligen BKB- bzw. BHN-Portfolios auf diese Methode in laufender Rechnung führte per Saldo zu einer Belastung von –0,6 Mio. Euro, bzw. –0,5 Mio. Euro in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Im *Anlagebestand* befanden sich zum Bilanzstichtag börsenfähige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere in Höhe von 539,8 Mio. Euro. Diese Bestände an Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren, die dauerhaft gehalten werden sollen, werden nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bilanziert. Dies bedeutet, dass die betreffenden Wertpapiere zu fortgeführten Anschaffungskosten gemäß „Amortised-Cost-Bewertung“ (s. o.) abzüglich voraussichtlich dauerhafter Wertminderungen ausgewiesen sind. Zum Bilanzstichtag waren hieraus keine Wertpapiere im Anlagevermögen enthalten, deren beizulegender Zeitwert unterhalb des Buchwerts lag.

Es sind Prozesse installiert, die sicherstellen, dass dauerhafte bonitätsinduzierte Wertminderungen von temporären zinsinduzierten Kursänderungen unterschieden werden können.

Im Jahr 2017 hat die BKB Kundenforderungen in Höhe von nominal 400,0 Mio. Euro rechtlich an die Zweckgesellschaft Weser Funding S.A. abgetreten. Diese Forderungen wurden von der Weser Funding S.A. in einer Senior Tranche in Höhe von 310,0 Mio. Euro (ISIN XS1609257875) und einer nachrangigen, nicht-börsenfähigen Junior Tranche in Höhe von 90,0 Mio. Euro verbrieft (ABS-Notes) und von der BKB, im Kontext einer Asset-Backed-Security (ABS)-Transaktion übernommen (sog. „Onbalance-Legal-True-Sale-Transaktion“). Kernelement der True-Sale-Verbriefungstransaktion ist der Kauf von Vermögenswerten durch die Zweckgesellschaft Weser Funding S.A. vom Originator BKB. Da das wirtschaftliche Eigentum der verbrieften Forderungen bei der OLB (als Rechtsnachfolgerin des Originators BKB) verbleibt, werden diese weiterhin von ihr bilanziert. Die erworbenen ABS-Notes werden zu Anschaffungskosten bewertet und als Anlagevermögen in dem Bilanzposten „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ (Senior Tranche) bzw. „Sonstige Vermögensgegenstände“ (Junior Tranche) ausgewiesen. Sie sollen bis zur Endfälligkeit bzw. bis zur Tilgung im Bestand der OLB verbleiben. In korrespondierender Höhe von 400,0 Mio. Euro werden Verbindlichkeiten aus der Verbriefungstransaktion gegenüber der Weser Funding S.A. in den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ ausgewiesen. Zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts der Junior Tranche wurden die prognostizierten Cashflows diskontiert. Unter Berücksichtigung negativer Diskontierungszinsen ergab sich ein zinsinduzierter Barwert über dem Nominalwert. Dem stehen potenzielle Modell-Ausfallrisiken (auf Basis sehr guter Bonitäten) der verbrieften Kredite gegenüber, die in Höhe von 1,3 Mio. Euro im Rahmen der Risikovor-sorgebemessung als Pauschalwertberichtigung in der GuV erfasst wurden.

Innerhalb des Geschäftsjahres wurden die institutsintern festgelegten Kriterien für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in den *Handelsbestand* nicht geändert.

Finanzinstrumente des Handelsbestandes werden zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlages bewertet. Die Bewertung dieser Finanzinstrumente erfolgt unter Anwendung der Bewertungsvorschriften des § 340e HGB. Der verwendete *Risikoabschlag* setzt sich zusammen aus dem im Risikobericht genannten Anrechnungsbetrag für die Marktpreisrisiken des Handelsbuches gemäß Solvabilitätsverordnung („Value-at-Risk-Abschlag“), der von einem Konfidenzniveau von 99% bei zehn Tagen Haltedauer und einer Beobachtungsdauer von 250 Handelstagen (gleichgewichtet) ausgeht.

Die Überprüfung, ob aus den *schwebenden Zinsansprüchen und Zinsverpflichtungen des gesamten Bankbuchs* einschließlich Derivaten ein Verpflichtungsüberschuss resultiert, dem durch die Bildung einer Rückstellung gemäß § 340a i. V. m. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB Rechnung zu tragen ist, erfolgte in Übereinstimmung mit IDW RS BFA 3 vom 16.10.2017 unter Anwendung der barwertigen Betrachtungsweise. Eigenkapital wird als Refinanzierungsmittel im Rahmen der zinstragenden Vermögenswerte und Schulden nicht angesetzt. Der Barwert des Bankbuchs wurde dabei nach Abzug anteiliger Risiko- und Verwaltungskosten (jeweils auf Basis von Standardrisikokosten, dem Verlustrisiko aus der Schwankung des eigenen Liquiditäts- und Credit-Spreads und von Kosten-Cashflow-Schätzungen) mit den Buchwerten verglichen. Auf Basis dieser Berechnung ist die Bildung einer Rückstellung für einen Verpflichtungsüberschuss aus dem Geschäft mit zinsbezogenen Finanzinstrumenten des Bankbuchs zum Abschlussstichtag nicht erforderlich.

Zur *Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes* nicht-derivativer Finanzinstrumente des Handelsbestands wird grundsätzlich der jeweilige Börsen- oder Marktkurs des Bilanzstichtages herangezogen. Bei den nicht-derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich im Wesentlichen um eigene Schuldverschreibungen. Die zurückgekauften eigenen Schuldverschreibungen werden mit Kursen bewertet, die aus einem internen Modell stammen. Die Bewertung erfolgt mittels des barwertorientierten Discounted-Cashflow-Verfahrens, unter Berücksichtigung der am Markt beobachtbaren risikolosen Zinssätze sowie von durch Marktbeobachtungen und Expertenschätzungen abgeleiteten Credit-Spreads der OLB.

Eigene Schuldverschreibungen, die zum Einzug vorgesehen sind, wurden im Vorjahr in den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen und zum Nominalwert angesetzt und sind im Jahr 2018 vollständig ausgebucht worden.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Abschreibungen auf einen niedrigeren beizulegenden Wert werden bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung vorgenommen.

Gegenstände des *Sachanlagevermögens* und der *immateriellen Anlagewerte*, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden entsprechend den steuerlichen Möglichkeiten beschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 250 Euro (Vorjahr: 150 Euro) Anschaffungskosten werden im Jahr des Zugangs voll beschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten mehr als 250 Euro (Vorjahr: 150 Euro) betragen, aber 1.000 Euro nicht übersteigen, werden gemäß § 6 Abs. 2a EStG in einen Sammelposten eingestellt und über fünf Jahre linear beschrieben. Bei Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung.

Wertaufholungen werden maximal bis zur Höhe der Anschaffungskosten vorgenommen, soweit die Gründe für eine Abschreibung nicht mehr bestehen.

Verbindlichkeiten werden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Disagio wird in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert und zeitanteilig erfolgswirksam aufgelöst. Anteilige Zinsaufwendungen für die Nachrangdarlehen werden unter den sonstigen Verbindlichkeiten passiviert.

Rückstellungen werden nach Maßgabe vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt und bei einer Laufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, wie er von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung veröffentlicht wird, abgezinst. Ein abweichender Diskontierungssatz gilt für Pensionsrückstellungen.

Effekte aus einer Änderung des Diskontierungszinssatzes sowie Zeiteffekte aus der Abzinsung von Rückstellungen werden saldiert unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen bzw. den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Die Pensionsrückstellungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Der aus den durch das BilMoG geänderten gesetzlichen Vorschriften resultierende Umstellungsaufwand wird auf 15 Jahre verteilt. Im Geschäftsjahr 2018 wurde im Wesentlichen ein Fünftel dieses Betrages als außerordentlicher Aufwand erfasst. 2018 wurde zusätzlich eine Sondertilgung des Umstellungsaufwands in Höhe von 3,76 Mio. als außerordentlicher Aufwand erfasst. Der nicht ausgewiesene Rückstellungsbetrag gemäß Art. 67 Abs. 2 EGHGB betrug zum Bilanzstichtag 11,9 Mio. Euro. Die Rückstellungen für Mitarbeiterjubiläen, Altersteilzeit und Vorruhestandsleistungen werden ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt und in voller Höhe passiviert. Beim Diskontierungssatz wird die Vereinfachungsregel nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB (Restlaufzeit von 15 Jahren) in Anspruch genommen.

Im Jahr 2018 erfolgte der Übergang von der im Allianz Konzern genutzten und Heubeck-basierten „Richttafel AT2010GA“ (für OLB-Mitarbeiterpensionen) bzw. von den allgemeinen „Heubeck-Richttafeln 2005 G“ (für ehemalige BKB- und BHN-Mitarbeiterpensionen) auf die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“. Dies wurde durch Ausscheiden der OLB aus dem Allianz Konzern und die Anerkennung der Heubeck-Tafeländerung durch ein BMF-Schreiben im Jahr 2018 notwendig.

Nach § 6a Abs. 4 Satz 2 EStG wird der Unterschiedsbetrag, der auf der erstmaligen Anwendung der „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ beruht, steuerlich auf drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt und der jeweiligen steuerlichen Pensionsrückstellung zugeführt. Handelsrechtlich wurde der korrespondierende Ertrag unter den sonstigen betrieblichen Erträgen und der Aufwand als Personalaufwand ausgewiesen.

Wenn sich die Höhe von Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren bestimmt, werden die Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere angesetzt, soweit er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt.

Auch Veränderungen von Bonitätsrisiken in außerbilanziell abgebildeten Kreditzusagen und Eventualverbindlichkeiten werden durch Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen erfolgswirksam erfasst.

Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen werden unter dem Bilanzstrich zum Nennbetrag abzüglich bilanziell angesetzter Rückstellungen angegeben.

④ **Angaben zur handelsrechtlichen Abbildung der unterjährigen Verschmelzung**

Die Verschmelzung der BKB auf die OLB (zur NewCo₁) erfolgte ohne Kapitalerhöhung als handelsrechtlicher Down-Stream-Merger mit Rückwirkung zum 01.01.2018.

Die Verschmelzung der BHN auf die OLB (zur NewCo₂) erfolgte als handelsrechtlicher Up-Stream-Merger mit Rückwirkung zum 01.07.2018.

Die handelsrechtliche Abbildung der Verschmelzungen erfolgte unter Berücksichtigung der Regelungen der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Auswirkungen einer Verschmelzung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW RS HFA 42).

Der Vermögensübergang infolge einer Verschmelzung stellte aus der Sicht der übernehmenden OLB jeweils einen Anschaffungsvorgang dar. Beide Anschaffungsvorgänge wurden unter Anwendung eines Wahlrechts nach § 24 UmwG als Buchwertverknüpfung abgebildet. Hierfür wurden die Buchwerte aus der jeweiligen Schlussbilanz der übertragenden BKB und BHN als Anschaffungskosten angesetzt.

Der Übergang der Vermögenswerte und Schulden auf die OLB erfolgte durch Geschäftsvorfälle in laufender Rechnung. Nicht durch die OLB zu übernehmen waren hingegen Vermögensgegenstände und Schulden, die anlässlich der Verschmelzung untergingen. Dies betraf die zwischen den beteiligten Gesellschaften bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten, die durch Konfusion erloschen sind.


Aus der Sicht der OLB ging bei der Verschmelzung der BKB ein positives Reinvermögen über, da das Bucheigenkapital der BKB den untergehenden Beteiligungsbuchwert der OLB überstieg. Somit lag eine unentgeltliche Gesellschafterleistung im Sinne einer Sachzuzahlung vor, deren Gegenwert in Höhe von 309.025,643,63 Euro in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzustellen war.

Aus Sicht der OLB ging bei der Verschmelzung der BHN ein positives Reinvermögen über, da das Bucheigenkapital zuzüglich des Fonds für allgemeine Bankrisiken der BHN den untergehenden Beteiligungsbuchwert der BHN überstieg. Im Falle dieses Up-Stream-Merger ergab sich aus der Differenz des Buchwerts der untergehenden Anteile zum Buchwert des übernommenen Reinvermögens (inkl. Fonds für allgemeine Bankrisiken) ein positiver Differenzbetrag, der in Höhe von 1.360.364,11 Euro erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst wurde.

Die für Rechnung der OLB als übernehmenden Rechtsträger seit dem Verschmelzungsstichtag 01.07.2018 geführten Geschäfte der BHN wurden durch Ausweis eines Saldos unter der Bezeichnung „Vom übertragenden Rechtsträger für fremde Rechnung erwirtschaftetes Ergebnis“ bei der OLB erfasst.

Abschlusstechnisch erfolgte die Erstellung des Jahresabschlusses unter Anwendung zweier Finanzbuchhaltungssysteme. Anschließend wurden die Bilanzpositionen der NewCo1 und der BHN unter grundsätzlicher Anwendung der Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden der OLB zusammengeführt.

Um eine wirtschaftliche Vergleichbarkeit der Bilanz und GuV im aufgestellten Abschluss zum Vorjahr zu ermöglichen, wurden entsprechende Pro-Forma-Vorjahreswerte entwickelt, die an dieser Stelle abgebildet werden.

 Vergleichbarkeit zum Vorjahr aus unterjähriger Verschmelzung

Für die Bilanz stellt die Summenbilanz der drei Einzelgesellschaften (OLB, BKB, BHN) abzüglich Konsolidierungsposten, die im Jahr 2017 nur zwischen BKB und BHN bestanden, einen sinnvollen Vergleichsmaßstab dar.

Aktiva	Euro
1. Barreserve	
a) Kassenbestand	
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken	
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	
c) Guthaben bei Postgiroämtern	
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen	
b) Wechsel	
3. Forderungen an Kreditinstitute	
a) täglich fällig	
b) andere Forderungen	
4. Forderungen an Kunden	
a) darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	
darunter: Kommunalkredite	
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	
a) Geldmarktpapiere	
aa) von öffentlichen Emittenten	
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	
ab) von anderen Emittenten	
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	
b) Anleihen und Schuldverschreibungen	
ba) von öffentlichen Emittenten	
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	
bb) von anderen Emittenten	
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	
c) eigene Schuldverschreibungen	
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	
6a. Handelsbestand	
7. Beteiligungen	
darunter: an Kreditinstituten	
darunter: an Finanzdienstleistungsinstituten	
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	
darunter: an Kreditinstituten	
darunter: an Finanzdienstleistungsinstituten	
9. Treuhandvermögen	
darunter: Treuhandkredite	
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	
11. Immaterielle Anlagewerte	
a) selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte wie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	
c) Geschäfts- oder Firmenwert	
d) geleistete Anzahlungen	
12. Sachanlagen	
13. Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital	
14. Sonstige Vermögensgegenstände	
15. Rechnungsabgrenzungsposten	
16. Aktive latente Steuern	
17. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	
18. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	
Summe der Aktiva	

						31.12.2017
	OLB	BKB	NewCo1	BHN	Konsolidierung NewCo1/BHN	NewCo2
	562.759.888,24	189.040.556,62	751.800.444,86	469.231.529,15	—	1.221.031.974,01
	307.873.662,01	266.171,91	308.139.833,92	2.354.657,96	—	310.494.491,88
	254.886.226,23	188.774.384,71	443.660.610,94	466.876.871,19	—	910.537.482,13
	254.886.226,23	188.774.384,71	443.660.610,94	466.876.871,19	—	910.537.482,13
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	142.140.294,95	63.746.691,48	205.886.986,43	122.753.102,40	-67.748.051,71	260.892.037,12
	112.718.565,84	59.026.697,79	171.745.263,63	7.645.427,39	-7.748.051,71	171.642.639,31
	29.421.729,11	4.719.993,69	34.141.722,80	115.107.675,01	-60.000.000,00	89.249.397,81
	10.848.059.229,89	2.013.131.863,29	12.861.191.093,18	555.989.087,71	—	13.417.180.180,89
	5.644.644.243,74	457.569.299,00	6.102.213.542,74	111.092.083,54	—	6.213.305.626,28
	72.870.343,91	—	72.870.343,91	15.151.062,04	—	88.021.405,95
	2.129.248.972,25	512.253.339,98	2.641.502.312,23	129.512.938,36	—	2.771.015.250,59
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	2.129.248.972,25	512.253.339,98	2.641.502.312,23	129.512.938,36	—	2.771.015.250,59
	1.253.500.249,73	202.253.339,98	1.455.753.589,71	129.512.938,36	—	1.585.266.528,07
	1.253.500.249,73	202.253.339,98	1.455.753.589,71	129.512.938,36	—	1.585.266.528,07
	875.748.722,52	310.000.000,00	1.185.748.722,52	—	—	1.185.748.722,52
	875.748.722,52	310.000.000,00	1.185.748.722,52	—	—	1.185.748.722,52
	—	—	—	—	—	—
	196.980.890,17	—	196.980.890,17	—	—	196.980.890,17
	420.155,13	—	420.155,13	—	—	420.155,13
	413.955,00	297.992,42	711.947,42	752,00	—	712.699,42
	122.939,58	279.232,42	402.172,00	2,00	—	402.174,00
	—	—	—	—	—	—
	52.000,00	68.213.894,19	68.265.894,19	—	-68.162.765,00	103.129,19
	—	68.162.765,00	68.162.765,00	—	-68.162.765,00	—
	—	—	—	—	—	—
	1.653.581,74	—	1.653.581,74	687,14	—	1.654.268,88
	604.620,81	—	604.620,81	687,14	—	605.307,95
	—	—	—	—	—	—
	8.844.464,62	1.032.235,44	9.876.700,06	158.735,03	—	10.035.435,09
	799.402,16	—	799.402,16	—	—	799.402,16
	8.045.062,46	1.032.235,44	9.077.297,90	158.735,03	—	9.236.032,93
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	73.581.490,95	2.735.209,29	76.316.700,24	723.663,83	—	77.040.364,07
	—	—	—	—	—	—
	397.830.354,98	125.451.520,97	523.281.875,95	783.330,55	-2.756.090,48	521.309.116,02
	4.843.065,02	2.306.421,13	7.149.486,15	307.195,13	—	7.456.681,28
	—	—	—	—	—	—
	363.057,97	—	363.057,97	—	—	363.057,97
	—	—	—	—	—	—
	14.367.191.400,91	2.978.209.724,81	17.345.401.125,72	1.279.461.021,30	-138.666.907,19	18.486.195.239,83

Passiva	Euro
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
a) täglich fällig	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	
a) Spareinlagen	
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	
b) andere Verbindlichkeiten	
ba) täglich fällig	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	
a) begebene Schuldverschreibungen	
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	
darunter: Geldmarktpapiere	
darunter: eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	
3a. Handelsbestand	
4. Treuhandverbindlichkeiten	
darunter: Treuhandkredite	
5. Sonstige Verbindlichkeiten	
6. Rechnungsabgrenzungsposten	
6a. Passive latente Steuern	
7. Rückstellungen	
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	
b) Steuerrückstellungen	
c) andere Rückstellungen	
9. Nachrangige Verbindlichkeiten	
10. Genusssrechtskapital	
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken	
darunter: Sonderposten nach § 340 e Abs. 4 HGB	
12. Eigenkapital	
a) Eingefordertes Kapital	
Gezeichnetes Kapital	
abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen	
b) Kapitalrücklage	
c) Gewinnrücklagen	
ca) gesetzliche Rücklage	
cb) Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	
cc) satzungsmäßige Rücklagen	
cd) andere Gewinnrücklagen	
d) Bilanzgewinn / Bilanzverlust	
Bedingtes Kapital (Bilanzvermerk)	
Summe der Passiva	

	31.12.2017					
	OLB	BKB	NewCo1	BHN	Konsolidierung NewCo1/BHN	NewCo2
	4.292.862.733,27	737.067.269,10	5.029.930.002,37	140.376.307,43	-67.748.051,71	5.102.558.258,09
	56.417.086,22	1.324.809,35	57.741.895,57	17.142.282,31	-7.748.051,71	67.136.126,17
	4.236.445.647,05	735.742.459,75	4.972.188.106,80	123.234.025,12	-60.000.000,00	5.035.422.131,92
	8.424.868.700,43	1.333.053.488,93	9.757.922.189,36	1.036.182.649,23	—	10.794.104.838,59
	1.569.096.724,98	683.774,83	1.569.780.499,81	54.973.400,00	—	1.624.753.899,81
	1.370.186.745,02	683.573,61	1.370.870.318,63	54.040.776,92	—	1.424.911.095,55
	198.909.979,96	201,22	198.910.181,18	932.623,08	—	199.842.804,26
	6.855.771.975,45	1.332.369.714,10	8.188.141.689,55	981.209.249,23	—	9.169.350.938,78
	5.730.700.916,20	501.481.164,59	6.232.182.080,79	906.901.117,41	—	7.139.083.198,20
	1.125.071.059,25	830.888.549,51	1.955.959.608,76	74.308.131,82	—	2.030.267.740,58
	501.428.500,00	—	501.428.500,00	—	—	501.428.500,00
	501.428.500,00	—	501.428.500,00	—	—	501.428.500,00
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	1.653.581,74	—	1.653.581,74	687,14	—	1.654.268,88
	604.620,81	—	604.620,81	687,14	—	605.307,95
	10.416.651,79	421.784.246,10	432.200.897,89	3.745.494,24	-2.756.090,48	433.190.301,65
	51.518.657,14	404.785,14	51.923.442,28	215.912,72	—	52.139.355,00
	—	—	—	—	—	—
	214.961.211,26	31.534.368,75	246.495.580,01	29.416.841,43	—	275.912.421,44
	148.079.429,36	11.949.039,24	160.028.468,60	16.405.599,00	—	176.434.067,60
	13.956.367,10	2.943.291,21	16.899.658,31	905.000,00	—	17.804.658,31
	52.925.414,80	16.642.038,30	69.567.453,10	12.106.242,43	—	81.673.695,53
	175.163.863,43	78.276.784,81	253.440.648,24	—	—	253.440.648,24
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	24.792.261,97	—	24.792.261,97	5.550.000,00	-5.550.000,00	24.792.261,97
	9.964,94	—	9.964,94	—	—	9.964,94
	669.525.239,88	376.088.781,98	1.045.614.021,86	63.973.129,11	-62.612.765,00	1.046.974.385,97
	60.468.571,80	29.502.794,21	89.971.366,01	12.800.000,00	-12.800.000,00	89.971.366,01
	60.468.571,80	29.502.794,21	89.971.366,01	12.800.000,00	-12.800.000,00	89.971.366,01
	—	—	—	—	—	—
	208.306.686,77	226.840.016,92	435.146.703,69	36.600.000,00	-36.600.000,00	435.146.703,69
	372.433.376,59	108.958.734,33	481.392.110,92	14.573.129,11	-14.573.129,11	481.392.110,92
	171.066,50	102.258,38	273.324,88	510.000,00	-510.000,00	273.324,88
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	372.262.310,09	108.856.475,95	481.118.786,04	14.063.129,11	-14.063.129,11	481.118.786,04
	28.316.604,72	10.787.236,52	39.103.841,24	—	1.360.364,11	40.464.205,35
	—	8.175.837,24	8.175.837,24	—	—	8.715.837,24
	14.367.191.400,91	2.978.209.724,81	17.345.401.125,72	1.279.461.021,30	-138.666.907,19	18.486.195.239,83

Unter-Strich-Positionen	31.12.2017					
	OLB	BKB	NewCo1	BHN	Konsolidierung NewCo1/BHN	NewCo2
Euro						
1. Eventualverbindlichkeiten	312.727.124,05	223.530.901,29	536.258.025,34	28.426.070,51	—	564.684.095,85
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	—	—	—	—	—	—
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	312.727.124,05	223.530.901,29	536.258.025,34	28.426.070,51	—	564.684.095,85
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	—	—	—	—	—	—
2. Andere Verpflichtungen	643.350.050,63	540.058.547,00	1.183.408.597,63	20.802.332,87	—	1.204.210.930,50
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	—	—	—	—	—	—
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen	—	—	—	—	—	—
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	643.350.050,63	540.058.547,00	1.183.408.597,63	20.802.332,87	—	1.204.210.930,50

Für die Gewinn- und Verlustrechnung ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2017 das Ergebnis der BHN im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags an die BKB abgeführt wurde und daher in einer GuV-Position (Position 4) vollständig enthalten ist. Auch 2018 wird das Ergebnis der BHN für das erste Halbjahr in Position 4 und für das zweite Halbjahr durch Ausweis eines Saldos unter der Bezeichnung „Vom übertragenden Rechtsträger für fremde Rechnung erwirtschaftetes Ergebnis“ in jeweils nur einem Posten (Position 4.a) bei der OLB erfasst. Damit ist für die GuV-Betrachtung ein Vergleich der OLB 2018 (NewCo2) und der NewCo1 (als Summe aus OLB und BKB) aussagekräftig.

Gewinn- und Verlustrechnung	1.1. – 31.12.2017		
	OLB	BKB (inkl. BHN)	NewCo1
Euro			
1. Zinserträge aus	355.608.612,00	91.280.659,38	446.889.271,38
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	336.527.297,74	82.167.988,14	418.695.285,88
darunter: negative Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	-4.576.273,49	-161.306,95	-4.737.580,44
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	19.081.314,26	9.112.671,24	28.193.985,50
darunter: negative Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	—	—	—
2. Zinsaufwendungen	127.932.589,25	31.276.680,97	159.209.270,22
darunter: positive Zinsen	-7.628.944,60	-117.542,32	-7.746.486,92
3. Laufende Erträge aus	70.289,05	17.080,00	87.369,05
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	43.034,85	—	43.034,85
b) Beteiligungen	27.254,20	17.080,00	44.334,20
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen	—	—	—
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	370.879,86	2.126.755,63	2.497.635,49
5. Provisionserträge	84.447.532,05	25.593.262,29	110.040.794,34
6. Provisionsaufwendungen	16.392.797,13	16.107.854,88	32.500.652,01
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands	31.230,85	—	31.230,85
darunter: Zuführung (-) oder Auflösung (+) Sonderposten § 340 g HGB	-3.470,10	—	-3.470,10
8. Sonstige betriebliche Erträge	27.520.317,53	3.760.142,80	31.280.460,33
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	214.494.482,31	48.833.864,10	263.328.346,41
a) Personalaufwand	140.305.390,05	20.215.051,76	160.520.441,81
aa) Löhne und Gehälter	113.257.093,98	17.521.186,16	130.778.280,14
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	27.048.296,07	2.693.865,60	29.742.161,67
darunter: für Altersversorgung	8.065.586,19	312.945,64	8.378.531,83
b) andere Verwaltungsaufwendungen	74.189.092,26	28.618.812,34	102.807.904,60
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	15.126.938,70	1.421.516,69	16.548.455,39
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen	22.371.919,57	3.163.955,05	25.535.874,62
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	23.376.794,46	4.887.102,94	28.263.897,40
darunter: Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken § 340 g HGB	12.000.000,00	—	12.000.000,00
darunter: Auflösung aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken § 340 g HGB	—	—	—
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	—	—	—
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	—	—	—
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	9.669.349,55	—	9.669.349,55
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme	—	—	—
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	58.022.689,47	17.086.925,47	75.109.614,94
20. Außerordentliche Erträge	289.178,85	—	289.178,85
21. Außerordentliche Aufwendungen	7.860.545,33	142.999,00	8.003.544,33
22. Außerordentliches Ergebnis	-7.571.366,48	-142.999,00	-7.714.365,48
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	21.145.458,32	6.141.323,25	27.286.781,57
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	989.259,95	17.136,34	1.006.396,29
25. Erträge aus Verlustübernahme	—	—	—
26. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne	—	—	—
27. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	28.316.604,72	10.785.466,88	39.102.071,60
28. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	—	1.769,64	1.769,64
29. Entnahmen aus der Kapitalrücklage	—	—	—
30. Entnahmen aus Gewinnrücklagen	—	—	—
a) aus der gesetzlichen Rücklage	—	—	—
b) aus der Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	—	—	—
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen	—	—	—
d) aus anderen Gewinnrücklagen	—	—	—
31. Entnahmen aus Genussrechtskapital	—	—	—
32. Einstellungen in Gewinnrücklagen	—	—	—
a) in die gesetzliche Rücklage	—	—	—
b) in die Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	—	—	—
c) in satzungsmäßige Rücklagen	—	—	—
d) in andere Gewinnrücklagen	—	—	—
33. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals	—	—	—
34. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	28.316.604,72	10.787.236,52	39.103.841,24

Im Vergleich zu den angepassten Vorjahreszahlen der Bilanz ergab sich folgende Entwicklung:

Tabelle: Aktiva Vergleichswert **NewCo2 2018** vs **NewCo2 2017**

Aktiva Euro	31.12.2018 NewCo2	31.12.2017 NewCo2
1. Barreserve	1.518.067.252,84	1.221.031.974,01
a) Kassenbestand	528.595.341,15	310.494.491,88
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken	989.471.911,69	910.537.482,13
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	989.471.911,69	910.537.482,13
c) Guthaben bei Postgiroämtern	—	—
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	—	—
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen	—	—
b) Wechsel	—	—
3. Forderungen an Kreditinstitute	267.118.566,03	260.892.037,12
a) täglich fällig	165.304.384,76	171.642.639,31
b) andere Forderungen	101.814.181,27	89.249.397,81
4. Forderungen an Kunden	13.959.904.303,61	13.417.180.180,89
a) darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	6.288.784.569,48	6.213.305.626,28
darunter: Kommunalkredite	58.316.281,95	88.021.405,95
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.922.887.277,56	2.771.015.250,59
a) Geldmarktpapiere	—	—
aa) von öffentlichen Emittenten	—	—
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	—	—
ab) von anderen Emittenten	—	—
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	—	—
b) Anleihen und Schuldverschreibungen	2.922.887.277,56	2.771.015.250,59
ba) von öffentlichen Emittenten	1.444.648.769,67	1.585.266.528,07
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.444.648.769,67	1.585.266.528,07
bb) von anderen Emittenten	1.478.238.507,89	1.185.748.722,52
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.478.238.507,89	1.185.748.722,52
c) eigene Schuldverschreibungen	—	—
Nennbetrag	—	—
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	186.997.974,30	196.980.890,17
6a. Handelsbestand	920.879,82	420.155,13
7. Beteiligungen	620.431,96	712.699,42
darunter: an Kreditinstituten	—	402.174,00
darunter: an Finanzdienstleistungsinstituten	—	—
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	103.129,19	103.129,19
darunter: an Kreditinstituten	—	—
darunter: an Finanzdienstleistungsinstituten	—	—
9. Treuhandvermögen	976.975,53	1.654.268,88
darunter: Treuhandkredite	484.749,95	605.307,95
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	—	—
11. Immaterielle Anlagewerte	9.293.649,49	10.035.435,09
a) selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	777.119,37	799.402,16
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte wie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	8.516.530,12	9.236.032,93
c) Geschäfts- oder Firmenwert	—	—
d) geleistete Anzahlungen	—	—
12. Sachanlagen	69.154.837,74	77.040.364,07
13. Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital	—	—
14. Sonstige Vermögensgegenstände	144.865.844,47	521.309.116,02
15. Rechnungsabgrenzungsposten	11.623.557,92	7.456.681,28
16. Aktive latente Steuern	—	—
17. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	500.922,25	363.057,97
18. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	—	—
Summe der Aktiva	19.093.035.602,71	18.486.195.239,83

Tabelle: Passiva Vergleichswert **NewCo2 2018** vs **NewCo2 2017**

Passiva Euro	31.12.2018 NewCo2	31.12.2017 NewCo2
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.583.930.695,65	5.102.558.258,09
a) täglich fällig	78.668.424,10	67.136.126,17
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	5.505.262.271,55	5.035.422.131,92
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	11.345.866.560,51	10.794.104.838,59
a) Spareinlagen	1.691.125.777,81	1.624.753.899,81
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	1.493.713.963,98	1.424.911.095,55
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	197.411.813,83	199.842.804,26
b) andere Verbindlichkeiten	9.654.740.782,70	9.169.350.938,78
ba) täglich fällig	6.919.770.767,44	7.139.083.198,20
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	2.734.970.015,26	2.030.267.740,58
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	116.233.000,00	501.428.500,00
a) begebene Schuldverschreibungen	116.233.000,00	501.428.500,00
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	—	—
darunter: Geldmarktpapiere	—	—
darunter: eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	—	—
3a. Handelsbestand	—	—
4. Treuhandverbindlichkeiten	976.975,53	1.654.268,88
darunter: Treuhandkredite	484.749,95	605.307,95
5. Sonstige Verbindlichkeiten	416.620.281,31	433.190.301,65
6. Rechnungsabgrenzungsposten	35.033.686,58	52.139.355,00
6a. Passive latente Steuern	—	—
7. Rückstellungen	300.944.745,04	275.912.421,44
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	196.527.010,07	176.434.067,60
b) Steuerrückstellungen	11.823.199,60	17.804.658,31
c) andere Rückstellungen	92.594.535,37	81.673.695,53
9. Nachrangige Verbindlichkeiten	274.480.485,93	253.440.648,24
10. Genusssrechtskapital	—	—
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	—	—
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken	20.092.261,97	24.792.261,97
darunter: Sonderposten nach § 340 e Abs. 4 HGB	9.964,94	9.964,94
12. Eigenkapital	998.856.910,19	1.046.974.385,97
a) Eingefordertes Kapital	60.468.571,80	89.971.366,01
Gezeichnetes Kapital	60.468.571,80	89.971.366,01
abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen	—	—
b) Kapitalrücklage	517.332.330,40	435.146.703,69
c) Gewinnrücklagen	394.935.695,56	481.392.110,92
ca) gesetzliche Rücklage	171.066,50	273.324,88
cb) Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	—	—
cc) satzungsmäßige Rücklagen	—	—
cd) andere Gewinnrücklagen	394.764.629,06	481.118.786,04
d) Bilanzgewinn / Bilanzverlust	26.120.312,43	40.464.205,35
Bedingtes Kapital (Bilanzvermerk)	11.978.954,00	8.715.837,24
Summe der Passiva	19.093.035.602,71	18.486.195.239,83
Unter-Strich-Positionen Euro	31.12.2018 NewCo2	31.12.2017 NewCo2
1. Eventualverbindlichkeiten	504.622.335,70	564.684.095,85
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechslen	—	—
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	504.622.335,70	564.684.095,85
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	—	—
2. Andere Verpflichtungen	1.782.400.900,87	1.204.210.930,50
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	—	—
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen	—	—
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	1.782.400.900,87	1.204.210.930,50

Im Vergleich zu den angepassten Vorjahreszahlen der GuV ergab sich folgende Entwicklung:

Tabelle: GuV Vergleichswert **NewCo2 2018** vs **NewCo1 2017**

Euro	2018 NewCo2	2017 NewCo1
1. Zinserträge aus	431.952.023,09	446.889.271,38
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	405.394.807,39	418.695.285,88
darunter: negative Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	- 7.298.591,43	- 4.737.580,44
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	26.557.215,70	28.193.985,50
darunter: negative Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	—	—
2. Zinsaufwendungen	- 142.156.059,29	- 159.209.270,22
darunter: positive Zinsen	13.325.987,65	7.746.486,92
3. Laufende Erträge aus	111.249,48	87.369,05
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	77.022,70	43.034,85
b) Beteiligungen	34.226,78	44.334,20
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen	—	—
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	1.111.329,82	2.497.635,49
4a Vom übertragenden Rechtsträger für fremde Rechnung erwirtschaftetes Ergebnis	2.295.363,33	—
5. Provisionserträge	100.219.648,20	110.040.794,34
6. Provisionsaufwendungen	- 15.868.360,40	- 32.500.652,01
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands	- 94.170,14	31.230,85
darunter: Zuführung (-) oder Auflösung (+) Sonderposten § 340 g HGB	—	- 3.470,10
8. Sonstige betriebliche Erträge	25.507.534,48	31.280.460,33
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	- 271.125.911,37	- 263.328.346,41
a) Personalaufwand	- 164.013.854,56	- 160.520.441,81
aa) Löhne und Gehälter	- 132.146.317,98	- 130.778.280,14
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	- 31.867.536,58	- 29.742.161,67
darunter: für Altersversorgung	- 11.259.189,94	- 8.378.531,83
b) andere Verwaltungsaufwendungen	- 107.112.056,81	- 102.807.904,60
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	- 16.283.742,57	- 16.548.455,39
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 23.498.765,68	- 25.535.874,62
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	- 10.920.794,62	- 28.263.897,40
darunter: Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken § 340 g HGB	—	- 12.000.000,00
darunter: Auflösung aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken § 340 g HGB	4.700.000,00	—
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	—	—
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	- 124.922,46	—
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	—	9.669.349,55
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme	- 4.565,58	—
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	81.119.856,29	75.109.614,94
20. Außerordentliche Erträge	3.596.993,17	289.178,85
21. Außerordentliche Aufwendungen	- 42.071.997,72	- 8.003.544,33
22. Außerordentliches Ergebnis	- 38.475.004,55	- 7.714.365,48
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	- 18.117.083,09	- 27.286.781,57
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	- 3.950.883,97	- 1.006.396,29
25. Erträge aus Verlustübernahme	—	—
26. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne	—	—
27. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	20.576.884,68	39.102.071,60
28. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	5.543.427,75	1.769,64
29. Entnahmen aus der Kapitalrücklage	—	—
30. Entnahmen aus Gewinnrücklagen	—	—
a) aus der gesetzlichen Rücklage	—	—
b) aus der Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	—	—
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen	—	—
d) aus anderen Gewinnrücklagen	—	—
31. Entnahmen aus Genussrechtskapital	—	—
32. Einstellungen in Gewinnrücklagen	—	—
a) in die gesetzliche Rücklage	—	—
b) in die Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	—	—
c) in satzungsmäßige Rücklagen	—	—
d) in andere Gewinnrücklagen	—	—
33. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals	—	—
34. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	26.120.312,43	39.103.841,24

Die Umstellung des ehemaligen BKB- bzw. BHN-Portfolios auf die Amortised-Cost-Methode in laufender Rechnung führte per Saldo zu einer Belastung von –0,6 Mio. Euro, bzw. –0,5 Mio. Euro in der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Bewertungsanpassungen erfolgten in den Positionen „2. Zinsaufwendungen“ und „13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft“.

Das von der BKB migrierte Kreditportfolio wurde im September 2018 erstmalig gemäß den Risikovorordern der OLB bewertet. Die Umstellung führte – durch Ablösung der in der BKB genutzten Methodik zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen gemäß „BMF-Schreiben 1994“ – zu einer zusätzlichen Zuführung für nicht notleidende Kredite in Höhe von 8,0 Mio. Euro. Die Bewertungsanpassung erfolgte in der Position „13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft“.

Die Position „6. Provisionsaufwendungen“ enthält im Vorjahr Optionsaufwand aus Kundengeschäft der BKB von 14,6 Mio. Euro. Diese Aufwandskomponente wurde im Jahr 2018 gemäß OLB-Ausweissystematik in Position „12. Sonstige betriebliche Aufwendungen“ erfasst.

In der Folge wird auf diese o.g. Vergleichsmaßstäbe verzichtet und es werden im weiteren Verlauf des Anhangs die jeweiligen Werte der OLB (NewCo2) 2018 mit dem Wert der OLB (alt) 2017 herangezogen.

Gemäß der ESMA-Leitlinie „05/10/2015| ESMA//2015/1415de“ sind Finanzkennzahlen zu erläutern, die nicht im anzuwendenden Rechnungslegungsrahmenkonzept definiert oder spezifiziert werden. Die Bank ist für den Abschluss in der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung an das Formblatt gebunden, das die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) vorsieht. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung im Lagebericht verwendet darüber hinaus weitere Berichtsgrößen, Kennzahlen und Teilergebnisse, um die Transparenz und Verständlichkeit der Berichterstattung zu verbessern. Diese sind grundsätzlich wie folgt aus den Positionen des GuV-Formblatts der RechKredV abgeleitet:

 **Begriffsbestimmung für das Gewinn- und Verlustschema im Lagebericht (Angaben gemäß den Leitlinien der European Securities and Markets Authority [ESMA] zu alternativen Leistungskennzahlen [APM])**

„Zinsüberschuss“ (gemäß Ziffern 1–2+3+4 der RechKredV) + Ergänzung 4.a

1. Zinserträge aus
 - a) Kredit- und Geldmarktgeschäften
 - b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen
2. Zinsaufwendungen
3. Laufende Erträge aus
 - a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren
 - b) Beteiligungen
 - c) Anteilen an verbundenen Unternehmen
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen
 - a) Vom übertragenden Rechtsträger für fremde Rechnung erwirtschaftetes Ergebnis

„Provisionsüberschuss“ (gemäß Ziffern 5–6 der RechKredV)

5. Provisionserträge
6. Provisionsaufwendungen

„Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands“ (gemäß Ziffer 7 der RechKredV)

7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands

„Operative Erträge“ (Zwischensumme)

„Zinsüberschuss“ + „Provisionsüberschuss“ + „Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands“

„Personalaufwand“ (gemäß Ziffer 10.a der RechKredV)

10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen
 - a) Personalaufwand

„Andere Verwaltungsaufwendungen“ (gemäß Ziffer 10.b der RechKredV)

10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen
b) andere Verwaltungsaufwendungen

„Abschreibungen auf Sachanlagen“ (gemäß Ziffer 11 der RechKredV)

11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

„Verwaltungsaufwand“ (Zwischensumme)

„Personalaufwand“ + „Andere Verwaltungsaufwendungen“ + „Abschreibungen auf Sachanlagen“

„Saldo sonstiger betrieblicher Erträge (+) und Aufwendungen (-)“

(gemäß Ziffern 8–12 der RechKredV)

8. Sonstige betriebliche Erträge
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen

„Betriebsergebnis vor Risikovorsorge“ (Zwischensumme)

„Operative Erträge“ – „Verwaltungsaufwand“ + „Saldo sonstiger betrieblicher Erträge (+) und Aufwendungen (-)“

„Risikovorsorge im Kreditgeschäft“ (gemäß Ziffern 13–14 der RechKredV, davon das Kreditgeschäft betreffend, ohne Überkreuzkompensation gemäß § 340f HGB)

13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft

„Gewinn (+) / Verlust (-) aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve“ (gemäß Ziffern 13–14 der RechKredV, davon die Liquiditätsreserve betreffend, ohne Überkreuzkompensation gemäß § 340f HGB)

13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft

„Aufwendungen aus Kreditgeschäft u. Liquiditätsreserve“ (Zwischensumme)

„Risikovorsorge im Kreditgeschäft“ – „Gewinn (+) / Verlust (-) aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve“

„Betriebsergebnis“ (Zwischensumme)

„Betriebsergebnis vor Risikovorsorge“ – „Aufwendungen aus Kreditgeschäft u. Liquiditätsreserve“

„Sonstiges Ergebnis“ (gemäß Ziffern 16–15 + 25–17–26. der RechKredV)

15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme
25. Erträge aus Verlustübernahme
26. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne

„Außerordentliches Ergebnis“ (gemäß Ziffer 22 der RechKredV)

22. Außerordentliches Ergebnis

„Gewinn vor Steuern“ (Zwischensumme)
 „Betriebsergebnis“ + „Sonstiges Ergebnis“ + „Außerordentliches Ergebnis“

„Steuern“ (gemäß Ziffer 23 + 24 der RechKredV)
 23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
 24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen

„Jahresüberschuss“ (gemäß Ziffer 27 der RechKredV)
 27. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

„Cost-Income-Ratio“, bzw. „CIR“ (Relation, Angabe in %)
 „Verwaltungsaufwand“ / „Operative Erträge“

„Ergebnis je Aktie“
 „Jahresüberschuss“ / (23.257.143 Stückaktien – durchschnittlicher Bestand an Eigenen Aktien)

„Eigenkapitalrendite“
 „Jahresüberschuss“ / durchschnittliches Eigenkapital gemäß Ziffer 12 Passiv der RechKredV

„NPL Ratio“
 Forderungen an Kunden (notleidend) / Forderungen an Kunden brutto vor Wertberichtigungen

„Coverage Ratio unter Berücksichtigung von Sicherheiten und zurückgestellten Zinsen“
 [Einzelwertberichtigungen (SLLP) + notleidenden Forderungen zugeordnete Pauschalwertberichtigungen (GLLP/PLLP) + notleidenden Forderungen zugeordnete Sicherheiten + zurückgestellte Zinsen (für notleidende Forderungen)] / [Forderungen an Kunden (notleidend)]

II. Erläuterungen zu spezifischen Angaben gemäß RechKredV

In den Anhang sind gemäß § 284 HGB diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben sind; sie sind in der Reihenfolge der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen. Eine Zuordnung zu einzelnen Bilanz- oder GuV-Positionen ist nicht immer sinnvoll oder möglich, wenn die Angaben damit aus dem Zusammenhang gerissen werden. Dies gilt z. B. bei Angaben, die aufgrund spezifischer Rechtsnormen im Sinne eines „Lex specialis“ (z. B. der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute „RechKredV“) vorzunehmen sind. Diese Angabepflichten erfolgen hier vorangestellt:

Angaben zu Nachrangigen Vermögensgegenständen gemäß § 4 RechKredV

Die Bilanzposition „Forderungen an Kunden“ enthält ein nachrangiges Darlehen in Höhe von nominal 5,8 Mio. Euro.

Weitere 940 Tsd. Euro (Nominalwert) in der Bilanzposition „Handelsbestand“ sind als nachrangige Anleihen emittiert und in den Vorjahren vom Markt zurückgekauft worden.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind 90 Mio. Euro aus der dem Anlagevermögen zugeordneten nachrangigen Junior-Note aus der ABS-Transaktion enthalten.

Angaben zur Laufzeitengliederung von Bilanzpositionen nach Restlaufzeiten gemäß § 9 RechKredV

Gemäß § 340a Abs. (2) Satz 1 und Satz 2 HGB sind für Kreditinstitute die §§ 267, 268 Abs. (4) Satz 1, Abs. (5) Satz 1 und 2 nicht anzuwenden, sondern die Laufzeitengliederung von Bilanzpositionen nach Restlaufzeiten gemäß § 9 RechKredV.

Euro	31.12.2018	31.12.2017
Forderungen an Kreditinstitute	267.118.566,03	142.140.294,95
b) andere Forderungen	53.239.600,04	29.421.729,11
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten	44.951.115,52	28.784.173,59
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	5.735.744,60	402.666,68
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	20.267.984,48	234.888,84
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	30.804.890,13	—
Forderungen an Kunden	13.959.904.303,62	10.848.059.229,90
davon mit unbestimmter Laufzeit	1.136.360.928,06	528.636.232,81
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten	558.798.257,04	417.367.615,47
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	983.532.454,99	740.359.328,68
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	4.234.718.772,25	2.979.687.028,47
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	7.046.493.891,28	6.182.009.024,47
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.922.887.277,56	2.129.248.972,25
davon im Geschäftsjahr 2019 (2018) fällig	602.324.807,02	90.421.915,91
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.583.930.695,65	4.292.862.733,27
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	5.456.742.136,86	4.236.445.647,05
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten	1.346.018.080,33	717.666.280,79
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	1.000.598.233,32	1.034.792.786,09
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	1.722.273.256,41	1.043.241.258,55
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	1.436.372.701,49	1.440.745.321,62
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	11.345.866.560,51	8.424.868.700,43
a) Spareinlagen	1.691.125.777,81	1.569.096.724,98
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	197.411.813,83	198.909.979,96
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten	2.698.309,35	3.123.499,70
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	162.046.596,70	165.806.732,44
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	32.666.907,78	29.979.747,82
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	—	—
b) andere Verbindlichkeiten	9.654.740.782,70	6.855.771.975,45
bb) mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist	2.734.970.015,26	1.125.071.059,25
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten	798.002.871,01	160.687.924,12
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	971.145.182,37	198.850.220,13
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	598.857.180,88	353.788.115,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	366.964.781,00	411.744.800,00
Verbriefte Verbindlichkeiten	116.233.000,00	501.428.500,00
a) begebene Schuldverschreibungen	116.233.000,00	501.428.500,00
davon im Geschäftsjahr 2019 (2018) fällig	—	—
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten	—	—
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten	—	—
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	—	—
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	—	—
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	—	—

Angaben zu Fremdwährungsvolumina gemäß § 35 Abs. (1) Nr. 6 RechKredV

Angabe des Gesamtbetrags aller auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände und Schulden:

Fremdwährungsvolumina	Euro	31.12.2018	31.12.2017
Vermögensgegenstände		140.476.754,86	83.580.177,68
Schulden		180.623.657,58	121.352.053,25

Angaben zu Forderungen und Verbindlichkeiten an beziehungsweise gegenüber verbundenen Unternehmen und Beteiligungsverhältnissen gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. Satz 2 RechKredV

Gliederung nach Bilanzpositionen	Euro	31.12.2018	31.12.2017
Forderungen an Kreditinstitute		—	—
Forderungen an Kunden		1.000.000,00	—
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		310.000.000,00	—
Forderungen Gesamt an bzw. gegenüber verbundenen Unternehmen		311.000.000,00	—
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		—	—
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		759.491,94	26.132.719,42
Verbriefte Verbindlichkeiten		—	—
Nachrangige Verbindlichkeiten		1.518.192,62	—
Verbindlichkeiten Gesamt an bzw. gegenüber verbundenen Unternehmen		2.277.684,56	26.132.719,42

Es bestanden keine Avalkredite gegenüber verbundenen Unternehmen.

Als „Forderungen an Kunden“ ausgewiesene Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betragen 0,6 Mio. Euro (Vorjahr: 0,6 Mio. Euro). Als „Verbindlichkeit gegenüber Kunden“ ausgewiesene Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betragen 0,2 Mio. Euro (Vorjahr: 0,1 Mio. Euro).

Angaben zu Wertpapieren und Finanzanlagen gemäß § 35 Abs. (1) Nr. 1 RechKredV

In den nachfolgenden Bilanzposten enthaltene börsenfähige Wertpapiere:

Euro	31.12.2018		
	insgesamt	börsennotiert	nicht börsennotiert
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.922.887.277,56	2.922.887.277,56	—
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	186.997.974,30	—	186.997.974,30
Handelsbestand	920.879,82	919.210,97	1.668,85
Sonstige Vermögensgegenstände	—	—	—

Bei der Position „nicht börsennotierte Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ handelt es sich im Wesentlichen um die Anteile an den beiden Spezialfonds der Bank „AGI-Fonds Ammerland“ und „AGI-Fonds Weser-Ems“.

Angaben zur Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 34 Abs. (3)
RechKredV i. V. m. § 284 Abs. 3 Satz 1 bis Satz 3 HGB

Euro	Wertpapiere des Anlage- vermögens	Beteiligungen	Anteile an verbundenen Unternehmen	Grundstücke und Gebäude	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	Immaterielle Vermögens- gegenstände
Historische Anschaffungskosten	651.949.086,29	1.001.891,01	68.265.894,19	144.310.462,89	128.892.007,10	53.094.316,53
Historische Zuschreibungen	—	—	—	—	—	—
Historische Abschreibungen	—	-256.536,59	—	-101.537.758,43	-94.807.971,08	-43.092.537,69
Buchwert OLB zum 1. Januar 2018	251.758.539,02	413.955,00	52.000,00	41.619.043,88	31.962.500,07	8.844.464,62
Zugang BKB zum 1. Januar	400.190.547,27	331.399,42	68.213.894,19	1.031.155,05	1.704.054,24	1.032.235,44
Zugang BHN zum 1. Juli	—	—	—	122.505,53	417.481,71	125.078,78
Zugänge bewertet zu Anschaffungskosten	—	2,00	—	29.971,00	8.816.169,09	2.429.296,97
Abgänge bewertet zu Anschaffungskosten	-22.106.878,87	—	-68.162.765,00	—	-11.848.217,70	-8.944.855,53
In den Abgängen des Jahres enthaltene Zuschreibungen	—	—	—	—	—	—
In den Abgängen des Jahres enthaltene Abschreibungen	—	—	—	—	11.720.486,40	8.861.380,01
Bestandsveränderungen des Geschäftsjahres	378.083.668,40	331.401,42	51.129,19	1.183.631,58	10.809.973,74	3.503.135,67
Zuschreibungen des Geschäftsjahres	—	—	—	—	—	—
Abschreibungen des Geschäftsjahres (planmäßig)	—	—	—	-3.008.342,62	-10.316.488,91	-3.053.950,80
Abschreibungen des Geschäftsjahres (außerplanmäßig)	—	-124.924,46	—	—	-3.095.480,00	—
Bewertungsänderungen des Geschäftsjahres	—	-124.924,46	—	-3.008.342,62	-13.411.968,91	-3.053.950,80
Buchwert zum 31. Dezember 2018	629.842.207,42	620.431,96	103.129,19	39.794.332,84	29.360.504,90	9.293.649,49
Abschreibungen zum 1. Januar 2018	—	-256.536,59	—	-101.537.758,43	-94.807.971,08	-43.092.537,69
Abschreibungen des Geschäftsjahres (planmäßig)	—	—	—	-3.008.342,62	-10.316.488,91	-3.053.950,80
Abschreibungen des Geschäftsjahres (außerplanmäßig)	—	-124.924,46	—	—	-3.095.480,00	—
In den Abgängen des Jahres enthaltene Abschreibungen	—	—	—	—	11.720.486,40	8.861.380,01
Änderungen in den Abschreibungen	—	-124.924,46	—	-3.008.342,62	-1.691.482,51	5.807.429,21
Abschreibungen zum 31. Dezember 2018	—	-381.461,05	—	-104.546.101,05	-96.499.453,59	-37.285.108,48

Angaben zur Portfolioabgrenzung der Wertpapiere des Anlagevermögens gemäß § 35 Abs. (1) Nr. 2 RechKredV

Die börsenfähigen Wertpapiere des Anlagevermögens werden in getrennten Portfolios geführt. Durch zinsinduzierte Bewertung resultierte zum 31.12.2018 ein beizulegender Zeitwert in Höhe von 563,1 Mio. Euro (Buchwert: 535,5 Mio. Euro). Zum Bilanzstichtag war kein börsenfähiges Wertpapier im Anlagevermögen enthalten, dessen beizulegender Zeitwert unterhalb des Buchwerts lag. Es sind Prozesse installiert, die sicherstellen, dass dauerhafte bonitätsinduzierte Wertminderungen von temporären zinsinduzierten Kursänderungen unterschieden werden können.

Angaben zu Sicherheitsleistungen für eigene Verbindlichkeiten gemäß § 35 Abs. (5) RechKredV

Sicherheitsleistungen Euro	31.12.2018	31.12.2017
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.060.493.250,28	4.158.622.255,65
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	24.000.000,00	—
Gesamtbetrag der übertragenen Sicherheiten	5.084.493.250,28	4.158.622.255,65

Die übertragenen Sicherheiten bestehen im Wesentlichen aus Forderungen im Rahmen einer True-Sale-Forderungsverbriefung durch das SPV Weser Funding S.A. (ABS) sowie aus der Übertragung von Krediten im Rahmen des Krediteinreichungsverfahrens (KEV). Des Weiteren handelt es sich um übertragene Wertpapiere im Rahmen von Repo-Geschäften und um Kundenforderungen im Rahmen des Refinanzierungsgeschäftes mit Förderbanken.

Per 31.12.2018 bestanden Verbindlichkeiten gegenüber der Bundesbank in Höhe von insgesamt 650 Mio. Euro aus Offenmarktgeschäften, davon 70 Mio. Euro mit einer Laufzeit vom 19.12.2018 bis 02.01.2019 ohne Verzinsung sowie 200 Mio. Euro vom 29.06.2016 bis 24.06.2020, 35 Mio. Euro vom 21.12.2016 bis 16.12.2020 und 264 Mio. Euro vom 29.03.2017 bis 24.03.2021, alle mit einer Verzinsung von -0,4%. Dafür wurden Kredite im Krediteinreichungsverfahren in Höhe von 269,2 Mio. Euro bei der Bundesbank hinterlegt sowie u. a. Wertpapiere aus der Verbriefung in Höhe von 310 Mio. Euro, die aus der Übertragung entsprechender Kredite (347,5 Mio. Euro) an das SPV Weser Funding S.A. hervorgehen. Um eine Doppelbelastung von Wertpapieren und Krediten zu vermeiden, gelten nur die übertragenen Forderungen als belastet.

III. Erläuterungen zur Bilanz – Aktiva

Aktiva 5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Euro	31.12.2018	31.12.2017
Geldmarktpapiere	—	—
von öffentlichen Emittenten	—	—
von anderen Emittenten	—	—
Anleihen und Schuldverschreibungen	2.922.887.277,56	2.129.248.972,25
von öffentlichen Emittenten	1.444.648.769,67	1.253.500.249,73
von anderen Emittenten	1.478.238.507,89	875.748.722,52
eigene Schuldverschreibungen	—	—
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.922.887.277,56	2.129.248.972,25
davon: Wertpapiere der Liquiditätsreserve	2.383.045.070,14	1.877.490.433,23
davon: Wertpapiere des Anlagevermögens	539.842.207,42	251.758.539,02

Angaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 RechKredV i. V. m. § 285 Nr. 18 HGB a), b)

Die Bewertung erfolgt für die Positionen der Liquiditätsreserve nach dem strengen Niederstwertprinzip. Die Wertpapiere des Anlagebestandes wurden nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet. Im Berichtsjahr 2018 gab es keine Wertpapiere, die nicht mit dem Niederstwertprinzip bewertet wurden.

Angaben gemäß § 9 Abs. (3) Nr. 2 RechKredV

In den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sind Papiere im Wert von 602,3 Mio. Euro enthalten, die im Geschäftsjahr 2019 fällig werden.

Angaben gemäß § 340b Abs. (4) Satz 4 HGB zu in Pension gegebenen Vermögensgegenständen

Zum Bilanzstichtag waren Wertpapiere der Bank von nominal 726,3 Mio. Euro für Offenmarktgeschäfte und im Rahmen von mit Wertpapieren besicherten Geldmarktgeschäften bei der XEMAC, dem Sicherheitenverwaltungssystem der Clearstream Banking AG, Frankfurt, verpfändet. Für die Besicherung des Eurex-Eigenhandels wurden Wertpapiere im Nennwert von 8 Mio. Euro bei der BNP Paribas S. A. hinterlegt. Im Rahmen des Krediteinreichungsverfahrens wurden Kreditforderungen in Höhe von 269,2 Mio. Euro bei der Bundesbank hinterlegt.

Am Bilanzstichtag gab es Rücknahmeverpflichtungen in Höhe von 1.531,2 Mio. Euro (Buchwert) für in Pension gegebene Vermögenswerte aus dem Repo-Geschäft (OTC). Geschäfte über die GC-Pooling Plattform lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Angaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 RechKredV i. V. m. § 285 Nr. 18 HGB a), b)

Zum Bilanzstichtag wurden alle börsenfähigen Wertpapiere dieser Bilanzposition mit dem Niederstwert bewertet.

Aktiva 6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Angaben gemäß § 285 Nr. 26 HGB zu Anteilen an inländischem Investmentvermögen i. S. d.**§ 1 Abs. (6) KAGB**

Die Anteile an inländischem Investmentvermögen bestanden in einem Spezialfonds, der wiederum in Publikumsfonds investiert war, welche eine „Absolute-Return-Strategie“ verfolgen (AllianzGI-Fonds Weser Ems). Darüber hinaus bestand ein Spezialfonds, der zu etwa gleichen Teilen in Aktienwerte und festverzinsliche Wertpapiere investiert (AllianzGI-Fonds Ammerland).

Euro	31.12.2018			2018
	Bilanzwert	Marktwert	Differenz Bilanzwert zu Marktwert	Ausschüttung
AllianzGI-Fonds WE	92.543.958,38	92.543.958,38	—	—
AllianzGI-Fonds Ammerland	94.454.014,92	94.454.014,92	—	67.901,23

Bei der oben dargestellten Ausschüttung handelte es sich um anrechenbare Kapitalertragssteuern. Eine tägliche Rückgabe der Anteile ist möglich. Es gab keine unterlassenen Abschreibungen.

Aufgliederung gemäß § 35 Abs. (1) Nr. 1a RechKredV

6a Handelsbestand Aktiv Euro	31.12.2018	31.12.2017
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	20.146,96	22.957,82
Eigene Schuldverschreibungen	900.732,86	398.862,23
Risikoabschlag	—	-1.664,92
Gesamt	920.879,82	420.155,13

Aktiva 6a. Handelsbestand Aktiv

Der Aktivposten Handelsbestand enthält im Wesentlichen zurückgekaufte eigene Schuldverschreibungen der OLB.

Die Wertpapiere des Handelsbestandes werden mit einem internen Modell bewertet (abzgl. eines Credit-Spreads für die OLB).

In der Position Handelsbestand sind keine im Jahr 2019 fälligen Wertpapiere enthalten (Vorjahr: 0,2 Mio. Euro).

Aufgliederung gemäß § 6 Abs. (1) Satz 2 RechKredV

① Aktiva 9. Treuhandvermögen

Gliederung nach Bilanzpositionen	Euro	31.12.2018	31.12.2017
Forderungen an Kunden		976.975,53	1.653.581,74
Treuhandvermögen Gesamt		976.975,53	1.653.581,74

① Aktiva 14. Sonstige Vermögensgegenstände

Angaben gemäß § 35 Abs. (1) Nr. 4 RechKredV

Die aus der Übertragung von Forderungen im Rahmen einer True-Sale-Forderungsverbriefung durch das SPV Weser Funding S. A. (ABS) hervorgegangene, nicht zur Belastung zur Verfügung stehende Juniortranche in Höhe von 90 Mio. Euro und die mit der Verbriefung im Zusammenhang stehende Bareinlage bei der Société Générale Bank and Trust S. A., Luxembourg in Höhe von 13 Mio. Euro wurden ebenfalls in den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Außerdem sind in dieser Position neben den Steuererstattungsansprüchen gegenüber dem Finanzamt in Höhe von 2,8 Mio. Euro auch Forderungen aus einer Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr in Höhe von 21,4 Mio. Euro (Vorjahr: 19,7 Mio. Euro) enthalten. Darüber hinaus werden diverse Provisionsforderungen in dieser Position ausgewiesen.

① Aktiva 15. Rechnungsabgrenzungsposten

Angaben gemäß § 250 Abs. (3) HGB

In den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite sind Disagiobeträge aus Verbindlichkeiten in Höhe von 2,8 Mio. Euro gemäß § 250 Abs. 3 HGB in Verbindung mit § 268 Abs. 6 HGB enthalten.

IV. Erläuterungen zur Bilanz – Passiva

Angaben gemäß RechKredV §9 Abs. (3) Nr. 2

In den begebenen Schuldverschreibungen sind keine Papiere enthalten, die im Geschäftsjahr 2019 fällig werden.

Aufgliederung gemäß §6 Abs. (1) Satz 2 RechKredV


Gliederung nach Bilanzpositionen	Euro	31.12.2018	31.12.2017
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		484.749,95	1.321.662,99
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		492.225,58	331.918,75
Treuhandverbindlichkeiten Gesamt		976.975,53	1.653.581,74


Angaben gemäß §35 Abs. (1) Nr. 4 RechKredV


Dieser Posten betrifft im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus der ABS-Transaktion (SPV Weser-Funding S. A.) in Höhe von 400 Mio. Euro, Verbindlichkeiten aus erhaltenen Devisenoptionen in Höhe von 5,5 Mio. Euro sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 3,6 Mio. Euro.


Angaben gemäß §340e Abs. (2) HGB

In den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite sind 2,4 Mio. Euro Disagiobeträge und Bearbeitungsgebühren aus Forderungen gemäß §340e Abs. 2 HGB enthalten.

 **Passiva 3. Verbriefte Verbindlichkeiten**

 **Passiva 4. Treuhandverbindlichkeiten**

 **Passiva 5. Sonstige Verbindlichkeiten**

 **Passiva 6. Rechnungsabgrenzungsposten**

 **Passiva 7. Rückstellungen** Rückstellungsspiegel

Euro	1.1.2018	Zugang BKB	Zugang BHN
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	148.079.429,36	11.949.039,24	16.791.077,00
b) Steuerrückstellungen	13.956.367,10	2.943.291,21	905.000,00
c) andere Rückstellungen	52.925.414,80	16.642.038,30	6.821.141,37
Ungewisse Verbindlichkeiten	35.598.008,49	13.481.935,91	5.111.459,51
Rückstellungen im Kreditgeschäft	5.690.970,39	1.490.102,39	144.925,36
Sonstige	11.636.435,92	1.670.000,00	1.564.756,50
Gesamt	214.961.211,26	31.534.368,75	24.517.218,37

Angaben gemäß HGB § 285 Nr. 24 und 25 und Art. 67 Abs. 2 EGHGB zu Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die OLB AG hat Pensionszusagen erteilt, für die Pensionsrückstellungen gebildet werden. Der Erfüllungsbetrag wird auf Basis der Projected-Unit-Credit-Methode ermittelt beziehungsweise als Barwert der erworbenen Anwartschaft ausgewiesen. Sofern es sich um wertpapiergebundene Zusagen handelt, wird der Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände angesetzt.

%	31.12.2018	31.12.2017
Diskontierungszinssatz (10-jähriger Durchschnitt):	3,20	3,68
Diskontierungszinssatz (7-jähriger Durchschnitt):	2,32	2,81
Rententrend:	1,75	1,50
Gehaltstrend:	2,50	2,50

	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Rechnerischer Zins	Umsetzungen	31.12.2018
	-7.432.739,11	-3.810.907,20	12.287.314,74	20.467.197,25	-1.803.401,21	196.527.010,07
	-12.878.447,45	-306.777,81	7.203.766,55	—	—	11.823.199,60
	-35.147.805,69	-13.940.968,53	69.273.491,63	994.594,09	-4.973.370,60	92.594.535,37
	-31.866.620,84	-6.194.676,38	59.223.846,05	845.035,97	-4.973.370,60	71.225.618,11
	-25.671,43	-927.823,26	6.983.077,44	—	—	13.355.580,89
	-3.255.513,42	-6.818.468,89	3.066.568,14	149.558,12	—	8.013.336,37
	-55.458.992,25	-18.058.653,54	88.764.572,92	21.461.791,34	-6.776.771,81	300.944.745,04

Im Jahr 2016 ist das „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ in Kraft getreten, welches unter anderem eine Neufassung des § 253 HGB zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen beinhaltet. Der Rechnungszins für Pensionsverpflichtungen wird seither als 10-Jahres-Durchschnitt statt wie zuvor als 7-Jahres-Durchschnitt berechnet. Zudem unterliegt ein positiver Unterschiedsbetrag, der sich aus der Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen mit dem 10-Jahres-Durchschnittszins gegenüber der Bewertung mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins ergibt, einer Ausschüttungssperre (§ 253 Abs. 6 S. 2 HGB).

Abweichend hiervon wird bei einem Teil der Pensionszusagen der Garantiezins der Pensionszusage von 2,75 % pro Jahr und die garantierte Rentendynamik von 1,0 % pro Jahr zugrunde gelegt.

Ist aufgrund der geänderten Bewertung von Verpflichtungen, die die Bildung einer Rückstellung erfordern, eine Auflösung der Rückstellungen erforderlich, dürfen diese beibehalten werden, soweit der aufzulösende Betrag bis spätestens zum 31. Dezember 2024 wieder zugeführt werden müsste. Wird von dem Wahlrecht nach Satz 2 Gebrauch gemacht, ist der Betrag der Überdeckung im Anhang anzugeben. Der Betrag der Überdeckung betrug zum 31.12.2018 0,5 Mio. Euro.

Die zuvor genannten Änderungen gelten nur für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen, nicht aber für die Bewertung sonstiger Personalverpflichtungen wie zum Beispiel Altersteilzeit, Jubiläums- oder Vorruhestandsleistungen.

Darüber hinaus wird beim Diskontierungszinssatz weiterhin die Vereinfachungsregelung in § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB (Restlaufzeit von 15 Jahren) in Anspruch genommen, wobei wie im Vorjahr ein zum Bilanzstichtag prognostizierter Zinssatz zugrunde gelegt wurde.

Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden die aktuellen Heubeck-Richttafeln RT2018G verwendet.

Als Pensionierungsalter wird die vertraglich vorgesehene beziehungsweise die sich nach dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz 2007 ergebende Altersgrenze angesetzt.

Ein Teil der Pensionszusagen ist im Rahmen eines „Contractual-Trust-Arrangements“ der Allianz Treuhand GmbH abgesichert. Dieses Treuhandvermögen stellt saldierungsfähiges Deckungsvermögen dar, wobei als beizulegender Zeitwert der Aktivwert beziehungsweise der Marktwert des Treuhandvermögens zugrunde gelegt wird.

Euro	31.12.2018	31.12.2017
Anschaffungskosten der verrechneten Vermögensgegenstände	42.619.538,13	39.393.387,25
Beizulegender Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände	42.764.467,06	39.760.546,08
Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden	251.215.533,56	205.170.072,03
Nicht ausgewiesener Rückstellungsbetrag gemäß Art. 67 Abs. 2 EGHGB	11.924.056,43	17.330.096,59

Weitere Erläuterungen zur Bilanzierung der Pensionen und ähnlicher Verpflichtungen finden Sie im Anhang unter „Angaben zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen“.

Angaben zu Pensionszusagen und ähnliche Verpflichtungen an ehemalige Vorstandsmitglieder / Geschäftsführer bzw. deren Hinterbliebene

Die Pensionsverpflichtungen für ehemalige Vorstandsmitglieder / Geschäftsführer bzw. deren Hinterbliebene stellen sich wie folgt dar:

Euro	31.12.2018	31.12.2017
Anschaffungskosten der verrechneten Vermögensgegenstände	1.513.794,06	906.642,00
Beizulegender Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände	1.513.794,06	906.642,00
Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden	16.630.621,06	15.580.033,00
Nicht ausgewiesener Rückstellungsbetrag gemäß Art. 67 Abs. 2 EGHGB	905.328,22	1.486.935,00
Pensionsrückstellung	14.211.498,78	13.186.456,00

Als beizulegender Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände wird der Aktivwert der Rückdeckungsversicherungen zugrunde gelegt.

Angaben zu Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen betreffen Rückstellungen im Wesentlichen für Risiken bez. Steuerzahlungen aufgrund ausstehender Bescheide.

Angaben zu anderen Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen von 92,6 Mio. Euro beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen, Abschlussvergütung, Jubiläumsvergütungen sowie Rückstellungen für das Kreditgeschäft und für Rechtsrisiken.

Die Gesellschaft hat Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen, die unter den anderen Rückstellungen ausgewiesen werden. Ein Teil dieser Verpflichtungen ist im Rahmen eines „Contractual-Trust-Arrangements“ der Allianz Treuhand GmbH abgesichert. Das hierin für das Altersteilzeit-Sicherungsguthaben reservierte Vermögen stellt saldierungsfähiges Deckungsvermögen dar, wobei als beizulegender Zeitwert der Aktivwert bzw. der Marktwert des reservierten Vermögens zugrunde gelegt wird.

Die Bewertung dieser Verpflichtungen erfolgt im Wesentlichen analog zu den Pensionszusagen und auf Basis der gleichen Rechnungsannahmen.

Euro	31.12.2018	31.12.2017
Anschaffungskosten der verrechneten Vermögensgegenstände	10.847.630,84	5.535.385,27
Beizulegender Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände	10.758.389,25	5.735.709,97
Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden	10.257.467,00	8.641.703,00

Angaben gemäß § 35 Abs. (3) RechKredV

Mittelaufnahmen von mehr als 10 % des Gesamtbetrages betreffen nachfolgende Positionen:

 **Passiva 9. Nachrangige Verbindlichkeiten**

OLB-Inhaberschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Betrag Nominal	Euro	Nominalzinssatz	%	Fälligkeit	Jahr	Emissionswährung
76.500.000,00		9		2024		Euro

Die nachrangigen Verbindlichkeiten betragen insgesamt nominal 267,3 Mio. Euro.

Euro	31.12.2018	31.12.2017
Nachrangige Schuldverschreibungen	141.580.089,00	45.000.000,00
Nachrangige Schuldscheindarlehen	123.500.000,00	123.500.000,00
Nachrangige Kundeneinlagen	2.172.500,00	1.557.500,00
Gesamtsumme Nominal	267.252.589,00	170.057.500,00

Für alle Mittelaufnahmen gilt:

Eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung kann nicht entstehen. Die nachrangigen Verbindlichkeiten dürfen im Falle der Insolvenz oder der Liquidation erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden. Sie dienen der Verstärkung der haftenden Eigenmittel entsprechend den Vorschriften des Kreditwesengesetzes.

Der gesamte Zinsaufwand für die nachrangigen Verbindlichkeiten betrug im Berichtsjahr 15,0 Mio. Euro (Vorjahr: 8,7 Mio. Euro).

Passiva 11. Fonds für allgemeine Bankrisiken

Das Eigenkapital und die Reserven nach § 340g HGB der Bank veränderten sich wie folgt:

Passiva 12. Eigenkapital

Euro	31.12.2017	Jahresüberschuss	Veränderung Sonderposten, gemäß § 340e Abs. 4 HGB	Dividendenausschüttung	Einstellungen (+) in Auflösung (-) von Rücklagen	31.12.2018
Fonds für allgemeine Bankrisiken	24.792.261,97	—	—	—	- 4.700.000,00	20.092.261,97
Gezeichnetes Kapital	60.468.571,80	—	—	—	—	60.468.571,80
Kapitalrücklage	208.306.686,77	—	—	—	309.025.643,63	517.332.330,40
gesetzliche Rücklage	171.066,50	—	—	—	—	171.066,50
andere Gewinnrücklagen	372.262.310,09	—	—	—	22.502.318,97	394.764.629,06
Bilanzgewinn	28.316.604,72	20.576.884,68	—	-270.858,00	-22.502.318,97	26.120.312,43
Eigenkapital	669.525.239,88	20.576.884,68	—	-270.858,00	309.025.643,63	998.856.910,19
Gesamt	694.317.501,85	20.576.884,68	—	-270.858,00	304.325.643,63	1.018.949.172,16

Das gezeichnete Kapital ist in 23.257.143 Stückaktien aufgeteilt. Die Stückaktien lauten auf den Inhaber.

Angaben gemäß § 285 Nr. 34 HGB zum Beschluss der Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2017

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2017 wies einen maßgeblichen Jahresüberschuss von 28,3 Mio. Euro aus. Da es keine Vorträge oder Veränderungen der Rücklagen gab, entsprach dies dem Bilanzgewinn. Die Hauptversammlung hat am 11. Mai 2018 beschlossen, einen Betrag von insgesamt 5,8 Mio. Euro zur Zahlung einer Dividende von 0,25 Euro je Aktie zu verwenden. Der verbleibende Betrag in Höhe von 22,5 Mio. Euro wurde in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

Durch die rückwirkende Verschmelzung der BKB auf die OLB wurde der Dividendenanteil, der auf die BKB entfiel, von 5,5 Mio. Euro storniert, sodass netto 0,3 Mio. Euro aus dem Bilanzgewinn ausgeschüttet wurden.

Angaben zu § 340e Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 HGB

Dem Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340g ist in jedem Geschäftsjahr ein Betrag von mindestens 10 % der Nettoerträge des Handelsbestands zuzuführen und dort gemäß § 340e gesondert auszuweisen. Dieser Posten darf zum Ausgleich von Nettoaufwendungen des Handelsbestands aufgelöst werden. Im Geschäftsjahr fand keine Zuführung zum Sonderposten statt.

Angaben zu § 340g Abs. 2 HGB

Aus dem „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340g wurde im Geschäftsjahr ein Betrag in Höhe von 4,7 Mio. Euro aufgelöst. Ein gesonderter Ausweis erfolgt als „darunter-Posten“ der GuV Nr. 13 „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft“.

Angaben zur Anzahl der Aktien gemäß § 160 Abs. (1) Nr. 3 AktG

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 60.468.571,80 Euro. Es ist aufgeteilt in 23.257.143 Stückaktien, die jeweils mit einem rechnerischen Wert von 2,60 Euro pro Stückaktie im Grundkapital enthalten sind. Siehe auch unten: „Angaben zu bedingtem Kapital“.

Angaben zu genehmigtem Kapital gemäß § 160 Abs. (1) Nr. 4 AktG

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 1. Oktober 2019 einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu 6.184.927,00 Euro durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bareinlage zu erhöhen und über die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden.

Angaben zu bedingtem Kapital gemäß § 152 Abs. (1) Satz 3 AktG

Das Grundkapital ist durch zwei Beschlüsse bedingt erhöht um bis zu 9.430.855,20 Euro bzw. weitere 2.548.098,80 Euro. Die bedingte Kapitalerhöhung wird vollzogen durch die Ausgabe von bis zu 3.627.252 Stück bzw. weitere 980.038 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien, welche ab dem Geschäftsjahr ihrer Ausgabe mit einem Gewinnbezugsrecht ausgestattet sind. Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Sicherung der Ansprüche von Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, die die OLB als Gesamtrechtsnachfolgerin der ehemaligen Bremer Kreditbank AG aufgrund Ermächtigungsbeschluss vom 1. Oktober 2014 bzw. 25. Juni 2018 ausgegeben hat und für die die Gesellschaft gleichwertige Rechte gemäß § 23 UmwG aufgrund des Verschmelzungsvertrags mit der Bremer Kreditbank AG vom 14.08.2018 gewährt. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber der vorgenannten Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen oder soweit die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Bezugsberechtigt sind ausschließlich die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Angaben zu eigenen Aktien gemäß § 160 Abs. (1) Nr. 2 AktG

Es besteht keine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

Am 31.12.2018 waren keine eigenen Aktien im Bestand. 2018 ergaben sich keine Zu- und Abgänge.

Angaben zur Ausschüttungssperre gemäß § 268 Abs. (8) HGB und § 253 Abs. (6) HGB

Gemäß § 268 Abs. (8) HGB sind folgende Beträge ausschüttungsgesperrt:

Ausschüttungsgesperrte Beträge	Euro	31.12.2018	31.12.2017
Ertrag aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens		777.119,37	799.402,16
Ertrag aus der Bewertung des Deckungsvermögens der Altersteilzeit zum beizulegenden Zeitwert oberhalb der Anschaffungskosten		—	200.324,70
Ertrag aus der Bewertung des Deckungsvermögens der Altersvorsorge zum beizulegenden Zeitwert oberhalb der Anschaffungskosten		144.928,93	367.158,83
Gesamtbetrag		922.048,30	1.366.885,69

Gemäß § 253 Abs. (6) HGB sind folgende Beträge ausschüttungsgesperrt:

Ausschüttungsgesperrte Beträge	Euro	31.12.2018	31.12.2017
Positiver Unterschiedsbetrag aus Ermittlung des Rückstellungsbetrages für Altersversorgungsverpflichtungen gemäß § 253 Abs. (6) HGB		33.643.636,00	24.190.050,00
Gesamtbetrag		33.643.636,00	24.190.050,00

V. Erläuterungen zur Bilanz – Unter-Strich-Positionen

① Unter-Strich-Position 1. Eventualverbindlichkeiten

Angaben gemäß § 35 Abs. (4) RechKredV und § 34 Abs. (2) Nr. 4 RechKredV

Euro	31.12.2018	31.12.2017
Kreditbürgschaften	33.347.128,17	8.491.300,16
Sonstige Bürgschaften und Gewährleistungen	410.726.059,64	299.277.192,41
Akkreditive	60.549.147,89	4.958.631,48
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	504.622.335,70	312.727.124,05
davon Akkreditiveröffnungen	10.612.497,45	4.958.631,48
davon Akkreditivbestätigungen	49.936.650,44	—

Soweit sich aus den zugrunde liegenden Kundenverbindungen Risiken der Inanspruchnahme ergeben, wurde für diese Risiken durch Rückstellungsbildung Vorsorge getroffen. In allen Fällen lag die geschätzte Inanspruchnahmewahrscheinlichkeit unter 50 %. Die Verpflichtungen werden kreditmäßig überwacht und beordnet.

① Unter-Strich-Position 2. Andere Verpflichtungen

Angaben gemäß § 35 Abs. (6) RechKredV und § 34 Abs. (2) Nr. 4 RechKredV

Euro	31.12.2018	31.12.2017
Buchkredite kurzfristig	176.042.148,17	94.803.413,30
Buchkredite langfristig	1.354.768.580,61	383.263.666,40
Avalkredite	160.075.637,00	91.215.786,49
Hypothekendarlehen / Kommunalkredite	91.514.535,09	74.067.184,44
Unwiderrufliche Kreditzusagen	1.782.400.900,87	643.350.050,63

Bei den unwiderruflichen Kreditzusagen handelt es sich hinsichtlich der angegebenen Volumina um noch nicht in Anspruch genommene Verpflichtungen.

VI. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

① GuV 1. Zinserträge

GuV 2. Zinsaufwendungen


GuV 3. Laufende Erträge

GuV 4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinn- abführungsverträgen

Euro	2018	2017
Zinserträge	431.952.023,09	355.608.612,00
aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	405.394.807,39	336.527.297,74
darunter: negative Zinsen	-7.298.591,43	-4.576.273,49
aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	26.557.215,70	19.081.314,26
darunter: negative Zinsen	—	—
Zinsaufwendungen	-142.156.059,29	-127.932.589,25
darunter: positive Zinsen	13.325.987,65	7.628.944,60
Laufende Erträge	111.249,48	70.289,05
aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	77.022,70	43.034,85
aus Beteiligungen	34.226,78	27.254,20
aus Anteilen an verbundenen Unternehmen	—	—
Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	1.111.329,82	370.879,86
Vom übertragenden Rechtsträger für fremde Rechnung erwirtschaftetes Ergebnis	2.295.363,33	—
Zinsüberschuss	293.313.906,43	228.117.191,66

Die Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften enthalten periodenfremde Zinserträge in Höhe von 2,2 Mio. Euro für nachträgliche Zinsvereinnahmungen, die im Wesentlichen aus Krediten in der Abwicklung resultieren.

Euro	2018	2017
Zahlungsverkehr	23.227.789,36	21.902.009,64
Wertpapiergeschäft und Vermögensverwaltung	22.628.592,86	23.442.720,62
Versicherungs-, Bauspar- und Immobiliengeschäft	15.693.702,64	13.595.138,47
Kreditgeschäft	15.169.439,85	2.952.319,23
Sonstiges	3.020.536,74	1.718.148,53
Auslandsgeschäft	2.863.109,54	1.989.111,15
Kreditkartengeschäft	1.748.116,81	2.455.287,28
Provisionsüberschuss	84.351.287,80	68.054.734,92

 **GuV 5. Provisionserträge**
GuV 6. Provisionsaufwand

Im Rahmen von Zielerfüllungsvereinbarungen mit Produktgebern erhielt die Bank Provisionserträge in Höhe von 0,6 Mio. Euro aus dem Lebensversicherungsgeschäft; diese Provisionserträge sind früheren Geschäftsjahren zuzurechnen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge nehmen Posten auf, die anderen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung nicht zugeordnet werden können.

 **GuV 8. Sonstige betriebliche Erträge**

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Zinseffekte aus der Änderung von Restlaufzeiten und aus Änderungen des Zinssatzes für die Barwertbemessung von Rückstellungen in folgender Höhe enthalten:

Euro	2018	
	Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	Sonstige Verpflichtungen
Ertrag aus dem beizulegenden Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände	—	—
Rechnerische Verzinsung des Erfüllungsbetrages der verrechneten Schulden	—	8.257,45
Effekt aus der Änderung des Diskontierungszinssatzes für den Erfüllungsbetrag	—	—
Netto-Betrag der verrechneten Erträge (+) und Aufwendungen (-)	—	8.257,45

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 12,6 Mio. Euro sowie Vorsteuerkorrekturen in Höhe von 0,4 Mio. Euro sowie Umsatzsteuererstattungen in Höhe von 0,7 Mio. Euro enthalten, die früheren Geschäftsjahren zuzurechnen sind.

Die Währungsumrechnung erfolgt gemäß § 340h HGB i. V. m. § 256a HGB sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme IDW RS BFA 4. Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelte Kassa-Geschäfte werden zum EZB-Referenzkurs des Bilanzstichtages umgerechnet. Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und schwebende Geschäfte unterliegen je Währung der besonderen Deckung. Durch prozessuale Vorkehrungen wird sichergestellt, dass offene Währungspositionen täglich einen Euro-Gegenwert von 0,5 Mio. Euro nicht überschreiten. Erträge und Aufwendungen aus der Umrechnung besonders gedeckter Geschäfte werden gem. § 340h HGB erfolgswirksam vereinnahmt. Sich nicht ausgleichende Betragsspitzen aus offenen Währungspositionen werden nach den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln abgebildet.

① **GuV 10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen**

GuV 11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Euro	1.1. – 31.12. 2018	1.1. – 31.12. 2017	Veränderungen (Euro)	Veränderungen (%)
Personalaufwand	-164.013.854,56	-140.305.390,05	-23.708.464,51	16,9
Andere Verwaltungsaufwendungen	-107.112.056,81	-74.189.092,26	-32.922.964,55	44,4
Abschreibungen auf Sachanlagen	-16.283.742,57	-15.126.938,70	-1.156.803,87	7,6
Verwaltungsaufwand	-287.409.653,94	-229.621.421,01	-57.788.232,93	25,2

① **GuV 12. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen nehmen Posten auf, die anderen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung nicht zugeordnet werden können. Im Bereich der Aufwendungen handelt es sich dabei im Geschäftsjahr 2018 insbesondere um Leistungen aufgrund potenzieller rechtlicher Verpflichtungen aus Rechtsstreitigkeiten in Höhe von 1,6 Mio. Euro.

Des Weiteren sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen Zinseffekte aus der Änderung der Restlaufzeit und aus Änderungen des Diskontierungszinssatzes für die Barwertbemessung von Rückstellungen in folgender Höhe enthalten:

Euro	1.1. – 31.12.2018	
	Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	Sonstige Verpflichtungen
Ertrag (-) aus dem beizulegenden Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände	1.026.643,36	—
Rechnerische Verzinsung des Erfüllungsbetrages der verrechneten Schulden	-7.672.306,60	-573.420,05
Effekt aus der Änderung des Diskontierungszinssatzes für den Erfüllungsbetrag	-13.100.111,01	-331.980,80
Netto-Betrag der verrechneten Erträge (-) und Aufwendungen (+)	-19.745.774,25	-905.400,85

① **GuV 13. und 14. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf bzw. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie Zuführungen zu bzw. Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft**

Euro	1.1. – 31.12. 2018	1.1. – 31.12. 2017
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-6.464.354,07	-31.291.131,49
Gewinn (+)/Verlust (-) aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve	-4.456.440,55	7.914.337,03
Aufwendungen aus Kreditgeschäft u. Liquiditätsreserve	-10.920.794,62	-23.376.794,46

In der Position „Gewinn/Verlust aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve“ des Geschäftsjahres ist eine Auflösung aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken §340g HGB in Höhe von 4,7 Mio. Euro enthalten.

In der Risikovorsorge im Kreditgeschäft des Vorjahres ist eine Zuführung zum „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach §340g HGB in Höhe von 12,0 Mio. Euro enthalten.

Entwicklung des Bestands an Risikovorsorge im Kreditgeschäft	SLLP	PLL	GLLP	Wertberichtigung	Rückstellungen ¹	Gesamtbestand
Euro						
Bestand zum 1. Januar	147.951.234,78	4.831.801,42	10.120.831,22	162.903.867,42	5.690.970,39	168.594.837,81
Zugang BKB zum 1. Januar	102.514.742,57	—	6.928.417,76	109.443.160,33	1.490.102,39	110.933.262,72
Zugang BHN zum 1. Juli	3.563.566,20	—	568.000,00	4.131.566,20	144.925,36	4.276.491,56
Umbuchung	91.022,65	—	—	91.022,65	—	91.022,65
Verbrauch	-106.142.758,29	-1.316.494,27	—	-107.459.252,56	-25.671,43	-107.484.923,99
Zuführungen ²	35.734.864,09	515.263,45	4.648.810,93	40.898.938,47	6.983.077,44	47.882.015,91
Auflösungen ²	-38.988.721,96	—	-183.000,00	-39.171.721,96	-927.823,26	-40.099.545,22
Auflösungen aus Unwinding	-829.465,48	—	—	-829.465,48	—	-829.465,48
Bestand zum 31. Dezember	143.894.484,56	4.030.570,60	22.083.059,91	170.008.115,07	13.355.580,89	183.363.695,96

¹ Veränderungen von Bonitätsrisiken in außerbilanziell abgebildeten Kreditzusagen und Eventualverbindlichkeiten werden durch Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen erfolgswirksam erfasst.

² Darin enthalten für BHN 1,7 Mio. Euro Ertrag, gezeigt als Teil der GuV-Position 4.a „Vom übertragenden Rechtsträger für fremde Rechnung erwirtschaftetes Ergebnis“

Risikovorsorge im Kreditgeschäft – GuV-Sicht	Euro	1.1. – 31.12. 2018	1.1. – 31.12. 2017
Nettoergebnis aus Wertberichtigungen		-2.405.148,30	-21.736.450,78
Zuführungen zu Wertberichtigungen		-40.898.938,47	-49.728.242,41
Auflösungen von Wertberichtigungen		38.493.790,17	27.991.791,63
Nettoergebnis aus Rückstellungen		-6.140.110,61	291.631,34
Zuführungen zu Rückstellungen		-6.983.077,44	-1.761.737,03
Auflösungen von Rückstellungen		842.966,83	2.053.368,37
Nettoergebnis Veränderungen Vorsorgereserven gemäß § 340g HGB		—	-12.000.000,00
Zuführungen Vorsorgereserven gemäß § 340g HGB		—	-12.000.000,00
Auflösungen Vorsorgereserven gemäß § 340g HGB		—	—
Direktabschreibungen (bilanzunwirksam)		-1.429.021,37	-53.811,60
Eingänge auf kundenwirksam abgeschriebene Forderungen (bilanzunwirksam)		3.509.926,21	2.207.499,55
Risikovorsorge im Kreditgeschäft		-6.464.354,07	-31.291.131,49

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft enthält periodenfremde Eingänge auf kundenwirksam abgeschriebene Forderungen in Höhe von 3,5 Mio. Euro.

① **GuV 16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren**

In dieser Position sind gemäß § 340c Abs. (2) Satz 2 HGB neben Erträgen aus Zuschreibungen auch Erträge aus Geschäften mit diesen Vermögensgegenständen einzubeziehen (also Erträge aus Beteiligungen, Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen und Erträge aus den wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren).

① **GuV 22. Außerordentliches Ergebnis**

Während § 277 HGB n. F. (neue Fassung) in der ab dem 23.07.2015 geltenden Fassung keine Zuordnung von Ergebnisbestandteilen im außerordentlichen Ergebnis mehr vorsieht, basiert die Staffelform gemäß der maßgeblichen RechKredV weiterhin auf dieser Zuordnung.

Das außerordentliche Ergebnis enthält eine Rückstellungsbildung für Restrukturierungsaufwendungen in Höhe von 30,3 Mio. Euro.

Außerdem ist der Gewinn aus der BHN-Verschmelzung in Höhe von 1,4 Mio. Euro enthalten, der sich aus dem Zugang des Reinvermögens in gleicher Höhe ergab.

Aus der planmäßigen Verteilung des Unterschiedsbetrags aus der Bewertung der Pensionsverpflichtungen im Rahmen der Erstanwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) ergibt sich ein außerordentlicher Aufwand in Höhe von 2,5 Mio. Euro (Vorjahr: 2,5 Mio. Euro). Darüber hinaus hat die Bank eine Sondertilgung in Höhe von 3,8 Mio. Euro vorgenommen.

Im außerordentlichen Ergebnis sind Erträge aus der Auflösung von Restrukturierungsrückstellungen in Höhe von 2,2 Mio. Euro enthalten, die früheren Geschäftsjahren zuzurechnen waren.

① **GuV 23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

Der Steueraufwand vom Einkommen und vom Ertrag für das Berichtsjahr beträgt 18,1 Mio. Euro. Vom gesamten Steueraufwand entfielen 9,0 Mio. Euro auf Körperschaftsteuer (inklusive Solidaritätsbeitrag) und 9,1 Mio. Euro auf Gewerbesteuer. Insgesamt sind Gewerbesteuernachzahlungen i. H. v. 0,5 Mio. Euro früheren Geschäftsjahren zuzurechnen.

GuV 24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen

Durch die Unternehmenstransaktionen im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde teilweise Grunderwerbsteuerpflicht für Grundstücke und Gebäude der beteiligten Unternehmen ausgelöst. Für noch nicht festgesetzte Steuern wurden entsprechende Rückstellungen gebildet, was im Wesentlichen den Anstieg der Sonstigen Steuern auf 4,0 Mio. Euro erklärt.

Angaben zu latenten Steuern

Die per Saldo aktiven latenten Steuern wurden in Ausübung des in § 274 Abs. 1 S. 2 HGB enthaltenen Wahlrechts nicht angesetzt.

Die umfangreichsten Abweichungen zwischen den handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen ergeben sich bei den folgenden Bilanzpositionen, die zu Steuerlatenzen führen.


Euro	31.12.2018		
	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern	Saldo
Forderungen an Kunden	921.566,00	—	921.566,00
Anteile an verbundenen Unternehmen	3.400.210,00	—	3.400.210,00
Sachanlagen	3.225.387,00	—	3.225.387,00
Sonstige Vermögensgegenstände	13.550.281,00	240.907,00	13.309.374,00
Pensionsrückstellungen	14.139.996,00	—	14.139.996,00
Andere Rückstellungen	2.559.253,00	93.000,00	2.466.253,00
Bilanzposition Gesamt	37.796.693,00	333.907,00	37.462.786,00

Die Bewertung der Steuerlatenzen erfolgt mit einem Steuersatz von 31,000 %. Der Steuersatz setzt sich aus dem aktuell gültigen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 15,825 % (inkl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,500 %) sowie einem Gewerbesteuersatz in Höhe von 15,175 % zusammen.

VII. Sonstige Angaben

Derivative Geschäfte – Darstellung der Volumina

Mio. Euro	Nominalwerte		Marktwerte positiv		Marktwerte negativ	
	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017
Aktien-/ Indexbezogene Risiken	3,6	—	0,3	—	-0,3	—
Caps	1.545,3	28,2	1,2	0,0	-1,2	-0,0
Floors	104,6	9,6	0,5	0,0	-0,5	-0,0
Forward Rate Agreements (FRAs)	—	—	—	—	—	—
Swaptions	—	—	—	—	—	—
Swaps (Kundengeschäft)	1.654,0	1.036,7	23,1	13,9	-13,7	-6,7
Swaps (Bankbuchsteuerung)	2.253,0	1.823,0	31,7	36,9	-84,7	-74,5
Zinsrisiken (OTC-Kontrakte)	5.556,9	2.897,5	56,4	50,8	-99,9	-81,2
Cross Currency Swaps	44,6	—	2,1	—	-1,9	—
Devisenoptionen (Long)	238,9	—	4,3	—	—	—
Devisenoptionen (Short)	238,9	—	—	—	-4,3	—
FX-Swaps und Devisentermingeschäfte	1.226,7	294,4	12,9	3,0	-12,7	-3,5
Währungsrisiken (OTC-Kontrakte)	1.749,1	294,4	19,3	3,0	-18,9	-3,5

 Angaben zu Geschäften mit Derivaten gemäß § 285 Nr. 19 HGB, § 285 Nr. 3 HGB und § 36 RechKredV

Derivative Geschäfte – Kontrahentengliederung

Mio. Euro	Nominalwerte		Marktwerte positiv		Marktwerte negativ	
	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017
OECD Banken	4.871,3	2.538,3	51,0	41,6	-101,6	-82,3
sonstige Kontrahenten	2.438,3	653,7	25,0	12,2	-17,5	-2,5
Derivate gesamt	7.309,6	3.192,0	76,0	53,8	-119,1	-84,7

Derivative Geschäfte – Nominalwerte nach Restlaufzeiten

Mio. Euro	Zinsrisiken		Währungsrisiken		Aktien- und Indexbezogene Risiken	
	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017
bis zu 3 Monaten	252,0	22,6	693,5	172,0	0,4	—
über 3 Monate bis 1 Jahr	427,5	56,6	939,8	119,1	2,7	—
über 1 bis 5 Jahre	2.190,1	769,2	115,9	3,3	0,6	—
über 5 Jahre	2.687,2	2.049,1	—	—	—	—
Derivate gesamt	5.556,9	2.897,5	1.749,1	294,4	3,6	—

Zum 31.12.2018 wurden keine Derivate im Handelsbestand geführt.


Die derivativen Geschäfte dienen im Wesentlichen der Abdeckung von Zins-, Wechselkurs- oder Aktienkurschwankungen. Der Anstieg des Nominalvolumens der Position Zinsrisiken (OTC-Kontrakte) auf 5.556,9 Mio. Euro resultiert im Wesentlichen aus der Verschmelzung der OLB mit der BKB und der BHN.

In die Ermittlung eines möglichen Verpflichtungsüberschusses aus zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs werden Zinsswaps für die Bankbuchsteuerung mit einem Volumen von 2.253,0 Mio. Euro einbezogen. Der negative Zeitwert dieser Zinsswaps liegt zum Stichtag bei -84,7 Mio. Euro, der positive Zeitwert bei +31,7 Mio. Euro. Zusätzlich werden Zinskontrakte mit einem Volumen von 1.654,0 Mio. Euro einbezogen, die aus dem Kundengeschäft resultieren. Diese weisen positive beizulegende Zeitwerte von +23,1 Mio. Euro sowie negative beizulegende Zeitwerte von -13,7 Mio. Euro auf. Die Marktwerte dieser Zinsswaps werden nicht in der Bilanz ausgewiesen.

Derivate finden Verwendung bei durchgehandelten Kundengeschäften (Glattstellung von Risiken aus Derivategeschäften mit Kunden) und im Rahmen der Aktiv-Passiv-Steuerung.

Falls keine Marktpreise notiert werden (OTC-Derivate), finden die an den Finanzmärkten etablierten Schätzverfahren (u. a. Barwertmethode und Optionspreismodelle) Anwendung. Der Marktwert eines Derivats entspricht dabei der Summe aller auf den Bewertungsstichtag diskontierten zukünftigen Cashflows (Present-Value- bzw. Dirty-Close-Out-Wert), die automatisch im Handelssystem PRIME der Bank ermittelt werden. Die vorstehenden Tabellen weisen die Nominalwerte sowie die positiven und negativen Marktwerte der zum Bilanzstichtag im Bestand befindlichen derivativen Geschäfte aus. Die Nominalwerte dienen grundsätzlich nur als Referenzgröße für die Ermittlung gegenseitig vereinbarter Ausgleichszahlungen und repräsentieren damit keine Bilanzforderungen und /oder -verbindlichkeiten.

Euro	31.12.2018	31.12.2017
Verpflichtungen aus Miet-, Pacht-, Leasingverträgen	121.531.633,02	100.491.448,48
Verpflichtungen für Instandhaltung von Informationstechnologie	4.728.000,00	4.692.000,00
Verpflichtungen aus begonnenen Investitionsvorhaben	2.253.000,00	2.653.208,00
Sonstige finanzielle Verpflichtungen	128.512.633,02	107.836.656,48
davon: Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen	—	9.222.000,00

 Angaben zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3 und 3a HGB

Die mit dem Nominalwert angesetzten Verpflichtungen enthalten Fälligkeiten bis zum Jahr 2031, hauptsächlich bedingt durch langfristige Mietverträge.

Einzahlungsverpflichtungen und Mithaftungen

Im Zusammenhang mit der Bankenabgabe wurden im Jahr 2018 Beträge in Höhe von 0,8 Mio. Euro und im Rahmen des Beitrags zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken wurden Beträge in Höhe von 1,5 Mio. Euro als unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung geleistet. Der Gesamtbetrag abgegebener unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen gegenüber der FMSA (Bankenabgabe) bzw. der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken belief sich am Bilanzstichtag auf insgesamt 6,9 Mio. Euro. Erstmals ermöglicht der Einlagensicherungsfonds die Leistung von bis zu 30 % der Umlage für das Jahr 2018 über eine unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung. Dieser Beitrag wurde im Januar 2019 in Höhe von 1,1 Mio. Euro an die Einlagensicherungsbank GmbH geleistet.

Haftungsverhältnisse aus dem Verkauf des Anteilsbesitzes an der Concardis GmbH

Am 13. Januar 2017 hat die OLB ihren Anteilsbesitz an der Concardis GmbH, Frankfurt, verkauft. Die Bank hat aus dieser Transaktion im Juli 2017 einen Erlös von insgesamt 9,7 Mio. Euro erzielt. Aus offenbleibenden Bewertungsrisiken dieser Transaktion besteht für die Verkäufer eine Resthaftung auf Basis gesetzlicher Verjährungsfristen, betragsmäßig für die OLB beschränkt auf 1,0 Mio. Euro.

Haftungsverhältnisse aus betrieblicher Altersversorgung und ähnlichen Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse bestehen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.

Grundlage der betrieblichen Altersversorgung für die Mitarbeiter der OLB (ohne ehem. BKB und ehem. BHN), die bis zum 31.12.2014 eingetreten sind, ist in der Regel die Mitgliedschaft in der Allianz Versorgungskasse VVaG (AVK), die als rechtlich selbstständige und regulierte Pensionskasse der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegt. Die Leistungen der AVK werden nach dem Einmalbeitragssystem über Zuwendungen der Trägergesellschaften an die Kasse durch Gehaltsumwandlung finanziert. Die OLB ist verpflichtet, anteilige Verwaltungskosten der AVK zu tragen und entsprechend den Rechtsgrundlagen gegebenenfalls Zuschüsse zu leisten. Außerdem leisten die Trägergesellschaften für bis zum 31.12.2014 eingetretene Mitarbeiter Zuwendungen an den Allianz Pensionsverein e.V. (APV), eine kongruent rückgedeckte Konzern-Unterstützungskasse. Sowohl die AVK als auch der APV wurden für Neueintritte ab dem 01.01.2015 geschlossen. Für Neueintritte ab dem 01.01.2015 wurde die betriebliche Altersversorgung einheitlich neu geregelt. Die OLB leistete für Neueintritte ab dem 01.01.2015 einen monatlichen Beitrag in eine Direktversicherung bei der Allianz Lebensversicherungs-AG, welcher im Rahmen der Entgeltumwandlung vom Mitarbeiter finanziert wird. Außerdem wird monatlich ein Arbeitgeberbeitrag im Rahmen einer Direktzusage gewährt.

Seit dem 01. August 2018 erfolgt die Neuanmeldung zur betrieblichen Altersvorsorge für die OLB AG als „NewCo2“ einheitlich über den „BVG Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G.“ sowie in die „BVG Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.“ (BVG).

Haftungsverhältnisse der Bank aus zugesagten Kompensationszahlungen an BVV für Mitarbeiter

Die OLB AG als „NewCo2“ ist Mitglied im „BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.“ sowie in der „BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.“ (BVV), deren satzungsmäßige Aufgaben darin liegen, den beim BVV versicherten Angestellten und deren Hinterbliebenen Leistungen im Zusammenhang mit Renteneintritt, Erwerbsminderung und Tod zu gewähren. Zwischen dem 01.01.2015 und dem 31.07.2018 verzeichnete die OLB (ohne die ehem. BKB und die ehem. BHN) keine BVV-Neueintritte mehr. Die Mitgliederversammlung des BVV hat am 24. Juni 2016 eine Satzungsänderung beschlossen, die für Mitarbeiter, deren Mitgliedschaft beim BVV vor dem 01. Januar 2005 begründet wurde, mit Leistungskürzungen verbunden ist. Die OLB, die ehem. BKB und die ehem. BHN haben zugesagt, diese Leistungskürzung durch Zahlung eines zusätzlichen Beitrags an den BVV ab dem 1.1.2017 zu kompensieren. Der zusätzliche Beitrag ist der Höhe nach jeweils begrenzt auf den Betrag, der erforderlich ist, um für den jeweiligen Mitarbeiter den Rentenbaustein zu erreichen, der sich ohne den zusätzlichen Beitrag aus den bis zum 31.12.2016 geltenden Steigerungsbeträgen bzw. Verrentungsfaktoren ergeben würde. Für das Beitragsjahr 2018 beträgt dieser Kompensationsbetrag für die NewCo2 insgesamt 1,33 Mio. Euro. Dieser setzt sich zusammen aus 1,17 Mio. Euro für die OLB, 0,10 Mio. Euro für die ehem. BKB (vollständiges Geschäftsjahr 2018) und 0,06 Mio. Euro für die ehem. BHN (2. Halbjahr 2018). Hierbei handelt es sich um eine freiwillige und explizit auf die Satzungsänderung vom 24. Juni 2016 beschränkte Zusage, die keinen Rechtsanspruch auf künftige Leistungen in vergleichbaren Konstellationen begründet.

Sonstige Einzahlungsverpflichtungen und Mithaftungen

Einzahlungsverpflichtungen für sonstige Anteile beliefen sich im Rahmen einer wiederaufgelebten Haftung auf 0,2 Mio. Euro; Mithaftungen gemäß § 26 GmbH-Gesetz bestanden nicht.

Weitere Pflichtangaben

Angaben zu Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung gemäß § 35 Abs. (1) Nr. 5 RechKredV

Folgende für Dritte erbrachte Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung erreichen einen wesentlichen Umfang im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Bank:

- Depotverwaltung
- Vermögensverwaltung
- Vermittlung von Versicherungs- und Bauspargeschäften
- Verwaltung von Treuhandkrediten
- Investmentgeschäft

Angaben zu Mitarbeitern gemäß § 285 Nr. 7 HGB

Im Jahresdurchschnitt beschäftigte die Bank 2.136 (Vorjahr: 1.931) Mitarbeiter (davon OLB 1.867 – BKB ganzjährig, BHN im 2. Halbjahr berücksichtigt). Die Mitarbeiter verteilen sich wie folgt:

Jahresdurchschnitt	2018		
	Männlich	Weiblich	Gesamt
Mitarbeiter Vollzeit	974	523	1.497
Mitarbeiter Teilzeit	65	574	639
Gesamt	1.039	1.097	2.136

Am 31.12.2018 betrug die Zahl der Mitarbeiter 2.154 – davon 1.832 OLB, 322 BKB/BHN (Vorjahr: 1.905 – OLB ohne BKB/BHN).

Angaben zur Organvergütung gemäß § 285 Nr. 9 a) und b) HGB und Angaben zur Kreditgewährung an Organe gemäß § 34 Abs. (2) Nr. 2 RechKredV

Die Gesamtbezüge des Vorstands gemäß § 285 Nr. 9 a) HGB im Geschäftsjahr 2018 betragen 6,0 Mio. Euro (berücksichtigt sind auch Bezüge von unterjährig ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands sowie der Vorstände der Rechtsvorgängergesellschaften Bremer Kreditbank AG und Bankhaus Neelmeyer AG). Darin enthalten ist eine Transaktionsprämie in Höhe von 0,8 Mio. Euro, welche aus einer Zusage aus dem Geschäftsjahr 2017 resultierte, die von der Allianz Deutschland AG erstattet wurde und somit die OLB AG nicht belastete. An frühere Mitglieder des Vorstands oder deren Hinterbliebene wurden Gesamtbezüge gemäß § 285 Nr. 9 b) HGB in Höhe von insgesamt 2,4 Mio. Euro gezahlt. Der diskontierte Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtungen für diesen Personenkreis belief sich auf 24,1 Mio. Euro.

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats gem. § 285 Nr. 9 a) HGB für das Geschäftsjahr 2018 einschließlich Sitzungsgeldern betragen 1,2 Mio. Euro (berücksichtigt sind auch Bezüge von unterjährig ausgeschiedenen Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie der Aufsichtsräte der Rechtsvorgängergesellschaften Bremer Kreditbank AG und Bankhaus Neelmeyer AG).

Die Kreditgewährung an Mitglieder des Vorstands stellte sich per 31. Dezember 2018 wie folgt dar: Eine Inanspruchnahme von Dispositionskrediten war nicht gegeben. Kreditkartenlimite wurden am Bilanzstichtag mit 2,1 Tsd. Euro in Anspruch genommen. Darlehenszusagen bestanden per 31. Dezember 2018 nicht.

Die Kreditgewährung an Mitglieder des Aufsichtsrats stellte sich per 31. Dezember 2018 folgendermaßen dar: Die Inanspruchnahme von Dispositionskrediten betrug insgesamt 8,9 Tsd. Euro. Kreditkartenlimite wurden zum Bilanzstichtag mit 2,6 Tsd. Euro ausgenutzt. Weiterhin bestanden Darlehenszusagen in Höhe von 382,8 Tsd. Euro, die per 31. Dezember 2018 mit 382,8 Tsd. Euro in Anspruch genommen wurden.

Angaben zum Anteilsbesitz gemäß § 285 Nr. 11 HGB und darüber hinaus

Im Folgenden ist eine Übersicht gemäß § 285 Nr. 11 HGB über den Anteilsbesitz der OLB AG dargestellt, sofern die Bank mindestens 20 % der Anteile besitzt:

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital %	Eigenkapital Euro	Periodenergebnis 2018 ¹ Euro	Periodenergebnis 2017 ¹ Euro
OLB-Service GmbH, Oldenburg	100	26.000,00	—	—
OLB-Immobilien dienst GmbH, Oldenburg	100	26.000,00	—	—
Vermögensverwaltungsgesellschaft Merkur mbH, Bremen	100	51.129,19	—	—

¹ Periodenergebnisse nach Ergebnisabführung

Mit den drei aufgeführten direkten Tochtergesellschaften bestehen Ergebnisabführungsverträge. 100 %ige Tochtergesellschaft der Vermögensverwaltungsgesellschaft Merkur mbH, Bremen, ist die QuantFS GmbH, Hamburg, mit der kein Ergebnisabführungsvertrag besteht.

Die OLB hält darüber hinaus Anteile von weniger als 20 % an Beteiligungen gemäß folgender Übersicht:

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital %	Eigenkapital Euro	Perioden- ergebnis 2018 ¹ Euro	Perioden- ergebnis 2017 Euro
Bürgschaftsbank Bremen GmbH, Bremen	5,75	7.400.496,99	k. A.	561.639,24
AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main	0,42	238.732.103,15	k. A.	11.080.000,00
Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hannover	3,08	26.397.391,55	k. A.	1.933.827,07
EURO Kartensysteme GmbH, Frankfurt am Main	1,51	11.834.836,14	k. A.	590.161,01
Parkhaus am Waffenplatz Gesellschaft mbH, Oldenburg	3,43	6.017.874,83	k. A.	504.347,98
Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Hannover	5,50	13.637.686,42	k. A.	507.023,25
TGO Besitz GmbH & Co. KG, Oldenburg	8,91	1.056.186,47	k. A.	105.374,73
Paydirekt Beteiligungsgesellschaft privater Banken mbH	2,02	6.114.786,18	k. A.	2.745,40
Fiducia Mailing Services eG, Karlsruhe	0,18	81.996,00	k. A.	—
Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH, Brake	2,50	399.688,84	k. A.	6.356,81
MFP Munich Film Partners GmbH & Co. I. Produktions KG i. L., Grünwald	0,19	1.666.921,07	k. A.	-132.601,38
Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication S. C. R. L. (S. W. I. F. T.), La Hulpe	0,04	469.330.000,00	k. A.	45.119.000,00

¹ k. A. = keine Angabe, da Angabe zum letzten Periodenergebnis noch nicht zur Verfügung steht

Angaben zu Honoraren für den Abschlussprüfer gemäß § 285 Nr. 17 HGB

Euro	2018	2017
Abschlussprüfungsleistungen	724.970,00	733.105,11
Andere Bestätigungsleistungen	14.600,00	37.559,87
Gesamt	739.570,00	770.664,98

Angaben zu Mandaten der Organmitglieder gemäß § 285 Nr. 10 HGB

Aufsichtsrat

Dr. Ernst Thomas Emde seit 31.08.2018

Vorsitzender

Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

Jens Grove seit 11.05.2018

Stellv. Vorsitzender

Bankkaufmann und Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats, Oldenburg

Claus-Jürgen Cohausz seit 31.08.2018

Unternehmensberater, Münster

Brent George Geater seit 31.08.2018

Investment Manager, London (Vereinigtes Königreich)

Michael Glade seit 11.05.2018

Direktor und stellv. Leiter Corporate Banking, Oldenburg

Svenja-Marie Gnida

Leiterin Private Banking, OLB AG, Osnabrück

Thomas Kuhlmann seit 11.05.2018

Vorsitzender des Betriebsrats der Region Oldenburg/
Ammerland / Friesland und Zentrale, Oldenburg

Gernot Wilhelm Friedrich Löhr seit 31.08.2018

Investment Professional, London (Vereinigtes Königreich)

Dr. Manfred Puffer seit 31.08.2018

Senior Investment Berater, Meerbusch

Horst Reglin

Gewerkschaftssekretär für Finanzdienstleistungen Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
Oldenburg

Sascha Säuberlich seit 31.08.2018

Chartered Accountant (South Africa), London
(Vereinigtes Königreich)

Christine de Vries

Projektleiterin, OLB AG, Oldenburg

**Im Jahresverlauf ausgeschiedene Mitglieder
des Aufsichtsrats**

Rainer Schwarz bis 16.03.2018

Vorsitzender

Aufsichtsratsmitglied der OLB AG, München

Axel Bartsch ab 16.03.2018 bis 31.08.2018

Vorsitzender

Zu dieser Zeit Vorstandsvorsitzender der Bremer Kreditbank AG, Bremen

Uwe Schröder bis 11.05.2018

Stellv. Vorsitzender

Bankkaufmann, OLB AG, Oldenburg

Prof. Dr. Werner Brinker bis 16.03.2018

Honorarprofessor an der CvO Universität Oldenburg und

Aufsichtsratsmitglied der OLB AG, Rastede

Chris Florian Eggert ab 16.03.2018 bis 31.08.2018

Zu dieser Zeit Bereichsleiter Kreditanalyse und -bearbeitung der Bremer Kreditbank AG, Bremen

Prof. Dr. Andreas Georgi bis 16.03.2018

Honorarprofessor an der LMU München, Executive Advisor und Mitglied diverser Aufsichtsräte
sowie deren Ausschüsse, Starnberg

Dr. Peter Hemeling bis 16.03.2018

Rechtsanwalt und ehemaliger Chefsyndikus der Allianz SE, Krailling

Dr. Wolfgang Klein ab 16.03.2018 bis 31.08.2018

Zu dieser Zeit selbstständiger Unternehmensberater, Bonn

Stefan Lübbe bis 11.05.2018

Direktor und Mitglied der Geschäftsleitung Firmenkunden und Private Banking Oldenburger
Münsterland, OLB AG, Vechta

Jenny Lutz ab 16.03.2018 bis 31.08.2018

Zu dieser Zeit Leiterin Risikocontrolling und Finanzen
der Bremer Kreditbank AG, Bremen

Jutta Nikolic ab 16.03.2018 bis 31.08.2018

Zu dieser Zeit Betreuerin Financial Institutions der Bremer Kreditbank AG, Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Petra Pohlmann bis 16.03.2018

Professorin an der WWU Münster, Münster

Jens Rammenzweig ab 16.03.2018 bis 31.08.2018

Zu dieser Zeit Mitglied des Vorstands der Bremer Kreditbank AG, Bremen

Carl-Ulfert Stegmann bis 16.03.2018

Alleinvorstand der AG Reederei Norden-Frisia, Norderney

Gabriele Timpe bis 11.05.2018

Kundenbetreuerin, OLB AG, Haselünne

Vorstand

Axel Bartsch seit 01.09.2018

Vorsitzender des Vorstands der OLB AG

Dr. Wolfgang Klein seit 01.09.2018

Stellv. Vorsitzender des Vorstands der OLB AG

Karin Katerbau

Mitglied des Vorstands der OLB AG

Hilger Koenig

Mitglied des Vorstands der OLB AG

Jens Rammenzweig seit 01.09.2018

Mitglied des Vorstands der OLB AG

**Im Jahresverlauf ausgeschiedene
Mitglieder des Vorstands**

Patrick Tessmann bis 31.08.2018

Vorsitzender des Vorstands der OLB AG

Angaben gemäß § 285 Nr. 33 HGB zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, liegen zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Jahresabschlusses nicht vor.

Angaben gemäß § 285 Nr. 34 HGB zum Vorschlag der Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2018

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2018 weist einen Bilanzgewinn von 26,1 Mio. Euro aus. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den kompletten Betrag zur Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen zu verwenden.

Oldenburg, 1. März 2019
OLB AG

Der Vorstand



Axel Bartsch
Vorsitzender



Dr. Wolfgang Klein
Stellv. Vorsitzender



Karin Katerbau



Hilger Koenig



Jens Rammenzweig

Anlage zum Jahresabschluss gemäß § 26 a KWG Offenlegung durch die Institute

CRR-Institute haben auf konsolidierter Basis, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten, in denen die Institute über Niederlassungen verfügen, folgende Angaben in eine Anlage zum Jahresabschluss im Sinne des § 26 a Abs. 1 Satz 2 aufzunehmen, von einem Abschlussprüfer nach Maßgabe des § 340k des Handelsgesetzbuchs prüfen zu lassen und offenzulegen.

Firmenbezeichnungen, Art der Tätigkeiten und geografische Lage der Niederlassungen

Die Firma der Gesellschaft lautet: Oldenburgische Landesbank Aktiengesellschaft. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß Satzung der Betrieb von Bank- und Finanzgeschäften aller Art sowie von solchen Geschäften und Dienstleistungen, die den Absatz von Bank- und Finanzprodukten fördern können. Der Sitz der Gesellschaft sowie aller Filialen (Niederlassungen) befindet sich in der Bundesrepublik Deutschland.

Umsatz

Als „Umsatz“ im Sinne des § 26a Absatz 1 Satz 2 KWG werden Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands und sonstige betriebliche Erträge gemäß dem nach HGB aufgestellten Jahresabschluss der OLB AG und den Begriffsbestimmungen für das Gewinn- und Verlustschema im Lagebericht gemäß den Leitlinien der European Securities and Markets Authority (ESMA) zu alternativen Leistungskennzahlen (APM) ausgewiesen:

Euro	2018	2017
Zinsüberschuss	293.313.906,43	228.117.191,66
Provisionsüberschuss	84.351.287,80	68.054.734,92
Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands	- 94.170,14	31.230,85
Operative Erträge/Umsatz	377.571.024,09	296.203.157,43

Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten

Im Jahresdurchschnitt beschäftigte die OLB AG 2.136 (Vorjahr: 1.931) Mitarbeiter. Dies entspricht einer Mitarbeiterkapazität von durchschnittlich 1.884 (Vorjahr: 1.689) Vollzeitäquivalenten.

Gewinn oder Verlust vor Steuern

Als „Gewinn vor Steuern“ wird der im Jahresabschluss der OLB AG ausgewiesene Jahresüberschuss abzgl. Steuern auf Gewinn oder Verlust (Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen) dargestellt:

Euro	2018	2017
Jahresüberschuss	20.576.884,68	28.316.604,72
./. Steuern auf Gewinn oder Verlust	22.067.967,06	22.134.718,27
Gewinn vor Steuern	42.644.851,74	50.451.322,99

Steuern auf Gewinn oder Verlust

Als „Steuern auf Gewinn“ werden die im Jahresabschluss der OLB AG ausgewiesenen Steuern vom Einkommen und Ertrag und die Sonstigen Steuern (soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen) dargestellt:

Euro	2018	2017
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-18.117.083,09	-21.145.458,32
Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	-3.950.883,97	-989.259,95
Steuern auf Gewinn oder Verlust	-22.067.967,06	-22.134.718,27

Erhaltene öffentliche Beihilfen

Im Berichtsjahr, wie auch im Vorjahr, erhielt die Oldenburgische Landesbank Aktiengesellschaft keine öffentlichen Beihilfen.

Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme (Kapitalrendite)

In ihrem Jahresbericht legen die CRR-Institute ihre Kapitalrendite, berechnet als Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme, offen.

Als Nettogewinn definiert die Bank den Jahresüberschuss im Jahresabschluss. Als Bilanzsumme definiert die Bank die Summe der Aktiva bzw. Passiva im Jahresabschluss:

Euro	2018	2017
Nettogewinn/Jahresüberschuss	20.576.884,68	28.316.604,72
Bilanzsumme/Summe der Aktiva bzw. Passiva	19.093.035.602,71	14.367.191.400,91
Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme (Kapitalrendite)	0,11 %	0,20 %

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Wir haben den Jahresabschluss der Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Verschmelzungen der Bremer Kreditbank AG (BKB) und Bankhaus Neelmeyer AG (BHN) auf die Oldenburgische Landesbank AG (OLB)
2. Risikovorsorge im Kundenkreditgeschäft
3. Abbildung von Restrukturierungsmaßnahmen im Jahresabschluss

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

- a) Sachverhaltsbeschreibung (einschließlich Verweis auf zugehörige Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht)
- b) Prüferisches Vorgehen

Verschmelzungen der Bremer Kreditbank AG (BKB) und Bankhaus Neelmeyer AG (BHN) auf die Oldenburgische Landesbank AG (OLB)

- a) Im Geschäftsjahr 2018 wurden die Bremer Kreditbank AG, Bremen (BKB), im Rahmen eines Down Stream Mergers sowie die Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen (BHN), durch einen Up Stream Merger auf die Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg (OLB), verschmolzen. Die BKB und die BHN haben dabei ihr Vermögen als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf die OLB übertragen. Die am 31. August 2018 rechtswirksam vollzogene Vermögensübertragung der BKB auf die OLB erfolgte mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2018. Sie wurde durch Datenmigration technisch und in laufender Rechnung zum 31. August 2018 vollzogen. Die rechtswirksam am 28. Dezember 2018 vollzogene Vermögensübertragung der BHN auf die OLB erfolgte mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Juli 2018 auf Grundlage der auf den 30. Juni 2018 aufgestellten Schlussbilanz der BHN. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der BHN wurden für Zwecke des Jahresabschlusses der OLB zum 31. Dezember 2018 im Buchführungssystem der BHN erstellt. Anschließend erfolgte unter Berücksichtigung von Verschmelzungseffekten eine manuelle Zusammenführung der Bilanzwerte der OLB und der BHN auf Ebene der OLB. Das Ergebnis der BHN für das zweite Halbjahr 2018 wird in der Gewinn- und Verlustrechnung der OLB saldiert in einem gesonderten Posten ausgewiesen.

Da es sich bei Umwandlungsvorgängen wie Verschmelzungen um komplexe Transaktionen handelt und ein bedeutsames Risiko in Bezug auf die korrekte Verbuchung sowie die ordnungsgemäße Abbildung im Jahresabschluss vorliegt, zählt die Abbildung der beiden Verschmelzungsvorgänge zu den bedeutsamsten Sachverhalten der Jahresabschlussprüfung.

Die Angaben der gesetzlichen Vertreter zu den Verschmelzungen sind in den Abschnitten „Grundlagen zur Aufstellung des Jahresabschlusses und Vorschriften zur Rechnungslegung“ sowie „Angaben zur handelsrechtlichen Abbildung der unterjährigen Verschmelzung“ des Anhangs sowie in dem Abschnitt „Auswirkungen der Unternehmenstransaktionen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ des Lageberichts enthalten.

- b) In einem ersten Schritt haben wir die der Verschmelzung zugrunde liegenden Verschmelzungsverträge eingesehen. Im Rahmen der Prüfung haben wir die rechnungslegungsbezogene Aufbau- und Ablauforganisation in Bezug auf die Erfassung und Abbildung der Verschmelzungen im Jahresabschluss der OLB beurteilt. Wir haben die korrekte und vollständige Erfassung sowie die ordnungsgemäße Bewertung der Aktiva und Passiva geprüft. Des Weiteren haben wir untersucht, ob eine Verrechnung gegenseitiger Forderungen und Verbindlichkeiten sowie eine Eliminierung von Aufwendungen und Erträgen aus unterjährigen Geschäften innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung stattgefunden hat und ob einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 angewendet bzw. bestehende Unterschiede im Anhang erläutert werden. Zudem haben wir die wesentlichen Bewertungseffekte aus der Anwendung einheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach den Verschmelzungen nachvollzogen sowie die ergebniswirksamen Effekte hieraus auf ihre ordnungsgemäße Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung überprüft. Darüber hinaus haben wir die Angaben der gesetzlichen Vertreter zu den Verschmelzungen im Anhang im Hinblick auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit beurteilt. Da aufgrund der verschmelzungsbedingten Zugänge der Aktiva und Passiva bei der aufnehmenden OLB insoweit grundsätzlich die Vergleichbarkeit mit den Vorjahreszahlen nicht gegeben ist, haben wir die Erläuterungen im Anhang zur Herstellung der Vergleichbarkeit mit den Vorjahreszahlen sowie die von der OLB vorgenommene Überleitungsrechnung zu vergleichbaren Vorjahreswerten geprüft. Die Prüfung der Datenmigration der BKB-Daten haben wir, unter Einbindung unserer IT-Spezialisten, in Anlehnung an den IDW PS 850 durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere eine Prüfung der Angemessenheit des implementierten, projektbezogenen internen Kontrollsystems und eine Überprüfung der Sicherstellung der Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit bei der Erweiterung der Anwendungen der OLB sowie der Datenmigration vorgenommen. Zudem haben wir die manuelle Zusammenführung der Bilanzwerte der BHN mit der Bilanz der OLB auf Richtigkeit überprüft.

Risikovorsorge im Kundenkreditgeschäft

- a) Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 werden Forderungen an Kunden aus Kundenkreditgeschäften in Höhe von EUR 14,0 Mrd. (73,1 % der Bilanzsumme) ausgewiesen. Zudem bestehen aus dem Kundenkreditgeschäft zum Bilanzstichtag Eventualverbindlichkeiten und unwiderrufliche Kreditzusagen in Höhe von insgesamt EUR 2,3 Mrd. Die OLB überprüft regelmäßig bzw. bei Vorliegen von definierten Wertminderungskriterien, ob die Werthaltigkeit der Kundenforderungen gegeben ist. Ein identifizierter Wertminderungsbedarf wird mittels der Barwertmethode als Einzelwertberichtigung auf eine Kundenforderung ermittelt und bemisst sich als Differenz zwischen dem noch ausstehenden Kreditbetrag (Exposure at Default) und den abgezinsten künftig zu erwartenden Cashflows unter Berücksichtigung von bestehenden Sicherheiten. Die pauschalierten Einzelwertberichtigungen sowie die Pauschalwertberichtigungen werden auf Ebene der OLB auf Basis statistischer bzw. historischer Ausfalldaten nach mathematisch-statistischen Verfahren berechnet. Für Eventualverbindlichkeiten und unwiderrufliche Kreditzusagen wird ein identifizierter Wertberichtigungsbedarf in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten angesetzt, wobei die betragsmäßige Ermittlung auf Ebene der OLB analog zu den Verfahren der Einzel- bzw. pauschalierten Einzelwertberichtigungen erfolgt. Die gebildete Risikovorsorge im Kundenkreditgeschäft ist betragsmäßig für die Vermögens- und Ertragslage der OLB von hoher Bedeutung. Es bestehen erhebliche Ermessensspielräume der gesetzlichen Vertreter bei der Schätzung der Inputparameter wie den erwarteten zukünftigen Zahlungseingängen. Vor diesem Hintergrund war dieser Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

Die Angaben der gesetzlichen Vertreter zur Bewertung der Forderungen an Kunden und zur Risikovorsorge sind im Abschnitt „Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ des Anhangs sowie im Abschnitt zur Geschäftsentwicklung des Lageberichts enthalten.

- b) Bei unserer Prüfung haben wir die Angemessenheit der Ausgestaltung sowie die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der relevanten Kontrollen im Kundenkreditgeschäft der OLB beurteilt. Dabei haben wir die Kreditprozesse, die zugrunde liegenden IT-Systeme und die Bewertungsmethoden der OLB berücksichtigt. Zudem haben wir die Schnittstellen zwischen den IT-Systemen zur Berechnung der Risikovorsorge und den bestandsführenden Kreditsystemen auf vollständige Übermittlung und sachgerechte Abgrenzung der Datengrundlage für die Risikovorsorgeberechnung überprüft. Unsere Prüfung umfasste insbesondere die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Kontrollen zur Identifizierung ausfallgefährdeter Forderungen sowie der Bildung von Risikovorsorge. Wir haben auf Basis einer risikoorientiert ausgewählten Stichprobe die Bewertung der Kundenforderungen hinsichtlich der sachgerechten Einschätzung der Bonität der Kreditnehmer sowie der Angemessenheit geschätzter Werte geprüft. Hierbei haben wir die zugrunde liegenden Annahmen bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer sowie die Werthaltigkeit der relevanten Sicherheiten gewürdigt. Für die Zwecke unserer Prüfung haben uns unsere IT-Spezialisten zur Prüfung der IT-Systeme als Teil des Prüfungsteams unterstützt. Darüber hinaus haben wir die Angaben der gesetzlichen Vertreter im Anhang zu der gebildeten Risikovorsorge sowie die Angaben zu den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in Bezug auf die Risikovorsorgebildung auf Sachgerechtigkeit und Vollständigkeit beurteilt.

Abbildung von Restrukturierungsmaßnahmen im Jahresabschluss

- a) Die gesetzlichen Vertreter der OLB haben nach den Verschmelzungen der BKB und der BHN auf die OLB verschiedene weitere Restrukturierungsmaßnahmen zur Modernisierung und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Bank beschlossen, zu denen insbesondere Maßnahmen im Personalbereich in den Geschäftsjahren 2019 ff. zählen. Für die erwarteten Kosten der vollständigen Umsetzung dieser Maßnahmen sind in der Bilanz der OLB zum 31. Dezember 2018 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe von Mio. EUR 31,6 ausgewiesen. Zudem hat die OLB in diesem Zusammenhang außerplanmäßige Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen (Betriebs- und Geschäftsausstattung) in Höhe von Mio. EUR 3,0 vorgenommen. Unter Berücksichtigung von gegenläufigen Effekten aus der Auflösung von Restrukturierungsrückstellungen aus Maßnahmen in Vorjahren in Höhe von Mio. EUR 2,0 ergibt sich für 2018 ein saldierter Aufwand in Höhe von insgesamt Mio. EUR 32,6, der in der Gewinn- und Verlustrechnung im außerordentlichen Ergebnis gezeigt wird. Die bilanzielle Abbildung der Restrukturierungsmaßnahmen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde von uns als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt bestimmt, da Ansatz und Bewertung dieser betragsmäßig bedeutsamen Rückstellungen sowie die Höhe der vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibungen in hohem Maße auf ermessenbehafteten Einschätzungen und Annahmen der gesetzlichen Vertreter beruhen und das Jahresergebnis erheblich beeinflussen.

Die Angaben der gesetzlichen Vertreter zu den vorgenannten Maßnahmen sowie deren Höhe sind in den Abschnitten „Erläuterungen zur Bilanz – Passiva“ und „Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung“ im Anhang enthalten. Ergänzende Angaben enthält der Lagebericht in den Abschnitten „Geschäftsentwicklung – Ertragslage“ sowie „Risikobericht“.

- b) Der Fokus unserer Prüfungshandlungen bezüglich der Abbildung der Restrukturierungsmaßnahmen im Jahresabschluss lag auf der Beurteilung der Vollständigkeit und der sachgerechten Bewertung der gebildeten Rückstellungen. Zur Prüfung von Ansatz, Vollständigkeit und Bewertung bestehender Verpflichtungen haben wir insbesondere die zugrunde liegenden Beschlüsse, Kostenschätzungen und Berechnungen, Protokolle sowie die Informationen an den Betriebsrat gewürdigt. Wir haben die uns von der OLB vorgelegte Dokumentation in Hinblick auf die von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen Einschätzungen zur Höhe sowie die Plausibilität der getroffenen Annahmen untersucht und die Bilanzierung anhand dessen nachvollzogen.

Die wesentlichen Annahmen haben wir kritisch hinterfragt und uns ggf. mit zusätzlichen Nachweisen (u. a. zu den verwendeten Parametern) belegen lassen.

Zur Prüfung der Höhe der Rückstellungen bzw. der Teilauflösung von Rückstellungen aus Maßnahmen früherer Jahre haben wir u. a. die von der Personalabteilung vorgenommenen Berechnungen nachvollzogen sowie die der Berechnung zugrunde gelegten wesentlichen Annahmen plausibilisiert. In Bezug auf die außerplanmäßigen Abschreibungen haben wir die vorgenommenen Berechnungen nachvollzogen sowie die der Berechnung zugrunde gelegten wesentlichen Annahmen plausibilisiert. Mit den Verantwortlichen der Personalabteilung sowie den gesetzlichen Vertretern haben wir die vorgesehenen Maßnahmen diskutiert und die gesetzten Annahmen kritisch hinterfragt. Zudem haben wir die Angaben im Anhang zu den vorgesehenen Maßnahmen auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen:

- den gesonderten nichtfinanziellen Bericht, auf den im Lagebericht verwiesen wird und der voraussichtlich bis zum 30. April 2019 auf der Internetseite der OLB veröffentlicht werden wird.
- alle übrigen Teile des Jahresberichts, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO**

Wir wurden von der außerordentlichen Hauptversammlung am 14. August 2018 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden mit Schreiben vom 29./30. August 2018 vom Aufsichtsratsvorsitzenden beauftragt. Wir sind erstmals seit dem Geschäftsjahr 2018 als Abschlussprüfer der Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Wir haben folgende Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht des geprüften Unternehmens angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für das geprüfte Unternehmen bzw. für die von diesem beherrschten Unternehmen erbracht:

- Depot und WpHG-Prüfung im Kalenderjahr 2018 (für die BKB und die BHN)
- Prüfung der Erklärung der BHN und BKB an die Deutsche Bundesbank im Kalenderjahr 2018 (Kreditforderungen – Einreichung und Verwaltung – KEV)
- Schlussbilanzprüfung zum 30. Juni 2018 (BHN)

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Andreas Feige.

Hannover, 6. März 2019

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Ulrich Braun
Wirtschaftsprüfer

Andreas Feige
Wirtschaftsprüfer

Herausgeber

Oldenburgische Landesbank AG
Stau 15/17
26122 Oldenburg
Telefon (0441) 221-0
Telefax (0441) 221-1457
E-Mail olb@olb.de

Kontakt

Unternehmenskommunikation

Zertifizierung**Veröffentlichungsdatum**

28. März 2019

Dieser Bericht ist in deutscher und englischer Sprache verfügbar. Beide Fassungen sind im Internet unter www.olb.de abrufbar.

www.olb.de

ANHANG II
Bericht über die Prüfung der Kapitalflussrechnung 2018

**Oldenburgische Landesbank AG
Oldenburg**

Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 2018

Kapitalflussrechnung der Oldenburgische Landesbank AG		1.1. - 31.12. 2018 Euro
1.	Periodenergebnis (Jahresüberschuss / -fehlbetrag)	20.576.884,68
2.	Abschreibungen (+) , Wertberichtigungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Forderungen und Gegenstände des Anlagevermögens	27.329.461,65
3.	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-6.184.176,94
4.	Andere zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	45.030.605,60
5.	Gewinn (-) / Verlust (+) aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens	-4.043.505,31
6.	Sonstige Anpassungen (Saldo; +/-)	-12.018.625,86
7.	Zunahme (-) / Abnahme (+) der Forderungen an Kreditinstitute	-124.522.944,95
8.	Zunahme (-) / Abnahme (+) der Forderungen an Kunden	-3.108.373.875,10
9.	Zunahme (-) / Abnahme (+) der Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagen)	-495.158.424,02
10.	Zunahme (-) / Abnahme (+) anderer Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit	345.481.739,75
11.	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.295.102.273,18
12.	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2.918.411.762,83
13.	Zunahme (+) / Abnahme (-) verbriefteter Verbindlichkeiten	-385.195.500,00
14.	Zunahme (+) / Abnahme (-) anderer Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit	487.986.118,88
15.	Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	-293.313.906,43
16.	Aufwendungen (+) / Erträge (-) aus außerordentlichen Posten	38.475.004,55
17.	Ertragsteueraufwand (+) / -ertrag (-)	18.117.083,09
18.	Erhaltene Zinszahlungen und Dividendenzahlungen (+)	409.612.956,82
19.	Gezahlte Zinsen (-)	-113.679.159,43
20.	Außerordentliche Einzahlungen (+)	3.596.993,17
21.	Außerordentliche Auszahlungen (-)	-3.150.600,07
22.	Ertragsteuerzahlungen (-/+)	-22.625.877,21
23.	Kapitalfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 22)	1.041.454.288,88
24.	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens (+)	90.269.643,87
25.	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (-)	-469.018.065,10
26.	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens (+)	4.171.236,61
27.	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)	-12.121.389,62
28.	Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens (+)	83.475,52
29.	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (-)	-3.586.611,19
30.	Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis (+)	-
31.	Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis (-)	-
32.	Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit (Saldo; +/-)	-
33.	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)	-
34.	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)	-
35.	Kapitalfluss aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 24 bis 34)	-390.201.709,91
36.	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens (+)	309.025.643,63
37.	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern (+)	-
38.	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens (-)	-
39.	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an andere Gesellschafter (-)	-
40.	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)	-
41.	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)	-
42.	Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens (-)	-
43.	Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter (-)	-270.858,00
44.	Mittelveränderungen aus sonstigem Kapital (Saldo; +/-)	-4.700.000,00
45.	Kapitalfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 36 bis 44)	304.054.785,63
46.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 23, 35, 45)	955.307.364,60
47.	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds (+/-)	-
48.	Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds (+/-)	-
49.	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	562.759.888,24
50.	Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 46 bis 49)	1.518.067.252,84

ANHANG III
Geprüfter Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019
(Einzelabschluss nach HGB)

JAHRESABSCHLUSS	65
Bilanz	66
Gewinn- und Verlustrechnung	68
Eigenkapitalspiegel	69
Kapitalflussrechnung	70

ANHANG	71
I. Allgemeine Angaben	71
II. Erläuterungen zu spezifischen Angaben gemäß RechKredV	83
III. Erläuterungen zur Bilanz – Aktiva	88
IV. Erläuterungen zur Bilanz – Passiva	90
V. Erläuterungen zur Bilanz – Unter-Strich-Positionen ...	96
VI. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	97
VII. Angaben gemäß § 28 PfandBG zum Hypothekenpfandbriefumlauf	102
VIII. Sonstige Angaben	109
Angaben zu Organmitgliedern gemäß § 285 Nr. 10 HGB	114
Angaben gemäß § 285 Nr. 33 HGB zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind	115
Angaben gemäß § 285 Nr. 34 HGB zum Vorschlag der Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2019	115

ANLAGE ZUM JAHRESABSCHLUSS gemäß § 26 a KWG Offenlegung durch die Institute	116
---	-----

BESTÄTIGUNGSVERMERK des unabhängigen Abschlussprüfers	118
---	-----

Bilanz der OLB AG zum 31.12.2019

Aktiva	Euro	31.12.2019	31.12.2018
1.	Barreserve	1.230.920.028,95	1.518.067.252,84
	a) Kassenbestand	476.621.325,80	528.595.341,15
	b) Guthaben bei Zentralnotenbanken	754.298.703,15	989.471.911,69
	darunter: bei der Deutschen Bundesbank	754.298.703,15	989.471.911,69
	c) Guthaben bei Postgiroämtern	—	—
2.	Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	—	—
3.	Forderungen an Kreditinstitute	552.624.235,90	267.118.566,03
	a) täglich fällig	540.672.540,06	165.304.384,76
	b) andere Forderungen	11.951.695,84	101.814.181,27
4.	Forderungen an Kunden	15.141.875.364,33	13.959.904.303,61
	a) darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	6.885.230.238,19	6.288.784.569,48
	darunter: Kommunalkredite	52.343.388,69	58.316.281,95
5.	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.458.744.292,30	2.922.887.277,56
	a) Geldmarktpapiere	—	—
	b) Anleihen und Schuldverschreibungen	2.358.858.280,30	2.922.887.277,56
	ba) von öffentlichen Emittenten	1.116.456.840,98	1.444.648.769,67
	darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.116.456.840,98	1.444.648.769,67
	bb) von anderen Emittenten	1.242.401.439,32	1.478.238.507,89
	darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.192.401.439,32	1.478.238.507,89
	c) Eigene Schuldverschreibungen	99.886.012,00	—
	Nennbetrag	100.000.000,00	—
6.	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	845.657,50	186.997.974,30
6a.	Handelsbestand	1.807.129,33	920.879,82
7.	Beteiligungen	620.428,96	620.431,96
	darunter: an Kreditinstituten	402.174,00	402.174,00
	darunter: an Finanzdienstleistungsinstituten	—	—
8.	Anteile an verbundenen Unternehmen	103.129,19	103.129,19
	darunter: an Kreditinstituten	—	—
	darunter: an Finanzdienstleistungsinstituten	—	—
9.	Treuhandvermögen	1.252.020,54	976.975,53
	darunter: Treuhandkredite	399.537,78	484.749,95
10.	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	—	—
11.	Immaterielle Anlagewerte	8.252.415,48	9.293.649,49
	a) selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	669.234,37	777.119,37
	b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte wie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	7.583.181,11	8.516.530,12
	c) Geschäfts- oder Firmenwert	—	—
	d) geleistete Anzahlungen	—	—
12.	Sachanlagen	63.284.235,71	69.154.837,74
13.	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital	—	—
14.	Sonstige Vermögensgegenstände	169.428.714,59	144.865.844,47
15.	Rechnungsabgrenzungsposten	10.275.680,80	11.623.557,92
16.	Aktive latente Steuern	—	—
17.	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	4.312.324,15	500.922,25
18.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	—	—
	Summe der Aktiva	19.644.345.657,73	19.093.035.602,71

Passiva Euro	31.12.2019	31.12.2018
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.772.781.647,84	5.583.930.695,65
a) täglich fällig	96.051.471,54	78.668.424,10
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	4.676.730.176,30	5.505.262.271,55
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	12.715.174.417,30	11.345.866.560,51
a) Spareinlagen	1.780.164.514,49	1.691.125.777,81
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	1.603.705.819,22	1.493.713.963,98
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	176.458.695,27	197.411.813,83
b) andere Verbindlichkeiten	10.935.009.902,81	9.654.740.782,70
ba) täglich fällig	8.551.920.947,34	6.919.770.767,44
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	2.383.088.955,47	2.734.970.015,26
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	203.165.000,00	116.233.000,00
a) begebene Schuldverschreibungen	203.165.000,00	116.233.000,00
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	—	—
3a. Handelsbestand	—	—
4. Treuhandverbindlichkeiten	1.252.020,54	976.975,53
darunter: Treuhandkredite	399.537,78	484.749,95
5. Sonstige Verbindlichkeiten	423.133.276,59	416.620.281,31
6. Rechnungsabgrenzungsposten	14.611.409,14	35.033.686,58
6a. Passive latente Steuern	—	—
7. Rückstellungen	157.180.333,93	300.944.745,04
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	35.675.677,48	196.527.010,07
b) Steuerrückstellungen	31.537.433,35	11.823.199,60
c) andere Rückstellungen	89.967.223,10	92.594.535,37
9. Nachrangige Verbindlichkeiten	228.307.285,26	274.480.485,93
10. Genusssrechtskapital	—	—
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken	20.094.590,76	20.092.261,97
darunter: Sonderposten nach § 340 e Abs. 4 HGB	12.293,73	9.964,94
12. Eigenkapital	1.108.645.676,37	998.856.910,19
a) Eingefordertes Kapital	90.468.571,80	60.468.571,80
Gezeichnetes Kapital	90.468.571,80	60.468.571,80
abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen	—	—
b) Kapitalrücklage	517.332.330,40	517.332.330,40
c) Gewinnrücklagen	391.056.007,99	394.935.695,56
ca) gesetzliche Rücklage	171.066,50	171.066,50
cb) Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	—	—
cc) satzungsmäßige Rücklagen	—	—
cd) andere Gewinnrücklagen	390.884.941,49	394.764.629,06
d) Bilanzgewinn / Bilanzverlust	109.788.766,18	26.120.312,43
Bedingtes Kapital (Bilanzvermerk)	17.922.018,46	11.978.954,00
Summe der Passiva	19.644.345.657,73	19.093.035.602,71
Unter-Strich-Positionen Euro	31.12.2019	31.12.2018
1. Eventualverbindlichkeiten	546.532.016,55	504.622.335,70
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechslen	—	—
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	546.532.016,55	504.622.335,70
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	—	—
2. Andere Verpflichtungen	1.925.830.378,69	1.782.400.900,87
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	—	—
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen	—	—
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	1.925.830.378,69	1.782.400.900,87

Gewinn- und Verlustrechnung der OLB AG für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.2019

Euro	2019	2018
1. Zinserträge aus	444.125.574,61	431.952.023,09
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	415.596.230,53	405.394.807,39
darunter: negative Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	-9.194.628,63	-7.298.591,43
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	28.529.344,08	26.557.215,70
darunter: negative Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	—	—
2. Zinsaufwendungen	-136.522.052,64	-142.156.059,29
darunter: positive Zinsen	11.171.439,61	13.325.987,65
3. Laufende Erträge aus	51.746,84	111.249,48
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	17.520,06	77.022,70
b) Beteiligungen	34.226,78	34.226,78
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen	—	—
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	854.888,04	1.111.329,82
4a. Vom übertragenden Rechtsträger für fremde Rechnung erwirtschaftetes Ergebnis	8.676.038,10	2.295.363,33
5. Provisionserträge	125.051.851,24	100.219.648,20
6. Provisionsaufwendungen	-21.486.716,92	-15.868.360,40
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands	20.959,13	-94.170,14
darunter: Zuführung (-) oder Auflösung (+) Sonderposten § 340 g HGB	2.328,79	—
8. Sonstige betriebliche Erträge	16.655.160,87	25.507.534,48
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-296.578.699,67	-271.125.911,37
a) Personalaufwand	-177.614.567,81	-164.013.854,56
aa) Löhne und Gehälter	-142.785.295,76	-132.146.317,98
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-34.829.272,05	-31.867.536,58
darunter: für Altersversorgung	-12.879.167,68	-11.259.189,94
b) andere Verwaltungsaufwendungen	-118.964.131,86	-107.112.056,81
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	-14.768.047,82	-16.283.742,57
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-11.624.468,44	-23.498.765,68
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	—	-10.920.794,62
darunter: Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken §340g HGB	—	—
darunter: Auflösung aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken §340g HGB	—	4.700.000,00
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	14.295.315,07	—
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	—	-124.922,46
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	20.249.339,34	—
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme	-10.311,92	-4.565,58
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	148.990.575,83	81.119.856,29
20. Außerordentliche Erträge	199.503.554,91	3.596.993,17
21. Außerordentliche Aufwendungen	-197.520.911,44	-42.071.997,72
22. Außerordentliches Ergebnis	1.982.643,47	-38.475.004,55
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-40.139.998,50	-18.117.083,09
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	-1.044.454,62	-3.950.883,97
25. Erträge aus Verlustübernahme	—	—
26. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne	—	—
27. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	109.788.766,18	20.576.884,68
28. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	—	5.543.427,75
29. Entnahmen aus der Kapitalrücklage	—	—
30. Entnahmen aus Gewinnrücklagen	—	—
a) aus der gesetzlichen Rücklage	—	—
b) aus der Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	—	—
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen	—	—
d) aus anderen Gewinnrücklagen	—	—
31. Entnahmen aus Genussrechtskapital	—	—
32. Einstellungen in Gewinnrücklagen	—	—
a) in die gesetzliche Rücklage	—	—
b) in die Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	—	—
c) in satzungsmäßige Rücklagen	—	—
d) in andere Gewinnrücklagen	—	—
33. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals	—	—
34. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	109.788.766,18	26.120.312,43

Eigenkapitalpiegel der OLB AG für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.2019

	31.12.2018	Jahresüberschuss	Veränderung Sonderposten, gemäß §340e Abs. 4 HGB	Dividendenausschüttung	Einstellungen (+) Auflösung (-) von Rücklagen	31.12.2019
Euro						
Fonds für allgemeine Bankrisiken	20.092.261,97	—	2.328,79	—	—	20.094.590,76
Gezeichnetes Kapital	60.468.571,80	—	—	—	30.000.000,00	90.468.571,80
Kapitalrücklage	517.332.330,40	—	—	—	—	517.332.330,40
gesetzliche Rücklage	171.066,50	—	—	—	—	171.066,50
andere Gewinnrücklagen	394.764.629,06	—	—	—	-3.879.687,57	390.884.941,49
Bilanzgewinn	26.120.312,43	109.788.766,18	—	—	-26.120.312,43	109.788.766,18
Eigenkapital	998.856.910,19	109.788.766,18	—	—	—	1.108.645.676,37
Gesamt	1.018.949.172,16	109.788.766,18	2.328,79	—	—	1.128.740.267,13

Kapitalflussrechnung der OLB AG für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.2019

Euro	2019	2018
1. Periodenergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)	109.788.766,18	20.576.884,68
2. Abschreibungen (+), Wertberichtigungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Forderungen und Gegenstände des Anlagevermögens	24.188.186,43	27.329.461,65
3. Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-46.052.362,68	-6.184.176,94
4. Andere zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	63.189.612,13	45.030.605,60
5. Gewinn (-)/Verlust (+) aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens	-43.521.219,64	-4.043.505,31
6. Sonstige Anpassungen (Saldo +/-)	-1.603.960,43	-12.018.625,86
7. Zunahme (-)/Abnahme (+) der Forderungen an Kreditinstitute	-285.951.734,84	-124.522.944,95
8. Zunahme (-)/Abnahme (+) der Forderungen an Kunden	-1.190.182.741,58	-3.108.373.875,10
9. Zunahme (-)/Abnahme (+) der Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagen)	534.497.728,83	-495.158.424,02
10. Zunahme (-)/Abnahme (+) anderer Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit	-26.769.010,11	345.481.739,75
11. Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-806.454.503,58	1.295.102.273,18
12. Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.374.065.792,44	2.918.411.762,83
13. Zunahme (+)/Abnahme (-) verbriefteter Verbindlichkeiten	86.932.000,00	-385.195.500,00
14. Zunahme (+)/Abnahme (-) anderer Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit	-58.971.605,15	487.986.118,88
15. Zinsaufwendungen (+)/Zinserträge (-)	-317.186.194,95	-293.313.906,43
16. Aufwendungen (+)/Erträge (-) aus außerordentlichen Posten	-1.982.643,47	38.475.004,55
17. Ertragsteueraufwand (+)/-ertrag (-)	40.139.998,50	18.117.083,09
18. Erhaltene Zinszahlungen und Dividendenzahlungen (+)	429.543.645,18	409.612.956,82
19. Gezahlte Zinsen (-)	-120.585.365,12	-113.679.159,43
20. Außerordentliche Einzahlungen (+)	9.249.701,11	3.596.993,17
21. Außerordentliche Auszahlungen (-)	-193.759.553,38	-3.150.600,07
22. Ertragsteuerzahlungen (+/-)	-12.699.990,31	-22.625.877,21
23. Kapitalfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 22)	-434.125.454,44	1.041.454.288,88
24. Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens (+)	757.868.008,12	90.269.643,87
25. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (-)	-602.591.821,20	-469.018.065,10
26. Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens (+)	24.678,35	4.171.236,61
27. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)	-6.358.673,71	-12.121.389,62
28. Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens (+)	—	83.475,52
29. Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (-)	-1.966.289,80	-3.586.611,19
30. Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis (+)	—	—
31. Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis (-)	—	—
32. Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit (Saldo +/-)	—	—
33. Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)	—	—
34. Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)	—	—
35. Kapitalfluss aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 24 bis 34)	146.975.901,76	-390.201.709,91
36. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens (+)	—	309.025.643,63
37. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern (+)	—	—
38. Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens (-)	—	—
39. Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an andere Gesellschafter (-)	—	—
40. Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)	—	—
41. Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)	—	—
42. Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens (-)	—	—
43. Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter (-)	—	-270.858,00
44. Mittelveränderungen aus sonstigem Kapital (Saldo +/-)	2.328,79	-4.700.000,00
45. Kapitalfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 36 bis 44)	2.328,79	304.054.785,63
46. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 23, 35, 45)	-287.147.223,89	955.307.364,60
47. Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds (+/-)	—	—
48. Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds (+/-)	—	—
49. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	1.518.067.252,84	562.759.888,24
50. Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 46 bis 49)	1.230.920.028,95	1.518.067.252,84

Anhang zum Jahresabschluss der OLB AG für das Geschäftsjahr 2019

I. ALLGEMEINE ANGABEN

GRUNDLAGEN ZUR AUFSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND VORSCHRIFTEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

Die OLB AG (OLB) ist beim Amtsgericht Oldenburg (HRB 3003) registriert. Die ehemalige Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank (WBP) war bis zur Verschmelzung am 29.11.2019 durch Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart (HRB 204567) registriert.

Die OLB hat ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) und unter Beachtung der Regelungen des Aktiengesetzes aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung basiert auf der RechKredV.

Verschmelzung der OLB mit der Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank (WBP)

Mit Eintragung ins Handelsregister vom 29.11.2019 ist die OLB als übernehmender Rechtsträger nach Maßgabe

- des Verschmelzungsvertrages vom 06.11.2019
- sowie der Zustimmungsbeschlüsse ihrer Hauptversammlung vom 06.11.2019
- und der Hauptversammlung des übertragenden Rechtsträgers vom 06.11.2019

mit der WBP verschmolzen. Die Verschmelzung (zur „NewCo“) erfolgte als handelsrechtlicher „Up-Stream-Merger“ mit Rückwirkung zum 01.07.2019.

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung sind sämtliche zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Rechte und Pflichten der WBP im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die OLB übergegangen. Hierdurch ist die ehemalige WBP nicht mehr existent.

Die handelsrechtliche Abbildung der Verschmelzung erfolgte unter Berücksichtigung der Regelungen der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Auswirkungen einer Verschmelzung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW RS HFA 42). Siehe hierzu auch Abschnitt „Angaben zur handelsrechtlichen Abbildung der unterjährigen Verschmelzung“ in diesem Anhang.

Ausgliederung von Teilen der Pensionsverbindlichkeiten in einen Pensionsfonds

Die OLB hat ihren Mitarbeitern betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg der Direktzusage zugesagt, daneben bestehen Zusagen im Rahmen einer Deferred Compensation.

Zur Absicherung und Finanzierung der Pensionsverpflichtungen und als Reaktion auf die handelsbilanziellen Belastungen aufgrund der Niedrigzinsphase hat die OLB im Jahr 2019 für wesentliche Teile der Versorgungsverpflichtungen den Durchführungsweg gewechselt. Die betroffenen Versorgungsverpflichtungen wurden in einen nicht versicherungsförmigen Pensionsfonds bei der Allianz Pensionsfonds AG, Stuttgart, überführt. Für die übertragenen Verpflichtungen haftet die OLB weiterhin subsidiär nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG. Bei Wechsel des Durchführungsweges im Berichtsjahr lag eine vollständige Ausfinanzierung des Pensionsfonds bezogen auf den notwendigen Erfüllungsbetrag der betreffenden Versorgungsverpflichtungen gemäß § 340a Abs. 1 i. V. m. § 253 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 HGB vor.

Erwerb und Anwachsung EAA Teil-Portfolio

Übertragung des Kreditportfolios der Erste Abwicklungsanstalt, Düsseldorf (nachfolgend EAA) auf die OLB im Wege der Ausgliederung des Kreditportfolios auf die Achte EAA Portfolio GmbH & Co. KG (nachfolgend KG):

Der Eintritt der OLB als Kommanditistin in die KG erfolgte im Wege der Sonderrechtsnachfolge und vor dem Ausscheiden der EAA aus der KG.

Übertragung eines Teils des Vermögens der EAA auf die KG unter Fortbestand der EAA:

Die KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf HRA 25419, hat nach Maßgabe

- des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages vom 22.05.2019
- der Zustimmungsbeschlüsse ihrer Gesellschafterversammlung vom 22.05.2019,
- des Zustimmungsbeschlusses der Trägerversammlung der EAA vom 29.05.2019,
- der Zustimmungserklärungen der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung vom 05.06.2019
- der Zustimmungserklärungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds vom 05.06.2019
- der Gesellschafterversammlung des übertragenden Rechtsträgers (EAA) vom 22.05.2019

Teile des Vermögens der EAA als Gesamtheit im Wege der Umwandlung durch Ausgliederung übernommen. Die Ausgliederung ist mit der Eintragung auf dem Registerblatt des übertragenden Rechtsträgers (EAA) am 15.08.2019 wirksam geworden.

Ausscheiden der EAA und Anwachsung bei OLB:

Nach der Eintragung der Ausgliederung hat die OLB die Kommanditanteile der EAA an der KG im Wege der Sonderrechtsnachfolge übernommen und ist als Kommanditistin der KG im Handelsregister der KG eingetragen worden. In einem unmittelbar nachfolgenden Schritt ist die Komplementärin der KG durch Vereinbarung der Gesellschafter ausgeschieden, sodass das Vermögen der KG – Aktiva und Passiva – der OLB als einzig verbleibender Kommanditistin angewachsen ist. Die Gesellschaft wurde aufgelöst und die Firma ist erloschen.

ERLÄUTERUNGEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

(Angaben gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB)

Barreserven sind zu Nennwerten bilanziert, Sortenbestände unter Berücksichtigung der zum Jahresende gültigen Referenzkurse der Europäischen Zentralbank bewertet.

Forderungen sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt, gegebenenfalls unter Absetzung darauf entfallender Wertberichtigungen. Ein Unterschiedsbetrag zwischen Auszahlungsbetrag und Nennbetrag wird – sofern Zinscharakter vorliegt – in die Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und zeitanteilig erfolgswirksam aufgelöst. Unverzinsliche Forderungen sind zum Barwert angesetzt.

Der Gesamtbestand an *Risikovorsorge* setzt sich zusammen aus der aktivisch abgesetzten Risikovorsorge für Forderungen und der passivisch unter den Rückstellungen ausgewiesenen Risikovorsorge für Eventualverbindlichkeiten. Akuten Ausfallrisiken im Kreditgeschäft wird durch die Bildung von Wertberichtigungen und Rückstellungen Rechnung getragen. Die Ermittlung der Risikovorsorge erfolgt unter Verwendung eines „Discounted Cashflow Models“. Dabei wird unterschieden in das Mengenkreditgeschäft mit nahezu gleich verteiltem Risiko (homogenes Portfolio), das Einzelkreditgeschäft mit individuellem Risiko sowie die jeweils dazugehörenden Vorsorgearten PLLP (Portfolio Loan Loss Provision), SLLP (Specific Loan Loss Provision) und die Pauschalwertberichtigungen GLLP (General Loan Loss Provision).

Für Kredite, für die eine SLLP besteht, werden keine Zinsabgrenzungen berücksichtigt.

Darüber hinaus besteht ein *Fonds für allgemeine Bankrisiken* gemäß § 340g HGB.

Wertberichtigte Kredite werden spätestens nach Ablauf von definierten Fristen einzeln bewertet und mit einer Specific Loan Loss Provision (SLLP) bevorsorgt. Die Länge der Fristen ist insbesondere abhängig von der Besicherung und von den

Erfahrungswerten. Bestand und Verfolgung der rechtlichen Ansprüche der Bank werden hiervon nicht berührt.

Die Risikovorsorge wird grundsätzlich von der betroffenen Bilanzposition abgesetzt. Soweit die Risikovorsorge außerbilanzielles Kreditgeschäft (Eventualverbindlichkeiten, Kreditzusagen) betrifft, wird die gebildete Risikovorsorge unter den Rückstellungen ausgewiesen.

Sobald eine Forderung uneinbringlich ist, wird sie zu Lasten einer bestehenden Einzelwertberichtigung oder aber direkt zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung ausgebucht. Eine Ausbuchung der Forderungen erfolgt, wenn eine Forderung gekündigt und uneinbringlich ist und

- aus einem bestehenden Insolvenzverfahren kein Zufluss mehr erwartet werden kann und hierfür die Stellungnahme des Insolvenzverwalters vorliegt
- eine eidesstattliche Versicherung (Abgabe des Vermögensverzeichnisses) des Kreditnehmers vorliegt
- der Gerichtsvollzieher fruchtlos vollstreckt hat und nichts mehr einzutreiben ist
- der Schuldner in einem Schuldnerverzeichnis des betreffenden Bundeslandes aufgeführt ist
- das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet wurde.

Eingänge auf abgeschriebene Forderungen werden erfolgswirksam in der Position „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft“ erfasst.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wurde von dem *Wahlrecht nach § 340f Abs. 3 HGB* Gebrauch gemacht und der Saldo aus Aufwendungen und Erträgen in den Posten „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft“ bzw. „Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft“ eingestellt.

Negative Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften werden in der GuV-Position „1.a) Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften“ gesondert ausgewiesen.

Negative Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen werden in der GuV-Position „1.b) Zinserträge aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen“ gesondert ausgewiesen.

Positive Zinsen für genomme Einlagen aus dem Bankgeschäft werden in der GuV-Position „2. Zinsaufwendungen“ gesondert ausgewiesen.

Bei vorzeitiger Auflösung von Zinsswaps des Bankbuchs durch Close-out (Terminierung) erlöschen gegen Zahlung des aktuellen Marktwerts (Close-out-Zahlung) sämtliche Ansprüche und Verpflichtungen aus dem Swap. Die Ausgleichszahlung ist im laufenden Jahr erfolgswirksam. Die damit zusammenhängenden Aufwendungen bzw. Erträge werden, soweit sie im Rahmen der Risikosteuerung des Kundengeschäftes aus Krediten, Einlagen und Zinsderivaten angefallen sind, im Zinsergebnis ausgewiesen.

Der überwiegende Teil der im Eigenbestand gehaltenen Wertpapiere wird im *Liquiditätsbestand* geführt. Dieser Wertpapierbestand wurde nach dem strengen Niederstwertprinzip mit den fortgeführten Anschaffungskosten beziehungsweise den niedrigeren Börsenkursen oder beizulegenden Werten unter Berücksichtigung des Wertaufholungsgebotes angesetzt. Für Zwecke der Bilanzierung wird ein Agio oder Disagio als Zinsvorauszahlung interpretiert. Da sich Zinsen mit der zeitlichen Überlassung des Kapitals realisieren, wird das Agio oder Disagio amortisiert und spiegelt sich in den fortgeführten Anschaffungskosten wider („Amortised-Cost-Bewertung“).

Aufwendungen bzw. Erträge im Zusammenhang mit Close-out-Zahlungen von Zinsderivaten werden, soweit sie im Rahmen der Risikosteuerung der Liquiditätsreserve angefallen sind, im Gewinn bzw. Verlust aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve (Formblatt der RechKredV Position 13. und 14.) ausgewiesen.

Im *Anlagebestand* befanden sich zum Bilanzstichtag börsenfähige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere in Höhe von 554,8 Mio. Euro (inklusive Zinsabgrenzungen). Diese Bestände an Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren, die dauerhaft gehalten werden sollen, werden nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bilanziert. Dies bedeutet, dass die betreffenden Wertpapiere zu fortgeführten Anschaffungskosten gemäß „Amortised-Cost-Bewertung“ (s. o.) abzüglich voraussichtlich dauerhafter Wertminderungen ausgewiesen sind. Zum Bilanzstichtag waren hieraus vier Wertpapiere im Anlagevermögen enthalten, deren beizulegender Zeitwert unterhalb des Buchwerts lag.

Es sind Prozesse installiert, die sicherstellen, dass dauerhafte bonitätsinduzierte Wertminderungen von temporären zinsinduzierten Kursänderungen unterschieden werden können.

Die Bank hat Kundenforderungen in Höhe von nominal 400,0 Mio. Euro rechtlich an die Zweckgesellschaft Weser Funding S.A. abgetreten. Diese Forderungen wurden von der Weser Funding S.A. in einer Senior Tranche in Höhe von 310,0 Mio. Euro (ISIN XS1609257875) und einer nach-

rangigen, nicht-börsenfähigen Junior Tranche in Höhe von 90,0 Mio. Euro verbrieft (ABS-Notes) und von der ehemaligen BKB im Kontext einer Asset-Backed-Security (ABS)-Transaktion übernommen (sog. „Onbalance-legal-True-Sale-Transaktion“). Kernelement der True-Sale-Verbriefungstransaktion ist der Kauf von Vermögenswerten durch die Zweckgesellschaft Weser Funding S.A. vom Originator BKB. Da das wirtschaftliche Eigentum der verbrieften Forderungen bei der OLB (als Rechtsnachfolgerin des Originators BKB) verbleibt, werden diese weiterhin von ihr bilanziert. Die erworbenen ABS-Notes werden zu Anschaffungskosten bewertet und als Anlagevermögen in dem Bilanzposten „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ (Senior Tranche) bzw. „Sonstige Vermögensgegenstände“ (Junior Tranche) ausgewiesen. Sie sollen bis zur Endfälligkeit bzw. bis zur Tilgung im Bestand der OLB verbleiben. In korrespondierender Höhe von 400,0 Mio. Euro werden Verbindlichkeiten aus der Verbriefungstransaktion gegenüber der Weser Funding S.A. in den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ ausgewiesen. Zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts der Junior Tranche wurden die prognostizierten Cashflows diskontiert. Unter Berücksichtigung negativer Diskontierungszinsen ergab sich ein zinsinduzierter Barwert über dem Nominalwert. Dem stehen (auf Basis sehr guter Bonitäten) potenzielle Modell-Ausfallrisiken der verbrieften Kredite in Höhe von 1,2 Mio. Euro gegenüber, die im Rahmen der Risikovorsorgebemessung als Pauschalwertberichtigung erfolgswirksam erfasst wurden.

Aufwendungen bzw. Erträge im Zusammenhang mit Close-out-Zahlungen von Zinsderivaten werden, soweit sie im Rahmen der Risikosteuerung des Anlagevermögens angefallen sind, im Sonstigen Ergebnis (Formblatt der RechKredV Position 15. und 16.) ausgewiesen.

Innerhalb des Geschäftsjahres wurden die institutsintern festgelegten Kriterien für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in den *Handelsbestand* nicht geändert.

Finanzinstrumente des Handelsbestandes werden zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlages bewertet. Die Bewertung dieser Finanzinstrumente erfolgt unter Anwendung der Bewertungsvorschriften des § 340e HGB. Der verwendete *Risikoabschlag* setzt sich zusammen aus dem im Risikobericht genannten Anrechnungsbetrag für die Marktpreisrisiken des Handelsbuches gemäß Solvabilitätsverordnung („Value-at-Risk-Abschlag“), der von einem Konfidenzniveau von 99 % bei zehn Tagen Haltedauer und einer Beobachtungsdauer von 250 Handelstagen (gleichgewichtet) ausgeht.

Die Überprüfung, ob aus den *schwebenden Zinsansprüchen und Zinsverpflichtungen des gesamten Bankbuchs* einschließlich Derivaten ein Verpflichtungsüberschuss resultiert, dem durch die Bildung einer Rückstellung gemäß § 340a i. V. m. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB Rechnung zu tragen ist, erfolgte in Übereinstimmung mit IDW RS BFA 3 n. F. vom 16.10.2017 unter Anwendung der barwertigen Betrachtungsweise. Eigenkapital wird als Refinanzierungsmittel im Rahmen der zinstragenden Vermögenswerte und Schulden nicht angesetzt. Der Barwert des Bankbuchs wurde dabei nach Abzug anteiliger Risiko- und Verwaltungskosten (jeweils auf Basis von Standardrisikokosten, dem Verlustrisiko aus der Schwankung des eigenen Liquiditäts- und Credit-Spreads und von Kosten-Cashflow-Schätzungen) mit den Buchwerten verglichen. Auf Basis dieser Berechnung ist die Bildung einer Rückstellung für einen Verpflichtungsüberschuss aus dem Geschäft mit zinsbezogenen Finanzinstrumenten des Bankbuchs zum Abschlussstichtag nicht erforderlich.

Zur *Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes* nicht-derivativer Finanzinstrumente des Handelsbestands wird grundsätzlich der jeweilige Börsen- oder Marktkurs des Bilanzstichtages herangezogen. Bei den nicht-derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich im Wesentlichen um eigene Schuldverschreibungen. Die zurückgekauften eigenen Schuldverschreibungen werden mit Kursen bewertet, die aus einem internen Modell stammen. Die Bewertung erfolgt mittels des barwertorientierten Discounted-Cash-Flow-Verfahrens unter Berücksichtigung der am Markt beobachtbaren risikolosen Zinssätze sowie von durch Marktbeobachtungen und Expertenschätzungen abgeleiteten Credit Spreads der OLB.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Abschreibungen auf einen niedrigeren beizulegenden Wert werden bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung vorgenommen.

Gegenstände des *Sachanlagevermögens* und der *immateriellen Anlagewerte*, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden entsprechend den steuerlichen Möglichkeiten beschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 250 Euro Anschaffungskosten werden im Jahr des Zugangs voll beschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten mehr als 250 Euro betragen, aber 1.000 Euro nicht übersteigen, werden gemäß § 6 Abs. 2a EStG in einen Sammelposten eingestellt und über fünf Jahre linear beschrieben. Bei Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung.

Wertaufholungen werden maximal bis zur Höhe der Anschaffungskosten vorgenommen, soweit die Gründe für eine Abschreibung nicht mehr bestehen.

Verbindlichkeiten werden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Disagio wird in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert und zeitanteilig erfolgswirksam aufgelöst. Anteilige Zinsaufwendungen für die Nachranganleihen werden unter den nachrangigen Verbindlichkeiten passiviert.

Rückstellungen werden nach Maßgabe vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt und bei einer Laufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, wie er von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung veröffentlicht wird, abgezinst. Ein abweichender Diskontierungssatz gilt für Pensionsrückstellungen.

Effekte aus einer Änderung des Diskontierungszinssatzes sowie Zeiteffekte aus der Abzinsung von Rückstellungen werden saldiert unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen bzw. den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Die Pensionsrückstellungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Der aus den durch das BilMoG geänderten gesetzlichen Vorschriften resultierende Umstellungsaufwand wird auf 15 Jahre verteilt. Im Geschäftsjahr 2019 wurde im Wesentlichen ein Fünfzehntel dieses Betrages als außerordentlicher Aufwand erfasst. Der nicht ausgewiesene Rückstellungsbetrag gemäß Art. 67 Abs. 2 EGHGB betrug zum Bilanzstichtag 9,9 Mio. Euro. Die Rückstellungen für Mitarbeiterjubiläen, Altersteilzeit und Vorruhestandsleistungen werden ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt und in voller Höhe passiviert. Beim Diskontierungssatz wird die Vereinfachungsregel nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB (Restlaufzeit von 15 Jahren) in Anspruch genommen.

Zur Absicherung und Finanzierung der Pensionsverpflichtungen und als Reaktion auf die handelsbilanziellen Belastungen aufgrund der Niedrigzinsphase hat die OLB im Jahr 2019 für wesentliche Teile der Versorgungsverpflichtungen den Durchführungsweg gewechselt. Die betroffenen Versorgungsverpflichtungen wurden in einen nicht versicherungsförmigen Pensionsfonds bei der Allianz Pensionsfonds AG, Stuttgart, überführt.

Für die Ermittlung einer nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebenden etwaigen Unterdeckung des Pensionsfonds wird der handelsrechtliche Rückstellungswert der betreffenden Versorgungsverpflichtungen (notwendiger Erfüllungsbetrag nach § 340a Abs. 1 i. V. m. § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB, der nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen bewertet ist) dem beizulegenden Zeitwert des Pensionsfondsvermögens bzw. des Vermögens der Unterstützungskasse gegenübergestellt. Aus der Durchführung der Altersversorgungsverpflichtung über den Pensionsfonds resultieren am Bilanzstichtag Fehlbeträge in Höhe von 11,9 Mio. Euro, für die gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB keine Rückstellung passiviert wurde.

Im Jahr 2018 erfolgte der Übergang auf die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“. Nach § 6a Abs. 4 Satz 2 EStG wird der Unterschiedsbetrag, der auf der erstmaligen Anwendung der „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ beruht, steuerlich auf drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt und der jeweiligen steuerlichen Pensionsrückstellung zugeführt.

Wenn sich die Höhe von Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren bestimmt, werden die Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere angesetzt, soweit er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt.

Auch Veränderungen von Bonitätsrisiken in außerbilanziell abgebildeten Kreditzusagen und Eventualverbindlichkeiten werden durch Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen erfolgswirksam erfasst.

Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen werden unter dem Bilanzstrich zum Nennbetrag abzüglich bilanziell angesetzter Rückstellungen angegeben.

ANGABEN ZUR HANDELSRECHTLICHEN ABBILDUNG DER UNTERJÄHRIGEN VERSCHMELZUNG MIT DER WBP

Die Verschmelzung der WBP auf die OLB (zur NewCo) erfolgte als handelsrechtlicher Up-Stream-Merger mit Rückwirkung zum 01.07.2019.

Die handelsrechtliche Abbildung der Verschmelzungen erfolgte unter Berücksichtigung der Regelungen der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Auswirkungen einer Verschmelzung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW RS HFA 42).

Der Vermögensübergang infolge einer Verschmelzung stellte aus Sicht der übernehmenden OLB einen Anschaffungsvorgang dar. Der Anschaffungsvorgang wurde unter Anwendung eines Wahlrechts nach § 24 UmwG als Buchwertverknüpfung abgebildet. Hierfür wurden die Buchwerte aus der Schlussbilanz der übertragenden WBP als Anschaffungskosten angesetzt.

Der Übergang der Vermögenswerte und Schulden auf die OLB erfolgte durch Geschäftsvorfälle in laufender Rechnung. Nicht durch die OLB zu übernehmen waren hingegen Vermögensgegenstände und Schulden, die anlässlich der Verschmelzung untergingen. Dies betraf die zwischen den beteiligten Gesellschaften bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten, die durch Konfusion erloschen sind. Aus Sicht der OLB ging bei der Verschmelzung der WBP ein positives Reinvermögen über, da das Bucheigenkapital der WBP den untergehenden Beteiligungsbuchwert der WBP überstieg. Im Falle dieses Up-Stream-Mergers ergab sich aus der Differenz des Buchwerts der untergehenden Anteile zum Buchwert des übernommenen Reinvermögens ein positiver Differenzbetrag, der in Höhe von 9.249.701,11 Euro erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst wurde.

Die für Rechnung der OLB als übernehmenden Rechtsträger seit dem Verschmelzungsstichtag 01.07.2019 geführten Geschäfte der WBP wurden durch Ausweis eines Saldos unter der Bezeichnung „Vom übertragenden Rechtsträger für fremde Rechnung erwirtschaftetes Ergebnis“ bei der OLB erfasst.

VERGLEICHBARKEIT ZUM VORJAHR AUS UNTERJÄHRIGER VERSCHMELZUNG

Um eine wirtschaftliche Vergleichbarkeit der Bilanz im aufgestellten Abschluss zum Vorjahr zu ermöglichen, wurden entsprechende Pro-forma-Vorjahreswerte entwickelt, die an dieser Stelle abgebildet werden.

Für die Bilanz stellt die Summenbilanz der beiden Einzelgesellschaften (OLB und WBP) abzüglich Konsolidierungsposten einen sinnvollen Vergleichsmaßstab dar.

AKTIVA

		31.12.2018			
Euro		OLB	WBP	Konsolidierung	NewCo
1.	Barreserve	1.518.067.252,84	201.359.507,43	—	1.719.426.760,27
	a) Kassenbestand	528.595.341,15	—	—	528.595.341,15
	b) Guthaben bei Zentralnotenbanken	989.471.911,69	201.359.507,43	—	1.190.831.419,12
	darunter: bei der Deutschen Bundesbank	989.471.911,69	201.359.507,43	—	1.190.831.419,12
	c) Guthaben bei Postgiroämtern	—	—	—	—
2.	Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	—	—	—	—
	a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitle öffentlicher Stellen	—	—	—	—
	b) Wechsel	—	—	—	—
3.	Forderungen an Kreditinstitute	267.118.566,03	108.613.460,64	-45.794.587,49	329.937.439,18
	a) täglich fällig	165.304.384,76	8.206.214,73	-39.981.366,67	133.529.232,82
	b) andere Forderungen	101.814.181,27	100.407.245,91	-5.813.220,82	196.408.206,36
4.	Forderungen an Kunden	13.959.904.303,61	70.046.007,19	—	14.029.950.310,80
	a) darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	6.288.784.569,48	—	—	6.288.784.569,48
	darunter: Kommunalkredite	58.316.281,95	40.555.403,42	—	98.871.685,37
5.	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.922.887.277,56	776.997.131,80	—	3.699.884.409,36
	a) Geldmarktpapiere	—	—	—	—
	b) Anleihen und Schuldverschreibungen	2.922.887.277,56	776.997.131,80	—	3.699.884.409,36
	ba) von öffentlichen Emittenten	1.444.648.769,67	430.272.792,46	—	1.874.921.562,13
	darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.444.648.769,67	430.272.792,46	—	1.874.921.562,13
	bb) von anderen Emittenten	1.478.238.507,89	346.724.339,34	—	1.824.962.847,23
	darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.478.238.507,89	296.917.926,29	—	1.775.156.434,18
	c) Eigene Schuldverschreibungen	—	—	—	—
	Nennbetrag	—	—	—	—
6.	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	186.997.974,30	—	845.656,50	187.843.630,80
6a.	Handelsbestand	920.879,82	—	—	920.879,82
7.	Beteiligungen	620.431,96	845.656,50	-845.656,50	620.431,96
	darunter: an Kreditinstituten	402.174,00	—	—	402.174,00
	darunter: an Finanzdienstleistungsinstituten	—	—	—	—
8.	Anteile an verbundenen Unternehmen	103.129,19	—	—	103.129,19
	darunter: an Kreditinstituten	—	—	—	—
	darunter: an Finanzdienstleistungsinstituten	—	—	—	—
9.	Treuhandvermögen	976.975,53	—	—	976.975,53
	darunter: Treuhandkredite	484.749,95	—	—	484.749,95
10.	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	—	—	—	—
11.	Immaterielle Anlagewerte	9.293.649,49	2.215.727,00	—	11.509.376,49
	a) selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	777.119,37	—	—	777.119,37
	b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte wie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	8.516.530,12	2.215.727,00	—	10.732.257,12
	c) Geschäfts- oder Firmenwert	—	—	—	—
	d) geleistete Anzahlungen	—	—	—	—
12.	Sachanlagen	69.154.837,74	320.826,00	—	69.475.663,74
13.	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital	—	—	—	—
14.	Sonstige Vermögensgegenstände	144.865.844,47	16.125.234,29	—	160.991.078,76
15.	Rechnungsabgrenzungsposten	11.623.557,92	5.362.401,14	—	16.985.959,06
16.	Aktive latente Steuern	—	—	—	—
17.	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	500.922,25	56.155,02	—	557.077,27
18.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	—	—	—	—
	Summe der Aktiva	19.093.035.602,71	1.181.942.107,01	-45.794.587,49	20.229.183.122,23

PASSIVA

Euro	31.12.2018			
	OLB	WBP	Konsolidierung	NewCo
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.583.930.695,65	60.377.743,42	-39.981.366,67	5.604.327.072,40
a) täglich fällig	78.668.424,10	56.661.372,73	-39.981.366,67	95.348.430,16
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	5.505.262.271,55	3.716.370,69	—	5.508.978.642,24
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	11.345.866.560,51	1.027.316.017,45	—	12.373.182.577,96
a) Spareinlagen	1.691.125.777,81	—	—	1.691.125.777,81
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	1.493.713.963,98	—	—	1.493.713.963,98
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	197.411.813,83	—	—	197.411.813,83
b) andere Verbindlichkeiten	9.654.740.782,70	1.027.316.017,45	—	10.682.056.800,15
ba) täglich fällig	6.919.770.767,44	1.027.316.017,45	—	7.947.086.784,89
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	2.734.970.015,26	—	—	2.734.970.015,26
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	116.233.000,00	—	—	116.233.000,00
a) begebene Schuldverschreibungen	116.233.000,00	—	—	116.233.000,00
b) andere verbrieft Verbindlichkeiten	—	—	—	—
3a. Handelsbestand	—	—	—	—
4. Treuhandverbindlichkeiten	976.975,53	—	—	976.975,53
darunter: Treuhandkredite	484.749,95	—	—	484.749,95
5. Sonstige Verbindlichkeiten	416.620.281,31	4.988.698,00	—	421.608.979,31
6. Rechnungsabgrenzungsposten	35.033.686,58	696.307,43	—	35.729.994,01
6a. Passive latente Steuern	—	—	—	—
7. Rückstellungen	300.944.745,04	29.855.927,58	—	330.800.672,62
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	196.527.010,07	21.246.886,62	—	217.773.896,69
b) Steuerrückstellungen	11.823.199,60	—	—	11.823.199,60
c) andere Rückstellungen	92.594.535,37	8.609.040,96	—	101.203.576,33
9. Nachrangige Verbindlichkeiten	274.480.485,93	5.813.220,82	-5.813.220,82	274.480.485,93
10. Genussschaftskapital	—	—	—	—
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken	20.092.261,97	—	—	20.092.261,97
darunter: Sonderposten nach § 340 e Abs. 4 HGB	9.964,94	—	—	9.964,94
12. Eigenkapital	998.856.910,19	52.894.192,31	—	1.051.751.102,50
a) Eingefordertes Kapital	60.468.571,80	37.385.155,00	-37.385.155,00	60.468.571,80
Gezeichnetes Kapital	60.468.571,80	37.385.155,00	-37.385.155,00	60.468.571,80
abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen	—	—	—	—
b) Kapitalrücklage	517.332.330,40	15.451.270,00	-15.451.270,00	517.332.330,40
c) Gewinnrücklagen	394.935.695,56	—	—	394.935.695,56
ca) gesetzliche Rücklage	171.066,50	—	—	171.066,50
cb) Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	—	—	—	—
cc) satzungsmäßige Rücklagen	—	—	—	—
cd) andere Gewinnrücklagen	394.764.629,06	—	—	394.764.629,06
d) Bilanzgewinn / Bilanzverlust	26.120.312,43	57.767,31	52.836.425,00	79.014.504,74
Bedingtes Kapital (Bilanzvermerk)	11.978.954,00	—	—	11.978.954,00
Summe der Passiva	19.093.035.602,71	1.181.942.107,01	-45.794.587,49	20.229.183.122,23

UNTER-STRICH-POSITIONEN

Euro	31.12.2018			
	OLB	WBP	Konsolidierung	NewCo
1. Eventualverbindlichkeiten	504.622.335,70	17.589.358,94	—	522.211.694,64
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	—	—	—	—
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	504.622.335,70	17.589.358,94	—	522.211.694,64
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	—	—	—	—
2. Andere Verpflichtungen	1.782.400.900,87	149.611.269,82	—	1.932.012.170,69
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	—	—	—	—
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen	—	—	—	—
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	1.782.400.900,87	149.611.269,82	—	1.932.012.170,69

Für die Gewinn- und Verlustrechnung ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2019 das Ergebnis der WBP für das erste Halbjahr im testierten Bilanzgewinn der Schlussbilanz und für das zweite Halbjahr bis zur Verschmelzung am 29.11.2019 durch Ausweis eines Saldos unter der Bezeichnung „Vom übertragenden Rechtsträger für fremde Rechnung erwirtschaftetes

Ergebnis“ in nur einem Posten (Position 4.a) bei der OLB erfasst wurde.

Im Vergleich zu den angepassten Vorjahreszahlen der Bilanz ergab sich folgende Entwicklung:

AKTIVA VERGLEICHSWERT NEWCO 2019 VS NEWCO 2018

Euro	31.12.2019	31.12.2018
1. Barreserve	1.230.920.028,95	1.719.426.760,27
a) Kassenbestand	476.621.325,80	528.595.341,15
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken	754.298.703,15	1.190.831.419,12
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	754.298.703,15	1.190.831.419,12
c) Guthaben bei Postgiroämtern	—	—
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	—	—
3. Forderungen an Kreditinstitute	552.624.235,90	329.937.439,18
a) täglich fällig	540.672.540,06	133.529.232,82
b) andere Forderungen	11.951.695,84	196.408.206,36
4. Forderungen an Kunden	15.141.875.364,33	14.029.950.310,80
a) darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	6.885.230.238,19	6.288.784.569,48
darunter: Kommunalkredite	52.343.388,69	98.871.685,37
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.458.744.292,30	3.699.884.409,36
a) Geldmarktpapiere	—	—
b) Anleihen und Schuldverschreibungen	2.358.858.280,30	3.699.884.409,36
ba) von öffentlichen Emittenten	1.116.456.840,98	1.874.921.562,13
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.116.456.840,98	1.874.921.562,13
bb) von anderen Emittenten	1.242.401.439,32	1.824.962.847,23
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.192.401.439,32	1.775.156.434,18
c) eigene Schuldverschreibungen	99.886.012,00	—
Nennbetrag	100.000.000,00	—
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	845.657,50	187.843.630,80
6a. Handelsbestand	1.807.129,33	920.879,82
7. Beteiligungen	620.428,96	620.431,96
darunter: an Kreditinstituten	402.174,00	402.174,00
darunter: an Finanzdienstleistungsinstituten	—	—
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	103.129,19	103.129,19
darunter: an Kreditinstituten	—	—
darunter: an Finanzdienstleistungsinstituten	—	—
9. Treuhandvermögen	1.252.020,54	976.975,53
darunter: Treuhandkredite	399.537,78	484.749,95
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	—	—
11. Immaterielle Anlagewerte	8.252.415,48	11.509.376,49
a) selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	669.234,37	777.119,37
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte wie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	7.583.181,11	10.732.257,12
c) Geschäfts- oder Firmenwert	—	—
d) geleistete Anzahlungen	—	—
12. Sachanlagen	63.284.235,71	69.475.663,74
13. Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital	—	—
14. Sonstige Vermögensgegenstände	169.428.714,59	160.991.078,76
15. Rechnungsabgrenzungsposten	10.275.680,80	16.985.959,06
16. Aktive latente Steuern	—	—
17. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	4.312.324,15	557.077,27
18. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	—	—
Summe der Aktiva	19.644.345.657,73	20.229.183.122,23

PASSIVA VERGLEICHSWERT NEWCO 2019 VS NEWCO 2018

Euro	31.12.2019	31.12.2018
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.772.781.647,84	5.604.327.072,40
a) täglich fällig	96.051.471,54	95.348.430,16
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	4.676.730.176,30	5.508.978.642,24
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	12.715.174.417,30	12.373.182.577,96
a) Spareinlagen	1.780.164.514,49	1.691.125.777,81
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	1.603.705.819,22	1.493.713.963,98
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	176.458.695,27	197.411.813,83
b) andere Verbindlichkeiten	10.935.009.902,81	10.682.056.800,15
ba) täglich fällig	8.551.920.947,34	7.947.086.784,89
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	2.383.088.955,47	2.734.970.015,26
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	203.165.000,00	116.233.000,00
a) begebene Schuldverschreibungen	203.165.000,00	116.233.000,00
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	—	—
3a. Handelsbestand	—	—
4. Treuhandverbindlichkeiten	1.252.020,54	976.975,53
darunter: Treuhandkredite	416.472,31	484.749,95
5. Sonstige Verbindlichkeiten	423.133.276,59	421.608.979,31
6. Rechnungsabgrenzungsposten	14.611.409,14	35.729.994,01
6a. Passive latente Steuern	—	—
7. Rückstellungen	157.180.333,93	330.800.672,62
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	35.675.677,48	217.773.896,69
b) Steuerrückstellungen	31.537.433,35	20.432.240,56
c) andere Rückstellungen	89.967.223,10	92.594.535,37
9. Nachrangige Verbindlichkeiten	228.307.285,26	274.480.485,93
10. Genusssrechtskapital	—	—
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken	20.094.590,76	20.092.261,97
darunter: Sonderposten nach § 340 e Abs. 4 HGB	12.293,73	9.964,94
12. Eigenkapital	1.108.645.676,37	1.051.751.102,50
a) Eingefordertes Kapital	90.468.571,80	97.853.726,80
Gezeichnetes Kapital	90.468.571,80	97.853.726,80
abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen	—	—
b) Kapitalrücklage	517.332.330,40	532.783.600,40
c) Gewinnrücklagen	391.056.007,99	394.935.695,56
ca) gesetzliche Rücklage	171.066,50	171.066,50
cb) Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	—	—
cc) satzungsmäßige Rücklagen	—	—
cd) andere Gewinnrücklagen	390.884.941,49	394.764.629,06
d) Bilanzgewinn / Bilanzverlust	109.788.766,18	26.178.079,74
Bedingtes Kapital (Bilanzvermerk)	17.922.018,46	11.978.954,00
Summe der Passiva	19.644.345.657,73	20.229.183.122,23

UNTER-STRICH-POSITIONEN VERGLEICHSWERT NEWCO 2019 VS NEWCO 2018

Euro	31.12.2019	31.12.2018
1. Eventualverbindlichkeiten	546.532.016,55	522.211.694,64
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	—	—
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	546.532.016,55	522.211.694,64
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	—	—
2. Andere Verpflichtungen	1.925.163.499,50	1.932.012.170,69
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	—	—
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen	—	—
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	1.925.163.499,50	1.932.012.170,69

In der Folge wird auf diese o. g. Vergleichsmaßstäbe verzichtet und es werden im weiteren Verlauf des Anhangs die jeweiligen Werte der OLB (NewCo) 2019 mit dem Wert der OLB (alt / ohne WBP) 2018 herangezogen.

ANGABEN ZUR HANDELSRECHTLICHEN ABBILDUNG DER UNTERJÄHRIGEN ANWACHSUNG DES EAA TEILPORTFOLIOS

Die bilanzielle und technische Migration der Vermögensgegenstände und Schulden auf die OLB erfolgte unter Fortführung der Buchwerte. Im August 2019 erfolgte die Einbuchung von Kundenforderungen in Höhe von 80.819.040,57 Euro. Insgesamt wurden im Jahr 2019 Erträge aus dieser Transaktion in Höhe von 4.385.846,42 Euro vereinnahmt und weitere 2.695.588,14 Euro wurden als passiver Rechnungsabgrenzungsposten in die Bilanz vom 31.12.2019 eingestellt, um planmäßig bis Ende August 2021 aufgelöst zu werden, da der Rechnungsabgrenzungsposten Zinscharakter hat.

BEGRIFFSBESTIMMUNG FÜR DAS GEWINN- UND VERLUSTSCHEMA IM LAGEBERICHT

(Angaben gemäß den Leitlinien der European Securities and Markets Authority [ESMA] zu alternativen Leistungskennzahlen [APM])

Gemäß der ESMA-Leitlinie „05/10/2015| ESMA//2015/1415de“ sind Finanzkennzahlen zu erläutern, die nicht im anzuwendenden Rechnungslegungsrahmenkonzept definiert oder spezifiziert werden. Die Bank ist für den Abschluss in der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung und bei ausgewählten Bilanzgrößen an die Formblätter gebunden, die die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) vorsieht. Bei der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung und weiteren Bestandsgrößen im Lagebericht werden darüber hinaus weitere Berichtsgrößen, Kennzahlen und Teilergebnisse verwendet, um die Transparenz und Verständlichkeit der Berichterstattung zu verbessern. Diese sind grundsätzlich wie folgt aus den Positionen der RechKredV abgeleitet:

„Zinsüberschuss“ (gemäß Ziffern 1.– 2. + 3. + 4. der RechKredV-GuV) + Ergänzung 4.a

1. Zinserträge aus
 - a) Kredit- und Geldmarktgeschäften
 - b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen
2. Zinsaufwendungen
3. Laufende Erträge aus
 - a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren
 - b) Beteiligungen
 - c) Anteilen an verbundenen Unternehmen
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen
- 4a. Vom übertragenden Rechtsträger für fremde Rechnung erwirtschaftetes Ergebnis

„Provisionsüberschuss“ (gemäß Ziffern 5.– 6. der RechKredV-GuV)

5. Provisionserträge
6. Provisionsaufwendungen

„Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands“ (gemäß Ziffer 7. der RechKredV-GuV)

7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands

„Operative Erträge“ (Zwischensumme)

„Zinsüberschuss“ + „Provisionsüberschuss“ + „Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands“

„Personalaufwand“ (gemäß Ziffer 10.a der RechKredV-GuV)

10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen
 - a) Personalaufwand

„Andere Verwaltungsaufwendungen“ (gemäß Ziffer 10.b der RechKredV-GuV)

10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen
 - b) andere Verwaltungsaufwendungen

„Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen“ (gemäß Ziffer 11. der RechKredV-GuV)

11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

„Operative Aufwendungen“ (Zwischensumme)

„Personalaufwand“ + „Andere Verwaltungsaufwendungen“ + „Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen“

„Saldo sonstiger betrieblicher Erträge (+) und Aufwendungen (-)“ (gemäß Ziffern 8.–12. der RechKredV-GuV)

8. Sonstige betriebliche Erträge
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen

„Operatives Ergebnis“ (Zwischensumme)

„Operative Erträge“ – „Operative Aufwendungen“ + „Saldo sonstiger betrieblicher Erträge (+) und Aufwendungen (-)“

„Risikovorsorge im Kreditgeschäft“ (gemäß Ziffern 13.–14. der RechKredV-GuV, davon das Kreditgeschäft betreffend, ohne Überkreuzkompensation gemäß § 34of HGB)

13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft

„Gewinn (+)/Verlust (-) aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve“ (gemäß Ziffern 13.–14. der RechKredV-GuV, davon die Liquiditätsreserve betreffend, ohne Überkreuzkompensation gemäß § 34of HGB)

13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft

„Aufwendungen aus Kreditgeschäft u. Liquiditätsreserve“

(Zwischensumme)

„Risikovorsorge im Kreditgeschäft“ – „Gewinn (+)/Verlust (-) aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve“

„Betriebsergebnis“ (Zwischensumme)

„Operatives Ergebnis“ – „Aufwendungen aus Kreditgeschäft u. Liquiditätsreserve“

„Sonstiges Ergebnis“ (gemäß Ziffern 16.–15. + 25.–17.–26. der RechKredV-GuV)

15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme
25. Erträge aus Verlustübernahme
26. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne

„Außerordentliches Ergebnis“

(gemäß Ziffer 22. der RechKredV-GuV)

22. Außerordentliches Ergebnis

„Gewinn vor Steuern“ (Zwischensumme)

„Betriebsergebnis“ + „Sonstiges Ergebnis“ + „Außerordentliches Ergebnis“

„Steuern“ (gemäß Ziffer 23. + 24. der RechKredV-GuV)

23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen

„Jahresüberschuss“ (gemäß Ziffer 27. der RechKredV-GuV)

27. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

„Kundenkreditvolumen“ (gemäß Ziffer 4. der RechKredV-Aktiva)

4. Forderungen an Kunden

„Wertpapiere“ = „Investment Portfolio“ (gemäß Ziffer 5. + 6. + 6a. der RechKredV-Aktiva)

5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
- 6a. Handelsbestand

„Fremde Gelder“ (gemäß Ziffer 1. + 2. + 3. + 9. der RechKredV-Passiva)

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden
3. Verbriefte Verbindlichkeiten
9. Nachrangige Verbindlichkeiten

„Cost-Income-Ratio“ bzw. „CIR“ (Relation, Angabe in %)

„Operative Aufwendungen“ / „Operative Erträge“

„*Ergebnis je Aktie*“ (Relation, Angabe in Euro)
 „Jahresüberschuss“ / (23.257.143 Stückaktien – durchschnittlicher Bestand an Eigenen Aktien)

„*Eigenkapitalrendite nach Steuern*“ (Relation, Angabe in %)
 „Jahresüberschuss“ / durchschnittliches Eigenkapital gemäß Ziffern 11. + 12. Passiv der RechKredV-Passiva

„*NPL Ratio*“ (Relation von Teilmengen aus Ziffer 4. der RechKredV-Aktiva, Angabe in %)

Forderungen an Kunden (notleidend) / Forderungen an Kunden brutto vor Wertberichtigungen

„*Coverage Ratio unter Berücksichtigung von Sicherheiten und zurückgestellten Zinsen*“ (Relation, Angabe in %)
 [Einzelwertberichtigungen (SLLP) + notleidenden Forderungen zugeordnete Pauschalwertberichtigungen (GLLP / PLLP) + notleidenden Forderungen zugeordnete Sicherheiten + zurückgestellte Zinsen (für notleidende Forderungen)] / [Forderungen an Kunden (notleidend)]

II. ERLÄUTERUNGEN ZU SPEZIFISCHEN ANGABEN GEMÄSS RechKredV

In den Anhang sind gemäß § 284 HGB diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben sind; sie sind in der Reihenfolge der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen. Eine Zuordnung zu einzelnen Bilanz- oder GuV-Positionen ist nicht immer sinnvoll oder möglich, wenn die Angaben damit aus dem Zusammenhang gerissen werden. Dies gilt z. B. bei Angaben, die aufgrund spezifischer Rechtsnormen im Sinne eines „lex specialis“ (z. B. der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute „RechKredV“) vorzunehmen sind. Diese Angabepflichten erfolgen hier vorangestellt:

ANGABEN ZU NACHRANGIGEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN GEMÄSS § 4 RechKredV

Die Bilanzposition „Handelsbestand“ enthielt zum Bilanzstichtag nominal 1,7 Mio. Euro nachrangige Anleihen der OLB, die in den Vorjahren vom Markt zurückgekauft worden sind.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind 90 Mio. Euro aus der dem Anlagevermögen zugeordneten nachrangigen Junior-Note aus der ABS-Transaktion enthalten.

ANGABEN ZUR LAUFZEITENGLIEDERUNG VON BILANZ- POSITIONEN NACH RESTLAUFZEITEN GEMÄSS § 9 RechKredV

Gemäß § 340a Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 HGB sind für Kreditinstitute die §§ 267, 268 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 nicht anzuwenden, sondern die Laufzeitengliederung von Bilanzpositionen nach Restlaufzeiten gemäß § 9 RechKredV.

Euro	31.12.2019	31.12.2018
Forderungen an Kreditinstitute	552.624.235,90	267.118.566,03
b) andere Forderungen	11.951.695,84	101.759.734,73
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten	11.951.695,84	44.951.115,52
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	—	5.735.744,60
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	—	20.267.984,48
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	—	30.804.890,13
Forderungen an Kunden	15.141.875.364,39	13.959.904.303,62
davon mit unbestimmter Laufzeit	1.492.466.419,65	1.136.360.928,06
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten	814.353.380,21	558.798.257,04
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	1.036.816.613,70	983.532.454,99
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	4.424.112.858,59	4.234.718.772,25
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	7.374.126.092,24	7.046.493.891,28
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.458.744.292,30	2.922.887.277,56
davon im Geschäftsjahr 2020 (2019) fällig	396.087.639,10	602.324.807,02
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.772.781.647,84	5.583.930.695,65
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	4.676.730.176,30	5.505.262.271,55
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten	673.932.219,54	1.346.018.080,33
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	1.157.875.788,97	1.000.598.233,32
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	1.423.850.386,21	1.722.273.256,41
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	1.421.071.781,58	1.436.372.701,49
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	12.715.174.417,30	11.345.866.560,51
a) Spareinlagen	1.780.164.514,49	1.691.125.777,81
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	176.458.695,27	197.411.813,83
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten	1.904.140,83	2.698.309,35
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	155.540.108,08	162.046.596,70
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	19.014.446,36	32.666.907,78
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	—	—
b) andere Verbindlichkeiten	10.935.009.902,81	9.654.740.782,70
bb) mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist	2.383.088.955,46	2.734.970.015,26
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten	1.008.050.528,43	798.002.871,01
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	562.251.454,02	971.145.182,37
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	362.542.192,01	598.857.180,88
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	450.244.781,00	366.964.781,00
Verbriefte Verbindlichkeiten	203.165.000,00	116.233.000,00
a) begebene Schuldverschreibungen	203.165.000,00	116.233.000,00
davon im Geschäftsjahr 2020 (2019) fällig	—	—
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	—	—
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten	—	—
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	—	—
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	—	—
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	—	—

ANGABEN ZU FREMDWÄHRUNGSVOLUMINA GEMÄSS § 35**ABS. 1 NR. 6 RechKredV**

Angabe des Gesamtbetrags aller auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände und Schulden:

FREMDWÄHRUNGSVOLUMINA

Euro	31.12.2019	31.12.2018
Vermögensgegenstände	224.721.123,62	140.476.754,86
Schulden	227.344.802,58	180.623.657,58

Die angegebenen Vermögensgegenstände und Schulden enthalten jeweils Nominalwerte in Höhe von 18,4 Mio. Euro für Avale und Akkreditive.

ANGABEN ZU FORDERUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN AN BEZIEHUNGSWEISE GEGENÜBER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSEN GEMÄSS § 3 SATZ 1 NR. 1 UND 2 I. V. M. SATZ 2 RechKredV

GLIEDERUNG NACH BILANZPOSITIONEN

Euro	31.12.2019	31.12.2018
Forderungen an Kreditinstitute	—	—
Forderungen an Kunden	1.027.974,39	1.000.000,00
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	310.000.000,00	310.000.000,00
Forderungen gesamt an bzw. gegenüber verbundenen Unternehmen	311.027.974,39	311.000.000,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	—	—
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	785.000,72	759.491,94
Verbriefte Verbindlichkeiten	—	—
Nachrangige Verbindlichkeiten	1.565.256,60	1.518.192,62
Verbindlichkeiten gesamt an bzw. gegenüber verbundenen Unternehmen	2.350.257,32	2.277.684,56

Als „Forderungen an Kunden“ ausgewiesene Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betragen 0,6 Mio. Euro (Vorjahr: 0,6 Mio. Euro). Als „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ ausgewiesene

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betragen 0,1 Mio. Euro (Vorjahr: 0,2 Mio. Euro).

ANGABEN ZU WERTPAPIEREN UND FINANZANLAGEN GEMÄSS § 35 ABS. 1 NR. 1 RechKredV

IN DEN NACHFOLGENDEN BILANZPOSTEN ENTHALTENE BÖRSENFÄHIGE WERTPAPIERE

Euro	31.12.2019		
	insgesamt	börsennotiert	nicht börsennotiert
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.458.744.292,30	2.458.744.292,30	—
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	845.657,50	—	845.657,50
Handelsbestand	1.807.129,33	1.794.755,40	12.373,93
Sonstige Vermögensgegenstände	—	—	—
Gesamt	2.461.397.079,13	2.460.539.047,70	858.031,43

ANGABEN ZUR ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS GEMÄSS § 34 ABS. 3 RechKredV I. V. M. § 284 ABS. 3 SATZ 1 BIS SATZ 3 HGB

Euro	Wertpapiere des Anlagevermögens	Beteiligungen	Anteile an verbundenen Unternehmen	Grundstücke und Gebäude	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Immaterielle Vermögensgegenstände
Historische Anschaffungskosten	629.842.207,42	1.001.893,01	103.129,19	144.340.433,89	126.960.716,78	49.981.994,62
Historische Zuschreibungen	—	—	—	—	—	—
Historische Abschreibungen	—	-381.461,05	—	-104.546.101,05	-97.600.211,88	-40.688.345,13
Buchwert zum 1. Januar 2019	629.842.207,42	620.431,96	103.129,19	39.794.332,84	29.360.504,90	9.293.649,49
Zugang WBP zum 1. Juli	547.817.190,44	845.656,50	—	—	236.220,23	284.449,60
Zugänge bewertet zu Anschaffungskosten	53.268,87	—	52.474.575,83	10.882,00	6.111.571,48	1.681.840,20
Abgänge bewertet zu Anschaffungskosten	-685.143.589,95	—	-52.474.575,83	—	-8.972.720,21	-4.941.846,43
In den Abgängen des Jahres enthaltene Zuschreibungen	—	—	—	—	—	—
In den Abgängen des Jahres enthaltene Abschreibungen	—	—	—	—	8.833.157,21	4.941.846,43
Zugänge durch Umbuchungen	152.240.168,16	—	—	—	—	—
Abgänge durch Umbuchungen	—	-845.659,50	—	—	—	—
Bestandsveränderungen des Geschäftsjahres	14.967.037,52	-3,00	—	10.882,00	6.208.228,71	1.966.289,80
Zuschreibungen des Geschäftsjahres	—	—	—	—	—	—
Abschreibungen des Geschäftsjahres (planmäßig)	—	—	—	-2.957.244,00	-9.132.468,74	-3.007.523,81
Abschreibungen des Geschäftsjahres (außerplanmäßig)	—	—	—	—	—	—
Bewertungsänderungen des Geschäftsjahres	—	—	—	-2.957.244,00	-9.132.468,74	-3.007.523,81
Buchwert zum 31. Dezember 2019	644.809.244,94	620.428,96	103.129,19	36.847.970,84	26.436.264,87	8.252.415,48
Abschreibungen zum 1. Januar 2019	—	-381.461,05	—	-104.546.101,05	-97.600.211,88	-40.688.345,13
Zugang WBP zum 1. Juli	—	—	—	—	—	—
Abschreibungen des Geschäftsjahres (planmäßig)	—	—	—	-2.957.244,00	-9.132.468,74	-3.007.523,81
Abschreibungen des Geschäftsjahres (außerplanmäßig)	—	—	—	—	—	—
In den Abgängen des Jahres enthaltene Abschreibungen	—	—	—	—	8.833.157,21	4.941.846,43
Umbuchung von Abschreibungen	—	—	—	—	—	—
Änderungen in den Abschreibungen	—	—	—	-2.957.244,00	-299.311,53	1.934.322,62
Abschreibungen zum 31. Dezember 2019	—	-381.461,05	—	-107.503.345,05	-97.899.523,41	-38.754.022,51

Die Wertpapiere des Anlagevermögens beinhalten in Höhe von nominal 90,0 Mio. Euro die Juniortranche aus einer ABS-Verbriefung, die in der Bilanz der Bank als sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen wurden.

ANGABEN GEMÄSS IDW RS HFA 42 TZ 64

Die Zugänge aus der Buchwertverknüpfung der WBP zum 1. Juli werden in einer separaten Zeile des Anlagengitters ausgewiesen. Die ursprünglichen Anschaffungskosten und die kumulierten Abschreibungen der WBP werden weiterhin statistisch erfasst und in das Anlagengitter einbezogen.

Die zum 1. Juli 2019 verknüpften Buchwerte stellen einen Teil der historischen Anschaffungskosten dar. Darüber hinausgehende historische Anschaffungskosten entsprechen den historischen Abschreibungen dieses Anlagevermögens und werden in folgender Höhe weiter in das Anlagengitter mit einbezogen: ↗

ANGABEN ZU SICHERHEITSLAISTUNGEN FÜR EIGENE VERBINDLICHKEITEN GEMÄSS § 35 ABS, 5 RechKredV

SICHERHEITSLAISTUNGEN

Euro	31.12.2019	31.12.2018
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.355.597.730,07	5.060.493.250,28
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	116.000.000,00	24.000.000,00
Gesamtbetrag der übertragenen Sicherheiten	4.471.597.730,07	5.084.493.250,28

Die übertragenen Sicherheiten bestehen im Wesentlichen aus Forderungen im Rahmen einer True-Sale-Forderungsverbriefung durch das SPV Weser Funding S.A. (ABS) sowie aus der Übertragung von Krediten im Rahmen des Krediteinreichungsverfahrens (KEV). Außerdem wurden Kredite in einen Deckungsstock übertragen zur Ausgabe von Namenspfandbriefen und eines Inhaberpandbriefes. Des Weiteren handelt es sich um übertragene Wertpapiere im Rahmen von Repogeschäften und um Kundenforderungen im Rahmen des Refinanzierungsgeschäftes mit Förderbanken.

Per 31.12.2019 bestanden Verbindlichkeiten gegenüber der Bundesbank in Höhe von insgesamt 594 Mio. Euro aus Offenermarktgeschäften, davon 200 Mio. Euro mit einer Laufzeit bis 24.06.2020, 35 Mio. Euro mit einer Laufzeit bis 16.12.2020, sowie 359 Mio. Euro mit einer Laufzeit bis 24.03.2021, alle mit einer Verzinsung von -0,4%. Dafür wurden Kredite im Krediteinreichungsverfahren in Höhe von 422,5 Mio. Euro bei der Bundesbank hinterlegt sowie u. a. Wertpapiere aus der Verbriefung in Höhe von 310 Mio. Euro, die aus der Über-

- Wertpapiere des Anlagevermögens: 0,00 Euro
- Beteiligungen: 0,00 Euro
- Anteile an verbundenen Unternehmen: 0,00 Euro
- Grundstücke und Gebäude: 0,00 Euro
- Betriebs- und Geschäftsausstattung: 1.100.758,29 Euro
- Immaterielle Vermögensgegenstände: 3.403.236,65 Euro

ANGABEN ZUR PORTFOLIOABGRENZUNG DER WERTPAPIERE DES ANLAGEVERMÖGENS GEMÄSS § 35 ABS, 1 NR. 2 RechKredV

Die börsenfähigen Wertpapiere des Anlagevermögens werden in getrennten Portfolios geführt. Aus zinsinduzierter Bewertung resultierte zum 31.12.2019 ein beizulegender Zeitwert in Höhe von 551,2 Mio. Euro (Buchwert: 554,8 Mio. Euro). Zum Bilanzstichtag waren vier börsenfähige Wertpapiere im Anlagevermögen enthalten, deren beizulegende Zeitwerte mit insgesamt 9,5 Mio. Euro unterhalb der Buchwerte lagen. Es sind Prozesse installiert, die sicherstellen, dass dauerhafte bonitätsinduzierte Wertminderungen von temporären zinsinduzierten Kursänderungen unterschieden werden können.

tragung entsprechender Kredite (375,6 Mio. Euro) an das SPV Weser Funding S.A. hervorgehen. Um eine Doppelbelastung von Wertpapieren und Krediten zu vermeiden, gelten nur die übertragenen Forderungen als belastet.

Die OLB hat im Jahr 2019 erstmals Pfandbriefe emittiert. Per 31.12.2019 bestanden Verbindlichkeiten aus Namenspfandbriefen in nominaler Höhe von 181 Mio. Euro, davon 65 Mio. Euro gegenüber Banken und 116 Mio. Euro gegenüber Nichtbanken. Dafür wurden Kredite in Höhe von 274 Mio. Euro an den Deckungsstock übertragen.

Außerdem wurde ein Inhaberpandbrief in Höhe von 100 Mio. Euro herausgegeben, abgesichert durch 136 Mio. Euro Kredite, die ebenfalls im Deckungsstock hinterlegt wurden. Der Pfandbrief wurde für ein Repogeschäft in Höhe von 100 Mio. Euro herangezogen. Um eine aufsichtsrechtliche Doppelbelastung von Wertpapieren und Krediten zu vermeiden, gelten auch hier nur die übertragenen Forderungen als belastet.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ – AKTIVA

ERLÄUTERUNGEN ZU „AKTIVA 5. SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ANDERE FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE“

Euro	31.12.2019	31.12.2018
Geldmarktpapiere	—	—
von öffentlichen Emittenten	—	—
von anderen Emittenten	—	—
Anleihen und Schuldverschreibungen	2.358.858.280,30	2.922.887.277,56
von öffentlichen Emittenten	1.116.456.840,98	1.444.648.769,67
von anderen Emittenten	1.242.401.439,32	1.478.238.507,89
eigene Schuldverschreibungen	99.886.012,00	—
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.458.744.292,30	2.922.887.277,56
davon: Wertpapiere der Liquiditätsreserve	1.903.935.047,36	2.383.045.070,14
davon: Wertpapiere des Anlagevermögens	554.809.244,94	539.842.207,42

Angaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 RechKredV i. V. m. § 285 Nr. 18 HGB a), b)

Die Bewertung erfolgt für die Positionen der Liquiditätsreserve nach dem strengen Niederstwertprinzip. Die Wertpapiere des Anlagebestandes wurden nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet. Zum Bilanzstichtag wurden börsenfähige Wertpapiere dieser Bilanzposition in Höhe von 152,2 Mio. Euro nicht mit dem Niederstwert bewertet. Der beizulegende Zeitwert dieser Wertpapiere betrug 142,7 Mio. Euro. Eine Abschreibung in Höhe von 9,5 Mio. Euro ist unterblieben, da die Bank von einer zinsinduzierten Zeitwertänderung ausging, die sich bis zum Ende der Laufzeit mit hoher Wahrscheinlichkeit umkehrt.

Angaben gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 RechKredV

In den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sind Papiere im Wert von 396,1 Mio. Euro enthalten, die im Geschäftsjahr 2020 fällig werden.

Angaben gemäß § 340b Abs. 4 Satz 4 HGB zu in Pension gegebenen Vermögensgegenständen

Zum Bilanzstichtag waren Wertpapiere der Bank von nominal 796,1 Mio. Euro für Offenmarktgeschäfte und im Rahmen von mit Wertpapieren besicherten Geldmarktgeschäften bei der XEMAC, dem Sicherheitenverwaltungssystem der Clearstream Banking AG, Frankfurt, verpfändet. Für die Besicherung des Eurex-Eigenhandels wurden Wertpapiere im Nennwert von 8 Mio. Euro bei der BNP Paribas S.A. hinterlegt. Im Rahmen des Krediteinreichungsverfahrens wurden Kreditforderungen in Höhe von 422,5 Mio. Euro bei der Bundesbank hinterlegt.

Am Bilanzstichtag gab es Rücknahmeverpflichtungen in Höhe von 912,2 Mio. Euro (Buchwert) für in Pension gegebene Vermögensgegenstände aus dem Repogeschäft (OTC). Geschäfte über die GC-Pooling-Plattform lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

ERLÄUTERUNGEN ZU „AKTIVA 6. AKTIEN UND ANDERE NICHT FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE“

Angaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 RechKredV i. V. m. § 285 Nr. 18 HGB
Zum Bilanzstichtag wurden alle börsenfähigen Wertpapiere dieser Bilanzposition mit dem Niederstwert bewertet. ↗

Angaben gemäß § 285 Nr. 26 HGB zu Anteilen an inländischem Investmentvermögen i. S. d. § 1 Abs. 6 KAGB

Im Jahr 2019 erfolgte die vollständige Veräußerung der beiden Spezialfonds (AllianzGI-Fonds „Weser-Ems“ und „Ammerland“).

ERLÄUTERUNGEN ZU „AKTIVA 6a. HANDELSBESTAND AKTIV“

AUFGLIEDERUNG GEMÄSS § 35 ABS. 1 NR. 1a RechKredV

Euro	31.12.2019	31.12.2018
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	27.845,97	20.146,96
Eigene Schuldverschreibungen	1.846.756,22	900.732,86
Risikoabschlag	-67.472,86	—
Gesamt	1.807.129,33	920.879,82

Der Aktivposten Handelsbestand enthält im Wesentlichen zurückgekaufte eigene Schuldverschreibungen der OLB. Die Schuldverschreibungen des Handelsbestandes werden ↗

mit einem internen Modell bewertet (abzgl. eines Credit-Spreads für die OLB). In der Position Handelsbestand sind keine im Jahr 2020 fälligen Wertpapiere enthalten.

ERLÄUTERUNGEN ZU „AKTIVA 9. TREUHANDVERMÖGEN“ AUFGLIEDERUNG GEMÄSS § 6 ABS. 1 SATZ 2 RechKredV

GLIEDERUNG NACH BILANZPOSITIONEN

Euro	31.12.2019	31.12.2018
Forderungen an Kunden	533.582,54	976.975,53
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	226.187,01	—
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	492.250,99	—
Treuhandvermögen gesamt	1.252.020,54	976.975,53

ERLÄUTERUNGEN ZU „AKTIVA 14. SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE“

Angaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 RechKredV

Die aus der Übertragung von Forderungen im Rahmen einer True-Sale-Forderungsverbriefung durch das SPV Weser Funding S.A. (ABS) hervorgegangene, nicht zur Belastung zur Verfügung stehende Juniortranche in Höhe von 90 Mio. Euro und die mit der Verbriefung im Zusammenhang stehende Bareinlage bei der Société Générale Bank and Trust S.A., Luxemburg in Höhe von 14,2 Mio. Euro werden ebenfalls in den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Daneben werden in der Position schon geleistete, aber noch nicht abgerufene unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen aus Einzahlungs- und Mithaftungsverpflichtungen in Höhe

von 14,8 Mio. Euro gezeigt. Außerdem sind in dieser Position neben den Steuererstattungsansprüchen gegenüber Finanzbehörden in Höhe von 2,3 Mio. Euro auch Forderungen aus einer Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr in Höhe von 22,9 Mio. Euro (Vorjahr: 21,4 Mio. Euro) enthalten. Darüber hinaus werden diverse Provisionsforderungen in dieser Position ausgewiesen.

ERLÄUTERUNGEN ZU „AKTIVA 15. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN“

Angaben gemäß § 250 Abs. 3 HGB

In den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite sind Disagiobeträge aus Verbindlichkeiten in Höhe von 1,1 Mio. Euro gemäß § 250 Abs. 3 HGB in Verbindung mit § 268 Abs. 6 HGB enthalten.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ – PASSIVA

**ERLÄUTERUNGEN ZU „PASSIVA 3.
VERBRIEFTE VERBINDLICHKEITEN“****Angaben gemäß RechKredV § 9 Abs. 3 Nr. 2**

Bei den begebenen Schuldverschreibungen sind keine Papiere enthalten, die im Geschäftsjahr 2020 fällig werden.

**ERLÄUTERUNGEN ZU „PASSIVA 4.
TREUHANDVERBINDLICHKEITEN“****Aufgliederung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 RechKredV**

GLIEDERUNG NACH BILANZPOSITIONEN

Euro	31.12.2019	31.12.2018
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	327.497,39	484.749,95
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	924.523,15	492.225,58
Treuhandverbindlichkeiten gesamt	1.252.020,54	976.975,53

**ERLÄUTERUNGEN ZU „PASSIVA 5.
SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN“****Angaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 RechKredV**

Dieser Posten betrifft im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus der ABS-Transaktion (SPV Weser-Funding S.A.) in Höhe von 400 Mio. Euro, außerdem Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Bestandsprovisionen und Ausgabeaufschlägen im Wertpapiergeschäft in Höhe von 6,7 Mio. Euro sowie noch offene Zahlungen aus dem Kauf der WBP in Höhe von 3,4 Mio. Euro.

**ERLÄUTERUNGEN ZU „PASSIVA 6.
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN“****Angaben gemäß § 340e Abs. 2 HGB**

In den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite sind 4,9 Mio. Euro Disagioträge und Bearbeitungsgebühren aus Forderungen gemäß § 340e Abs. 2 HGB enthalten.

Davon betreffen 2,7 Mio. Euro Disagioträge aus dem Erwerb eines Kreditportfolios, die in den folgenden Jahren bis 2021 als Zinsertrag realisiert werden.

ERLÄUTERUNGEN ZU „PASSIVA 7. RÜCKSTELLUNGEN“

RÜCKSTELLUNGSSPIEGEL

Euro	01.01.2019	Zugang WBP	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Rechnerischer Zins	Umsetzungen	31.12.2019
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	196.527.010,07	21.474.209,79	-9.082.220,84	-190.450.333,65	9.942.757,73	9.619.345,84	-2.355.091,46	35.675.677,48
b) Steuerrückstellungen	11.823.199,60	2.597.200,00	-12.491.313,80	-978.953,25	30.587.300,80	—	—	31.537.433,35
c) andere Rückstellungen	92.594.535,37	8.708.237,12	-49.067.112,09	-8.338.873,98	51.270.179,62	636.528,46	-5.836.271,40	89.967.223,10
Ungewisse Verbindlichkeiten	71.225.618,11	7.155.160,63	-46.931.976,58	-2.301.478,38	47.134.660,11	621.007,92	-5.419.628,17	71.483.363,64
Rückstellungen im Kreditgeschäft	13.355.580,89	1.433.076,49	—	-2.321.332,55	1.326.218,76	—	-416.643,23	13.376.900,36
Sonstige	8.013.336,37	120.000,00	-2.135.135,51	-3.716.063,05	2.809.300,75	15.520,54	—	5.106.959,10
Gesamt	300.944.745,04	32.779.646,91	-70.640.646,73	-199.768.160,88	91.800.238,15	10.255.874,30	-8.191.362,86	157.180.333,93

Angaben gemäß HGB § 285 Nr. 24. und 25. und Art. 67 Abs. 2 EGH-GB zu Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
 Die OLB AG hat Pensionszusagen erteilt, für die Pensionsrückstellungen gebildet werden. Der Erfüllungsbetrag wird auf Basis der Projected-Unit-Credit-Methode ermittelt beziehungsweise als Barwert der erworbenen Anwartschaft ↗

ausgewiesen. Sofern es sich um wertpapiergebundene Zusagen handelt, wird der beizulegende Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände angesetzt.

Der Ermittlung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen liegen folgende Parameter zugrunde:

in %	31.12.2019	31.12.2018
Diskontierungszinssatz (10-jähriger Durchschnitt):	2,71	3,20
Diskontierungszinssatz (7-jähriger Durchschnitt):	1,96	2,32
Rententrend:	1,75	1,75
Gehaltstrend:	2,50	2,50

Im Jahr 2016 ist das „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ in Kraft getreten, welches unter anderem eine Neufassung des § 253 HGB zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen beinhaltet. Der Rechnungszins für Pensionsverpflichtungen wird seither als 10-Jahres-Durchschnitt statt wie zuvor als 7-Jahres-Durchschnitt berechnet. Zudem unterliegt ein positiver Unterschiedsbetrag, der sich aus der Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen mit dem 10-Jahres-Durchschnittszins gegenüber der Bewertung mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins ergibt, einer Ausschüttungssperre (§ 253 Abs. 6 Satz 2 HGB).

Die zuvor genannten Änderungen gelten nur für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen, nicht aber für die Bewertung sonstiger Personalverpflichtungen wie zum Beispiel Altersteilzeit, Jubiläums- oder Vorruhestandsleistungen.

Darüber hinaus wird beim Diskontierungszinssatz weiterhin die Vereinfachungsregelung in § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB (Restlaufzeit von 15 Jahren) in Anspruch genommen, wobei wie im Vorjahr ein zum Bilanzstichtag prognostizierter Zinssatz zugrunde gelegt wurde.

Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden die aktuellen Heubeck-Richttafeln RT2018G verwendet.

Als Pensionierungsalter wird die vertraglich vorgesehene beziehungsweise die sich nach dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz 2007 ergebende Altersgrenze angesetzt. ↗

Ein Teil der Pensionszusagen ist im Rahmen eines „Contractual Trust Arrangements“ der Allianz Treuhand GmbH abgesichert. Dieses Treuhandvermögen stellt saldierungsfähiges Deckungsvermögen dar, wobei als beizulegender Zeitwert der Aktivwert beziehungsweise der Marktwert des Treuhandvermögens zugrunde gelegt wird.

Euro	31.12.2019	31.12.2018
Anschaffungskosten der verrechneten Vermögensgegenstände	45.634.476,66	42.619.538,13
Beizulegender Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände	45.853.404,31	42.764.467,06
Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden	91.406.854,07	251.215.533,56

Weitere Erläuterungen zur Bilanzierung der Pensionen und ähnlicher Verpflichtungen finden Sie im Anhang unter „Angaben zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen“. ↗

Angaben zu Pensionszusagen und ähnliche Verpflichtungen an ehemalige Vorstandsmitglieder / Geschäftsführer bzw. deren Hinterbliebene
Die Pensionsverpflichtungen für ehemalige Vorstandsmitglieder / Geschäftsführer bzw. deren Hinterbliebene stellen sich wie folgt dar:

Euro	31.12.2019	31.12.2018
Beizulegender Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände	2.173.231,55	1.513.794,06
Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden	13.674.986,55	16.630.621,06
Nicht ausgewiesener Rückstellungsbetrag gemäß Art. 67 Abs. 2 EGHGB	918.796,88	905.328,22
Pensionsrückstellung	10.582.958,12	14.211.498,78

Als beizulegender Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände wird der Aktivwert der Rückdeckungsversicherungen zugrunde gelegt.

Angaben zu Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen betreffen Rückstellungen für Risiken bez. Steuerzahlungen aufgrund ausstehender Bescheide.

Angaben zu anderen Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen in Höhe von 90,0 Mio. Euro beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen, Abschlussvergütung sowie Rückstellungen für das Kreditgeschäft und für Rechtsrisiken.

Die Gesellschaft hat Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen, die unter den anderen Rückstellungen ausgewiesen werden. Ein Teil dieser Verpflichtungen ist im Rahmen eines „Contractual Trust Arrangements“ der Allianz Treuhand GmbH abgesichert. Das hierin für das Altersteilzeit-Sicherungsguthaben reservierte Vermögen stellt saldierungsfähiges Deckungsvermögen dar, wobei als beizulegender Zeitwert der Aktivwert bzw. der Marktwert des reservierten Vermögens zugrunde gelegt wird.

Die Bewertung dieser Verpflichtungen erfolgt im Wesentlichen analog zu den Pensionszusagen und auf Basis der gleichen Rechnungsannahmen.

Euro	31.12.2019	31.12.2018
Anschaffungskosten der verrechneten Vermögensgegenstände	19.942.662,33	10.847.630,84
Beizulegender Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände	19.957.717,74	10.758.389,25
Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden	15.732.919,59	10.257.467,00

ERLÄUTERUNGEN ZU „PASSIVA 9. NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN“

Angaben gemäß § 35 Abs. 3 RechKredV

Mittelaufnahmen von mehr als 10 % des Gesamtbetrages
betreffen nachfolgende Positionen:

OLB-INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN UND SCHULDSCHEINDARLEHEN

Betrag Nominal	Nominal- zinssatz	Fälligkeit	Emissions- währung	vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung
Euro	%	Jahr		
25.000.000,00	7	2023	Euro	Nein
30.000.000,00	2,255	2029	Euro	Nein

Bei der Mittelaufnahme von nominal 25,0 Mio. Euro handelt es sich um eine nachrangige Wandelschuldverschreibung mit Wandlungsoption in Aktien seitens der Bank. ↗

Die nachrangigen Verbindlichkeiten betragen insgesamt nominal 223,8 Mio. Euro.

Euro	31.12.2019	31.12.2018
Nachrangige Schuldverschreibungen	67.047.875,73	143.547.875,73
Nachrangige Schuldscheindarlehen	153.500.000,00	123.500.000,00
Nachrangige Kundeneinlagen	3.242.500,00	2.172.500,00
Nominaler Rückzahlungswert	223.790.375,73	269.220.375,73

Für alle Mittelaufnahmen gilt: Eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung kann nicht entstehen. Die nachrangigen Verbindlichkeiten dürfen im Falle der Insolvenz oder der Liquidation erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden. Sie dienen der Verstärkung der haftenden Eigenmittel entsprechend den Vorschriften des Kreditwesengesetzes.

Der gesamte Zinsaufwand für die nachrangigen Verbindlichkeiten betrug im Berichtsjahr 17,0 Mio. Euro (Vorjahr: 15,0 Mio. Euro).

ERLÄUTERUNGEN ZU „PASSIVA 11. FONDS FÜR ALLGEMEINE BANKKRISIKEN“ UND „PASSIVA 12. EIGENKAPITAL“

DAS EIGENKAPITAL UND DIE RESERVEN NACH § 340G HGB DER BANK VERÄNDERTEN SICH WIE FOLGT:

	31.12.2018	Jahresüberschuss	Veränderung Sonderposten, gemäß § 340 e Abs. 4 HGB	Dividendenaus-schüttung	Einstellungen (+) in Auf-lösung (-) von Rücklagen	31.12.2019
Euro						
Fonds für allgemeine Bankrisiken	20.092.261,97	—	2.328,79	—	—	20.094.590,76
Gezeichnetes Kapital	60.468.571,80	—	—	—	30.000.000,00	90.468.571,80
Kapitalrücklage	517.332.330,40	—	—	—	—	517.332.330,40
gesetzliche Rücklage	171.066,50	—	—	—	—	171.066,50
andere Gewinnrücklagen	394.764.629,06	—	—	—	-3.879.687,57	390.884.941,49
Bilanzgewinn	26.120.312,43	109.788.766,18	—	—	-26.120.312,43	109.788.766,18
Eigenkapital	998.856.910,19	109.788.766,18	—	—	—	1.108.645.676,37
Gesamt	1.018.949.172,16	109.788.766,18	2.328,79	—	—	1.128.740.267,13

Das gezeichnete Kapital ist in 23.257.143 Stückaktien aufgeteilt. Die Stückaktien lauten auf den Inhaber.

Die Hauptversammlung vom 22.07.2019 hat die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln beschlossen: Das Grundkapital der Gesellschaft wurde nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) um 30.000.000,00 Euro auf 90.468.571,80 Euro erhöht durch Umwandlung eines Teilbetrags von 30.000.000,00 Euro der in der Jahresbilanz zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen anderen Gewinnrücklagen in Grundkapital. Die Kapitalerhöhung erfolgt ohne Ausgabe neuer Aktien.

Angaben gemäß § 285 Nr. 34 HGB zum Beschluss der Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2018

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2018 wies einen maßgeblichen Jahresüberschuss von 26,1 Mio. Euro aus. Da es keine Vorträge oder Veränderungen der Rücklagen gab, entsprach dies dem Bilanzgewinn. Die Hauptversammlung hat am 29.03.2019 beschlossen, den kompletten Betrag zur Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen zu verwenden.

Angaben zu § 340e Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 HGB

Dem Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340g ist in jedem Geschäftsjahr ein Betrag von mindestens 10 % der Nettoerträge des Handelsbestands zuzuführen und dort gemäß § 340e gesondert auszuweisen. Dieser Posten darf zum Ausgleich von Nettoaufwendungen des Handelsbestands aufgelöst werden. Im Geschäftsjahr wurden dem Sonderposten 2.328,79 Euro zugeführt.

Angaben zur Anzahl der Aktien gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 3 AktG

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 90.468.571,80 Euro. Es ist aufgeteilt in 23.257.143 Stückaktien, die jeweils mit einem rechnerischen Wert von 3,89 Euro pro Stückaktie im Grundkapital enthalten sind. Siehe auch unten: „Angaben zu bedingtem Kapital“.

Angaben zu genehmigtem Kapital gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 4 AktG

Der Vorstand war ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Grundkapital bis zum 1. Oktober 2019 einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu Euro 6.184.927,00 durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bareinlage zu erhöhen und über die Bedingungen der Aktienausgabe zu entscheiden. Davon wurde kein Gebrauch gemacht.

Angaben zu bedingtem Kapital gemäß § 152 Abs. 1 Satz 3 AktG
 Das Grundkapital ist durch zwei Ermächtigungsbeschlüsse bedingt erhöht um bis zu 14.109.742,89 Euro bzw. weitere 3.812.275,57 Euro. Die bedingte Kapitalerhöhung wird vollzogen durch die Ausgabe von bis zu 3.627.252 Stück bzw. weitere 980.038 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien, welche ab dem Geschäftsjahr ihrer Ausgabe mit einem Gewinnbezugsrecht ausgestattet sind. Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Sicherung der Ansprüche von Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, die die OLB als Gesamtrechtsnachfolgerin der ehemaligen BKB aufgrund Ermächtigungsbeschluss vom 1. Oktober 2014 bzw. 25. Juni 2018 ausgegeben hat und für die die Gesellschaft gleichwertige Rechte gemäß § 23 UmwG aufgrund des Verschmelzungsvertrags mit der BKB vom 14.08.2018 gewährt. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der vorgenannten Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen oder soweit die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Bezugsberechtigt sind ausschließlich die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Für eine mögliche Wandlung der Wandelschuldverschreibungen wurde in [↗](#)

den freien Rücklagen der Bank 2019 eine Sonderrücklage gemäß § 218 AktG in Höhe von 5.943.064,46 Euro reserviert.

Angaben gemäß § 285 Nr. 15a. HGB zu Rechten aus Wandelschuldverschreibungen

Es wurden insgesamt vier nachrangige Wandelschuldverschreibungen begeben (siehe auch Angaben zu nachrangigen Verbindlichkeiten), die mit nominalen Rückzahlungswerten in Höhe von 42,0 Mio. Euro ausgewiesen wurden. Diese Wandelschuldverschreibungen verbriefen insgesamt die bedingte Wandlung in 2,7 Mio. Stück Aktien bzw. 10,6 Mio. Euro gezeichnetes Kapital.

Angaben zu eigenen Aktien gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG

Es besteht keine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

Am 31.12.2019 waren keine eigenen Aktien im Bestand. Im Jahr 2019 ergaben sich keine Zu- und Abgänge.

Angaben zur Ausschüttungssperre gemäß § 268 Abs. 8 HGB und § 253 Abs. 6 HGB

Gemäß § 268 Abs. 8 HGB sind folgende Beträge ausschüttungsgesperrt:

AUSSCHÜTTUNGSGESPERTE BETRÄGE

Euro	31.12.2019	31.12.2018
Ertrag aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	669.234,37	777.119,37
Ertrag aus der Bewertung des Deckungsvermögens der Altersteilzeit zum beizulegenden Zeitwert oberhalb der Anschaffungskosten	15.055,41	—
Ertrag aus der Bewertung des Deckungsvermögens der Altersvorsorge zum beizulegenden Zeitwert oberhalb der Anschaffungskosten	218.927,65	144.928,93
Gesamtbetrag	903.217,43	922.048,30

Gemäß § 253 Abs. 6 HGB sind folgende Beträge ausschüttungsgesperrt:

AUSSCHÜTTUNGSGESPERTE BETRÄGE

Euro	31.12.2019	31.12.2018
Positiver Unterschiedsbetrag aus Ermittlung des Rückstellungsbetrages für Altersversorgungsverpflichtungen gemäß § 253 Abs. 6 HGB	11.808.025,00	33.643.636,00
Gesamtbetrag	11.808.025,00	33.643.636,00

V. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ – UNTER-STRICH-POSITIONEN

ERLÄUTERUNGEN ZU „UNTER-STRICH-POSITION

1. EVENTUALVERBINDLICHKEITEN“

ANGABEN GEMÄSS § 35 ABS. 4 RechKredV UND § 34 ABS. 2 NR. 4 RechKredV

Euro	31.12.2019	31.12.2018
Kreditbürgschaften	145.103.416,91	33.347.128,17
Sonstige Bürgschaften und Gewährleistungen	395.672.885,32	416.413.935,84
Akkreditive	12.629.027,55	60.549.147,89
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	553.405.329,78	510.310.211,90
abzgl. Rückstellungen auf Bürgschaften und Gewährleistungsverträge	- 6.873.313,22	- 5.687.876,20
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen abzgl. Rückstellungen	546.532.016,56	504.622.335,70

Soweit sich aus den zugrunde liegenden Kundenverbindungen Risiken der Inanspruchnahme ergeben, wurde für diese Risiken durch Rückstellungsbildung Vorsorge getroffen. ↗

In allen Fällen lag die geschätzte Inanspruchnahmewahrscheinlichkeit unter 50 %. Die Verpflichtungen werden kreditmässig überwacht und beordnet.

ERLÄUTERUNGEN ZU „UNTER-STRICH-POSITION

2. ANDERE VERPFLICHTUNGEN“

ANGABEN GEMÄSS § 35 ABS. 6 RechKredV UND § 34 ABS. 2 NR. 4 RechKredV

Euro	31.12.2019	31.12.2018
Darlehen	1.712.733.223,82	1.629.221.968,56
Avalkredite	219.600.742,07	160.075.637,00
Unwiderrufliche Kreditzusagen	1.932.333.965,89	1.789.297.605,56
abzgl. Rückstellungen auf Kreditzusagen	- 6.503.587,20	- 6.896.704,69
Unwiderrufliche Kreditzusagen abzgl. Rückstellungen	1.925.830.378,69	1.782.400.900,87

Bei den unwiderruflichen Kreditzusagen handelt es sich hinsichtlich der angegebenen Volumina um noch nicht in Anspruch genommene Verpflichtungen. Mit einer Inanspruchnahme ist jeweils im Rahmen des normalen Kreditgeschäfts

zu rechnen. Soweit sich aus den zugrunde liegenden Kundenverbindungen Ausfallrisiken ergeben, wurde für diese Risiken durch Rückstellungsbildung Vorsorge getroffen.

VI. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

ERLÄUTERUNGEN ZU „GUV 1. ZINSERTRÄGE“, „GUV 2. ZINSAUFWENDUNGEN“, „GUV 3. LAUFENDE ERTRÄGE“ UND „GUV 4. ERTRÄGE AUS GEWINNGEMEINSCHAFTEN, GEWINNABFÜHRUNGS- ODER TEILGEWINNABFÜHRUNGSVERTRÄGEN“

Euro	2019	2018
Zinserträge	444.125.574,61	431.952.023,09
aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	415.596.230,53	405.394.807,39
darunter: negative Zinsen	-9.194.628,63	-7.298.591,43
aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	28.529.344,08	26.557.215,70
darunter: negative Zinsen	—	—
Zinsaufwendungen	-136.522.052,64	-142.156.059,29
darunter: positive Zinsen	11.171.439,61	13.325.987,65
Laufende Erträge	51.746,84	111.249,48
aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	17.520,06	77.022,70
aus Beteiligungen	34.226,78	34.226,78
aus Anteilen an verbundenen Unternehmen	—	—
Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	854.888,04	1.111.329,82
Vom übertragenden Rechtsträger für fremde Rechnung erwirtschaftetes Ergebnis	8.676.038,10	2.295.363,33
Zinsüberschuss	317.186.194,95	293.313.906,43

Der Zinsüberschuss enthält 1,1 Mio. Euro Disagiobeträge aus dem Erwerb eines Kreditportfolios, die im Jahr 2019 als Zinsertrag realisiert wurden.

Die Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften enthalten periodenfremde Zinserträge in Höhe von 2,0 Mio. Euro für nachträgliche Zinsvereinnahmungen, die im Wesentlichen aus Krediten in der Abwicklung resultieren.

ERLÄUTERUNGEN ZU „GUV 5. PROVISIONSERTRÄGE“ UND „GUV 6. PROVISIONSAUFWAND“

Euro	2019	2018
Zahlungsverkehr	25.729.653,36	23.738.090,18
Wertpapiergeschäft und Vermögensverwaltung	29.609.510,05	22.628.592,86
Versicherungs-, Bauspar- und Immobiliengeschäft	18.109.792,27	15.693.702,64
Kreditgeschäft	19.979.417,65	15.169.048,57
Sonstiges	5.035.942,71	3.020.928,02
Auslandsgeschäft	3.725.472,43	2.863.109,54
Kreditkartengeschäft	1.375.345,85	1.237.815,99
Provisionsüberschuss	103.565.134,32	84.351.287,80

Durch eine Zuordnung der Geldautomatengebühren in den Bereich Zahlungsverkehr ergibt sich eine Anpassung der Vorjahresdarstellung in Höhe von 0,5 Mio. Euro zwischen den Positionen Zahlungsverkehr und Kreditkartengeschäft.

Provisionsaufwendungen aus dem Vermittlungsgeschäft i. H. v. 0,6 Mio. Euro sind früheren Geschäftsjahren zuzurechnen. ↗

ERLÄUTERUNGEN ZU „GUV 8. SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE“

Die sonstigen betrieblichen Erträge nehmen Posten auf, die anderen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung nicht zugeordnet werden können. Im Bereich der Erträge handelt es sich dabei im Geschäftsjahr 2019 insbesondere um positive Bewertungsanpassungen für das Kreditrisiko bei Derivaten in Höhe von 3,0 Mio. Euro.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Zinseffekte aus der Änderung von Restlaufzeiten und aus Änderungen des Zinssatzes für die Barwertbemessung von Rückstellungen in folgender Höhe enthalten:

Euro	2019	
	Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	Sonstige Verpflichtungen
Ertrag aus dem beizulegenden Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände	—	—
Rechnerische Verzinsung des Erfüllungsbetrages der verrechneten Schulden	—	45.911,54
Effekt aus der Änderung des Diskontierungszinssatzes für den Erfüllungsbetrag	—	-12.456,13
Netto-Betrag der verrechneten Erträge (+) und Aufwendungen (-)	—	33.455,41

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 5,4 Mio. Euro und weitere 1,5 Mio. Euro neutrale Erträge enthalten, die früheren Geschäftsjahren zuzurechnen sind.

Die Währungsumrechnung erfolgt gemäß § 340h HGB i. V. m. § 256a HGB sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme IDW RS BFA 4. Auf ausländische Währung lautende Vermö-

gensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelte Kassa-Geschäfte werden zum EZB-Referenzkurs des Bilanzstichtages umgerechnet. Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und schwebende Geschäfte unterliegen je Währung der besonderen Deckung. Durch prozessuale Vorkehrungen wird sichergestellt, dass offene Währungspositionen täglich einen Euro-Gegenwert von 1,0 Mio. Euro nicht überschreiten. Erträge und Aufwendungen

aus der Umrechnung besonders gedeckter Geschäfte werden gem. § 340h HGB erfolgswirksam vereinnahmt. Sich nicht ausgleichende Betragsspitzen aus offenen Währungspositionen werden nach den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln abgebildet. ↗

Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen enthalten per saldo Erträge aus der Fremdwährungsumrechnung in Höhe von 2,0 Mio. Euro. (Siehe auch „GuV 12. Sonstige betriebliche Aufwendungen“.)

ERLÄUTERUNGEN ZU „GUV 10. ALLGEMEINE VERWALTUNGS-AUFWENDUNGEN“ UND „GUV 11. ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN AUF IMMATERIELLE ANLAGEWERTE UND SACHANLAGEN“

Mio. Euro	2019	2018	Veränderungen (Euro)	Veränderungen (%)
Personalaufwand	-177,6	-164,0	-13,6	8,3
Andere Verwaltungsaufwendungen	-119,0	-107,1	-11,9	11,1
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	-14,8	-16,3	1,5	-9,3
Operative Aufwendungen	-311,3	-287,4	-23,9	8,3

Andere Verwaltungsaufwendungen enthalten 1,0 Mio. Euro an neutralen Aufwendungen, die früheren Geschäftsjahren zuzuordnen sind.

Im Bereich der Aufwendungen handelt es sich dabei im Geschäftsjahr 2019 insbesondere um Leistungen aufgrund potenzieller rechtlicher Verpflichtungen aus Rechtsstreitigkeiten und Kulanzzahlungen in Höhe von 1,5 Mio. Euro.

ERLÄUTERUNGEN ZU „GUV 12. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN“

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen nehmen Posten auf, die anderen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung nicht zugeordnet werden können. ↗

Des Weiteren sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen Zinseffekte aus der Änderung der Restlaufzeit und aus Änderungen des Diskontierungszinssatzes für die Barwertbemessung von Rückstellungen in folgender Höhe enthalten:

Euro	2019	
	Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	Sonstige Verpflichtungen
Ertrag (-) aus dem beizulegenden Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände	-1.193.691,30	—
Rechnerische Verzinsung des Erfüllungsbetrages der verrechneten Schulden	8.090.958,51	290.435,55
Effekt aus der Änderung des Diskontierungszinssatzes für den Erfüllungsbetrag	1.860.799,10	360.192,09
Netto-Betrag der verrechneten Erträge (+) und Aufwendungen (-)	8.758.066,31	650.627,64

Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen enthalten per saldo Erträge aus der Fremdwährungsumrechnung in Höhe von 2,0 Mio. Euro (Siehe auch „GuV 8. Sonstige betriebliche Erträge“.)

ERLÄUTERUNGEN ZU GUV 13. UND 14. „ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN AUF, BZW. ERTRÄGE AUS ZUSCHREIBUNGEN ZU FORDERUNGEN UND BESTIMMTEN WERTPAPIEREN SOWIE ZUFÜHRUNGEN ZU, BZW. AUFLÖSUNG VON RÜCKSTELLUNGEN IM KREDITGESCHÄFT“

Euro	2019	2018
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-6.754.638,41	-6.464.354,07
Gewinn (+) / Verlust (-) aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve	21.049.953,48	-4.456.440,55
Aufwendungen (-) / Erträge (+) aus Kreditgeschäft u. Liquiditätsreserve	14.295.315,07	-10.920.794,62

Aus der Veräußerung der zwei Spezialfonds (AllianzGI-Fonds „Weser Ems“ und „Ammerland“) im Jahr 2019 ergab sich aus laufenden Marktwertveränderungen per saldo ein positives Realisierungsergebnis vor Steuern in Höhe von 1,1 Mio. Euro. ↗

Durch Realisierung von Kursreserven aus dem Verkauf von festverzinslichen Wertpapieren in der Liquiditätsreserve sowie teilweise Kompensationen mit Close-out-Zahlungen von Swaps ergaben sich für das Geschäftsjahr 2019 Erträge in Höhe von 22,2 Mio. Euro.

ENTWICKLUNG DES BESTANDS AN RISIKOVORSORGE IM KREDITGESCHÄFT

Euro	SLLP	PLL	GLLP	Wertberichtigung	Rückstellungen ¹	Gesamtbestand
Bestand zum 1. Januar	143.894.484,56	4.030.570,60	22.083.059,91	170.008.115,07	13.355.580,89	183.363.695,96
Zugang WBP zum 1. Juli	458.002,48	516.028,19	—	974.030,67	1.433.076,49	2.407.107,16
Umbuchung	-412.721,92	1.290.173,25	267.525,27	1.144.976,60	-1.144.976,60	—
Verbrauch	-42.598.967,65	-1.332.814,30	—	-43.931.781,95	—	-43.931.781,95
Zuführungen ²	39.555.954,80	1.293.317,35	2.513.529,85	43.362.802,00	2.060.390,53	45.423.192,53
Auflösungen ²	-31.736.784,75	-8.811,61	-606.378,46	-32.351.974,82	-2.327.170,95	-34.679.145,77
Auflösungen aus Unwinding	-513.265,41	—	—	-513.265,41	—	-513.265,41
Bestand zum 31. Dezember	108.646.702,11	5.788.463,48	24.257.736,57	138.692.902,16	13.376.900,36	152.069.802,52

¹ Veränderungen von Bonitätsrisiken in außerbilanziell abgebildeten Kreditzusagen und Eventualverbindlichkeiten werden durch Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen erfolgswirksam erfasst.

² Darin enthalten -1,0 Mio. Euro Aufwand für WBP, gezeigt als Teil der GuV Position 4.a „Vom übertragenden Rechtsträger für fremde Rechnung erwirtschaftetes Ergebnis“

RISIKOVORSORGE IM KREDITGESCHÄFT – GUV-SICHT

Euro	2019	2018	Veränderungen (Euro)	Veränderungen (%)
Nettoergebnis aus Wertberichtigungen	-10.653.100,91	-2.405.148,30	-8.247.952,61	k. A.
Zuführungen zu Wertberichtigungen	-42.077.763,55	-40.898.938,47	-1.178.825,08	2,9
Auflösungen von Wertberichtigungen	31.424.662,64	38.493.790,17	-7.069.127,53	-18,4
Nettoergebnis aus Rückstellungen	995.113,79	-6.140.110,61	7.135.224,40	k. A.
Zuführungen zu Rückstellungen	-1.326.218,76	-6.983.077,44	5.656.858,68	-81,0
Auflösungen von Rückstellungen	2.321.332,55	842.966,83	1.478.365,72	k. A.
Direktabschreibungen (bilanzunwirksam)	-87.077,54	-1.429.021,37	1.341.943,83	-93,9
Eingänge auf kundenwirksam abgeschriebene Forderungen (bilanzunwirksam)	2.990.426,25	3.509.926,21	-519.499,96	-14,8
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-6.754.638,41	-6.464.354,07	-290.284,34	4,5

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft enthält periodenfremde Eingänge auf kundenwirksam abgeschriebene Forderungen in Höhe von 3,0 Mio. Euro.

ERLÄUTERUNGEN ZU „GUV 16. ERTRÄGE AUS ZUSCHREIBUNGEN ZU BETEILIGUNGEN, ANTEILEN AN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WIE ANLAGEVERMÖGEN BEHANDELTEN WERTPAPIEREN“

In dieser Position sind gemäß § 340c Abs. 2 Satz 2 HGB neben Erträgen aus Zuschreibungen auch Erträge aus Geschäften mit diesen Vermögensgegenständen einzubeziehen (also Erträge aus Beteiligungen, Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen und Erträge aus den wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren).

Durch Realisierung von Kursreserven im Anlagebestand sowie teilweise Kompensationen mit Close-out-Zahlungen von Swaps ergaben sich für das Geschäftsjahr 2019 Erträge in Höhe von 20,2 Mio. Euro.

ERLÄUTERUNGEN ZU „GUV 22. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS“

Während § 277 HGB n.F. (neue Fassung) in der ab dem 23.07.2015 geltenden Fassung keine Zuordnung von Ergebnisbestandteilen im außerordentlichen Ergebnis mehr vorsieht, basiert die Staffelform gemäß der maßgeblichen RechKredV weiterhin auf dieser Zuordnung.

Die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen in einen Pensionsfonds führte zu einem außerordentlichen Ertrag wegen Rückstellungsaufösungen in Höhe von 190,2 Mio. Euro. Die Dotierung zum Pensionsfonds führte zu einem außerordentlichen Aufwand in Höhe von 192,9 Mio. Euro.

Das außerordentliche Ergebnis enthält den Gewinn aus der WBP-Verschmelzung in Höhe von 9,2 Mio. Euro, der sich aus dem Zugang des Reinvermögens in gleicher Höhe ergab. ↗

Aus der planmäßigen Verteilung des Unterschiedsbetrags aus der Bewertung der Pensionsverpflichtungen im Rahmen der Erstanwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) ergibt sich ein außerordentlicher Aufwand in Höhe von 2,7 Mio. Euro (Vorjahr: 2,5 Mio. Euro).

ERLÄUTERUNGEN ZU „GUV 23. STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM ERTRAG“ UND „GUV 24. SONSTIGE STEUERN, SOWEIT NICHT UNTER POSTEN 12 AUSGEWIESEN“

Der Steueraufwand vom Einkommen und vom Ertrag für das Berichtsjahr beträgt 40,1 Mio. Euro. Vom gesamten Steueraufwand entfielen 20,5 Mio. Euro auf Körperschaftsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag) und 19,6 Mio. Euro auf Gewerbesteuer. Insgesamt sind per saldo Erstattungen i. H. v. 1,6 Mio. Euro früheren Geschäftsjahren zuzurechnen.

Durch die Unternehmenstransaktionen im Geschäftsjahr 2018 wurde teilweise Grunderwerbsteuerverpflichtung für Grundstücke und Gebäude der beteiligten Unternehmen ausgelöst. Für noch nicht festgesetzte Steuern wurden im Jahr 2018 entsprechende Rückstellungen gebildet, was im Wesentlichen für das Berichtsjahr den Rückgang des Sonstigen Steueraufwandes um 2,9 Mio. Euro erklärt.

Angaben zu Latenten Steuern

Die per saldo aktiven latenten Steuern wurden in Ausübung des in § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB enthaltenen Wahlrechts nicht angesetzt.

Die umfangreichsten Abweichungen zwischen den handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen ergeben sich bei den folgenden Bilanzpositionen, die zu Steuerlatenzen führen.

Euro	31.12.2019		
	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern	Saldo
Forderungen an Kunden	2.708.205,00	—	2.708.205,00
Anteile an verbundenen Unternehmen	—	—	—
Sachanlagen	3.106.138,00	207.463,00	2.898.675,00
Sonstige Vermögensgegenstände	14.472.165,00	—	14.472.165,00
Pensionsrückstellungen	18.678.204,00	—	18.678.204,00
Andere Rückstellungen	5.013.244,00	344.301,00	4.668.943,00
Bilanzposition gesamt	43.977.956,00	551.764,00	43.426.192,00

Die Bewertung der Steuerlatenzen erfolgt mit einem Steuersatz von 31,000 %. Der Steuersatz setzt sich aus dem aktuell gültigen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 15,825 % (inkl.

Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,500 %) sowie einem Gewerbesteuersatz in Höhe von 15,175 % zusammen.

VII. ANGABEN GEMÄSS § 28 PFANDBG ZUM HYPOTHEKENPFANDBRIEFUMLAUF

Die Bank hat Hypothekendarlehenpfandbriefe emittiert. Folgende Angaben erfolgen gemäß § 28 Pfandbriefgesetz (PfandBG):

Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur (in Mio. Euro)

§ 28 (1) NR. 1 UND 3 PFANDBG

(Stichtag zum Quartalsende)	Nennwert			
	Q1/2019	Q2/2019	Q3/2019	Q4/2019
Nennwert				
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivaten	111,0	180,0	180,0	281,0
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivaten	251,7	325,4	391,8	421,8
% Fremdwährungsderivate von Passiva	—	—	—	—
% Zinsderivate von Passiva	—	—	—	—
% Fremdwährungsderivate von Aktiva	—	—	—	—
% Zinsderivate von Aktiva	—	—	—	—
Überdeckung (in %)	126,7	80,8	117,7	50,1
Barwert				
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivaten	112,9	187,8	193,6	299,4
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivaten	290,0	386,7	474,0	509,6
% Fremdwährungsderivate von Passiva	—	—	—	—
% Zinsderivate von Passiva	—	—	—	—
% Fremdwährungsderivate von Aktiva	—	—	—	—
% Zinsderivate von Aktiva	—	—	—	—
Überdeckung (in %)	156,8	105,9	144,9	70,2
Risikobarwert inkl. Währungsstress¹				
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivaten	91,8	146,9	152,2	251,7
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivaten	240,7	320,2	391,7	421,8
% Fremdwährungsderivate von Passiva	—	—	—	—
% Zinsderivate von Passiva	—	—	—	—
% Fremdwährungsderivate von Aktiva	—	—	—	—
% Zinsderivate von Aktiva	—	—	—	—
Überdeckung (in %)	162,1	118,0	157,4	67,6

¹ Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

§ 28 (1) NR. 2 PFANDBG

Mio. Euro (Stichtag zum Quartalsende)	Pfandbriefumlauf (Laufzeitstruktur)			
	Q1/2019	Q2/2019	Q3/2019	Q4/2019
Pfandbriefumlauf (Laufzeitstruktur)				
bis zu sechs Monate	—	—	—	—
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	—	—	—	—
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	—	—	—	—
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	—	—	—	—
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	—	—	—	—
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	—	—	—	—
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	—	—	—	100,0
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	80,0	95,0	100,0	101,0
über 10 Jahre	31,0	85,0	80,0	80,0
Gesamt Pfandbriefumlauf	111,0	180,0	180,0	281,0
Deckungsmasse (Zinsbindungsfrist)				
bis zu sechs Monate	3,8	5,0	5,9	6,6
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	3,2	4,2	6,0	5,8
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	3,4	4,3	4,7	5,6
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	3,1	4,3	5,2	5,5
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	6,6	8,3	10,9	12,0
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	7,1	9,8	11,7	12,3
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	23,6	27,2	28,6	29,8
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	55,5	74,0	91,3	97,3
über 10 Jahre	145,5	188,3	227,4	246,9
Gesamt Deckungsmasse	251,6	325,4	391,8	421,8

§ 28 (1) NR. 10 PFANDBG (NACH § 6 PFANDBRIEF-BARWERTVERORDNUNG) FREMDWÄHRUNG

(Stichtag zum Quartalsende)	Q1/2019	Q2/2019	Q3/2019	Q4/2019
Zinsstress-Barwert der Deckungsmassen	—	—	—	—
Zinsstress-Barwert des Pfandbriefumlaufs	—	—	—	—
Wechselkurs	—	—	—	—
Nettobarwert in Fremdwährung	—	—	—	—
Nettobarwert in Mio. Euro	—	—	—	—

§ 28 (1) NR. 9 PFANDBG

% (Stichtag zum Quartalsende)	Q1/2019	Q2/2019	Q3/2019	Q4/2019
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	100,0	100,0	100,0	100,0
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,0	100,0	100,0	100,0

Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte (in Mio. Euro)

NACH GRÖSSENKLASSEN (§ 28 [2] NR. 1A PFANDBG)

(Stichtag zum Quartalsende)	Q1 / 2019	Q2 / 2019	Q3 / 2019	Q4 / 2019
bis zu 300 Tsd. Euro	236,0	308,8	375,1	404,4
mehr als 300 Tsd. Euro bis zu 1 Mio. Euro	0,6	1,6	1,7	2,4
mehr als 1 Mio. Euro bis zu 10 Mio. Euro	—	—	—	—
mehr als 10 Mio. Euro	—	—	—	—
Gesamt	236,6	310,4	376,8	406,8

NACH NUTZUNGSART (I) (§ 28 [2] NR. 1B UND 1C PFANDBG)

Mio. Euro (Stichtag zum Quartalsende)	Q1 / 2019	Q2 / 2019	Q3 / 2019	Q4 / 2019
wohnwirtschaftlich	236,6	310,4	376,8	406,8
gewerblich	—	—	—	—
Gesamt	236,6	310,4	376,8	406,8

NACH NUTZUNGSART (II) (§ 28 [2] NR. 1B UND 1C PFANDBG)

Mio. Euro (Stichtag zum Quartalsende)	Q1 / 2019	Q2 / 2019	Q3 / 2019	Q4 / 2019
Bundesrepublik Deutschland				
Eigentumswohnungen	1,1	9,1	11,6	12,0
Ein- und Zweifamilienhäuser	235,6	301,3	365,2	394,8
Mehrfamilienhäuser	—	—	—	—
Bürogebäude	—	—	—	—
Handelsgebäude	—	—	—	—
Industriegebäude	—	—	—	—
sonstige gewerblich genutzte Gebäude	—	—	—	—
unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	—	—	—	—
Bauplätze	—	—	—	—
Gesamt Bundesrepublik Deutschland	236,6	310,4	376,8	406,8
alle Staaten				
Eigentumswohnungen	1,1	9,1	11,6	12,0
Ein- und Zweifamilienhäuser	235,6	301,3	365,2	394,8
Mehrfamilienhäuser	—	—	—	—
Bürogebäude	—	—	—	—
Handelsgebäude	—	—	—	—
Industriegebäude	—	—	—	—
sonstige gewerblich genutzte Gebäude	—	—	—	—
unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	—	—	—	—
Bauplätze	—	—	—	—
Gesamt alle Staaten	236,6	310,4	376,8	406,8

(Stichtag zum Quartalsende)	Q1/2019	Q2/2019	Q3/2019	Q4/2019
§28 (1) Nr. 7 PfandBG – Gesamtbetrag der Forderungen, die die Grenzen nach § 13 (1) PfandBG überschreiten (in Mio. Euro)	—	—	—	—
§28 (1) Nr. 11 PfandBG – volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning) (in Jahren)	2,91	2,92	3,04	3,15
§28 (2) Nr. 3 PfandBG – durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf (in %)	51,7%	54,4%	55,0%	55,03%
Ordentliche Deckung (nominal) (in Mio. Euro)	236,7	310,4	376,8	406,8
Anteil am Gesamtumlauf (in %)	213,2%	172,5%	209,3%	144,8%

Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte (in Mio. Euro)

§ 28 (1) NR. 4, 5 UND 6 PFANDBG GESAMTBETRAG DER EINGETRAGENEN FORDERUNGEN

Mio. Euro (Stichtag zum Quartalsende)	Q1/2019	Q2/2019	Q3/2019	Q4/2019
Bundesrepublik Deutschland				
Ausgleichsforderungen i. S. d. §19 (1) Nr. 1 PfandBG	—	—	—	—
Forderungen i. S. d. §19 (1) Nr. 2 PfandBG	—	—	—	—
davon gedeckte Schuldverschreibungen i. S. d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	—	—	—	—
Forderungen i. S. d. §19 (1) Nr. 3 PfandBG	15,0	15,0	15,0	15,0
Gesamt Bundesrepublik Deutschland	15,0	15,0	15,0	15,0
alle Staaten				
Ausgleichsforderungen i. S. d. §19 (1) Nr. 1 PfandBG	—	—	—	—
Forderungen i. S. d. §19 (1) Nr. 2 PfandBG	—	—	—	—
davon gedeckte Schuldverschreibungen i. S. d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	—	—	—	—
Forderungen i. S. d. §19 (1) Nr. 3 PfandBG	15,0	15,0	15,0	15,0
Gesamt alle Staaten	15,0	15,0	15,0	15,0

§ 28 (1) NR. 8 PFANDBG GESAMTBETRAG DER FORDERUNGEN, DIE DIE BEGRENZUNGEN ÜBERSCHREITEN

Mio. Euro (Stichtag zum Quartalsende)	Q1/2019	Q2/2019	Q3/2019	Q4/2019
§19 (1) Nr. 2 PfandBG	—	—	—	—
§19 (1) Nr. 3 PfandBG	—	—	—	—

Übersicht über rückständige Leistungen (in Mio. Euro)

§ 28 (2) NR. 2 PFANDBG

Mio. Euro (Stichtag zum Quartalsende)	Q1/2019	Q2/2019	Q3/2019	Q4/2019
Bundesrepublik Deutschland				
Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistungen	—	—	—	—
davon Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	—	—	—	—
Gesamt Bundesrepublik Deutschland	—	—	—	—
alle Staaten				
Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistungen	—	—	—	—
davon Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	—	—	—	—
Gesamt alle Staaten	—	—	—	—

Weitere Anhangangaben des Jahresabschlusses

§ 28 (2) NR. 4 PFANDBG

(Stichtag zum Quartalsende)	Q4/2019	
	wohnwirtschaftlich	gewerblich
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren	—	—
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren	—	—
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren mit gleichzeitigen Zwangsversteigerungsverfahren	—	—
Anzahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsversteigerungen	—	—
Anzahl der im Geschäftsjahr zur Verhütung von Verlusten übernommenen Grundstücke	—	—
Gesamtbetrag der rückständigen Zinsen (in Mio. Euro)	—	—

Zusätzliche Angaben für Pfandbriefbanken nach § 2 Abs. 1**RechKredV**

Die Gliederung einzelner Bilanzpositionen nach den für Pfandbriefbanken geltenden Regelungen zeigt zum 31. Dezember 2019 folgende zusätzliche Informationen:

AKTIVSEITE

Euro	31.12.2019	31.12.2018
Forderungen an Kreditinstitute	552.624.235,90	267.118.566,03
a) Hypothekendarlehen	—	—
b) Kommunalkredite	—	—
c) andere Forderungen	552.624.235,90	267.118.566,03
darunter: täglich fällig	540.672.540,06	165.304.384,76
darunter: gegen Beleihung von Wertpapieren	—	—
Forderungen an Kunden	15.141.875.364,33	13.959.904.303,61
a) Hypothekendarlehen	6.885.230.238,19	6.288.784.569,48
b) Kommunalkredite	52.343.388,69	58.316.281,95
c) andere Forderungen	8.204.301.737,45	7.612.803.452,18
darunter: gegen Beleihung von Wertpapieren	27.506.303,23	25.994.687,81
Rechnungsabgrenzungsposten	10.275.680,80	11.623.557,92
a) aus dem Emissionsgeschäft	1.130.831,14	2.871.411,51
b) andere	9.144.849,66	8.752.146,41

Die im Hypothekendeckungsregister aufgeführten Darlehen (nominal 406,8 Mio. Euro) werden unter dem Bilanzposten Forderungen an Kunden, die Wertpapiere zur Deckung der

Hypothekendarlehen (nominal 15,0 Mio. Euro) werden unter dem Bilanzposten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen.

PASSIVSEITE

Euro	31.12.2019	31.12.2018
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.772.781.647,84	5.583.930.695,65
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe	65.530.788,12	—
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe	—	—
c) andere Verbindlichkeiten	4.707.250.859,72	5.583.930.695,65
darunter: täglich fällig	96.051.471,54	78.668.424,10
darunter: zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe	—	—
darunter: zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte öffentliche Namenspfandbriefe	—	—
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	12.715.174.417,30	11.345.866.560,51
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe	117.072.893,15	—
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe	—	—
c) Spareinlagen	1.780.164.514,49	1.691.125.777,81
ca) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	1.603.705.819,22	1.493.713.963,98
cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	176.458.695,27	197.411.813,83
d) andere Verbindlichkeiten	10.817.937.009,66	9.654.740.782,70
darunter: täglich fällig	8.551.920.947,34	6.919.770.767,44
darunter: zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe	—	—
darunter: zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte öffentliche Namenspfandbriefe	—	—
Verbriefte Verbindlichkeiten	203.165.000,00	116.233.000,00
a) begebene Schuldverschreibungen	203.165.000,00	116.233.000,00
aa) Hypothekendarlehen	100.000.000,00	—
ab) öffentliche Pfandbriefe	—	—
ac) sonstige Schuldverschreibungen	103.165.000,00	116.233.000,00
b) andere verbriefte Verbindlichkeiten	—	—
darunter: Geldmarktpapiere	—	—
Rechnungsabgrenzungsposten	14.611.409,14	35.033.686,58
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft	2.424.433,02	2.448.344,07
b) andere	12.186.976,12	32.585.342,51

VIII. SONSTIGE ANGABEN

ANGABEN ZU GESCHÄFTEN MIT DERIVATEN GEMÄSS § 285
NR. 19 HGB, § 285 NR. 3 HGB UND § 36 RechKredV

DERIVATIVE GESCHÄFTE – DARSTELLUNG DER VOLUMINA

Mio. Euro	Nominalwerte		Marktwerte positiv		Marktwerte negativ	
	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
Aktien-/ Indexbezogene Risiken	—	3,6	—	0,3	—	-0,3
Caps	1.387,3	1.545,3	0,4	1,2	-0,4	-1,2
Floors	126,2	104,6	0,6	0,5	-0,6	-0,5
Forward Rate Agreements (FRAs)	—	—	—	—	—	—
Swaptions	—	—	—	—	—	—
Swaps (Kundengeschäft)	1.843,9	1.654,0	50,1	23,1	-37,8	-13,7
Swaps (Bankbuchsteuerung)	2.432,0	2.253,0	37,3	31,7	-100,4	-84,7
Zinsrisiken (OTC-Kontrakte)	5.789,4	5.556,9	88,3	56,4	-139,2	-99,9
Cross Currency Swaps	30,6	44,6	0,9	2,1	-0,8	-1,9
Devisenoptionen (Long)	161,7	238,9	2,1	4,3	—	—
Devisenoptionen (Short)	161,7	238,9	0,0	—	-2,1	-4,3
FX-Swaps und Devisentermingeschäfte	1.556,4	1.226,7	12,9	12,9	-11,8	-12,7
Währungsrisiken (OTC-Kontrakte)	1.910,5	1.749,1	15,9	19,3	-14,8	-18,9

DERIVATIVE GESCHÄFTE – KONTRAHENTENGLIEDERUNG

Mio. Euro	Nominalwerte		Marktwerte positiv		Marktwerte negativ	
	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
OECD Banken	5.177,0	4.871,3	56,3	51,0	-137,4	-101,6
sonstige Kontrahenten	2.522,9	2.438,3	48,0	25,0	-16,5	-17,5
Derivate gesamt	7.699,9	7.309,6	104,2	76,0	-153,9	-119,1

DERIVATIVE GESCHÄFTE – NOMINALWERTE NACH RESTLAUFZEITEN

Mio. Euro	Zinsrisiken		Währungsrisiken		Aktien- und Indexbezogene Risiken	
	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
bis zu 3 Monaten	117,1	252,0	682,6	693,5	—	0,4
über 3 Monate bis 1 Jahr	487,8	427,5	999,4	939,8	—	2,7
über 1 bis 5 Jahre	1.954,8	2.190,1	228,5	115,9	—	0,6
über 5 Jahre	3.229,7	2.687,2	—	—	—	—
Derivate gesamt	5.789,4	5.556,9	1.910,5	1.749,1	—	3,6

Zum 31.12.2019 wurden keine Derivate im Handelsbestand geführt.

Die derivativen Geschäfte dienen im Wesentlichen der Abdeckung von Zins-, Wechselkurs- oder Aktienkursschwankungen.

In die Ermittlung eines möglichen Verpflichtungsüberschusses aus zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs werden Zinsswaps für die Bankbuchsteuerung mit einem Volumen von 2.432,0 Mio. Euro einbezogen. Der negative Zeitwert dieser Zinsswaps liegt zum Stichtag bei -100,4 Mio. Euro, der positive Zeitwert bei +37,3 Mio. Euro. Zusätzlich werden Zinskontrakte mit einem Volumen von 1.843,9 Mio. Euro einbezogen, die aus dem Kundengeschäft resultieren. Diese weisen positive beizulegende Zeitwerte von +50,1 Mio. Euro sowie negative beizulegende Zeitwerte von -37,8 Mio. Euro auf. Die Marktwerte dieser Zinsswaps werden nicht in der Bilanz ausgewiesen. ↗

Derivate finden Verwendung bei durchgehandelten Kundengeschäften (Glattstellung von Risiken aus Derivategeschäften mit Kunden) und im Rahmen der Aktiv-Passiv-Steuerung.

Falls keine Marktpreise notiert werden (OTC-Derivate), finden die an den Finanzmärkten etablierten Schätzverfahren (u. a. Barwertmethode und Optionspreismodelle) Anwendung. Der Marktwert eines Derivats entspricht dabei der Summe aller auf den Bewertungsstichtag diskontierten zukünftigen Cashflows (Present-Value- bzw. Dirty-Close-Out-Wert), die automatisch im Handelssystem PRIME der Bank ermittelt werden. Die vorstehenden Tabellen weisen die Nominalwerte sowie die positiven und negativen Marktwerte der zum Bilanzstichtag im Bestand befindlichen derivativen Geschäfte aus. Die Nominalwerte dienen grundsätzlich nur als Referenzgröße für die Ermittlung gegenseitig vereinbarter Ausgleichszahlungen und repräsentieren damit keine Bilanzforderungen und/oder -verbindlichkeiten.

ANGABEN ZU SONSTIGEN FINANZIELLEN VERPFLICHTUNGEN GEMÄSS § 285 NR. 3 UND 3A HGB

Euro	31.12.2019	31.12.2018
Verpflichtungen aus Miet-, Pacht-, Leasingverträgen	144.132.572,78	121.531.633,02
Verpflichtungen für Instandhaltung von Informationstechnologie	4.488.000,00	4.728.000,00
Verpflichtungen aus begonnenen Investitionsvorhaben	4.370.401,00	2.253.000,00
Sonstige finanzielle Verpflichtungen	152.990.973,78	128.512.633,02
davon: Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen	—	—

Die mit dem Nominalwert angesetzten Verpflichtungen enthalten Fälligkeiten bis zum Jahr 2031, hauptsächlich bedingt durch langfristige Mietverträge.

Einzahlungsverpflichtungen und Mithaftungen

VERPFLICHTUNG GEGENÜBER SICHERUNGSEINRICHTUNGEN

Euro	31.12.2019	31.12.2018
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken	6.683.803,68	3.766.316,29
Restrukturierungsfonds FMSA	5.630.173,48	3.126.226,07
Einlagensicherungsfonds	2.484.626,76	—
Summe:	14.798.603,92	6.892.542,36

Im Zusammenhang mit der Bankenabgabe wurden 2019 Beträge in Höhe von 4,4 Mio. Euro als unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung geleistet. Bestehende Zahlungsverpflichtungen der Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank aus den Vorjahren wurden in Höhe von 3,5 Mio. Euro übernommen.

Haftungsverhältnisse aus betrieblicher Altersversorgung und ähnlichen Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse bestehen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.

Die OLB hat ihren Mitarbeitern in der Vergangenheit verschiedene betriebliche Altersvorsorgeprodukte zugesagt, u. a.

- über den Durchführungsweg der Direktzusage,
- über Zusagen im Rahmen einer Deferred Compensation,
- über Zuwendungen an den Allianz Pensionsverein e.V. (APV)
- über mtl. Einzahlungen in Direktversicherung bei der Allianz Lebensversicherungs-AG,
- über die Mitgliedschaft in der Allianz Versorgungskasse VVaG (AVK). Die OLB ist verpflichtet, anteilige Verwaltungskosten der AVK zu tragen und entsprechend den Rechtsgrundlagen gegebenenfalls Zuschüsse zu leisten.

Seit dem 01. August 2018 erfolgt die Neuanmeldung zur betrieblichen Altersvorsorge für die OLB einheitlich

- über den „BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G.“
- sowie in die „BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.“ (BVV).

Zur Absicherung und Finanzierung der Pensionsverpflichtungen und als Reaktion auf die handelsbilanziellen Belastungen aufgrund der Niedrigzinsphase hat die OLB im Jahr 2019 für wesentliche Teile der Versorgungsverpflichtungen den Durchführungsweg gewechselt. Die betroffenen Versorgungsverpflichtungen wurden in einen nicht versicherungsförmigen Pensionsfonds bei der Allianz Pensionsfonds AG, Stuttgart, überführt. Für die übertragenen Verpflichtungen haftet die OLB weiterhin subsidiär nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG. Bei Wechsel des Durchführungsweges im Berichtsjahr lag eine vollständige Ausfinanzierung des Pensionsfonds bezogen auf den notwendigen Erfüllungsbetrag der betreffenden Versorgungsverpflichtungen gemäß § 340a Abs. 1 i. V. m. § 253 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 HGB vor. Aus der Durchführung der Altersversorgungsverpflichtung über den Pensionsfonds resultieren am Bilanzstichtag Fehlbeträge in Höhe von 11,9 Mio. Euro, für die gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB keine Rückstellung passiviert wurde.

Haftungsverhältnisse der Bank aus zugesagten Kompensationszahlungen an BVV für Mitarbeiter

Die OLB ist Mitglied im „BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G.“ sowie in der „BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.“ (BVV), deren satzungsmäßige Aufgaben darin liegen, den beim BVV versicherten Angestellten und deren Hinterbliebenen Leistungen im Zusammenhang mit Renteneintritt, Erwerbsminderung und Tod zu gewähren. Die Mitgliederversammlung des BVV hat am 24. Juni 2016 eine Satzungsänderung beschlossen, die für Mitarbeiter, deren Mitgliedschaft beim BVV vor dem 01. Januar 2005 begründet wurde, mit Leistungskürzungen verbunden ist. Die OLB hat zugesagt, diese Leistungskürzung durch Zahlung eines zusätzlichen Beitrags an den BVV ab dem 1.1.2017 zu kompensieren. Der zusätzliche Beitrag ist der Höhe nach jeweils begrenzt auf den Betrag, der erforderlich ist, um für den jeweiligen Mitarbeiter den Rentenbaustein zu erreichen, der sich ohne den zusätzlichen Beitrag aus den bis zum 31.12.2016 geltenden Steigerungsbeträgen bzw. Verrentungsfaktoren ergeben würde. Für das Beitragsjahr 2019 beträgt dieser Kompensationsbetrag insgesamt 1,3 Mio. Euro. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige und explizit auf die Satzungsänderung vom 24. Juni 2016 beschränkte Zusage, die keinen Rechtsanspruch auf künftige Leistungen in vergleichbaren Konstellationen begründet.

Sonstige Einzahlungsverpflichtungen und Mithaftungen

Einzahlungsverpflichtungen für sonstige Anteile beliefen sich im Rahmen einer wiederaufgelebten Haftung auf 0,2 Mio. Euro, Mithaftungen gemäß § 26 GmbH-Gesetz bestanden nicht.

WEITERE PFLICHTANGABEN

Angaben zu Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 RechKredV

Folgende für Dritte erbrachte Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung erreichen einen wesentlichen Umfang im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Bank:

- Depotverwaltung
- Vermögensverwaltung
- Vermittlung von Versicherungs- und Bauspargeschäften
- Verwaltung von Treuhandkrediten
- Investmentgeschäft

Angaben zu Mitarbeitern gemäß § 285 Nr. 7 HGB

Im Jahresdurchschnitt beschäftigte die Bank 2.125 Mitarbeiter (Vorjahr: 2.136). Die Mitarbeiter verteilen sich wie folgt:

Jahresdurchschnitt	2019		
	männlich	weiblich	Gesamt
Mitarbeiter Vollzeit	976	492	1.468
Mitarbeiter Teilzeit	68	589	657
Gesamt	1.044	1.081	2.125

Am 31.12.2019 betrug die Zahl der Mitarbeiter 2.106 (Vorjahr: 2.154).

Angaben zur Organvergütung gemäß § 285 Nr. 9 a) und b) HGB und Angaben zur Kreditgewährung an Organe gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 RechKredV

Die Gesamtbezüge des Vorstandes gemäß § 285 Nr. 9 a) HGB im Geschäftsjahr 2019 betragen 10,7 Mio. Euro (berücksichtigt sind auch Bezüge und Abfindungszahlungen von unterjährig ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands sowie des Vorstands der Rechtsvorgängergesellschaft Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank).

An frühere Mitglieder des Vorstands oder deren Hinterbliebene wurden Gesamtbezüge gemäß § 285 Nr. 9 b) HGB in Höhe von insgesamt 2,2 Mio. Euro gezahlt (berücksichtigt sind auch Bezüge von früheren Mitgliedern des Vorstands oder deren Hinterbliebenen von Rechtsvorgängergesellschaften). Der diskontierte Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtungen für diesen Personenkreis belief sich auf 13,7 Mio. Euro. Im Berichtsjahr wurde ein Teil der Pensionsverpflichtungen an einen Pensionsfonds übertragen. Die übertragenen Verpflichtungen werden in der Bilanz der OLB nicht mehr ausgewiesen.

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats gem. § 285 Nr. 9 a) HGB für das Geschäftsjahr 2019 einschließlich Sitzungsgeldern betragen 1,6 Mio. Euro; davon entfallen 63,5 Tsd. Euro auf ↗

die Nachvergütung für die Tätigkeit im Jahr 2018 im Kreditausschuss (berücksichtigt sind auch die Bezüge von unterjährig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedern sowie der Aufsichtsräte der Rechtsvorgängergesellschaft Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank).

Die Kreditgewährung an Mitglieder des Vorstands stellt sich per 31. Dezember 2019 folgendermaßen dar: Die Inanspruchnahme von Dispositionskrediten beträgt 0,0 Tsd. Euro. Kreditkartenlimite wurden am Bilanzstichtag mit 0,5 Tsd. Euro in Anspruch genommen. Darlehenszusagen bestanden per 31. Dezember 2019 in Höhe von 0,0 Tsd. Euro.

Die Kreditgewährung an Mitglieder des Aufsichtsrats stellt sich per 31. Dezember 2019 folgendermaßen dar: Die Inanspruchnahme von Dispositionskrediten beträgt insgesamt 6,2 Tsd. Euro. Kreditkartenlimite wurden zum Bilanzstichtag mit 6,8 Tsd. Euro ausgenutzt. Weiterhin bestanden Darlehenszusagen in Höhe von 273,9 Tsd. Euro, die per 31. Dezember 2019 mit 273,9 Tsd. Euro in Anspruch genommen wurden.

Angaben zum Anteilsbesitz gemäß § 285 Nr. 11 HGB und darüber hinaus

Im Folgenden ist eine Übersicht gemäß § 285 Nr. 11 HGB über den Anteilsbesitz der OLB dargestellt, sofern die Bank mindestens 20 % der Anteile besitzt:

NAME UND SITZ DER GESELLSCHAFT

	Anteil am Kapital	Eigenkapital	Buchwert
	%	Euro	Euro
OLB-Service GmbH, Oldenburg	100,00	26.000,00	26.000,00
OLB-Immobilien dienst GmbH, Oldenburg	100,00	26.000,00	26.000,00
Vermögensverwaltungsgesellschaft Merkur mbH, Bremen	100,00	51.129,19	51.129,19
QuantFS GmbH, Hamburg ¹	100,00	51.129,19	— ¹
Gesamt		154.258,38	103.129,19

¹ Indirekt über Vermögensverwaltungsgesellschaft Merkur mbH, Bremen

Mit den drei aufgeführten direkten Tochtergesellschaften bestehen Ergebnisabführungsverträge. 100 %ige Tochtergesellschaft der Vermögensverwaltungsgesellschaft Merkur mbH, Bremen ist die QuantFS GmbH, Hamburg, mit der kein [↗](#)

Ergebnisabführungsvertrag besteht. Die OLB hält darüber hinaus Anteile von weniger als 20 % an Beteiligungen gemäß folgender Übersicht:

NAME UND SITZ DER GESELLSCHAFT

	Anteil am Kapital	Nennwert	Buchwert
	%	Euro	Euro
Bürgschaftsbank Bremen GmbH, Bremen	5,75	189.800,00	106.487,48
AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main	0,42	85.400,00	255.645,94
Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hannover	3,08	92.400,00	40.040,58
EURO Kartensysteme GmbH, Frankfurt am Main	1,51	39.400,00	22.251,54
Parkhaus am Waffenplatz Gesellschaft mbH, Oldenburg	3,43	30.000,00	30.000,00
Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Hannover	5,50	51.200,00	102.400,00
TGO Besitz GmbH & Co.KG, Oldenburg	8,91	102.258,38	1,00
Paydirekt Beteiligungsgesellschaft privater Banken mbH i. L., München	2,02	2.104,00	1,00
Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH, Brake	2,50	1.278,23	1.278,23
MFP Munich Film Partners GmbH & Co.l. Produktions KG i. L., Grünwald	0,19	230.081,35	1,00
Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication S. C. R. L. (S. W. I. F. T.), La Hulpe	0,04	4.987,36	62.322,19
Gesamt		828.909,32	620.428,96

Periodenergebnisse und Eigenkapital der Beteiligungen lagen für das abgeschlossene Berichtsjahr zum Zeitpunkt der Aufstellung noch nicht vor.

Angaben zu Honoraren für den Abschlussprüfer gemäß § 285 Nr. 17 HGB

Euro	2019	2018
Abschlussprüfungsleistungen	751.000,00	724.970,00
Andere Bestätigungsleistungen	102.000,00	14.600,00
Gesamt	853.000,00	739.570,00

Das Honorar für Abschlussprüfungsleistungen der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betraf vor allem die Prüfung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht, die Depot- und WpHG-Prüfung sowie die prüferische Durchsicht eines Zwischenabschlusses.

Andere Bestätigungsleistungen umfassten insbesondere prüferische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung eines Wertpapierprospekts sowie die Prüfung der Erklärung der OLB an die Deutsche Bundesbank im Kalenderjahr 2019 (Kreditforderungen – Einreichung und Verwaltung – KEV).

ANGABEN ZU ORGANMITGLIEDERN GEMÄSS § 285 NR. 10 HGB

AUFSICHTSRAT**Axel Bartsch (ab 01.10.2019)***Vorsitzender*

Pensionär, Ritterhude

Jens Grove*Stellv. Vorsitzender*Bankkaufmann und Vorsitzender
des Gesamtbetriebsrats, Oldenburg**Claus-Jürgen Cohausz**

Unternehmensberater, Münster

Brent George Geater

Investment Manager, London (Vereinigtes Königreich)

Michael Glade

Direktor und stellv. Leiter Corporate Banking, Oldenburg

Svenja-Marie GnidaLeiterin Private Banking, Oldenburgische Landesbank AG,
Osnabrück**Thomas Kuhlmann**Vorsitzender des Betriebsrats der Region Oldenburg/Am-
merland / Friesland und Zentrale, Oldenburg**Gernot Wilhelm Friedrich Löhr**

Investment Professional, London (Vereinigtes Königreich)

Dr. Manfred Puffer

Senior Investment Berater, Meerbusch

Horst ReglinGewerkschaftssekretär für Finanzdienstleistungen
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Oldenburg**Sascha Säuberlich**Chartered Accountant (South Africa), London
(Vereinigtes Königreich)**Christine de Vries**

Projektleiterin, Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg

IM JAHRESVERLAUF AUSGESCHIEDEN**Dr. Ernst Thomas Emde (bis 30.09.2019)***Vorsitzender*

Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

VORSTAND**Dr. Wolfgang Klein**Vorsitzender des Vorstands (ab 01.10.2019)
der Oldenburgische Landesbank AG**Karin Katerbau**Mitglied des Vorstands
der Oldenburgische Landesbank AG**Hilger Koenig**Mitglied des Vorstands
der Oldenburgische Landesbank AG**IM JAHRESVERLAUF AUSGESCHIEDEN****Axel Bartsch (bis 30.09.2019)**Vorsitzender des Vorstands
der Oldenburgische Landesbank AG**Jens Rammenzweig (bis 29.02.2020)**Mitglied des Vorstands
der Oldenburgische Landesbank AG

**ANGABEN GEMÄSS § 285 NR. 33 HGB ZU VORGÄNGEN
VON BESONDERER BEDEUTUNG, DIE NACH DEM SCHLUSS
DES GESCHÄFTSJAHRS EINGETRETEN UND WEDER
IN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG NOCH
IN DER BILANZ BERÜCKSICHTIGT SIND**

Jens Rammenzweig, Risikovorstand bis 29. Februar 2020, hat die OLB im gegenseitigen Einvernehmen zum 29. Februar 2020 verlassen.

**ANGABEN GEMÄSS § 285 NR. 34 HGB ZUM VORSCHLAG
DER ERGEBNISVERWENDUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHRE 2019**


Die Gewinn- und Verlustrechnung 2019 weist einen Bilanzgewinn von 109,8 Mio. Euro aus. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, einen Betrag von insgesamt 30,0 Mio. Euro zur Zahlung einer Dividende von 1,29 Euro je Stückaktie mit einer Fälligkeit des Dividendenanspruchs zum 30.09.2020 zu verwenden und den verbleibenden Betrag in Höhe von 79,8 Mio. Euro in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen.

Oldenburg, 5. März 2020
OLB AG

Der Vorstand



Dr. Wolfgang Klein
Vorsitzender



Karin Katerbau



Hilger Koenig

ANLAGE ZUM JAHRESABSCHLUSS GEMÄSS § 26A KWG OFFENLEGUNG DURCH DIE INSTITUTE

CRR-Institute haben auf konsolidierter Basis, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten, in denen die Institute über Niederlassungen verfügen, folgende Angaben in eine Anlage zum Jahresabschluss im Sinne des § 26a Abs. 1 Satz 2 aufzunehmen, von einem Abschlussprüfer nach Maßgabe des § 340k des Handelsgesetzbuchs prüfen zu lassen und offenzulegen.

FIRMENBEZEICHNUNGEN, ART DER TÄTIGKEITEN UND GEOGRAFISCHE LAGE DER NIEDERLASSUNGEN

Die Firma der Gesellschaft lautet: Oldenburgische Landesbank Aktiengesellschaft. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß Satzung der Betrieb von Bank- und Finanzgeschäften aller Art sowie von solchen Geschäften und Dienstleistungen, die [↗](#)

den Absatz von Bank- und Finanzprodukten fördern können. Der Sitz der Gesellschaft sowie aller Filialen (Niederlassungen) befindet sich in der Bundesrepublik Deutschland.

UMSATZ

Als „Umsatz“ im Sinne des § 26a Absatz 1 Satz 2 KWG werden „Zinsüberschuss“, „Provisionsüberschuss“, „Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands“ gemäß dem nach HGB aufgestellten Jahresabschluss der OLB AG und den Begriffsbestimmungen für das Gewinn- und Verlustschema im Lagebericht gemäß den Leitlinien der European Securities and Markets Authority (ESMA) zu alternativen Leistungskennzahlen (APM) ausgewiesen:

Euro	2019	2018
Zinsüberschuss	317.186.194,95	293.313.906,43
Provisionsüberschuss	103.565.134,32	84.351.287,80
Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands	20.959,13	-94.170,14
Operative Erträge/Umsatz	420.772.288,40	377.571.024,09

ANZAHL DER LOHN- UND GEHALTSEMPFÄNGER IN VOLLZEITÄQUIVALENTEN

Im Jahresdurchschnitt beschäftigte die OLB AG 2.125 (Vorjahr: 2.136) Mitarbeiter. Dies entspricht einer Mitarbeiterkapazität von durchschnittlich 1.875 (Vorjahr: 1.884) Vollzeitäquivalenten. [↗](#)

GEWINN ODER VERLUST VOR STEUERN

Als „Gewinn vor Steuern“ wird der im Jahresabschluss der OLB AG ausgewiesene „Jahresüberschuss“ abzgl. „Steuern auf Gewinn oder Verlust“ („Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ und „Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen“) dargestellt:

Euro	2019	2018
Jahresüberschuss	109.788.766,18	20.576.884,68
./.. Steuern auf Gewinn oder Verlust	41.184.453,12	22.067.967,06
Gewinn vor Steuern	150.973.219,30	42.644.851,74

STEUERN AUF GEWINN ODER VERLUST

Als „Steuern auf Gewinn oder Verlust“ werden die im Jahresabschluss der OLB AG ausgewiesenen „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ und die „Sonstigen Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen“ dargestellt:

Euro	2019	2018
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-40.139.998,50	-18.117.083,09
Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	-1.044.454,62	-3.950.883,97
Steuern auf Gewinn oder Verlust	-41.184.453,12	-22.067.967,06

ERHALTENE ÖFFENTLICHE BEIHILFEN

Im Berichtsjahr, wie auch im Vorjahr, erhielt die Oldenburgische Landesbank Aktiengesellschaft keine öffentlichen Beihilfen.

Als Nettogewinn definiert die Bank den „Jahresüberschuss“ im Jahresabschluss. Als Bilanzsumme definiert die Bank die Summe der Aktiva bzw. Passiva im Jahresabschluss:

QUOTIENT AUS NETTOGEWINN UND BILANZSUMME (KAPITALRENDITE)

In ihrem Jahresbericht legen die CRR-Institute ihre Kapitalrendite, berechnet als Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme, offen. ↗

Euro	2019	2018
Nettogewinn / Jahresüberschuss	109.788.766,18	20.576.884,68
Bilanzsumme / Summe der Aktiva bzw. Passiva	19.644.345.657,73	19.093.035.602,71
Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme (Kapitalrendite)	0,56 %	0,11 %

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Den nichtfinanziellen Bericht nach §§ 289b Abs. 3 und 289c bis 289e HGB, auf den im Lagebericht verwiesen wird, die Angaben nach § 289f HGB (Frauenquote) im Lagebericht sowie die sonstigen Informationen im Finanzbericht haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vor-

schriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt des oben genannten nichtfinanziellen Berichts nach §§ 289b Abs. 3 und 289c bis 289e HGB, die Angaben nach § 289f HGB (Frauenquote) sowie die sonstigen Informationen im Finanzbericht.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

BESONDERS WICHTIGE PRÜFUNGSACHVERHALTE IN DER PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Abbildung der Verschmelzung der Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank (WBP) auf die Oldenburgische Landesbank AG (OLB)
2. Übertragung von Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

- a) Sachverhaltsbeschreibung (einschließlich Verweis auf zugehörige Angaben im Jahresabschluss
- b) Prüferisches Vorgehen

ABBILDUNG DER VERSCHMELZUNG DER WÜSTENROT BANK AG PFANDBRIEFBANK (WBP) AUF DIE OLDENBURGISCHE LANDESBANK AG (OLB)

- a) Im Geschäftsjahr 2019 wurde die WBP durch einen Up-Stream-Merger auf die OLB verschmolzen. Die WBP hat dabei ihr Vermögen als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1 UmwG rückwirkend zum 1. Juli 2019 auf die OLB übertragen. Mit der Eintragung in das Handelsregister am 29. November 2019 erfolgte der zivilrechtliche Übergang der Vermögensgegenstände und Schulden auf die OLB bei gleichzeitigem Erlöschen der WBP. Grundlage des in laufender Rechnung technisch durch Datenmigration per 30. November 2019 unter Anwendung der Buchwertmethode vollzogenen Verschmelzungsvorgangs bildete die auf den 30. Juni 2019 aufgestellte Schlussbilanz der WBP.

Das von der WBP für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 29. November 2019 erwirtschaftete Ergebnis wird in der Gewinn- und Verlustrechnung der OLB saldiert in einem gesonderten Posten ausgewiesen.

Da es sich bei Umwandlungsvorgängen wie Verschmelzungen um komplexe Transaktionen handelt und ein Risiko in Bezug auf die korrekte Verbuchung sowie die ordnungsgemäße Abbildung im Jahresabschluss des übernehmenden Rechtsträgers vorliegt, zählt die Abbildung der Verschmelzung der WBP auf die OLB zu den bedeutsamsten Sachverhalten der Jahresabschlussprüfung.

Die Angaben der gesetzlichen Vertreter zu der Verschmelzung sind in den Abschnitten „Grundlagen zur Aufstellung des Jahresabschlusses und Vorschriften zur Rechnungslegung“ sowie „Angaben zur handelsrechtlichen Abbildung der unterjährigen Verschmelzung mit der WBP“ des Anhangs sowie in dem Abschnitt „Transaktionen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ des Lageberichts enthalten.

b) In einem ersten Schritt haben wir den der Verschmelzung zugrunde liegenden Verschmelzungsvertrag eingesehen und kritisch gewürdigt. Im weiteren Verlauf der Prüfung haben wir die im Zusammenhang mit dem Verschmelzungsprojekt der OLB implementierten Regelungen und Maßnahmen im Hinblick auf ihre Angemessenheit für die ordnungsgemäße Erfassung und Abbildung der Verschmelzung im Jahresabschluss der OLB beurteilt. Anschließend haben wir die Erfassung und Abbildung der Verschmelzung auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Bewertung der durch die Verschmelzung zugegangenen Aktiva und Passiva auf Ordnungsmäßigkeit durch aussagebezogene Prüfungshandlungen geprüft. Des Weiteren haben wir untersucht, ob eine vollständige Verrechnung gegenseitiger Forderungen und Verbindlichkeiten sowie eine Eliminierung von Aufwendungen und Erträgen aus unterjährigen Geschäften zwischen der WBP und der OLB – soweit erforderlich – innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung stattgefunden hat und ob einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 angewendet werden. Zudem haben wir die wesentlichen (ergebniswirksamen) Bewertungseffekte aus der Anpassung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der WBP an die einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach der Verschmelzung nachvollzogen sowie in Bezug auf deren Höhe und die ordnungsgemäße Ermittlung geprüft. Darüber hinaus haben wir die Angaben und die Erläuterungen der gesetzlichen Vertreter zur Verschmelzung – insbesondere zur Herstellung der Vergleichbarkeit mit den Vorjahreszahlen im Anhang – auf deren Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit beurteilt. Die Prüfung der technischen Migration der Daten der WBP auf die OLB haben wir, mit Einbindung unserer IT-Spezialisten, in Anlehnung an den IDW PS 850 durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere eine Prüfung der Angemessenheit des implementierten, projektbezogenen internen Kontrollsystems sowie Funktionsprüfungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Übernahme der Daten der WBP in die Systeme der OLB vorgenommen.

ÜBERTRAGUNG VON PENSIONSVERPFLICHTUNGEN AUF EINEN PENSIONS FONDS

a) Die OLB hat im Geschäftsjahr 2019 einen Großteil ihrer bis zum Übertragungstichtag bestehenden Versorgungsverpflichtungen sowie von Mitarbeitern erdienten Versorgungsanswartschaften (Past Service) aus insgesamt vier Pensionsplänen und 33 Versorgungszusagen zum 31. Dezember 2019 in Höhe von EUR 190,2 Mio. gegen Zahlung eines Einlösungsbetrags (liquide Mittel) in Höhe von EUR 192,9 Mio. auf einen Pensionsfonds übertragen. Hiermit ist ein Wechsel des Durchführungswegs der betrieblichen Altersversorgung durch Umwandlung von bisher unmittelbaren Pensionszusagen in mittelbare Pensionszusagen verbunden. In Ausübung des Passivierungswahlrechts nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB werden die Rückstellungen für die übertragenen Pensionsverpflichtungen nicht in der Bilanz der OLB angesetzt. Da insoweit der Grund für die Bildung von Rückstellungen entfallen ist, hat die OLB

die Rückstellungen erfolgswirksam aufgelöst. Aus dem gesamten Übertragungsvorgang resultiert ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von EUR 190,2 Mio., dem ein außerordentlicher Aufwand in Höhe von EUR 192,9 Mio. zur Dotierung des Pensionsfonds gegenübersteht. Die bilanzierten Pensionsverpflichtungen haben sich zum Bilanzstichtag insbesondere durch die Ausbuchung der übertragenen Pensionsverpflichtungen wesentlich um EUR 160,8 Mio. auf EUR 35,7 Mio. vermindert.

Der sog. Future Service sowie der Past Service einzelner Versorgungsberechtigter verbleiben weiterhin in der Bilanz der OLB. Die Ermittlung des Einlösungsbetrags sowie die Höhe der verbleibenden Versorgungsverpflichtungen erfolgte auf Grundlage von versicherungsmathematischen Gutachten. Leistungen an die Versorgungs-

berechtigten wurden erstmals im Januar 2020 von dem Pensionsfonds erbracht.

Ein Erlöschen der Verpflichtungen der OLB gegenüber den Versorgungsberechtigten erfolgt aufgrund der Subsidiärhaftung der OLB nicht endgültig.

Die Übertragung der Pensionsverpflichtungen hat somit sowohl auf die Vermögens-, Finanz- als auch die Ertragslage einen wesentlichen Einfluss. Der Ausgliederungsvorgang weist aufgrund der Vielzahl der zugrunde liegenden Versorgungsordnungen, der Anzahl der betroffenen Versorgungsberechtigten, des Wechsels des Zusagewegs und der Subsidiärhaftung der OLB in Bezug auf die handels- und arbeitsrechtlichen Voraussetzungen eine hohe Komplexität auf.

Aus diesen Gründen und aufgrund der relativen Bedeutung der Pensionsrückstellungen für den Jahresabschluss der OLB war dieser Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

Die Angaben der gesetzlichen Vertreter zu dem Übertragungsvorgang sind im Abschnitt „Grundlagen zur Aufstellung des Jahresabschlusses und Vorschriften zur Rechnungslegung“ des Anhangs enthalten. Ergänzende Angaben zur Ausgliederung der Pensionsrückstellungen sind zudem im Abschnitt „Transaktionen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ im Lagebericht enthalten.

- b) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir zunächst die vertraglichen Grundlagen zur Übertragung der Pensionsverpflichtungen eingesehen und kritisch gewürdigt. Hierzu haben wir den Vertrag mit dem Pensionsfonds sowie ein uns zur Verfügung gestelltes Rechtsgutachten zur rechtlichen Beurteilung der Übertragungsfähigkeit der Pensionsverpflichtungen mit Hilfe von Sachverständigen unseres Netzwerks analysiert. Zur Verwertung des Rechtsgutachtens für unsere Prüfung haben wir uns von der Kompetenz, den Fähigkeiten und der Objektivität des Gutachters überzeugt. Mit den Erkenntnissen dieser Analysen haben wir die Abbildung der Übertragung der Pen-

sionsverpflichtungen auf den Pensionsfonds in der Rechnungslegung der OLB zum Übertragungstichtag sowie die Fortschreibung der verbleibenden Pensionsrückstellungen zum Bilanzstichtag gewürdigt und die rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit der ausgliederten Pensionsverpflichtungen, der in der Bilanz verbliebenen Pensionsverpflichtungen sowie die Höhe der durch Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht angesetzten Rückstellungen geprüft.

Anschließend haben wir in Bezug auf den Übertragungsvorgang der Pensionsverpflichtungen an den Pensionsfonds den internen Bearbeitungsprozess der OLB einschließlich implementierter rechnungslegungsrelevanter Kontrollen zur Übertragung der Versorgungsverpflichtungen und des Einlösungsbetrags aufgenommen und die prüfungsrelevanten internen Kontrollen hinsichtlich ihrer Angemessenheit gewürdigt. Zudem haben wir die Bestätigung des Pensionsfonds zum Eingang des Einlösungsbetrags eingesehen und mit dem im Pensionsvertrag vereinbarten Einlösungsbetrag abgeglichen.

Wir haben die von der OLB eingeholten versicherungsmathematischen Gutachten, die der Übertragung der Pensionsverpflichtungen zugrunde liegen, unter Einbindung des von uns hinzugezogenen Sachverständigen gewürdigt. Zur Verwertung dieser Gutachten für unsere Prüfung haben wir uns von der Kompetenz, den Fähigkeiten und der Objektivität der externen versicherungsmathematischen Gutachter überzeugt sowie die verwendeten Bewertungsverfahren und -annahmen kritisch gewürdigt. Dabei haben wir das Mengengerüst, die versicherungsmathematischen Parameter sowie die Rückstellungsberechnung der übertragenen sowie der in der Bilanz der OLB verbleibenden Pensionsverpflichtungen plausibilisiert.

Die Erläuterungen zur Übertragung der Pensionsverpflichtungen im Anhang haben wir nachvollzogen und auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen:

- den nichtfinanziellen Bericht nach §§ 289b Abs. 3 und 289c bis 289e HGB, auf den im Lagebericht verwiesen wird.
- die Angaben nach § 289f HGB (Frauenquote).
- alle übrigen Teile des Finanzberichts, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen,

und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungsle-

gungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches

Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

**SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE
RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

ÜBRIGE ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 10 EU-APRVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 29. März 2019 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 30. April 2019 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind seit dem Geschäftsjahr 2018 als Abschlussprüfer der Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Stephan Dreeßen.

Hannover, den 9. März 2020

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Andreas Feige
Wirtschaftsprüfer

Stephan Dreeßen
Wirtschaftsprüfer

HERAUSGEBER

Oldenburgische Landesbank AG

Stau 15/17

26122 Oldenburg

Telefon (0441) 221-0

Telefax (0441) 221-1457

E-Mail olb@olb.de

KONTAKT

Unternehmenskommunikation

VERÖFFENTLICHUNGSDATUM

27. März 2020

Dieser Bericht ist in deutscher und englischer Sprache verfügbar. Beide Fassungen sind im Internet unter www.olb.de abrufbar.

NAMEN/KONTAKTDATEN

Sitz der Emittentin

Oldenburgische Landesbank AG

Stau 15/17
26122 Oldenburg

Rechtsberater

hinsichtlich
Deutschen Rechts
Linklaters LLP
Taunusanlage 8
60329 Frankfurt am Main

NAMEN/KONTAKTDATEN

Sitz der Emittentin

Oldenburgische Landesbank AG

Stau 15/17
26122 Oldenburg

Rechtsberater

hinsichtlich
Deutschen Rechts
Linklaters LLP
Taunusanlage 8
60329 Frankfurt am Main